FOREIGN DISSERTATION
21825
B2615694
UC-NRLF
B 2 615 694

FREIHEIT, WOLLEN UND AKTIVITÄT

PHÄNOMENOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN IN RICHTUNG AUF DAS PROBLEM DER WILLENSFREIHEIT

INAUGURALDISSERTATION

ZUR ERLANGUNG

DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT
ZU FREIBURG IM BREISGAU

VORGELEGT VON

HANS REINER
AUS WALDKIRCH

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

DRUCK DER OFFIZIN RICHARD HADL IN LEIPZIG

1927

Digitized by Google

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. E. Husserl.
Korreferent: Prof. Dr. M. Honecker.

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Juli 1926.

Digitized by Google

MEINEN ELTERN

Digitized by Google

Digitized by Google

INHALT

§ 1. Einleitende Vorbemerkungen. 1

ERSTER TEIL

Vorläufige Darstellung der allgemeinsten für unsere Rede von Freiheit bedeutsamen Tatsachen.

Erstes Kapitel

Die Grundstrukturen des Bewußtseinsablaufs und die allgemeinen Wesensmomente der Freiheit.

§ 2. Versuch einer vorläufigen Orientierung an Hand eines Beispiels. Die „vorfreie" oder passive Sphäre. 4

§ 3. Der Umfang der passiven Sphäre. Motivierte und rein affektive Passivität. 7

§ 4. Einwendungen auf Grund der Unterscheidung von „Vordergrund"- und „Hintergrund"-Bewußtsein. 12

§ 5. Die Sphäre der Aktivität. 15

§ 6. Einfache und wählende Aktivität. Freiheit als gesehenes Können, als Ausführung des Gekonnten und als Wahlfreiheit. 18

§ 7. Die Möglichkeit der „einfachen" Aktivität. 22

§ 8. Die Motivation der Aktivität durch die Passivität. 24

§ 9. Fortsetzung. Das „etwas dafür tun Können". 26

Zweites Kapitel

Der Inhalt der menschlichen Freiheit. Der Machtbereich.

§ 10. Einleitung. 31

A. § 11. Der Machtbereich des reinen Erlebens. 40

B. Der Machtbereich des ideellen Beziehens. 45

a) § 12. Die Akte des sinnlichen Wahrnehmens und Vorstellens. . . . 45

b) § 13. Die Kenntnisnahmen höherer Stufe. 49

c) § 14. Die Stellungnahmen und Willensakte. 53

C. § 15. Der Machtbereich des Tuns und des Handelns. 57

§ 16. Überleitung: Der potentielle und der aktuelle Machtbereich. . . 62

Digitized by Google

ZWEITER TEIL

Problematisches und Versuche zu Lösungen.

§ 17. Weiteres zur Überleitung: Schwierigkeiten unserer bisherigen Unterscheidungen 65

Drittes Kapitel

Der Aufbau der aktiven Gesamt-Akte.

§ 18. Die Handlung 69
§ 19. Weiteres zur Analyse der Handlung: Charakteristik der sie einleitenden Willensakte 82
§ 20. Die Akte reinen Tuns 93
§ 21. Die Akte vorfreier Tätigkeit 96
§ 22. Das aktive Erstreben reinen Erlebens 102
§ 23. Das ideelle Beziehen: a) Die vorstelligmachenden Akte 108
§ 24. Das ideelle Beziehen: b) Die Stellungnahmen 115

Viertes Kapitel

Die Probleme der Aktivität und der Freiheit.

A. Die Stellungnahmen und das Wesen der Aktivität 118
a) § 25. Aktivität als frei gekonnte Vorherbestimmung eines Aktes durch einen andern Akt 118
b) § 26. Aktivität und „inneres Bewußtsein". „Gegebene" und „sekundär vorherbestimmte" Aktivität 124
B. § 27. Freiheit und Determination 133
C. Freiheit und Aktivität und die habituellen Willenshaltungen (Einstellungen) 142
a) § 28. Die „gegebenen" Einstellungen 142
b) § 29. Die „gestifteten" und die „sanktionierten" Einstellungen. Freiheit als sich selbst Offenbarwerden 151
D. Abschließendes 155
§ 30. Das Ergebnis unserer Untersuchungen. Aktivität und Freiheit und ihre Voraussetzungen 155
§ 31. Abschließendes über Freiheit, vorfreie Sphäre, Unfreiheit und Zwang 159
§ 32. Freiheit und Verantwortung, Freiheit und Gnade 163

Digitized by Google

§ 1

Einleitende Vorbemerkungen.

Es soll in diesen Untersuchungen unternommen werden, das vielumstrittene „Problem der Willensfreiheit" mit den Mitteln der Phänomenologie seiner Lösung ein Stück näher zu bringen. Ein solcher phänomenologischer Lösungsversuch beruht unter anderm darauf, daß nicht auf Grund eines, sei es völlig ungeklärten, sei es durch eine Definition bei Beginn der Arbeit festgelegten Begriffs der Freiheit verschiedene sich darbietende Möglichkeiten in Argumentationen durchdiskutiert werden. Statt dessen gehen wir so vor, daß wir durch möglichst sorgfältige Beschreibung zunächst einmal zu klären suchen, welche Sachverhältnisse unserer Rede von Freiheit, soweit sie im Sinne von „Willensfreiheit" gebraucht wird, eigentlich zugrunde liegen, was also überhaupt unter Freiheit verstanden wird. Dabei sind zwar auch wir gezwungen, beim Beginn dieser Beschreibung einen ungeklärten Begriff von Freiheit vorauszusetzen. Allein wir dringen in ihrem Fortgang allmählich zu immer größerer Klärung desselben vor, indem wir es möglichst lange vermeiden, unsere jeweiligen Formulierungen der Beschreibung als endgültige Definitionen zu nehmen, um so unsern Blick für das, was im (vorwissenschaftlichen) Leben selbst als Freiheit erfahren und bezeichnet wird, ständig und möglichst unvoreingenommen offen zuhalten. Auch bemühen wir uns, das von der Rede von Freiheit getroffene Leben nach möglichst allen irgendwie für diese Rede bedeutsamen Seiten

Digitized by Google

hin in seiner ganzen Vielgestaltigkeit und in möglichster Konkretion zu erfassen.

Diese Absicht auf möglichste Konkretion bringt es mit sich, daß unsere Untersuchungen nur zum Teil in Wesensallgemeinheit einer Klärung der Rede von Freiheit überhaupt dienen. Vielfach werden wir vielmehr gezwungen sein, die spezifisch menschliche Freiheit ins Auge zu fassen. Doch werden dadurch unsere Untersuchungen im allgemeinen noch nicht empirischen Charakter im Sinne der Induktion gewinnen, sondern werden im Rahmen einer Wesensbetrachtung menschlicher Freiheit bleiben, wobei ein Wesensbegriff des Menschen vorausgesetzt wird, dem gemäß es unter anderem zum Menschen gehört, leibbegabte endliche Person zu sein.

Bei der von dem bisher Üblichen erheblich abweichenden Eigenart unserer Fragestellung erschien es berechtigt und in mancher Hinsicht sogar von Vorteil, positive Anknüpfung an andere Arbeiten zu unserem Thema ebenso zu vermeiden wie Polemik gegen solche. Statt dessen ist ein selbständiger Aufbau in stetem Hinsehen auf die Sachen selbst unter Anwendung der methodischen Grundsätze der Phänomenologie versucht worden. Nur an die Forschungen der phänomenologischen Schule wurde öfters angeknüpft. Insbesondere wurde aus den Veröffentlichungen, Vorlesungen und Übungen E. Husserls eine Reihe von für uns in Frage kommenden Grundunterscheidungen übernommen, und zwar zum Teil ohne eingehendere Darstellung derselben, sondern nur mit einem Hinweis auf die in Frage kommenden Stellen in den Husserlschen Veröffentlichungen. Doch wurde andererseits darauf Bedacht genommen, unsere Untersuchungen im großen Ganzen auch für den einigermaßen verständlich sein zu lassen, der keine nähere Kenntnis der Husserlschen Philosophie besitzt. Ferner wurden in ähnlicher Weise verschiedene Veröffentlichungen von Dietrich von Hildebrand, Alexander Pfänder und Edith Stein benützt[1].

[1] Soweit ich mir der Übernahme fremden Forschungsgutes bewußt bin und das Übernommene als solches einigermaßen abgrenzbar erschien, sind

Digitized by Google

Unter Verzicht auf eine eingehendere, unser Vorgehen rechtfertigende Darstellung unserer methodischen Grundsätze mögen diese kurzen Andeutungen hier genügen. Wir gehen also nunmehr gleich an die gestellte Aufgabe selbst heran. Bemerkt sei nur noch, daß unsere Arbeit, die ja großenteils in Analysen der Bewußtseinserlebnisse besteht, in denen Freiheit zur Erscheinung kommt, auch für verschiedene bedeutsame Fragen der Psychologie Aufklärungen bringt. So erfahren insbesondere die mit dem Problem der Freiheit in engerem Zusammenhang stehenden Begriffe des Wollens und der Aktivität eingehende Untersuchungen, deren Ergebnisse für die Systematik der Psychologie von nicht unerheblicher Bedeutung sein dürften.

---

die Quellen im folgenden jeweils an den betreffenden Stellen vermerkt. Dabei wird das von E. Husserl herausgegebene „Jahrbuch für Philosophie und Phänomenologische Forschung", in dem die meisten in Frage kommenden Arbeiten erschienen sind, kurz als „Jahrbuch" zitiert. Doch muß ich hier noch bemerken, daß insbesondere von E. Husserl vieles in dieser Arbeit stammen dürfte, was mir nicht mehr als solches bewußt oder doch nicht mehr abgrenzbar ist, da es sich in jahrelangem Durchdenken zu innig mit eigenem verbunden hat. In ähnlicher Weise unfaßbar, weil mehr allgemein methodischer Art und in meine ganze Denkweise übergegangen, sind ferner zum Teil sehr wesentliche Anregungen, die ich Martin Heidegger und Max Scheler verdanke.

Digitized by Google

ERSTER TEIL

VORLÄUFIGE DARSTELLUNG DER ALLGEMEINEN FÜR UNSERE REDE VON FREIHEIT BEDEUTSAMEN TATSACHEN

ERSTES KAPITEL

DIE FÜR UNSERE REDE VON FREIHEIT BEDEUTSAMEN GRUNDSTRUKTUREN DES BEWUSSTSEINSABLAUFS. VORLÄUFIGE BESTIMMUNG EINIGER DIESBEZÜGLICHER GRUNDBEGRIFFE

§ 2

Versuch einer vorläufigen Orientierung an Hand eines Beispiels. Die „vorfreie" oder passive Sphäre.

Wir beginnen mit der Betrachtung folgenden Beispiels: Ich habe mich abends zu Bett gelegt, bin ermüdet, aber geistig noch angeregt von der Arbeit des Tages. Indem ich nun mit geschlossenen Augen daliege, geht mir mancherlei „durch den Kopf": Ereignisse des vergangenen Tages, neue Geschehnisse in der Politik usw.; es knüpfen sich Hoffnungen, Befürchtungen und Wünsche daran, meine eigene Tätigkeit des Tages lebt in der Erinnerung wieder auf, es fällt mir ein, daß ich dieses oder jenes hätte anders machen können, und im Anschluß daran tauchen vielleicht Pläne für den kommenden Tag auf. Während mir all dies durch den Kopf geht, ist mir meine Lage unbequem geworden und ich strecke deshalb „ganz unwillkürlich" etwa mein eines Bein aus, lege meinen Arm anders oder drehe meinen Kopf, ohne daß dadurch der Ablauf meiner Gedanken, Vorstellungen, Wünsche usw. unterbrochen würde. Vielmehr geht

Digitized by Google

dieser kaum beeinträchtigt oder gänzlich ungestört weiter. Plötzlich aber erschallt draußen auf der Straße Hundegebell und reißt mich aus meinen Gedanken heraus. Ich merke nun, daß ich dem Einschlafen nahe war, und ärgere mich, daß ich gestört worden bin. Nach kurzer Zeit aber ist Beruhigung in mir eingetreten, der Gedankenstrom geht weiter und ich schlafe allmählich ein.

Suchen wir nun herauszustellen, was auf unser Problem der Freiheit bezogen in diesem Erlebnis vorliegt! Es gibt Menschen, die behaupten werden, dies alles, was hier in mir vorgehe, sei, solange ich wirklich noch wache, und nicht etwa schon zu schlafen beginne, selbstverständlich als im Bereich meiner Freiheit liegend zu bezeichnen. Denn der Mensch sei eben Herr seiner Gedanken und Bewegungen und ich hätte, wenn ich gewollt hätte, doch offenbar auch anderes denken, meine Bewegungen unterlassen oder andere vollziehen oder sogar auch wieder aufstehen und noch etwas arbeiten können usw. Nur an einer Stelle des ganzen Erlebnisses werden sie geneigt sein, zu sagen, daß ich nicht frei gewesen sei: darin, daß ich das Hundegebell hörte. Dafür, daß der Hund belle, „könne ich nichts", und ebensowenig dafür, daß der Schall dieses Bellens, weil er eben nahe genug und laut genug dazu war, an mein Ohr gedrungen sei. Dies, so wird man vielleicht hinzufügen, seien eben reale Geschehnisse „draußen" in der Welt, die naturnotwendig ihre Wirkung auf meine Gehörsorgane ausübten, und denen ich mich nicht entziehen könne.

Wenn wir gemäß den allgemeinen phänomenologischen Forschungsprinzipien[1] diese Auffassung unter Einklammerung aller Realsetzungen von Bewußtseinstranszendentem an den reinen Bewußtseinsgegebenheiten prüfen, so scheint von ihr etwa folgender haltbarer Kern übrig zu bleiben: es gibt eine Sphäre, in der wir in unserem Bewußtsein — wenigstens unter gewissen noch zu erörternden Umständen, — nicht frei sind. Auch scheint die Meinung

[1] Eine nähere Darstellung und Begründung derselben kann hier, wie schon in der Einleitung bemerkt, nicht gegeben werden. Ich verweise auf die phänomenologische Literatur, vor allem auf Husserls „Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie". (Jahrbuch I, 1. Teil.)

Digitized by Google

etwas für sich zu haben, daß diese Sphäre sich tatsächlich mit der des sogenannten äußeren Sinnes decke. Denn folgendermaßen könnte es scheinen, daß die hier in Frage kommenden Erlebnisse immer liegen: ich bin in meinem Bewußtsein irgendeinem beliebigen Gegenstande zugewandt, es mag ein wahrgenommenes oder vorgestelltes Sinnen-Ding, oder ein ideeller, etwa mathematischer Gegenstand, oder aber auch eine Wunschvorstellung oder was immer sein: plötzlich trifft ein lauter Schall mein Ohr, ein Stoß meinen Körper, ein heller Lichtschein mein Auge, und mein Bewußtsein wendet sich ohne weiteres, bevor ich überhaupt dazu komme, es zu wollen oder nicht zu wollen, diesem Ton, diesem Stoß, diesem Lichtschein zu. Dieses Sich-Zuwenden[1] geschieht also rein passiv, ohne daß dabei etwas in mir vorginge, was irgendwie als Tätigkeit im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs bezeichnet werden könnte. Das Bewußtsein springt von selbst, so können wir auch sagen, auf den „Sinnesreiz" hin[2] in die Sphäre bezw. zum Gegenstand dieses Reizes über; oder, wenn wir die Sach-

---

[1] Auf eine andere Art der Zuwendung werden wir weiter unten (§§ 11 und 12) noch einzugehen haben. Doch sei hier schon bemerkt, daß wir den Terminus Zuwendung oder Sich-Zuwenden etwas enger gebrauchen als Husserl in seinen „Ideen . . . .". Wir verstehen darunter den Vorgang der „Wendung" des Bewußtseinsblickes von einem Gegenstand zum andern. Bei Husserl dagegen handelt es sich teils um eben diesen Vorgang (z. B. Ideen S. 189 f. und S. 254), teils aber auch (z. B. S. 62 f.) um das mehr statisch gesehene Verhältnis des „Ich-Pols" zum vorstelligen Gegenstand. Wir wollen für letzteres die Bezeichnung „Zugewandtsein" vorziehen.

[2] Reiz ist hier nicht im Sinne naturwissenschaftlicher Kausalbetrachung zu verstehen. Sondern es läßt sich im Augenblick der Zuwendung rein phänomenologisch feststellen, daß der Gegenstand, dem ich mich zuwandte, schon vorher in gewisser Weise bewußt war, daß er einen eigentümlichen Zug auf mein Ich (genauer: den „Ich-Pol") ausübte, und daß nachher erst das Ich auf diesen Zug in Zuwendung reagierte. Diesen phänomenal aufweisbaren, vom Gegenstand ausgehenden Zug nennen wir mit Husserl Reiz. Ein solcher kann auch nach der Zuwendung zur neuen Gegenständlichkeit noch weiter von dem Gegenstand des vorausgegangenen Zugewandtseins ausgehen und als solcher aufweisbar werden, ohne daß er jedoch nun notwendig zu einer Rückwendung zu diesem Gegenstand führen müßte.

Digitized by Google

lage so beschreiben, wie sie sich nachträglich in der Reflexion meist darstellt: das Bewußtsein findet sich, statt in der einen, plötzlich in der andern Sphäre, statt vor dem einen, plötzlich vor dem andern Gegenstande stehend.

Wir bezeichnen die Sphäre des Bewußtseinsstromes, deren Einzelerlebnisse von der eben gekennzeichneten Art sind, als passive[1], weil in ihr nichts von Tätigkeit in einem eigentlichen, weiter unten noch näher zu umschreibenden Sinne vorfindlich ist. Daß wir berechtigt sind, diese Sphäre als in gewissem Gegensatz zur Freiheit stehend anzusehen, dürfte wohl nicht bezweifelt werden. Allerdings hat dieser Gegensatz mit dem uns im allgemeinen wohl geläufigeren von Freiheit und Zwang nichts zu tun. Auch die Rede von „Unfreiheit" ist hier, wie später noch deutlicher werden wird, nicht ohne weiteres am Platze[2]. Unsere passive Sphäre liegt vielmehr, soweit der bei ihr in den betreffenden Erlebnissen selbst liegende Charakter in Frage kommt, vor allen derartigen Gegensätzen. Diese entstehen erst in bestimmten, noch näher zu beschreibenden Erlebnissen innerhalb der eben aufgewiesenen passiven Sphäre. Wir können diese daher statt als passive wohl auch als „vorfreie" Sphäre bezeichnen.

§ 3

Der Umfang der passiven Sphäre. Motivierte und rein affektive Passivität.

Versuchen wir nun, uns von dem Umfang der vorfreien Sphäre ein ungefähres Bild zu machen, so scheint sich unsere vorläufige Annahme, daß diese Sphäre sich mit der der „Sinn-

---

[1] Die zu einer Grundlage dieser Arbeit gemachte Unterscheidung von Passivität und Aktivität als zweier Grundsphären des Bewußtseinslebens ist ihrer allgemeinen Idee nach von E. Husserl übernommen. Doch trägt die wissenschaftliche Verantwortung für die hier gegebene Ausgestaltung dieser Unterscheidung (wie überhaupt alles hier Vorgelegten) natürlich allein der Verfasser dieser Arbeit.

[2] Vergleiche hierzu unten § 31.

Digitized by Google

lichkeit" decke, zu bestätigen, wenn wir die letztere prüfend durchlaufen und dabei etwa auch die Art des Auftretens der ja ebenfalls zum „äußeren Sinn" zu rechnenden „sinnlichen Gefühle" (wie körperlicher Schmerz, Kitzel, Hunger usw.) untersuchen. Denn auch bei diesen kommt es offenbar zum mindesten vor, daß sie vor aller Frage nach Zustimmung oder Ablehnung, Freiheit oder Zwang, einfach auftreten.

Gehen wir indes zum anderen Teile der angeführten Auffassung unseres Beispieles über, wonach alles andere in dem beschriebenen Erlebnis, was also nicht auf Kausalwirkung der „Außenwelt" zurückgeführt wird, im Bereich meiner Freiheit stehe, und ich daher alle diese meine Bewußtseinserlebnisse ebenso gut auch anders hätte lenken können, so zeigt sich bald, daß diese Ansicht gegenüber einer unvoreingenommenen Beobachtung der reinen Bewußtsseinstatsachen nicht haltbar ist. Werden doch selbst manche, die im Prinzip (sei es nur unausdrücklich und unklar oder sei es ausdrücklich bewußt) der eben gekennzeichneten Meinung huldigen, sich aber noch ein wenig Selbstbeobachtung bewahrt haben, schon stutzig werden, wenn ich frage, ob ich denn auch für den Ärger, der auf das Hundegebell hin in mir aufsteigt, „etwas könne". Und sie werden vielleicht zugeben, daß ich zunächst nichts dafür könne, daß vielmehr dieses „in mir Aufsteigen" des Ärgers ohne mein Zutun geschehe. Mag nun auch gleich hinzugefügt werden, ich könne den Ärger unterdrücken, sobald er mir „zum Bewußtsein komme" — der Sinn und die Berechtigung einer solchen Behauptung würde dabei noch zu prüfen sein — das Prinzip der gekennzeichneten populären Auffassung, daß alle Bewußtseinsvorkommnisse, die nicht durch Kausalwirkung „realer" „Außenweltdinge" hervorgerufen seien, uneingeschränkt meinem freien Willen unterständen, ist damit doch schon durchbrochen.

Fragen wir nun weiter, wie es denn mit all den Erinnerungen, Phantasievorstellungen, Hoffnungen, Befürchtungen usw. steht, die im Falle unseres Beispiels vor mir vorübergezogen sind, so wird man zugeben, daß wenigstens einzelne von ihnen genau so wie der Ärger in mir „aufgetaucht" oder, wie

Digitized by Google

wir bei Vorstellungen auch sagen können, mir „eingefallen“ sein können. Auch solche können also ihrer Erscheinungsweise, ihrem Verhältnis zum wollenden Ich nach, dem Ärger und der sinnlichen Wahrnehmung, wie wir sie im Hören des Bellens hatten, gleichstehen.

Wir können hiernach (zwar immer noch auf die Beurteilung der Gesamtheit der Einzelerlebnisse unseres Beispiels verzichtend) doch, wie es scheint, weiter feststellen: Es gibt entsprechend der Passivität im Auftreten der sinnlichen Empfindungsdaten und der erscheinenden sinnlichen Dinglichkeiten auch eine solche der außersinnlichen Erlebnisse, die wir als rein „in unserm Innern“ sich abspielend aufzufassen gewohnt sind.

Gehen wir nun der Verwandtschaft dieser beiden Reiche der Passivität vergleichend weiter nach, so bemerken wir, daß die Passivität des „inneren Ablaufs“ sich von der des „äußeren Sinnes“ nicht nur dadurch unterscheidet, daß sie unabhängig von dem auftritt, was man als „reale Außenweltsursachen“ aufzufassen pflegt. Vielmehr ist bei den hierher gehörigen Akten auch die Weise ihres Auftretens hinsichtlich ihrer Beziehung zu den vorhergegangenen eine andere. Wie unser Beispiel zeigt, treten Akte „äußerer“ Sinneswahrnehmung — wenigstens in vielen Fällen; auf eine hier auch vorkommende besondere inhaltlich bedingte Verbindungsweise werden wir gleich noch zu sprechen kommen — völlig „unmotiviert“, ohne inhaltliche Beziehung zu den vorangegangenen Akten auf. Diese Plötzlichkeit und Unvermitteltheit des Auftretens gibt ihnen ja in unserm Beispiel ihre hervorstechendste Eigenart. Anders bei der Passivität des „inneren Ablaufs“. Hier haben wir — und zwar, falls wir so etwas wie die Herbart'schen „frei steigenden“ Vorstellungen ablehnen, stets — eine innere sinnmäßige Verbindung von einem Akt zum andern hin: Ein Vorstellungsakt „weckt“ einen andern; korrelativ dazu: ein Gegenstand erinnert an einen andern usw.

Wir stoßen hier auf das große Gebiet der Assoziation, das sich, wie Husserl zuerst in seinen Vorlesungen gezeigt hat, rein phänomenologisch behandeln läßt. Daß eine Vorstellung

Digitized by Google

eine andere „weckt", das bezeichnet eine phänomenologisch aufweisbare Verbindung dieser Vorstellungen, wie an deren Gegenstand die phänomenologische Relations-Charakteristik, daß der eine „an den andern erinnert" bezw. dieser „durch" jenen in Erinnerung kommt. Das Allgemeine solcher Beziehungen über die Assoziationssphäre hinaus bezeichnen wir mit Husserl als Motivation[1]. Die eben beschriebene Sphäre der Passivität, in der also die Akte in der Weise der Motivation miteinander verknüpft sind, wollen wir daher die der motivierten Passivität nennen. Bezeichnen wir demgegenüber mit Husserl den von einem Gegenstand ausgehenden Zug auf das Ich, den wir oben (innerhalb der Sphäre der Sinnlichkeit) als „Reiz" kennen lernten, allgemein als Affektion, so können wir nun die oben beschriebene Sphäre des gänzlich unvermittelten Auftretens von Akten der zuletzt beschriebenen als die der „rein affektiven" Passivität gegenüberstellen[2].

Nachdem wir also jetzt die Motivation als eine neue, der rein affektiven Passivität entgegenzusetzende und, wie es schien, vor allem den „inneren Ablauf" beherrschende Verbindungsweise der Akte kennen gelernt haben, können wir unserer Darstellung des Auftreten äußerer Wahrnehmungsakte, wie sie im vorigen Paragraphen gegeben wurde, eine notwendige Ergänzung zuteilwerden lassen. Wir ziehen, um das zu Sagende möglichst deutlich werden zu lassen, statt des Beispiels vom Hundegebell einen Fall heran, in dem etwa ein lang anhaltender, gleichmäßiger

---

[1] Vergleiche hierzu Husserls „Ideen" Seite 89 sowie Edith Stein „Beiträge zur philosophischen Begründung der Psychologie und der Geisteswissenschaften", Jahrbuch V, S. 34 ff. Zum Begriff der Assoziation und seinem Verhältnis zu dem der Motivation siehe ferner bei E. Stein S. 11, S. 39 sowie S. 90—103.

[2] Von rein affektiver Passivität sprechen wir, insofern hier das Auftreten des betreffenden Aktes in dem betreffenden Augenblick nur aus der vom Gegenstand ausgehenden Affektion verständlich ist. In der Motivation dagegen liegt zwar ebenfalls noch ein Moment der Affektion vor, insofern auch hier so etwas wie ein die Zuwendung veranlassender, vom Gegenstand ausgehender Zug feststellbar ist; allein das Auftauchen des Gegenstandes ist hier noch weiter verständlich zu machen, insofern eben ein anderer an ihn „erinnert", ihn „ins Gedächtnis gerufen" hat usw.

Digitized by Google

Sirenenton an unser Ohr dringt. Wie sollen wir die in diesem Falle vorliegende Situation hinsichtlich der Aktverbindung deuten? Im ersten Augenblick, in dem der Sirenenton mein Bewußtsein ergreift, liegt ja zweifellos reine Affektion vor. Wie aber nun weiter? Damit, daß wir etwa sagen, das Hören des Tones sei ja in seiner ganzen Dauer nur ein Akt, und wir könnten daher innerhalb dieses einen Aktes nicht von Aktverbindungen reden, ist uns nicht gedient. Denn abgesehen davon, daß die absolute Einheitlichkeit[1] und damit auch die Einheit eines solchen Aktes vielleicht bestritten werden könnte, kommt es uns, die wir Vorhandensein oder Fehlen von Freiheit im ganzen Bewußtseinsverlauf feststellen wollen, darauf an, die unter den Bezeichnungen rein affektive und motivierte Passivität angeführten Unterschiede möglichst auch innerhalb der Dauer der Akte selbst, nicht nur als Charaktere der Aktverbindungen aufzuweisen, wenn irgend dies mit Sinn und ohne Vergewaltigung der Tatsachen geschehen kann.

Dies ist nun tatsächlich möglich. Wir können nämlich die Eigenart der motivierten Passivität auch kennzeichnen als eine über den jeweils in leibhafter Anschaulichkeit eigentlich gegenwärtigen Inhalt des Bewußtseins in gewisser Weise jeweils schon hinausreichende Sicht, zu dem hin, was im nächsten Augenblick leibhaft anschaulich wird; die der rein affektiven Passivität dagegen als ein völlig blindes Ausgeliefertsein an das, was im nächsten Augenblick vor dem Bewußtsein auftaucht. So gesehen läßt sich nun unser Hören des Sirenentones den genannten beiden Kategorien sehr wohl unterordnen. Nur sind dabei noch zwei verschiedene mögliche Fälle zu unterscheiden. Kenne ich nämlich diesen Sirenenton, indem ich etwa weiß, daß er in einer bestimmten Fabrik ertönt und jeweils eine bestimmte, mir bekannte Zeit lang dauert, so liegt nach dem ersten Hingerissen-

[1] Ein näheres Eingehen auf die Frage, was die Einheit eines Aktes konstituiere, ist hier nicht möglich. Es sei hier auf die Forschungen Husserls, insbesondere auf die III. und IV. der „Logischen Untersuchungen" sowie auf die in den „Ideen" (§ 81 ff.) angedeuteten, im Wesentlichen aber noch unveröffentlichten Forschungen über das ursprüngliche Zeitbewußtsein verwiesen.

Digitized by Google

werden meines Bewußtseins das weiter sich anschließende Hören des Tones in der sichtigen Sphäre der motivierten Passivität, die wir vorhin in Bereich des „inneren Ablaufs“ kennen lernten. Ist mir dagegen der Ton unbekannt, und liegt nicht aus sonstigen Gründen irgend ein Erwarten des Aufhörens oder des Weiterdauerns des Tones vor — in den meisten Fällen dürfte allerdings ein solches Erwarten gegeben sein — so stehen wir während der ganzen Dauer, in der ich dem Tone hingegeben bin, in der zuerst beschriebenen Sphäre der rein affektiven Passivität.

Wir gelangen zu demselben Ergebnis, wenn wir, die Einheit des Aktes des Hinhörens auf den Ton bestreitend, ein Aufeinanderfolgen ineinander verwobener Hörensakte behaupten. Der erste derselben beruht auch dann in jedem Fall auf reiner Affektion. Die folgenden dagegen sind entweder durch den Inhalt des ersten motiviert, falls irgend so etwas wie ein durchgehender Erwartungshorizont, der mit einer Dauer des Tones rechnet, aufweisbar ist; oder aber sie beruhen allein auf immer neuen, mit der ersten und untereinander verbundenen Affektionen, wenn ein solcher durchgehender Horizont fehlt.

Worauf es uns aber hier ankommt ist dies: Wir sehen, daß auch in der Sphäre des „äußeren Sinnes“ die Motivation eine sehr wesentliche Rolle spielt, ja daß demnach der weitaus größte Teil unseres Bewußtseinslebens sich in der motivierten Sphäre abspielt. Nur ist dabei anzumerken, daß die Motivation in der Sphäre des äußeren Sinnes sich in gewissen Fällen durch Kontinuität des Inhalts ineinander verwobener Akte auszeichnet, während sie sonst in einem Aufeinanderhinweisen verschiedener Aktinhalte zu bestehen pflegt.

§ 4

Einwendungen auf Grund der Unterscheidung von „Vordergrund“- und „Hintergrundbewußtsein“.

Trotz einer gewissen Unterscheidung in bezug auf die Verbindungsform der Akte haben wir also nun doch in bezug auf

Digitized by Google

das uns vor allem wichtige Moment der Freiheit die Sphäre des inneren Ablaufes der äußeren Passivität völlig gleichgesetzt, indem wir beide Sphären als dem Bereich des „Vorfreien" angehörig bezeichneten. Gegen diese Gleichsetzung könnten indes unter Hinweis auf eine hier noch nicht berührte Eigentümlichkeit des Bewußtseins Bedenken erhoben werden. Diese Eigentümlichkeit ist folgende: Unser Bewußtsein ist nicht eindimensional, sondern, wie auch unser Beispiel zeigt, vieldimensional. Gleichzeitig sehe ich, höre ich, bin ich mit Gefühlen erfüllt usw. Diese verschiedenen Seiten des Bewußtseinsstromes laufen aber nun nicht gleichgeordnet und einander nichts angehend nebeneinander her, sondern können einerseits sinnmäßige Verflechtungen miteinander eingehen (indem z. B. ein Sehen und ein Tasten demselben Gegenstande gelten) und sind andererseits — und dies interessiert uns hier — zum Ich jeweils verschieden gestellt. Das Ich lebt in ihnen in verschiedener Weise der Anteilnahme: in der Richtung eines bestimmten Sinnesgebietes oder in der Zuwendung zu einer bestimmten Gegenständlichkeit lebt es eigentlich und hauptsächlich, sodaß diese gewissermaßen „im Vordergrunde" des Bewußtseins steht, während alle anderen Gegenständlichkeiten, von denen überhaupt etwas im aktuellen Bewußtsein vorfindlich ist, für das Ich nur gewissermaßen „im Hintergrund" vorhanden sind, sodaß es diesen nicht im eigentlichen Sinne zugewandt, nicht auf sie gerichtet ist[1].

---

[1] Eine eingehende Beschreibung dieses Grundunterschiedes von Vorder- und Hintergrundbewußtsein ist hier nicht möglich. Es muß auf die vorliegende phänomenologische Literatur, besonders auf die betreffenden Abschnitte von Husserls „Ideen" (§ 35, sowie öfter z. B. § 113—115) verwiesen werden. Erwähnt sei nur noch, daß die psychologisch leichter beobachtbaren, weitgehend analogen Verhältnisse im optischen Feld (von dem auch die oben verwendeten Ausdrücke Vordergrund und Hintergrund übernommen sind) manches verdeutlichen können. — Der fragliche Unterschied ist also zunächst, als ein solcher im Gegenstandsfeld des Bewußtseins zu fassen. Indes überträgt er sich von da aus leicht auch auf die zugehörigen, die Gegenstände intendierenden Bewußtseinsakte und dann schließlich auch auf nicht gegenstandbezogene Bewußtseinserlebnisse. Wir werden im Folgenden von beiden Redeweisen Gebrauch machen, wobei es zum Teil aus dem Zusammenhang ersichtlich sein wird, welche Redeweise gemeint ist; zum

Digitized by Google

Nun könnte das Verhältnis der Sphäre des inneren Ablaufs zu meiner Freiheit folgendermaßen gedeutet werden: Solange ein Erlebnis im Hintergrund des Bewußtseins sich abspielt, liegt es außerhalb des Bereiches meiner Freiheit. Sobald es aber die Schwelle zum Bewußtseinsvordergrund zu überschreiten beginnt, gerät es unter den Einfluß meines Willens; ja, schon ob ich zulasse, daß das Erlebnis die Schwelle zum Bewußtseinsvordergrund überschreitet, so könnte es scheinen, ist Sache meines freien Willens. Diese Auffassung wird besonders durch die Tatsache gestützt, daß ich, wie es scheint, in gewissen Fällen die Macht habe, (und sie nicht selten ausnütze) zum Vordergrund drängende Erlebnisse, die mir aus irgendeinem Grunde unangenehm sind, nicht aufkommen zu lassen, sondern sie, ehe sie von mir Besitz ergreifen, immer wieder zurückdrängen kann.

Allein diese Auffassung hält einer genaueren Untersuchung nicht stand. Wenn ich nämlich wirklich ein Erlebnis oder eine Gegenständlichkeit, die sich mir aufdrängt, zurückdränge, es sich also nicht um eine ebenso wie das erste Erlebnis von selbst eintretenden Gegentendenz, bezw. eine von selbst eintretende Ablösung des ersten Erlebnisses durch ein zweites handelt, so ist Voraussetzung dieses Zurückdrängens, daß ich mich dem Erlebnis, bezw. seinem Gegenstande für einen Augenblick schon zugewandt habe[1]. Mit dem Vorliegen dieser Zuwendung aber befindet sich das betreffende Erlebnis bezw. der Gegenstand eben schon im Vordergrund des Bewußtseins, sodaß es sich in den angeführten Fällen nur um ein Wiederhinausdrängen aus diesem Vordergrund handeln kann. Das Mißverständnis der somit abgelehnten, gegenteiligen Auffassung aber erklärt sich

---

Teil aber werden wir auch bewußt die Mehrdeutigkeit des Ausdruckes benützen, um damit beide Seiten zugleich zu treffen.

[1] Dies im Sinne unserer oben beschriebenen (passiven) Zuwendung. — Im Übrigen enthält die hier gegebene Beschreibung noch in verschiedener Hinsicht Ungenauigkeiten, besonders was den Unterschied des Zugewandtseins zu einem Erlebnis als solchem und zu seinem Inhalt bezw. Gegenstand angeht. Doch können diese erst im Laufe unserer weiteren Untersuchungen ihre Klärung erfahren. (Vergleiche besonders § 10 u. 23).

Digitized by Google

durch die Möglichkeit einer vorübergehenden Zuwendung zu einer affizierenden Gegenständlichkeit, wobei infolge einer bleibenden „Einstellung“[1] die vorher im Vordergrund befindliche Gegenständlichkeit in gewisser Weise festgehalten und sofort nach der Abweisung des „dazwischengekommenen“ Erlebnisses ohne weiteres wieder vordergrundmäßig aufgenommen wird.

§ 5

Die Sphäre der Aktivität.

Wir stellen jetzt unsere Untersuchung über Wesen und Umfang der vorfreien Sphäre ein, indem wir einige nicht unwichtige, aber an dieser Stelle dem Verständnis unseres Gesamtproblems eher noch hinderliche Bemerkungen hierzu für später (§§ 21 und 26) zurückstellen, und gehen zur Betrachtung einer neuen Sphäre des Ichlebens über. Wir hatten im Beispiele unserer Einleitungsbetrachtung angenommen, daß mir, während mir die verschiedenen Gedanken durch den Kopf gehen, meine leibliche Lage unbehaglich zu werden beginnt, und ich mich daraufhin „ohne weiteres“ drehe, mein Bein ausstrecke, oder ähnliche Bewegungen vollziehe. Zur näheren Verdeutlichung der Eigenart der hiermit einsetzenden neuen Sphäre seien noch folgende weitere Beispiele angeführt: Ich sitze nach dem Essen bei leichter, mir nicht sehr wichtiger Lektüre im Garten, um mir, bis es Zeit ist, ins Kolleg zu gehen, noch etwas Erholung zu gönnen. Allmählich gerate ich tiefer in die Lektüre hinein. Plötzlich fällt mir ein, es könnte Zeit sein, zu gehen; ich sehe nach der Uhr, stelle fest, daß es höchste Zeit ist, lege die Lektüre darauf ohne Besinnen beiseite und mache mich auf den Weg ins Kolleg. Oder folgender Fall: Ich setze mich morgens früh, gut ausgeschlafen, frisch und arbeitsfreudig an meinen Schreibtisch und nehme mir vor, mich ordentlich hinter meine

---

[1] Diese für unser ganzes Problem wichtigen Phänomene der Einstellungen werden unten (§ 27 ff.) noch näher behandelt.

Digitized by Google

Arbeit zu machen, um möglichst ein gutes Stück darin weiter zu kommen. Vor allem will ich eine bestimmte Frage zur Lösung bringen, die mir bisher nicht gelungen war. Nach einer Weile des Nachdenkens schweifen meine Gedanken zur Theatervorstellung ab, deren Besuch ich mir für heute Abend vorgenommen habe. Aber es dauert nicht lange, so fällt mir ein: halt, ich wollte mir ja über jene Frage klar werden! Und ohne weiteres lenke ich meine Gedanken wieder meinem Problem zu und bleibe dabei, bis sich mir entweder die Lösung ergibt oder aber ich mich vielleicht bei einer neuen Abschweifung ertappe, und von neuem meine Gedanken zurücklenke.

Das gemeinsame Moment an diesen drei Beispielen, das die Eigenart der hier von uns intendierten Sphäre ausmacht, ist nun im Unterschied von der passiven Sphäre folgendes: In der passiven Sphäre lebt das Ich ganz in der Ergriffenheit von einem leibhaft (oder auch erinnert, erwartet usw.) Gegenwärtigen. Und zwar ist dieses Gegenwärtigsein, auch wenn es kein völlig interesseloses Voraugenhaben ist, sondern vielleicht ein bedrückendes, furcht- oder hoffnungsbeladenes, doch stets insofern ein „bloßes" Gegenwärtigsein eines Inhaltes, als von irgendeiner Möglichkeit eines verändernden Eingreifens des Ich in das vor Augen Stehende nichts im Bewußtsein aktuell vorfindlich ist. Dem gegenüber beginnt nun eine neue Sphäre, die wir als die aktive bezeichnen wollen[1], da, wo das Ich als ein über das ihm eigentlich aktuell Gegenwärtige hinaussehendes, sehend in seine eigene Zukunft hineinlebendes, und dabei seiner selbst in gewisser (noch näher zu beschreibenden) Weise unmittelbar mächtiges, sein eigenes kommendes Leben selbst bestimmt[2]. Und eine besondere Stufe innerhalb dieser Sphäre,

[1] Zu unserm Begriff der aktiven Sphäre oder der Aktivität vgl. oben S. 7 Anm. 1.

[2] Es sei hier schon kurz bemerkt, daß solche Selbstbestimmung des eigenen Lebens nicht so zu verstehen ist, als ob das Ich in der Aktivität sich als zu veränderndes Objekt primär im Auge haben müßte, oder daß auch nur die eigenen kommenden Erlebnisse stets Thema seines praktischen Blickes wären. Vielmehr ist die Sachlage in vielen Fällen so, daß der Blick primär auf einer als

Digitized by Google

die wir hier zunächst allein ins Auge fassen wollen, ist nun dadurch gekennzeichnet, daß sich in ihr das seiner selbst Mächtigsein des Ich im konkreten Falle auf eine einzige konkret umrissene Möglichkeit des Bestimmens des eigenen kommenden Lebens beschränkt: Eine solche Möglichkeit tut sich mir auf, es „mutet" mich etwas als von mir zu tuend „an" und, ohne daß ich irgendwie überlegte, ob ich nun dieser Möglichkeit folgen soll oder nicht, und mich etwa dann erst entschlösse, ja, ohne daß auch nur der geringste Gedanke an das auch nicht folgen Können sich einstellte[1], gebe ich einfach dem Zuge nach. Aber dennoch bin ich es, der dem Zuge folgt, der, um auf unsere Beispiele zurückzukommen, seine Glieder bewegt; der, als ihm einfällt, es könnte Zeit sein, ins Kolleg zu gehen, nach der Uhr schaut, die Lektüre weglegt und geht; der, wenn ihm die Abschweifung seiner Gedanken bewußt wird, sie wieder zu seinem Problem zurücklenkt. Und dieses Ich ist in einem anderen, eigentlicheren Sinne Ich, ja wir können geradezu sagen, ein anderes Ich, als das Ich, das das Hundegebell hört, sich an allerlei erinnert und in dem der Ärger aufsteigt. Im einen Falle dringen die Erlebnisinhalte (also etwa der Ärger oder das Erinnerungsbild) auf das Ich ein, und dieses Ich ist nur gewissermaßen das zuschauende Auge, vor dem, ehe es sich vorsieht, all dies auftaucht. Im anderen Falle dagegen lenkt das Ich von sich aus das kommende Leben und ist damit seinem inneren Wesen nach nicht mehr Zuschauer, sondern Selbsttäter. In einem Falle gehen die Akte gewissermaßen in Richtung auf das Ich vor sich, im anderen Fall in der vom Ich auf den Gegenstand hin. Doch sei auf diese Unterschiede zu-

---

zu ändernd oder auch etwa als zu erkennend vorgestellten Umweltgegenständlichkeit liegt und nur sekundär — aber in dieser Weise allerdings stets — auf der möglichen dieser Änderung bezw. diesem Erkennen dienenden leiblichen oder geistigen Tätigkeit. Diese Verhältnisse werden unten (§ 10 sowie 18 ff.) noch eingehend besprochen.

[1] Diese Beschreibung ist nur als vorläufige und cum grano salis zu nehmen. Auf eine gewisse Einschränkung werden wir unten (§ 7) noch aufmerksam werden.

Digitized by Google

nächst nicht weiter eingegangen. Sie werden uns später noch eingehend beschäftigen.

§ 6

Einfache und wählende Aktivität. Freiheit als gesehenes Können, als Ausführung des Gekonnten und als Wahlfreiheit.

Mit der Aufzeigung der Aktivität als einer eigenartigen Bewußtseinsform dürfte zugleich eine wesentliche Grundlage unserer Rede von Freiheit herausgestellt sein. Allein, in dem, was wir bisher als Aktivität aufgewiesen haben, sind noch verschiedene Momente enthalten, deren Unterscheidung uns die Heranziehung weiterer Beispiele erleichtern soll. Zugleich damit wird uns dann auch klarer werden, wie weit sich Aktivität und Freiheit decken und wie weit dies nicht der Fall ist.

Nehmen wir zunächst folgenden Fall an: Beim Essen habe ich meinen Teller geleert und bin damit annähernd satt geworden. Nun stehen mir die beiden Möglichkeiten vor Augen, entweder noch einmal zuzugreifen oder es zu lassen. Ich entscheide mich — sei es aus einem bestimmten Grunde, etwa weil ich mir für nachher eine anstrengende körperliche Arbeit vorgenommen habe, für die ich mich durch das nochmalige Zugreifen gründlicher stärken zu können meine, sei es ohne daß ich recht weiß warum — für das Zugreifen. Oder: Ich suche, mit der Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt, nach einer scharfen Formulierung für einen Gedanken, der mir noch irgendwie undeutlich und unfertig vorschwebt. Es fällt mir eine ein und gleich darauf noch eine andere. Ich entscheide mich für die zuerst gefundene und schreibe sie hin. Ein drittes Beispiel. Ich stehe vor einer Entscheidung, von der ich weiß, daß sie für mein ganzes Leben wichtig ist, etwa der Berufswahl. Ich erwäge in vielleicht durch Wochen und Monate sich hinziehenden Überlegungen alle Möglichkeiten, die für mich in Frage kommen, mache mir die Gründe, die für oder gegen

Digitized by Google

die einzelnen Berufe sprechen, klar, wäge sie gegeneinander ab und entscheide mich schließlich aus den und den Gründen für den und den bestimmten Beruf.

Wie auf der vorigen Stufe der Aktivität haben wir auch hier eine Selbstbestimmung des eigenen Lebens des Ich auf Grund eines ursprünglichen eigenartigen meiner selbst Mächtigseins. Allein, während im vorigen Falle die Möglichkeit des auch Anderskönnens zwar prinzipiell (infolge objektiver Verhältnisse und subjektiver Fähigkeiten) auch vorgelegen haben mag, so war sie doch phänomenal im Bewußtsein nicht gegeben. Dagegen haben wir jetzt Fälle herausgegriffen, wo mindestens noch eine solche andere Möglichkeit nicht nur potentiell vorhanden, sondern als Bewußtsein eines entsprechenden Könnens aktuell aufweisbar ist. Der einfachste Fall ist der unseres ersten Beispiels (des nochmals Zugreifens beim Essen), wo es sich darum dreht, der Möglichkeit einer Tätigkeit, die mich anmutet, zu folgen oder aber ein Eingehen auf sie abzulehnen. Was statt dieser Folgeleistung dann vielleicht anderes zu tun wäre, steht also hier außerhalb des Blickfeldes des Bewußtseins. Nur zwischen Tun und Lassen der einen als möglich vor mir stehenden Tätigkeit fällt die Entscheidung.

Diesem einfachsten Fall gegenüber haben wir im zweiten Beispiel zwei material verschiedene positive Möglichkeiten des Tätigseins vor Augen stehen, für deren eine wir uns dann entscheiden. Dabei ist in unserem Beispiel angenommen, daß weitere „an sich" noch bestehende Möglichkeiten, wie z. B. die, keine der beiden mir eingefallenen Formulierungen anzunehmen, sondern noch eine bessere dritte zu suchen, nicht zum Bewußtsein kommen. Ein Fall, in dem mir etwa beide Formulierungen nicht recht behagen würden, könnte auch diese dritte Möglichkeit in mein geistiges Blickfeld bringen.

Es ist leicht zu sehen, wie in dieser Weise weitere Komplikationen der Bewußtseinslage möglich sind, die uns zu Fällen, wie dem unseres dritten Beispieles führen, wo eine große Zahl von Möglichkeiten des Tuns oder Lassens in den verschiedensten Kombinationen zu verschiedenen Zeiten und daher eventuell

Digitized by Google

aus allgemein auch sonst veränderten Bewußtseinslagen (z. B. Stimmungen) heraus erwogen werden, und wo dann erst nach Abwägen all der so gewonnenen Aspekte die Entscheidung gefällt wird.

Auf Grund der Betrachtung dieses Beispiels können wir nun mit aller Deutlichkeit mehrere Momente in unserem Begriff der Aktivität herausstellen, die in den Beispielen des vorigen Paragraphen — weil in jeder Aktivität — zwar ebenfalls schon enthalten, aber an jenen allein nicht so augenfällig sichtbar waren. Das Moment in der Aktivität, das am meisten auffällt, ist die Selbstbestimmung des eigenen kommenden Lebens. Dem gegenüber wird ein anderes, diesem noch zugrunde liegendes Moment leicht übersehen: die Möglichkeit das eigene kommende Leben zu bestimmen, das „Können". Dabei ist an solchem Können noch zweierlei zu unterscheiden: Erstens die (als „Anlage" gedachte) „Fähigkeit", Akte, die mein kommendes Leben ausmachen, willkürlich herbeizuführen; zweitens das diese Fähigkeit in der jeweiligen Lage zu einer in der und der Weise konkret in Frage kommenden machende Bewußtsein: „ich kann" dies und dies tun[1].

In den Beispielen unseres vorigen Paragraphen deckte sich nun das Bewußtsein des „ich kann" seinem Inhalt nach mit der darauf folgenden Tätigkeit. Was ich konkret als Möglichkeit eigener Tätigkeit sah, das führte ich in der darauf folgenden Tätigkeit auch aus. Diese Deckung braucht aber, wie die nachher gebrachten Beispiele zeigen, nicht immer vorzuliegen. Es kann ein mehrfaches Können gesehen werden, wobei vielleicht die Ausführung des einen die gleichzeitige oder überhaupt die des andern ausschließt, sodaß nur eine Tätigkeit auf Grund dieses Bewußtseins mehrfachen Könnens eingeleitet wird. Es kann aber auch jede Tätigkeit bei Sicht eines mehrfachen Tätigseinkönnens unterbleiben, wenn das Unterlassenkönnen ebenfalls

[1] Auf die ursprüngliche Eigenart des Bewußtseins des „ich kann" weist E. Husserl seit langem in seinen Vorlesungen hin. Solche Hinweise mögen den (mir nicht mehr erinnerlichen) ersten Anstoß gegeben haben, dies Bewußtsein in den hier zur Behandlung kommenden Problemzusammenhang hineinzustellen.

Digitized by Google

mit gesehen wird. Wir sprechen nun von Freiheit auch in diesen letzteren Fällen. Das eigentlich Wesentliche, was der Rede von Freiheit zugrunde liegt, ist demnach das (gesehene) eigene Können, nicht die verwirklichende Aktivität. Dennoch ist es wegen der offenbar bestehenden engen Beziehungen, die zwischen Können und verwirklichender Aktivität bestehen, wichtig, auch die letztere in unseren Untersuchungen mit zu behandeln[1]. Kann doch z. B. das Können als Bewußtsein des Könnens nur bestehen bleiben — auf die Frage wie es entsteht sei hier nicht eingegangen — wenn es immer wieder in Aktivität seine Bestätigung findet[2].

Mit dem Gesagten ist nun klar, daß die Freiheit etwas ist, was in verschiedenem Maße vorhanden sein kann. In den Fällen, in denen wie in unsern ersten Beispielen von Aktivität nur eine Möglichkeit von selbstbestimmtem Tätigsein vor Augen steht (obschon sie nicht als die einzige charakterisiert ist und vielleicht noch andere Möglichkeiten in Sicht kommen könnten), da ist gewissermaßen eine Anfangsstufe von Freiheit gegeben, während in den weiteren angeführten Fällen ein größerer Umfang praktischer Möglichkeiten sichtig wird und damit höhere Stufen der Freiheit gegeben sind. Dabei ist noch festzustellen, daß bei zunehmender Sicht eigenen Könnens nicht nur einfach die Fülle der Freiheit wächst, ohne daß sich sonst etwas an der Bewußtseinslage änderte. Vielmehr treten damit auch andere Gesamtsituationen des Bewußtseins ein. Auf eine solche Situationsänderung stoßen wir hier, indem wir bemerken, daß beim Übergang von einer einfachen zu einer Sicht zweifachen Kön-

---

[1] Wir werden auf diese Beziehungen unten (§ 18 ff.) noch zurückkommen.

[2] Was den Begriff der Aktivität anbelangt, so können wir denselben auch weiter fassen, als hier geschehen, wenn wir auch in dem Beschließen eines Unterlassens, also in einer in gewisser Weise negativen Bestimmung des eigenen kommenden Lebens eben doch eine Bestimmung desselben sehen. Es wäre dann also das Passivbleiben auch Aktivität, wenn es auf Grund eines entsprechenden Entschlusses geschieht. Ohne auf die Konsequenzen dieser Möglichkeit der Fassung des Aktivitätsbegriffs einzugehen, sei hier vorläufig nur auf sie aufmerksam gemacht. Näheres hierzu siehe unten § 21.

Digitized by Google

nens statt des einfachen dem Zuge Folgens eine Wahl entsteht. In ihr ist das Ich in einer gegenüber dem andern Fall prinzipiell neuen Lage. Dagegen verändert sich diese Lage nur unwesentlich, wenn statt einer zweifachen eine drei- oder vielfachen Möglichkeit der Bestimmung der eigenen Erlebnisse vor Augen tritt.

Der Sprachgebrauch hat, indem er das Besondere der Situation der Wahl vielfach als mit wesentlich für die Freiheit ansah, die Rede von letzterer zum Teil auch auf die Fälle, in denen diese Sondersituation vorliegt, eingeschränkt. Wir ziehen jedoch die weiter gefaßte Redeweise von Freiheit vor und sprechen dafür zur besonderen Kennzeichnung der Fälle mehrfachen gegebenen Könnens von Wahlfreiheit[1].

§ 7

Die Möglichkeit der einfachen Aktivität.

Zu den Ausführungen der beiden letzten Paragraphen sind noch einige ergänzende und klärende Zusätze nötig, die zugleich dazu dienen können, einen nicht unbedeutsamen gegen sie möglicherweise sich erhebenden Einwand zu beseitigen. Ein solcher könnte nämlich gegen unsere Beschreibung der Aktivität erhoben werden, insoweit darin das Vorkommen von Fällen behauptet wurde, in denen nur eine einzige Möglichkeit der Selbstbestimmung in aktueller Sicht vor mir auftauche.

Wir streiften schon oben (§ 4) den Unterschied von Vorder- und Hintergrundbewußtsein. Zu dem dort hierüber Ausgeführten ist noch ergänzend zu bemerken, daß überhaupt jedes Erfassen eines Gegenstandes ein Herausfassen aus einem Hintergrund ist[2]. Diese allgemeine Tatsache könnte

[1] Auf ein weiteres Moment, das unter Umständen die Wahlfreiheit noch von den Fällen des einfachen Könnens und dem Zuge Folgens unterscheidet, werden wir weiter unten (§ 27 ff.) noch aufmerksam werden.

[2] Vergleiche Husserls „Ideen" § 35, wo dies für die Wahrnehmung ausgeführt ist. Doch gilt dieselbe Tatsache offenbar analog auch für andere Akte, soweit und insofern sie eine Vorstellungskomponente haben. — Im Wesentlichen

Digitized by Google

nun unserer Beschreibung entgegengehalten werden, indem sie folgendermaßen gedeutet wird: Wenn ich eine Möglichkeit der Selbstbestimmung, etwa zu einer eigenen Tätigkeit, bewußtseinsmäßig vor mir habe, dann stehe sie immer in Abhebung von anderen Möglichkeiten, sei es etwa des auch Unterlassen-Könnens dieser Tätigkeit, sei es des auch Vollziehen-Könnens irgendwelcher anderer Tätigkeiten, vor mir. Also, könnte nun hieraus gefolgert werden, gebe es den Fall der Sicht von nur einer einzigen Möglichkeit garnicht, und es entspringe streng genommen, jede Aktivität einer Wahl.

Indessen bestehen unsere oben angegebenen Beschreibungen trotzdem nicht zu Unrecht. Denn erstens kann bezweifelt werden, ob der Hintergrund aus dem ein bestimmtes Können vom Ich herausgefaßt wird, stets ein solcher noch anderen Könnens sein müsse — in vielen Fällen ist er zweifellos ein solcher — oder ob er nicht vielmehr auch ein solcher irgendwelcher in reiner „uninteressierter" (d. h. nicht praktisch interessierter) Anschauung vor Augen stehender Sachen sein könne. Aber selbst wenn der erstere Fall zuträfe, so bliebe dennoch ein bestimmter Unterschied in der Richtung, die mit unserer Beschreibung angedeutet wurde, bestehen. Wenn nämlich ein Können nur im Hintergrund des Bewußtseins gegeben ist, so ist es noch nicht als Können beachtet. Solange es aber nicht beachtet ist, besteht für das Ich keine reale, tatsächliche Möglichkeit dem Können die ausführende Aktivität folgen zu lassen[1]. Das derartig nur im Hintergrund gegebene Können ist also, was die

---

dieselbe Sachlage hat, nur ins rein Logische gewendet, H. Rickert mit den verschiedentlich bei ihm zu findenden Ausführungen über das von ihm so genannte heterothetische Prinzip im Auge. (Vergl. etwa „System der Philosophie", Tübingen 1921, S. 57 ff.) Rickert übernimmt damit seinerseits einen Grundansatz Hegelscher Philosophie. Diese rein logische (um nicht zu sagen logizistische) Fassung des hier in Frage stehenden Tatbestandes bringt indessen Gefahren mit sich, die in dem von uns selbst hier vorgebrachten Einwand zur Geltung kommen. Unsere Widerlegung dieses Einwandes andererseits dürfte im Vergleich dazu die Überlegenheit phänomenologischer Betrachtungsweise deutlich machen.

[1] Dies wird aus den folgenden Untersuchungen noch deutlicher werden. Vergleiche besonders § 8 und 9, sowie die ganzen Analysen des dritten Teiles dieser Arbeit.

Digitized by Google

darauf sich aufbauende Freiheit anbelangt, faktisch so gut wie überhaupt nicht gegeben. Nur insofern jedes hintergrundmäßig Gegebene eine gewisse Tendenz hat, auch in den Vordergrund des Bewußtseins zu treten und damit beachtet zu werden, hat derartiges hintergrundmäßiges Gegebensein einen Vorzug vor dem überhaupt nicht Gegebensein eines Könnens.

Es entsteht also in den angegebenen Fällen auch keine Situation der Wahl. In den Fällen dagegen, in denen nach unserer oben (§ 6) gegebenen Beschreibung noch ein zweites Können gesehen wird, ist dieses zweite Können ebenso wie das erste vordergrundmäßig da und also beachtet. Und durch dieses vordergrundmäßige Gegebensein zweier Möglichkeiten erst entsteht die Wahl. Somit bleibt der Unterschied der von uns gegenübergestellten Fälle, auf den es uns ankam, bestehen.

§ 8

Die Motivation der Aktivität durch die Passivität.

Nachdem wir also nun der Passivität die Aktivität gegenübergestellt und von ihrem zu dem der Freiheit in bestimmter Beziehung stehenden Wesen eine gewisse Anschauung erlangt haben, ist es jetzt erforderlich, daß wir die Weise des Auftretens der Aktivität enthaltenden Akte bezw. die Form ihrer Verbindung mit den vorangegangenen einer näheren Untersuchung unterziehen, ebenso wie wir vorher innerhalb der passiven Sphäre die Weisen des rein affektiven und des motivierten Auftretens von Akten unterscheidend beschrieben.

Etwas der reinen Affektion entsprechendes gibt es nun offenbar im Bereich der Aktivität nicht. Dagegen ist das Moment der inneren Verbindung der Aktinhalte, das die Motivation ausmacht, auch in der Aktivität zu finden. Ist doch offensichtlich das Bewußtsein des Könnens, das wir als wesentlich zur Aktivität gehörig fanden, stets durch einen solchen inneren Zusammenhang mit der Ausführung der gekonnten Tätigkeit verbunden.

Hier liegt aber ein noch wichtigerer Zusammenhang vor. Nicht nur ist das Bewußtsein des Könnens, wenn sich eine Aus-

Digitized by Google

führungstätigkeit an es anschließt, stets in der Weise mit der Ausführung verbunden, daß es eine Motivation der Ausführung darstellt[1], sondern jede Aktivität setzt, wie wir ebenfalls schon feststellten, ein solches Bewußtsein des Könnens voraus[2]. Dieses Bewußtsein des Könnens kann aber selbst stets nur durch Passivität mir gegeben werden. Somit ergibt sich, daß jede Aktivität notwendig eine sie motivierende Passivität voraussetzt. Konkreter ausgedrückt: Voraussetzung dafür, daß ich irgend eine Tätigkeit vollziehen kann, ist, daß mir die Möglichkeit sie zu vollziehen in dem betreffenden in Frage stehenden Augenblick auch „einfällt"[3].

Näher ist zu sagen, daß dieser Einfall, in dem mir ein Können sichtig wird, selbst noch weiterher passiv motiviert zu sein, nicht aber einer reinen Affektion zu entspringen pflegt. Gewöhnlich geschieht dies etwa in der Weise, daß irgend eine aktuelle Wahrnehmung oder auch eine bloße Empfindung — in unseren Beispielen etwa das Unbehagen meiner Lage im Bett

[1] Hier ist zu bemerken, daß unsere (von Husserl eingeführte) Redeweise von Motivation gegenüber der sonst üblichen eine erweiterte ist. Im Sinne des sonstigen, engeren Sprachgebrauchs kann natürlich das Bewußtsein des Könnens nicht als Motivation zur Ausführung der betreffenden Tätigkeit bezeichnet werden; sondern motivierend in diesem Sinne wäre der dem Ausführenden vorschwebende Zweck der Tätigkeit. — Eine philosophische Verarbeitung des engeren Motivationsbegriffs gibt A. Pfänder in den „Münchener philosophischen Abhandlungen" Leipzig 1911.

[2] Bei dieser Feststellung hatten bezw. haben wir allerdings einen ganz bestimmten Begriff von Aktivität im Auge, der, wie sich noch zeigen wird, nicht der einzige durch den Sprachgebrauch vorgegebene ist. Doch behalten wir zunächst mit Absicht diesen Aktivitätsbegriff als Leitfaden unserer Untersuchung bei, da er — als dem der Passivität am weitesten entgegengesetzt — der am leichtesten in Schärfe faßbare ist und sich auch als für unser Gesamtproblem der Freiheit bedeutsam erweist.

[3] Den ersten Hinweis auf die in dieser Arbeit, wie ich glaube, zu einer gewissen radikalen Erfassung gebrachte Bedeutung des „Einfalls" verdanke ich einer Bemerkung Max Webers in seinem Vortrag: „Wissenschaft als Beruf" (veröffentlicht München 1919). Zwar betont Max Weber dort nur die Bedeutung des Einfalls für das wissenschaftliche Forschen und die Freiheit es mit Erfolg betreiben zu können. Mir gab dies aber den Anstoß, der allmählich zu den hier vorgelegten prinzipiellen Gedanken weiterführte.

Digitized by Google

oder die Wahrnehmung, daß es Zeit ist ins Kolleg zu gehen usw. — den Gedanken an das betreffende Können in Form einer „Anmutung“ zu der betreffenden Tätigkeit weckt.

§ 9

Fortsetzung. Das „etwas dafür tun Können“.

Gegen die eben aufgestellte Behauptung, daß jeder aktive Akt immer durch einen passiven motiviert sein müsse, werden sich leicht Bedenken erheben. Sollte denn nicht auch der Einfall, auf Grund dessen ich etwas tue, selbst wieder aktiv erstrebt werden können, sodaß er selbst aus meiner Tätigkeit hervorgeht? Etwa folgendermaßen könnte dies doch wohl geschehen: Ich suche zunächst nach einem geeignet erscheinenden Plan, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, und nachdem ich diesen Plan durch mein Suchen — also doch wohl durch Aktivität, durch freies Tun — gefunden habe, gehe ich an die Ausführung!

Dem ist nun zweierlei entgegenzuhalten. Erstens: Es ist allerdings möglich, daß schon der Gedanke, auf Grund dessen ich etwas tue, selbst wieder erst auf Grund eines eigenen Strebens, eigener Tätigkeit, sich eingestellt hat, und auch dieses letztere Streben kann vielleicht wieder aus einem anderen eigenen Streben hervorgegangen sein usw. Allein, ins Unendliche geht keine solche Reihe! Am Anfang einer jeden muß notwendig immer ein passives, ein Einfall stehen, der mir ganz ohne mein Zutun gegeben wird. Ja, noch mehr als dies: Alles Material der Aktivität muß mir durch Passivität gegeben werden. Es ist also auch nicht möglich, daß etwa nur am Anfange eines Lebens ein passiver Anstoß kommt, und dann das Ich aus diesem Anstoß die ganze Vielfältigkeit seiner Betätigung aktiv herausentwickelt. Sondern aller Reichtum eines Ich-Lebens, alle Vielgestaltigkeit seiner Inhalte muß ihm gegeben werden. Dies läßt sich hier schon in Allgemeinheit einsehen, wird aber im Laufe unserer Untersuchung auch noch im Einzelnen aufgewiesen werden.

Digitized by Google

Zweitens: Wenn wir eben sagten, daß das Auffinden eines Plans durch eigene Tätigkeit hervorgerufen werde, so hat diese Rede von Tätigkeit einen wesentlich anderen Sinn, als wenn wir bisher von Aktivität, von Selbstbestimmung des eigenen kommenden Lebens sprachen. Wir müssen nämlich zwei in unseren bisherigen Untersuchungen in ihrer Verschiedenheit noch nicht beachtete Weisen der Aktivität auseinanderhalten, deren Unterscheidung für unsere Frage nach der Freiheit, wie sie im konkreten Leben auftritt, von grundlegender Bedeutung ist. Die eine dieser beiden Weisen ist die des eigentlichen willentlichen Tätigseins. Es geht hervor aus dem oben (§ 5) erwähnten ursprünglichen, unmittelbaren Innesein des eigenen Könnens. Dieses Können ist hier ein eigentliches, in der und für die betreffende Situation absolutes, völlig außer aller Frage zur Verfügung stehendes[1]. Das „mein Bein ausstrecken Können", das „nach der Uhr Sehen", und „zur Vorlesung gehen Können", das „die Gedanken wieder zu meinem Problem wenden Können" ist in den in unseren Beispielen angenommenen Situationen so unmittelbar in mir lebendig, daß es nur jenes geheimnisvollen Ruckes des Willenaktes[2], jenes, wie Pfänder sagt[3], vom Ich ausgeführten Schlages bedarf, um es in das Tun überzuführen. Auch ist in solchem Können das zu Tuende (Gekonnte) etwas durchaus Bekanntes, mir, sei es anschaulich, sei es in einem jederzeit zu veranschaulichenden Wissen, selbst Gegebenes. Etwas ganz anderes liegt vor, wenn ich nach einem Plane suche, um einen bestimmten Zweck erreichen zu können oder etwa auch nach einer Formulierung für einen Gedanken, der mir unformuliert

---

[1] Damit soll nicht gesagt sein, daß solches absolutes Könnensbewußtsein nicht enttäuscht werden, sich als Täuschung herausstellen könnte. Im übrigen darf das anmutende, unmittelbare Innesein des Könnens nicht mit einem uninteressierten theoretischen Wissen von solchem Können verwechselt werden. Vgl. hierzu unten § 19 die Analyse des das Können gebenden Anmutungsaktes.

[2] Auf das Verhältnis von Willensakt und Aktivität überhaupt wird weiter unten noch eingegangen werden.

[3] In „Motive und Motivation", Münchener philosophische Abhandlungen, Leipzig 1911, S. 157.

Digitized by Google

schon irgendwie zur Verfügung steht. Hier habe ich das Ziel — den Plan, die Formulierung — zwar ebenfalls vor mir als etwas, was ich erreichen will und unter Umständen kann. Aber dieses Vor-Augen-Haben des Planes ist ein gewissermaßen leeres, nicht voll bestimmtes, während sein anschaulicher Inhalt, der Plan selbst, die Formulierung selbst, erst aufgefunden werden soll. Und dieses Auffinden kann nicht durch jenen Ruck des Willensaktes einfach herbeigeführt werden. Wohl spielt hier ein solcher Willensakt mit. Es ist der Akt, in dem ich gewissermaßen sage: ich möchte einen geeigneten Plan, eine Formulierung finden; wobei ich weiß, daß wenn ich mir dies sage, mich meine Gedanken anspannend um den Einfall bemühe, daß er dann vielleicht, oder auch mit einiger Wahrscheinlichkeit, sich tatsächlich einstellen wird. Ich kann also durch eine solche Anspannung des Willens für das Kommen des Einfalls „etwas tun“[1]. Aber diese erwartende, sich anspannende Willenshaltung auf das Ziel hin als solche ist eben alles, was hier eigentlich willentlich herbeigeführt werden kann. Das Ziel selbst, (der Plan, die Formulierung) kann mir nun immer noch gegeben werden oder versagt bleiben. Der Einfall des in solcher Weise Gewollten enthält also notwendig, trotzdem er in gewisser Weise der Aktivität verdankt wird, ein Moment der Passivität.

Wir haben somit hier, wenn wir den Gesamtakt des etwas dafür Tuns und der zugehörigen Erfüllung betrachten, eine eigenartige Mischung von Aktivität und Passivität vor uns. Wir wollen diese im Gegensatz zur Affektion einerseits (als dem der Passivität zugrunde liegenden Moment) und zur eigentlichen reinen Aktivität andererseits — welch letztere wir auch Aktion nennen können — als Profektion[2] bezeichnen.

Es gibt also zwei sehr zu unterscheidende Wege, die der Selbstbestimmung eines Ichlebens offenstehen können: Das einfache Vollziehen, das (wie Husserl dies nennt) „ins Spiel Setzen“

---

[1] Vergleiche hierzu D. v. Hildebrand: „Die Idee der sittlichen Handlung“, Jahrbuch III, S. 157.

[2] Von proficere = etwas für etwas tun. Vgl. hierzu auch unten § 10, S. 39.

Digitized by Google

eines unmittelbar der eigenen Macht unterstehenden Aktes und ein sich um einen solchen Bemühen, ein „etwas dafür Tun" oder, wie wir auch sagen können, ein Streben[1], auf Grund dessen einem das, worum man sich bemüht, gegeben werden kann. Wie nun das Können Voraussetzung für das eigentliche aktive ins Spiel Setzen ist, so liegt dem „etwas dafür Tun" ein „etwas dafür Tun Können" zugrunde.

Es ließe sich gegen diese unsere gewissermaßen gleichberechtigte Gegenüberstellung der angeführten beiden Weisen des Könnens und der Selbstbestimmung einwenden, daß doch nach unseren eigenen Ausführungen das etwas dafür tun Können infolge der Möglichkeit, die sich anspannende, „etwas dafür tuende" Haltung herbeizuführen, ein eigentliches, absolutes Können und insofern keine gegenüber dem bisher Herausgestellten eigentlich neue Grundlage unserer Rede von Freiheit, kein neues „Element" des Bewußtseins sei. Dennoch muß es, wenn anders es Aufgabe der Phänomenologie (und in gewisser, paralleler Weise ebenso der Psychologie) sein soll, die im konkreten Leben vorliegenden Bewußtseinsphänomene in ihrem in diesem Leben selbst ihnen zukommenden Sinn aufzuweisen, dem absoluten Können eben im Hinblick auf seine Funktion im konkreten Leben als ein wesentlich neues Phänomen gegenübergestellt werden, weil in ihm der Blick des Bewußtseins nicht, wie beim sonstigen Können primär[2] auf dem Gekonnten, also hier der herbeizuführenden sich bemühenden Anspannung, sondern auf dem liegt, worum man sich bemüht, wofür man etwas tut, nämlich dem Plan, der Formulierung usw. Diese aber sind es, worauf es dem sich selbst bestimmenden Ich ankommt: die

---

[1] Zur Rechtfertigung dieser Bezeichnung, mit der wir uns in einen gewissen Gegensatz zu den bisher in der phänomenologischen Schule gegebenen Abgrenzungen des Strebensbegriffs setzen, vergleiche unten § 22.

[2] Der uns in unseren Darstellungen noch mehrfach begegnende Unterschied von primärer und sekundärer Intention des Bewußtseinsblickes ist wohl aus dem jeweiligen Zusammenhang ohne weiteres verständlich. Sache einer besonderen Untersuchung wäre es allerdings, das Verhältnis dieses Unterschiedes zu dem von Vorder- und Hintergrundbewußtsein festzustellen.

Digitized by Google

vor Augen stehenden Ziele des Lebens, nicht das formale, immer wieder gleiche Moment des Sich-Bemühens, bezw. des Wollens. Und in dieser Hinsicht betrachtet haben wir nun in dem „etwas dafür tun Können" gegenüber dem einfachen Können eine wesentlich neue Form der Freiheit. Denn während das eigentliche Können in der Aktivität der ausführenden Tätigkeit seine normale Weiterentwickelung und seinen Abschluß findet, erhält das „etwas dafür tun Können" diesen eben noch nicht in der auf es folgenden Aktivität des etwas dafür Tuns, sondern erst in dem darauf folgenden, Passivität einschließenden Einfall[1].

[1] Das Beispiel der hier angeführten Unterscheidung gibt überhaupt wohl einen deutlichen Hinweis auf eine bestimmte Richtung (unter anderen), in der sich die alte „Elementenpsychologie" als unzulänglich erwiesen ist. Wenn schon Wundt davon sprach, daß das Ganze eines komplexen Aktes mehr sei als seine Teile, so blieb dabei doch immer irgendwie unklar, wie denn eigentlich dies „mehr" in den Akt hineinkomme und worin es bestehe. Wir sehen hier, — und dies scheint auch in der heutigen „Gestaltpsychologie" noch nicht hinreichend erkannt und beachtet — daß es u. a. in den oft sehr verschieden und sehr komplex liegenden Verhältnissen der Intentionalität besteht. Soweit ich sehe, ist deren Bedeutung der außerphänomenologischen Schulpsychologie bis heute überhaupt erst bei den Akten der Wahrnehmung, Vorstellung usw. einigermaßen aufgegangen, während die konkreten intentionalen Verflochtenheiten von „Fühlen", „Wollen" und im Wollen gewollten Sachverhalten und Tätigkeiten noch kaum näherer Beachtung und Untersuchung gewürdigt worden sind. — Vergleiche hierzu auch die Ausführungen der folgenden Paragraphen, insbesondere § 10, S. 34, Anmerkung 1, sowie die §§ 18 ff.

Digitized by Google

ZWEITES KAPITEL

DER INHALT DER MENSCHLICHEN FREIHEIT
DER MACHTBEREICH

§ 10

Einleitung.

Nachdem mit der Herausstellung des „etwas dafür tun Könnens" die Darstellung der Hauptgrundlagen unserer Rede von Freiheit zu einem gewissen vorläufigen Abschluß gebracht wurde, ist es jetzt möglich und auch nötig, den aufgezeigten Verhältnissen in mehrfacher Richtung genauer nachzugehen.

Wenn wir bisher von Können sprachen, so hatten wir dabei Verschiedenes im Auge, was beim eigenen Verstehen dieser unserer Rede noch mehr oder weniger ungeklärt durcheinanderlief. Können — wir wollen diesen Terminus im folgenden so weit fassen, daß auch das „etwas dafür tun Können" mit darunter verstanden wird — heißt, wenn wir das mit dem Wort Gemeinte etwas konkreter ins Auge fassen, stets: etwas können. Und dieses „etwas Können" kann nun noch einen dreifachen Sinn haben. Ich kann damit erstens meinen: ich „kann" Akte vollziehen bezw. für ihr Auftreten etwas tun[1]. Zweitens kann

[1] Wir verwenden den Terminus „Akt" in einem noch über den weitesten Gebrauch der Husserlschen „Logischen Untersuchungen" hinausgehenden Sinn. Diese Erweiterung des Begriffs wurde notwendig, da alle unserm absoluten Können unterstehenden Erlebnisse, wenn und insofern sie durch Aktivität herbeigeführt werden, als „aktive" bezeichnet werden müssen, ohne daß doch diesen selbst (also abgesehen von der in sie eingehenden Willensintention) allen noch ohne weiteres Intentionalität zugesprochen werden könnte. (Als intentionale Erlebnisse sind bekanntlich Akte in den „Logischen Untersuchungen" definiert.) Insbesondere

Digitized by Google

damit gemeint sein: ich „kann" im oder durch den Vollzug von Akten mich selbst irgendwie zu Gegenständen der Welt in Beziehung setzen, indem ich sie etwa wahrnehme oder zu ihnen wertend oder wollend Stellung nehme. Und schließlich kann es heißen: ich „kann", ebenfalls „durch" den Vollzug von Akten, irgendwelche neuen Verhältnisse (Sachverhalte) in der Welt herbeiführen, sodaß nach und infolge des Vollzugs meiner Akte die Verhältnisse der Welt selbst andere sind. So spreche ich etwa davon, daß ich ein Haus bauen, einen Bleistift spitzen oder einen Aufsatz schreiben kann, wobei es mir also darauf ankommt, daß infolge des Vollzugs meiner Handlung nachher eben ein Haus dasteht, der Bleistift gespitzt, der Aufsatz geschrieben oder gedruckt „da" ist und somit von anderen gelesen werden kann usw.

Sprechen wir nun von Können im zweiten oder dritten Sinn, so ist natürlich stets ein Vollziehenkönnen der betreffenden dazu nötigen Akte in unserer Meinung mit eingeschlossen, wenngleich unser Bewußtseinsblick dabei primär auf der den Akt transzendierenden Seite liegt. Dagegen besteht ein solches zweiseitiges Verhältnis nicht durchgehend und ohne weiteres auch umgekehrt. Zwar wird durch den Vollzug eines jeden Aktes eben dieser Akt real und somit an den Tatbeständen der realen Welt durch jeden Aktvollzug etwas geändert. Allein diese Änderung, die im Realwerden des betreffenden Aktes liegt, ist nun bei gewissen Akten die einzige, die überhaupt eintritt, während bei anderen darüber hinaus noch eine ideelle Beziehung und bei einer dritten Gruppe noch eine andere Änderung in der Realität selbst hervorgerufen wird. Vor allem aber sind dementsprechend nun auch die intentionalen Beziehungen der Akte, in denen das „Gekonnte" als Gekonntes gesehen, sowie auch derjenigen, in denen es verwirklicht wird, verschieden. Im erstgenannten Fall ist die Intention der betreffenden Akte rein

---

bei den im Folgenden als „Tun" bezeichneten Akten erscheint der Intentionalitäts-Charakter fraglich. Es wäre aber nun sprachlich kaum angängig, „aktiven" Erlebnissen die Bezeichnung Akt abzuerkennen.

Digitized by Google

die Herbeiführung der fraglichen Erlebnisse als solcher. Wenn ich etwa vergnügt umherspringe oder wenn ich spazieren gehe, unter Umständen auch, wenn ich esse oder trinke, so will ich dabei nichts anderes, als eben diese Akte vollziehen, also umherspringen, spazierengehen oder essen oder trinken. Und wenn ich davon spreche, daß ich dies alles kann, so ist das, was ich damit als von mir gekonnt im Auge habe, ebenfalls nur der Vollzug dieser Akte als solcher, nicht auch die Beziehung oder Umweltveränderung, die vielleicht daneben noch durch diesen Vollzug (als nicht beabsichtigte reale Wirkung) herbeigeführt wird. Dagegen ist die Intention der Akte unserer zweiten Gruppe eben die Herstellung des betreffenden ideellen Bezugs und bei denen der dritten Gruppe die Realisierung des fraglichen Sachverhalts, während der Aktvollzug als solcher dabei nur in zweiter Linie intendiert wird[1].

Wir wollen, um die hiermit angedeuteten verschiedenen Tatbestände leichter auseinanderhalten zu können, einige feste Termini einführen, indem wir dabei möglichst die schon im durchschnittlichen Sprachgebrauch des täglichen Lebens aufweisbaren Bedeutungsunterschiede der in Frage kommenden Worte berücksichtigen und sie zugleich strenger fassen.

Bewußtseinserlebnisse überhaupt wollen wir unter dem Gesichtspunkt ihrer Vollzugsweise in Tätigkeit und Erleben einteilen, indem wir die passiv ablaufenden als Erleben[2], die aktiv vollzogenen als Tätigkeit bezeichnen. Auf in den Akten etwa vorliegende und über sie selbst hinausweisende intentionale Beziehungen, wie wir sie oben anführten, ist dabei also noch keine Rücksicht genommen. Ziehen wir dagegen diese intentionalen Beziehungen mit in Betracht, so können wir zunächst die in ihrem Vollzug als solchem ihren Sinn findenden Akte, wie Spazierengehen usw. als Tun bezeichnen, soweit sie aktiv voll-

[1] Diese Verschiedenheiten der Intentionalitätsbeziehungen werden unten (§ 18 f.) noch ausführlich behandelt.

[2] Wir gebrauchen also Erleben und Erlebnis in verschiedenem Sinn: ersteres in dem eben umrissenen, letzteres in der allgemeinen Bedeutung von Bewußtseinserlebnis überhaupt.

Digitized by Google

zogen werden, dagegen als Erleben im engeren Sinn, soweit sie passiv auftreten. Von der letzteren Art wären etwa Schmerz- und Kitzel-Empfindungen und Ähnliches. Auf der andern Seite können wir die (wie es scheint und wie wir vorläufig annehmen wollen, wesensmäßig immer aktiv vollzogenen) Akte, in denen die Realisierung eines außer ihnen selbst liegenden Sachverhalts intendiert wird, dem Vorgehen Dietrich v. Hildebrands folgend, Handlungen nennen[1]. Die zwischen diesen beiden Gruppen stehenden Akte des Wahrnehmens, Stellungnehmens, Strebens usw. bezeichnen wir als solche des „ideellen[2] Beziehens", soweit es uns auf Aktivität oder Passivität ihres Vollzugs nicht ankommt, oder als „ideell bezogenes Tun" einerseits und als „eine Beziehung erleben" oder „ideell bezogenes Erleben" andererseits, wenn wir die aktive oder passive Vollzugsweise hervorheben wollen[3]. Um die oben gebrauchte Rede von „Tun" und „Erleben im engeren Sinn" gegen die hier eingeführte von ideell bezogenem Tun oder Erleben deutlicher abzugrenzen, können wir im Hinblick auf die oben gemeinte Aktgruppe auch von „reinem Tun" und „reinem Erleben" sprechen[4].

Mit der Einführung dieser Unterscheidungen soll nun nicht behauptet werden, daß die danach möglich erscheinenden Fälle

---

[1] Vergleiche „Die Idee der sittlichen Handlung", Jahrbuch III, S. 133 ff. — Wie weit die Schulpsychologie noch davon entfernt ist, die Komplexionen der Intentionalität so zu sehen, daß sie das konkrete Leben erfassen kann, zeigt sich auch hier wieder darin, daß der Unterschied von Tun und Handeln von ihr bisher kaum gesehen, jedenfalls aber nirgends gebührend beachtet worden ist. Dies ist um so verwunderlicher, als die Sprachwissenschaft seit langem in ihrer Unterscheidung von intransitiven und transitiven Verben einen mit diesem Unterschied eng zusammenhängenden Tatbestand kennt.

[2] Von „ideellem" Beziehen sprechen wir hier im Hinblick auf den Unterschied gegenüber der Handlung, in der eine reale Beziehung und Veränderung intendiert wird.

[3] Offenbar ist diese Gruppe von Akten identisch mit denjenigen, die man auch als geistige im weitesten Sinn dieses Wortes zu bezeichnen pflegt.

[4] Doch ist dabei die Rede von „reinem" Tun und Erleben nur aus dem angegebenen Gegensatz heraus zu verstehen, im übrigen aber, wie sich noch zeigen wird, cum grano salis zu nehmen.

Digitized by Google

im konkreten Leben stets in Reinheit vorkämen. Vielmehr bestehen vielfach Komplexionen der intentionalen Beziehungen derart, daß z. B. mit einem Spaziergang, der als solcher seinen Sinn in sich hat und somit ein Tunsakt ist, der diesen Tuns-Sinn transzendierende Sachverhalts-Zweck verbunden wird, die eigene Gesundheit zu fördern. In einem solchen Fall liegt eine Handlung vor, ohne daß doch dabei der Eigen-Sinn des Aktes als Tun aufgehoben würde. Derartige Koinzidenzen von mehreren unserer Aktarten sind z. B. fast immer auch beim Essen und Trinken sowie bei den sogenannten „sozialen Akten"[1] gegeben.

Noch inniger verbunden sind oft die Komplexionen zwischen (reinem sowohl wie ideell bezogenem) Tun einerseits und Erleben andererseits. Diesen Verflechtungen, die ja mit unserem Problem der Freiheit bezw. der Unterscheidung von Aktivität und Passivität eng zusammenhängen, werden wir weiter unten noch ausführliche Untersuchungen widmen.

Hier ist indes noch auf einen Unterschied hinzuweisen, dessen Nichtbeachtung leicht zu Unklarheiten und Verwechselungen Anlaß gibt. Wir lernten oben das „etwas dafür Tun" kennen als einen Akt, der, insofern das Eintreten des in ihm Erstrebten ein passives Moment enthält, die Herbeiführung eines eigenen Erlebens intendiert. Nun ist das Eintreten eines Erlebens als solches ein Sachverhalt, und wir könnten daher geneigt sein, den Akt des „etwas dafür Tuns" als eine Handlung zu betrachten, da offenbar „durch" den Akt des sich Bemühens dieser Sachverhalt des Erlebens herbeigeführt wird. Indes sträubt sich in uns gegen diese Auffassung etwas (wenngleich der Grund hierfür als schwer faßbar erscheint). Tritt doch der Erfolg meines Tätigseins in den Fällen, die wir bisher als Handlungen ins Auge faßten, offenbar mit einer ganz anderen Sicherheit ein als beim etwas dafür Tun. Zwar ist die Sicherheit, daß mein Bleistift spitz wird, wenn ich ihn mit meinem Messer entsprechend beschneide, nur empirischer Natur.

[1] Näheres über diese siehe unten § 15.

Digitized by Google

Aber praktisch kommt sie doch einer absoluten Sicherheit annähernd gleich, während dies keineswegs der Fall ist, wenn ich mich etwa um den Einfall einer Formulierung bemühe. Andererseits will es nicht recht befriedigen, wenn wir in diesem Moment der Sicherheit des Erfolgs den für die Konstitution der Handlung letztlich maßgebenden Unterschied sehen wollen. Ein Ausweg scheint sich zu bieten, wenn die Handlung als Herbeiführung eines das eigene Erleben transzendierenden Sachverhalts definiert wird. Allein dann kommen wir zu der noch unhaltbareren Konsequenz, daß z. B. eine Handlung vorliegt, wenn ich einen anderen Menschen schlage, nicht dagegen, wenn ich etwa mir selbst einen Schlag zufüge, um dadurch in mir einen Schmerz hervorzurufen. Doch ist dieses letztere Beispiel geeignet, uns den Weg zur Auffindung der eigentlichen Wurzel des Unterschieds, der zwischen Handlung und etwas dafür Tun besteht, zu weisen. Diese liegt nämlich in der phänomenologischen Genesis der beiden Aktarten. Eine Handlung setzt offenbar die Erfahrung voraus, daß die betreffende Tätigkeit die beabsichtigte Wirkung hervorruft. Und diese Erfahrung muß für jede einzelne Art von Sachverhalten, die soll herbeigeführt werden können, gesondert gemacht werden[1]. Ganz anders ist dagegen das Verhältnis des etwas dafür Tuns zu dem in ihm erstrebten Erleben. Zwar ist auch hier eine gewisse Kenntnis der Eigenart des erstrebten Erlebens vorausgesetzt, und die Arten solchen zu erstrebenden Erlebens sind sehr mannigfaltig. Aber diese Kenntnis braucht nur „formaler" Natur zu sein, braucht das erstrebte Erleben nicht „selbst" zu kennen. Vor allem aber ist die Tätigkeit, durch die für sein Eintreten etwas getan wird, — es also nicht einfach, wie ein meinem absoluten Können Unterstehendes „ins Spiel gesetzt" wird — hier immer dieselbe, für die es keiner speziellen Erfahrung bedarf; nämlich eben das sich anspannende, nach dem betreffenden Erleben

[1] An dieser Stelle ist ja geradezu der Ursprung des Begriffs der Erfahrung, wie er in dem allgemeinen Sinn von „Lebenserfahrung" im praktischen Leben gebraucht wird. Vergl. hierzu auch unten § 18, S. 71.

Digitized by Google

„strebende“ Bemühen des etwas dafür Tuns. Auch beruht hier der Glaube, daß durch dies mein Bemühen als Erfolg das erstrebte Erleben sich einstellen wird, nicht auf Erfahrung. Vielmehr ist der Glaube an die Möglichkeit solchen von selbst eintretenden Erfolgs ursprünglich in jedem Strebensakt, wie zunächst überhaupt in jedem Willensakt, gegeben[1]. Nur erfährt dieser Glaube, soweit er in akttranszendenten Sachverhalten geltendem Wollen vorliegt, beim Kind alsbald Enttäuschungen, sodaß er schließlich hier entfällt, während er beim Streben nach eigenem Erleben öfters Bestätigungen erfährt, durch die er weiterhin gestützt wird und so bestehen bleiben kann. Die Handlungen kommen daher erst auf dem oben angedeuteten genetischen Umweg zustande, wobei also dann ein solches ursprüngliches Verhältnis von Erfüllungsglaube und Erfüllung nicht mehr vorliegt. Vielmehr beruht hier dies Verhältnis völlig auf Erfahrung und ist somit hier von einer gewissen Mittelbarkeit, während es im etwas dafür Tun ursprünglich ist.

Die somit in jeder Handlung liegende Mittelbarkeit der Erreichung eines Zieles „durch“ eine Tätigkeit muß von einer anderen streng geschieden werden, die innerhalb der Handlungen aufzuweisen ist und durch die Rede von Mittel und Zweck bezeichnet zu werden pflegt. Im Sinne dieser Rede kann nämlich, wenn wir uns an den Sprachgebrauch halten, nicht gut davon gesprochen werden, daß etwa in unserem Beispiel die Tätigkeit des Schlagens das Mittel sei, um die Schmerzempfindung herbeizuführen. Vielmehr gebrauchen wir diese Rede vorwiegend dann, wenn ein Sachverhalt um eines anderen Sachverhalts willen herbeigeführt wird, der sich aus dem ersteren etwa durch Kausal- oder Motivationswirkung weiter ergibt. So wenn ich mich z. B. schlagen würde, um den empfundenen Schmerz psychologisch beobachten zu können. Dann wäre das Schmerzempfinden Mittel, das Beobachten-Können Zweck

[1] Vgl. hierzu Max Schelers Bemerkung in seinem „Formalismus ...“ (Jahrbuch I, 2, S. 527), daß ein Kind wollen kann, daß jener Stern dort in seinen Schoß falle.

Digitized by Google

meiner Handlung. Dagegen läge ein Mittelsverhältnis in diesem Sinn in unserem ersten Falle — wo also der Schmerz, wie wir annahmen, um seiner selbst willen gewollt wird — nicht vor. —

Unsere somit nun einigermaßen klargestellten Unterscheidungen geben uns eine gewisse systematische Grundlage, wenn wir jetzt den Versuch unternehmen, uns einen materialen Überblick über den Bereich menschlichen Könnens überhaupt zu verschaffen. Scheint es doch, daß wir mit einer solchen Übersicht eine wesentliche Teilaufgabe einer Phänomenologie der Freiheit erfüllen. Doch sind, ehe wir mit der Ausführung dieser Aufgabe beginnen, noch einige weitere terminologische Vorbemerkungen nötig.

Wir wollen den Inbegriff all dessen, was wir „können", als unseren Machtbereich bezeichnen[1]. Unsere Untersuchung gilt also nun dem menschlichen[2] Machtbereich. Entsprechend den verschiedenen aufgewiesenen Redeweisen von Können läßt sich dann weiter ein objektiver Machtbereich oder Machtbereich der Sachen bezw. der Sachverhalte und ein subjektiver oder Machtbereich der Akte unterscheiden. Der objektive Machtbereich umfaßt das, was ich durch meine Tätigkeiten — die wir also dann als Handlungen bezeichnen — in der Umwelt an Tatbeständen herbeiführen oder verändern kann; der subjektive Machtbereich dagegen alle Akte der Tätigkeit und des Erlebens, die ich entweder unmittelbar in absolutem Können oder in der Weise des etwas dafür Tuns willentlich herbeiführen kann.

Es ist klar, daß uns in unserer Untersuchung, die eine philosophische sein will, die Sachseite der Freiheit, also die möglicherweise herbeizuführenden Veränderungen in der Umwelt als solche im allgemeinen nicht beschäftigen können[3]. Dies ist

---

[1] Ich verdanke die Idee des Machtbereichs im allgemeinen, als einer Korrelat-Idee zu der der Freiheit, einer Unterredung mit Herrn Professor Dietrich von Hildebrand.

[2] Vgl. hierzu § 1, S. 2.

[3] Eine Ausnahme ist hiervon insofern zu machen, als auch unsere eigene

Digitized by Google

Sache der praktischen Wissenschaften, wie der naturwissenschaftlichen Technik, der Medizin, der Pädagogik usw. Für uns handelt es sich vielmehr nur darum, zu sehen, welche Akte — aber diese allerdings konkret in ihrer allenfallsigen Intention auf Sachverhaltsveränderungen genommen — wir willentlich herbeiführen können und welche etwa nicht.

Innerhalb des uns also interessierenden Machtbereichs der Akte haben wir nun weiter zu unterscheiden zwischen Tätigsein-Können und Erleben-Können bezw. zwischen Machtbereich der Tätigkeit und des Erlebens, sowie innerhalb des ersteren wieder zwischen Tun-Können, sich Beziehen-Können und Handeln-Können bezw. zwischen Machtbereich des reinen Tuns, des ideell bezogenen Tuns und des Handelns; und endlich innerhalb des Machtbereichs des Erlebens zwischen dem des Erlebens im engeren Sinne und dem des ideell bezogenen Erlebens.

Ferner sind in anderer Richtung noch folgende Unterscheidungen nötig. Wir trennten oben von dem eigentlichen absoluten Können das „etwas für etwas Tun-Können". Entsprechend haben wir nun unsern Machtbereich zu trennen in einen absoluten und in einen bedingten Machtbereich, welch letzteren wir als profektiven[1] bezeichnen wollen. Schließlich haben wir innerhalb dieser beiden Machtbereiche zu unterscheiden: die Möglichkeit einen Akt hervorzurufen, zu vollziehen, und die einen vorhandenen auszusetzen, zu vernichten. Entsprechend diesen beiden Möglichkeiten wollen wir daher neben dem absoluten und dem profektiven Machtbereich bezw. innerhalb dieser beiden noch einen kreativen und einen deletiven Machtbereich unterscheiden.

Was die nun folgende materiale Untersuchung unseres Machtbereichs anbelangt, so sei hier noch vorangeschickt, daß der dieser Arbeit gesteckte Rahmen es unmöglich macht, durch eingehende Analysen in Einzelheiten einzudringen. Es kann

---

Person intendiertes Objekt von Akten sein kann, die auf ihre Veränderung abzielen. Vgl. hierzu unten § 29.

[1] Vergleiche hierzu oben § 9, Seite 28, Anmerkung 2.

Digitized by Google

hier nur durch verhältnismäßig sehr rohe Beschreibungen die Gewinnung eines die wesentlichsten Tatsachen ins Auge fassenden Überblicks erstrebt werden. Auch können wir dabei auf die öfters sich bemerkbar machende Problematik der Klassifikation der Bewußtseinserlebnisse nicht eingehen, sondern müssen uns, soweit nicht in den eben gegebenen Ausführungen selbst Einteilungsgesichtspunkte liegen, die wir benützen, an die in der bisherigen phänomenologischen Forschung herausgestellten Einteilungen halten.

§ 11

A. DER MACHTBEREICH DES REINEN ERLEBENS

Wir beginnen also nunmehr mit der Untersuchung unseres subjektiven Machtbereichs und betrachten zuerst die Akte des „reinen Erlebens". Als Beispiele solcher haben wir oben Erlebnisse der Schmerz- oder Kitzelempfindung angeführt. Es könnte sich nun dagegen, daß wir diese als „reines Erleben" bezeichnen und sie gegen die des ideellen Beziehens abheben, das Bedenken erheben, ob nicht auch in diesen von uns reines Erleben genannten Akten schon eine gewisse Intentionalität — wenn auch eine solche niederer Stufe — und somit ein Moment ideellen Beziehens liege. Indes können wir uns mit der Problematik dieser Frage, sowie mit der allgemeineren, wie weit überhaupt Bewußtseinserlebnisse konkret ohne jede Art von Intentionalität vorkommen, im Rahmen dieser Arbeit nicht befassen. Es genügt uns hier, daß die Akte der sogenannten sinnlichen Gefühle — denn um diese handelt es sich hier offenbar — eine gewisse deskriptive Einheit bilden (und zwar auch hinsichtlich dessen, was als ihre Intentionalität angesprochen werden könnte) um die Art ihrer Unterstellung unter unseren Machtbereich hier gesondert zu untersuchen.

Da ist nun festzustellen, daß alle diese Erlebnisse unserm absoluten Machtbereich, und zwar sowohl dem kreativen wie auch dem deletiven, völlig entzogen sind. Ich kann eine

Digitized by Google

Schmerzempfindung weder unmittelbar hervorrufen, noch sie beseitigen[1]. Dagegen unterstehen wenigstens manche dieser Akte in gewisser Weise unserem profektiven Machtbereich. So können wir z. B. etwas dafür tun, daß wir eine als kitzelnd oder eine als schmerzhaft empfundene Berührung nicht mehr als solche empfinden. Und umgekehrt kann offenbar wenigstens unter Umständen auch etwas dafür getan werden, daß eine gewöhnliche Empfindung den Kitzel- oder Schmerz-Charakter erhält[2]. Doch ist dies letztere offenbar nicht völlig beliebig möglich, sondern mit Aussicht auf Erfolg nur dann, wenn die Empfindung in sich schon eine gewisse innere Affinität zum Schmerz- oder Kitzel-Charakter hat. Indes soll auf Einzelheiten dieser Verhältnisse hier nicht eingegangen werden[3].

Nun sind wir aber hier auf die Tatsache gestoßen, daß die sinnlichen Gefühle in engem Zusammenhang stehen mit den Sinnesempfindungen überhaupt, inbesondere mit denjenigen, die wir unter dem Titel Tast-Empfindungen zusammenfassen können[4]. Obwohl nun hier zu der Problematik der Intentio-

---

[1] Wie schon im vorigen Paragraphen bemerkt wurde, ist die Möglichkeit, durch einen Schlag mir einen Schmerz zuzufügen, keine hierhergehörige Tatsache. Denn in diesem Fall haben wir kein unmittelbares Herbeiführen des Erlebens des Schmerzes, sondern eine das Eintreten des Schmerzes intendierende Handlung vor uns, bei der die unmittelbar ausgelöste Tätigkeit die betreffende Arm- und Handbewegung ist. Vergleiche hierzu auch die im Verlauf dieses Paragraphen weiter folgenden Ausführungen über mittelbare Beeinflussung meines Erlebens.

[2] Wir sehen hier, daß die Eigenart des etwas dafür tun Könnens gegenüber der des absoluten Könnens nicht immer, wie dies in unserm Beispiel des § 9 — Suchen eines Planes oder einer Formulierung — der Fall war, darauf beruht, daß das willentlich Intendierte noch unbestimmt, nicht genau bekannt ist und durch das Willensstreben erst seine Bestimmung finden soll.

[3] Systematisch als Technik ausgebaut sind die Möglichkeiten derartiger Beeinflussung des eigenen Erlebens bekanntlich unter dem Titel der Autosuggestion; so in letzter Zeit vor allem von Coué. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß in dieser Technik auch das Mittel eine Rolle spielt, sich gerade nicht besonders um das Erleben zu bemühen, das man erreichen will.

[4] Wir fassen diesen Begriff so weit, daß darunter auch alle „Organ-

Digitized by Google

nalität der Empfindungserlebnisse als solcher noch die andere hinzukommt, wie weit solche konkret ohne Hinzukommen einer Dinglichkeit konstituierenden „Auffassung" vorkommen, so sei hier doch den Machtbereichsverhältnissen auf diesem Gebiet auch eine kurze Untersuchung gewidmet, indem wir es dabei dahingestellt sein lassen, wie weit diese Untersuchung konkrete Erlebnisse und wie weit sie eine abstrakte Schicht an solchen trifft.

Allgemein ist nun hier zunächst festzustellen, daß gewisse unserer Sinnesempfindungen sich zu einheitlichen „Sinnesfeldern" zusammenschließen, die ständig irgendwie mit Empfindungen erfüllt sind[1]. So die Tastempfindungen zum Tastfeld, die Gesichtsempfindungen zum Sehfeld und die Gehörsempfindungen zum Hörfeld. Und diese Tatsache der ständigen Erfülltheit dieser Sinnesfelder im allgemeinen ist offenbar unserm Machtbereich völlig entzogen. Dagegen untersteht ihm das die Felder erfüllende Empfindungsmaterial in bestimmter Weise.

Doch sind hier noch Unterscheidungen und Einschränkungen nötig. Wir haben nämlich neben den eigentlichen, sozusagen „leibhaften" sinnlichen Daten, in denen sich durch „Auffassung" die reale Dingwelt konstituiert, auch Quasi-Sinnesdaten, die verbundnen mit solcher Auffassung die anschaulich-vorstellungsmäßig (vergegenwärtigend) gegebenen Dinggegenständlichkeiten zur Gegebenheit bringen. Diese Quasi-Sinnesdaten schließen sich, wenn sie auftreten, zu besonderen Feldern zusammen, die sich an die Stelle der Felder leibhafter Sinnesdaten (oder unter Umständen auch über diese hin) schieben können. In diesem Falle kann nun die ständige Er-

---

empfindungen" fallen, d. h. alle diejenigen Empfindungen, die es ausmachen, daß mein Leib „von innen her" für mich da ist.

[1] Vergleiche hierzu Husserls Vorlesungen sowie E. Stein a. a. O., S. 10f. Überhaupt ist das ganze hier nur kurz und roh zu behandelnde Gebiet der primitiven Stufen der Sinnenwelt-Konstitution von Husserl in Vorlesungen sehr eingehend behandelt worden. Einiges davon ist bei Oskar Becker in seinen „Beiträgen zur phänomenologischen Begründung der Geometrie und ihrer physikalischen Anwendungen" (Jahrbuch VI S. 436—459) wiedergegeben.

Digitized by Google

füllheit des eigentlichen Seh- oder Hör-Feldes (d. h. des Feldes leibhafter Gesichts- oder Gehörs-Empfindungen) insofern aufhören, als es völlig durch ein Quasi-Sehfeld oder Quasi-Hörfeld ersetzt werden kann. Dagegen besteht diese Möglichkeit beim Tastfeld nicht; dieses ist vielmehr stets mit leibhaften Daten erfüllt, wenngleich es (wie auch jedes andere Sinnesfeld) völlig in den Hintergrund des Bewußtseins rücken kann.

Im Einzelnen ist die Weise des Unterstelltseins unter meinen Machtbereich bei den eigentlichen und den Quasi-Empfindungen verschieden. Das Material meiner wirklichen Empfindungen ist in gewisser Weise meinem Machtbereich entzogen[1]. Zwar kann ich etwa durch Bewegung der Augen die mir gegebenen Farbenabläufe ändern. Aber dabei zeigt sich, daß in bestimmten Richtungen die sich gebenden Empfindungen eine gewisse Konstanz haben, an der ich nichts ändern kann. Dagegen liegen nun die Quasi-Empfindungen offenbar ohne solche Einschränkung in unserm profektiven Machtbereich, und zwar sowohl nach der kreativen wie nach der deletiven Seite hin.

Die Möglichkeit der Zuwendung zu einem Sinnesfeld in bestimmter Richtung bedarf noch einer etwas eingehenderen, zum Teil auch die einzelnen Sinnesfelder gesondert behandelnden Untersuchung. Zunächst gibt es ein allgemeines „Sichhineinlegen“ in ein Sinnesfeld als solches, ein Sichzuwenden zu ihm im ganzen ohne eine bestimmte besondere Richtung innerhalb seiner, das unserem absoluten Machtbereich untersteht. Am deutlichsten ist dies beim Hörfeld und beim Tastfeld festzustellen. Ich kann mein Gehör ganz allgemein anspannen oder mich meinen Leibempfindungen im ganzen zuwenden, so daß ich meine Leiblichkeit gewissermaßen „in allen ihren Fasern“ spüre. Andererseits kann ich auch in bestimmter Richtung hinhören, hinsehen, hinriechen oder hintasten. Diese letzteren Möglichkeiten stellen allerdings keine selbständigen ursprünglichen Möglichkeiten eigener Erlebnisbestimmung mehr dar, son-

[1] Auf dieser Tatsache beruht zu einem wesentlichen Teil die „Realität“ der dinglichen Außenwelt (nach der Seite ihrer Konstitution im Bewußtsein gesehen).

Digitized by Google

dern sind fundiert[1] in gewissen Möglichkeiten der Leibbewegung. Sie unterstehen daher, wie diese, innerhalb gewisser Grenzen unserem absoluten Machtbereich[2].

Völlig zu scheiden von diesen eben angeführten Möglichkeiten der Bestimmung meines Erlebens sind natürlich — was oben im vorigen Paragraphen schon berührt wurde — alle Möglichkeiten kausaler Beeinflussung durch Handlungen. So wenn ich etwa mir die Ohren mit Watte verstopfe, um nichts mehr zu hören, oder mein Gehör durch Apparate verstärke oder meine Sehempfindungen durch optische Gläser ändere usw. Dies alles fällt in den Machtbereich des Handelns bezw. der Sachverhalte und geht uns somit hier unmittelbar nichts an.

Entsprechend der Zuwendung zu einem Sinnesfeld gibt es auch ein Sichabwenden, sich-aus-ihm-Zurückziehen. Dieses braucht nicht mit einer Leibbewegung verbunden zu sein, ist also ein „rein innerer" Akt und untersteht als solcher ebenso wie das rein innere Sichzuwenden dem absoluten Machtbereich. Jedoch ist hier, wie auch bei der Zuwendung, zu unterscheiden zwischen dem augenblicklichen Sichzuwenden oder -Abwenden und der Möglichkeit, die Zuwendung oder Abwendung längere Zeit aufrechtzuerhalten. Die letztere untersteht nämlich nur unserem profektiven Machtbereich, insofern es uns „passieren" kann, daß trotz unserer Zu- oder Abwendung unsere Aufmerksamkeit doch sehr bald wieder in eine andere Richtung abgleitet. Ferner ist hier anzumerken, daß die Abwendung aus einem von denjenigen Sinnesfeldern, die wir eben als kontinuierlich erfüllt bezeichneten, kein völliges Verschwinden der in diesen Feldern gegebenen Empfindungen mit sich bringt, sondern nur ein Zurücktreten derselben in den Bewußtseins-Hintergrund.

Zu unterscheiden von eigentlichem Sichabwenden ist auch die Möglichkeit, sich einem anderen Sinneseindruck oder -Feld zuzuwenden, in der Absicht, dadurch den ersten Eindruck

---

[1] Über den uns noch wiederholt begegnenden Begriff der Fundierung vergleiche Husserls „Logische Untersuchungen" II, 1, S. 261 ff.

[2] Näheres über unseren Machtbereich gegenüber den Leibbewegungen siehe unten § 15.

Digitized by Google

loszuwerden. Diese Möglichkeit gehört wieder nicht in den Machtbereich des Erlebens, sondern in den des Handelns; denn hier wird durch die Tätigkeit der Zuwendung der Sachverhalt herbeigeführt, daß ein neues Erleben eintritt, womit der andere Sachverhalt verbunden ist, daß das andere Erleben in den Hintergrund gedrängt wird oder ganz ausbleibt.

Indem wir hier darauf hinweisen, daß es in unserer Macht steht, uns Sinnesempfindungen oder Sinnesfeldern zuzuwenden, stoßen wir auf einen neuen Begriff von Zuwendung, der nun gegenüber dem oben (§ 2) gebrauchten mit diesem Wort verbundenen Begriff abgehoben werden muß. Handelte es sich dort um eine Aktform der Passivität, so haben wir hier offenbar einen aktiven Akt vor uns, da in ihm ja vom Ich aus das kommende Empfindungserlebnis als solches bestimmter Art herbeigeführt wird[1].

Neben den sinnlichen Gefühlen und Sinnesempfindungen sind schließlich zum reinen Erleben auch noch die „Lebensgefühle“[2], Stimmungen und ähnliche rein zuständliche Gefühle zu rechnen. Diese unterstehen unserem profektiven Machtbereich, und zwar, genauer gesagt, sowohl dem kreativen wie dem deletiven.

B. DER MACHTBEREICH DES IDEELLEN BEZIEHENS

§ 12

a. Die Akte des sinnlichen Wahrnehmens und Vorstellens

Wir gehen nun zur Untersuchung unseres Machtbereichs des ideellen Beziehens[3] über, wobei wir als eine erste Hauptgruppe der ideellen Beziehensakte die Wahrnehmungen in

---

[1] Eine genauere Analyse des Unterschieds zwischen aktiver und passiver Zuwendung wird unten (§ 23) noch gegeben.

[2] Über diese vergleiche E. Stein, a. a. O., S. 12 ff.

[3] Zur Terminologie vergleiche oben § 10 Seite 34.

Digitized by Google

einem weitesten Sinn hervorheben und innerhalb derselben als eine Untergruppe die sinnlichen Wahrnehmungen betrachten können. Schon in unseren ersten Untersuchungen (§ 2 und 3) wurden wir auf diese Aktgruppe in der passiven Weise ihres Auftretens aufmerksam. Neben passivem Auftreten sinnlicher Wahrnehmungsakte gibt es nun aber auch die Möglichkeit, sie in der schon im vorigen Paragraphen bemerkten aktiven Zuwendung willentlich herbeizuführen, wobei die Zuwendung nun aber nicht als Zuwendung zu Empfindungen, sondern als solche zu Gegenständen zu fassen ist, die sich in Empfindungen „abschattend darstellen", in wechselnden „Erscheinungsweisen", bald von der, bald von jener „Seite". Ein Beispiel solcher Zuwendung ist es etwa, wenn ich einen Gegenstand von vorne sehend nun auch wissen möchte, wie er von der anderen Seite aussieht, und etwa durch eine Kopfbewegung oder durch darum Herumgehen die Beschaffenheit der anderen Seite feststelle.

Solche Akte der aktiven Zuwendung bezw. Wahrnehmung unterstehen also offenbar irgendwie unserem Machtbereich. Doch ist die Art und Weise des Unterstelltseins ziemlich kompliziert. Vermöge der meinem absoluten Machtbereich unterstehenden Möglichkeiten der Leibbewegungen, also z. B. des Gehens, des Tastens, der Kopf- und Augenbewegungen, auf Grund deren ich verschiedene Wahrnehmungen herbeiführen kann, und innerhalb ihrer Grenzen ist auch das Wahrnehmen-Können als ein absolutes zu bezeichnen. Ich kann innerhalb dieser Grenzen alles wahrnehmen, „was ich will". Dies gilt aber nur in einem ganz bestimmten Sinn dieser Rede, während ich in einem anderen Sinn nicht wahrnehmen kann, „was ich will". Insofern nämlich Wahrnehmung als solche immer von vornherein auf „Daseiendes" geht, kann ich absolut in den bezeichneten Grenzen alles wahrnehmen, was eben „da ist"[1]. Aktive Wahrnehmung besagt

[1] Daß dieses „Dasein" eines Gegenstandes wieder davon abhängt, daß sich auf der vorangegangenen Stufe seiner Konstitution entsprechende Sinnesdaten einstellen, dies wurde schon im vorigen Paragraphen berührt. Hingewiesen sei ferner darauf, daß gemäß der Art unserer ganzen Untersuchungen selbstverständlich unter „Dasein" nur phänomenale (d. h. phänomenologisch reduzierte)

Digitized by Google

dann: Gegebenwerden von Seiendem in anschaulicher Leibhaftigkeit so wie es als Seiendes ist, auf Grund eines willentlichen Insspielsetzens der Wahrnehmungsakte. Fiele es mir nun aber ein, etwas wahrnehmen zu wollen, was garnicht „da ist" — normalerweise wird dies allerdings nicht vorkommen — so könnte ich dies nicht. Und wenn ich dabei nun auch weiß, daß der betreffende Gegenstand nicht da ist, so wird das tatsächliche Nicht-Wahrnehmen-Können zu einem Bewußtsein des „ich kann nicht" (nämlich dies und dies wahrnehmen). Während nun dieser extreme Fall kaum vorkommt, liegt es im Wesen der aktiven Wahrnehmung als bestimmender Kenntnisnahme[1] von einem für mich einerseits noch Unbestimmten, von dem ich aber andererseits doch schon gewisse Vormeinungen habe, daß ich mich in vielen Fällen bemühe, an einem Gegenstand Gewisses, z. B. bestimmte Eigenschaften wahrzunehmen. Dann enthält das Wahrnehmen außer der eigentlich aktiven Komponente der Leibbewegung offenbar noch eine solche eines „etwas dafür Tuns". Denn ob sich meine Intention, den Gegenstand als mit der und der Eigenschaft ausgestattet wirklich leibhaft wahrzunehmen, erfüllen wird, dies hängt nicht von mir ab, sondern dies muß sich durch passives entsprechendes Sichgeben des Gegenstandes erfüllen.

Wie wir die Grundlagen der hier festgestellten eigenartigen Komplexionen von Aktivität und Passivität schon in der reinen Empfindungssphäre vorfanden, so überträgt sich auch was wir sonst an Gesetzlichkeiten der Zuwendung schon für diese festgestellt haben größtenteils sinngemäß auf die Zuwendung zu Gegenständen in der Wahrnehmung. So, daß das Durchhalten der Zuwendung durch längere Zeit nur dem profektiven Machtbereich untersteht; ferner die entsprechende Möglichkeit der Abwendung

---

Vorfindlichkeit zu verstehen ist, nicht „reales" Dasein im Sinne der Naturwissenschaften. Das im letzteren Sinne Daseiende wird ja bekanntlich gerade nicht alles wahrgenommen.

[1] Wir bezeichnen mit Husserl die Wahrnehmung, insofern sie unserm Wissen einen dauernden Zuwachs bringt, auch als Kenntnisnahme.

Digitized by Google

von Wahrnehmungsgegenständen, die mindestens zunächst ein in den Hintergrundrücken derselben zur Folge hat.

Was die einzelnen Wahrnehmungsarten angeht, so ist, zum Teil ebenfalls in Analogie zu den bereits bei den Empfindungen Bemerkten, Folgendes festzustellen: Eine unserem Machtbereich völlig entzogene Grundtatsache ist die stete wahrnehmungsmäßige Gegebenheit unseres Leibes „von innen her", sei es im Vordergrund, sei es im Hintergrund des Bewußtseins. „Durch" diesen Leib, insbesondere durch gewisse Organe desselben, vor allem die Hände, können wir dann weiter Dinge tastend wahrnehmen, wobei aber wieder nur ein als vorhanden vorausgesetzter dinglicher Gegenstand ertastet und so in seiner genaueren anschaulichen Leibhaftigkeit näher bestimmt werden kann (und auch dies wieder nur innerhalb der durch die Möglichkeit der Leibbewegung gesetzten Grenzen). Dagegen muß sich das Vorhandensein des Gegenstandes als eines so und so beschaffenen durch die passiven Empfindungsgrundlagen der Wahrnehmung in Passivität erweisen und kann nicht durch Aktivität erzwungen werden[1]. Dieselben Abhängigkeiten von der Leibbewegung und dem zu gebenden Empfindungsmaterial her liegen auch bei den Gesichts- und Geschmacks-Wahrnehmungen vor, während bei der Ton- und Geruchs-Wahrnehmung nach der Seite der Leibbewegungsmöglichkeit hin nur insoweit eine allgemeine Abhängigkeit besteht, als vorausgesetzt ist, daß wir uns überhaupt dem wahrzunehmenden Ton oder Geruch genügend nähern können.

Was die sinnlichen Vorstellungen aller Art, also Phantasie-Vorstellungen, Erinnerungen und ähnliche Akte anbelangt, so entspricht auch hier der Unterschied gegenüber den Wahr-

---

[1] Dieser Feststellung könnte vielleicht die Tatsache der in gewissen Fällen vorkommenden willkürlichen Halluzination entgegengehalten werden. Doch würde es, besonders angesichts der innerhalb solcher Halluzinationen noch aufweisbaren Unterschiede der Gegenstandsgegebenheit zu weit führen, auf diesen Einwand einzugehen. Daß die obige Feststellung in einem gewissen, für das „normale" Leben grundlegend bedeutsamen und selbstverständlichen Sinn bestehen bleibt, dürfte wohl kaum zu bezweifeln sein.

Digitized by Google

nehmungen dem bereits als zwischen den Empfindungen und Quasi-Empfindungen gegeben berührten. Das Vorstelligmachen von Gegenständen untersteht allgemein unserem profektiven Machtbereich, und zwar ohne daß dabei eine Abhängigkeit von irgendwelcher Realität oder von Leibbewegungsmöglichkeiten mitspielte. Indes ist es hier auch möglich, — was mit dem eben angeführten Umstand der mangelnden Abhängigkeit von Realitäten zusammenhängt — daß uns eine Vorstellung so geläufig wird, daß sie unserm absoluten kreativen Machtbereich unterworfen oder doch ihm nahegestellt wird[1]. Diese Tatsache findet in der Rede vom etwas Kennen, Wissen oder Auswendig-Wissen ihren Ausdruck. Doch sind hier besonders leicht Täuschungen möglich — prinzipiell gibt es solche überhaupt auf dem ganzen Gebiet des Bewußtseins des Könnens, das ja ein Vermeinen ist — die sich in Enttäuschungen als solche erweisen. Wir können meinen, wir hätten einen Gegenstand völlig zur Verfügung unserer Vorstellung, und wenn wir diese aktuell machen wollen, so geht es plötzlich nicht.

§ 13

b. Die Kenntnisnahmen höherer Stufe.

Wir haben nun weiter die Kenntnisnahmen höherer Stufe, das heißt die irgendwie in sinnlichen Kenntnisnahmen fundierten aber selbst nicht sinnlichen Gegenständlichkeiten geltenden Kenntnisnahmen, wie vor allem diejenigen von Sachverhalten, zu betrachten. Diese können, wie es scheint, einerseits rein passiv, als „Einfälle“ — dies Wort hat gerade hier seine vorzugsweise Anwendung — auftreten. Andererseits untersteht der Einfall aber auch unserm profektiven Machtbereich, es kann also durch Aktivität etwas für sein Auftreten getan werden. So, wenn etwa, wie in unserm oben (§ 9) angeführten

[1] Es gibt vom profektiven zum absoluten Machtbereich kontinuierliche Übergänge, ohne daß doch dadurch der prinzipielle Unterschied beider aufgehoben würde.

Digitized by Google

Beispiel, ein Plan gesucht wird, um etwas erreichen zu können — wobei also der Plan in unbestimmter Allgemeinheit, seinem formalen Wesen als Plan und seinem Ziel nach, das er erreichen soll, schon gegeben ist — oder wenn eine Formulierung für einen seinem Sachgehalt nach schon irgendwie vorschwebenden Gedanken gesucht wird.

In noch andern Fällen treten indes solche höhere Kenntnisnahmen sogar unter unsern absoluten Machtbereich. Dies beruht darauf, daß die Möglichkeit, sich gewisse Kenntnisnahmen zuzueignen, in sinnlichen Wahrnehmungsmöglichkeiten fundiert ist — ein gesuchter Plan oder eine Formulierung ist dagegen in bloßen Vorstellungen (nämlich von eigener Tätigkeit bezw. von Worten) fundiert — die ihrerseits unserm absoluten Können unterstehen. So z. B. in allen Fällen, wo ich ein bestimmtes Wissen in einem bestimmten Buch nachlesen oder bei einem Lehrer hören kann.

Bei all dieser Freiheit der Kenntnisnahme bestehen jedoch wieder ganz analog wie bei den sinnlichen Wahrnehmungen die von der Beschaffenheit der Sachen selbst her gegebenen Grenzen. Ich kann mich zwar einem als irgendwie bestehend vorausgesetzten, aber für mich noch unbestimmten Sachverhalt in den eben angedeuteten Weisen zuwenden. Ich kann etwa auch verschiedene „Seiten" an Sachverhaltkomplexen ins Auge fassen. Aber so, wie sie sich dann in solcher Zuwendung als bestehend geben, so muß ich sie hinnehmen.

Zu den Kenntnisnahmen höherer Stufe sind auch die Urteile zu rechnen, auf deren Verhältnisse der Freiheitsgesetzlichkeit wir hier ebenfalls kurz eingehen wollen, ohne allerdings dabei auf die außerordentlich schwierigen mit dem Begriff des Urteils verbundenen Verwickelungen näher eingehen zu können. Wir begnügen uns für unsere Zwecke damit, das Urteil als eine in einer gegliederten Synthesis vollzogene Kenntnisnahme von einem Sachverhalt zu beschreiben[1]. Insofern

[1] Erwähnt sei hier nur kurz, daß bei dieser Beschreibung noch folgende drei von Husserl (Ideen § 127) unterschiedenen hauptsächlichen Redeweisen von

Digitized by Google

also nun die Urteile zu den Kenntnisnahmen gehören, enthält unsere Freiheit zu urteilen zunächst dieselben Möglichkeiten und Grenzen wie die des Kenntnisnehmens überhaupt: Wir können Urteile frei ins Spiel setzen, können zur Beurteilung einer Gegenständlichkeit verschiedenartige Gesichtspunkte heranziehen und dadurch unsere Urteile über die eine selbe Gegenständlichkeit vielfach variieren, oder wir können auch darauf verzichten über sie zu urteilen, uns eines Urteils enthalten. Wenn wir aber unter irgendwelchen Gesichtspunkten urteilen, so ist unser Urteil stets durch die passiven Konstitutionsmomente der beurteilten Gegenständlichkeit an gewisse feste Grenzen gebunden.

Indes ist hier nach auf einige Besonderheiten einzugehen, die dem Urteil speziell im Unterschied von andern Kenntnisnahmen anzuhaften scheinen. Während wir von Kenntnisnahmen im allgemeinen sagten, daß sie auch rein passiv, sei es durch plötzliche „Affektion" der Sinne, sei es in Form von „Einfällen", auftreten können, kann das Vorliegen von analogen Möglichkeiten bei den Urteilen zweifelhaft scheinen. Wie wir oben sagten, ist ein Urteil ein gegliederter, ein mehrstrahliger[1], mehrere Momente irgendwie zueinander in Beziehung setzender Akt (während sonstige Kenntnisnahmen auch „einstrahlig" sein können). Nun wird man vielleicht geneigt sein zu sagen, daß ein solches Setzen, Daraufhinsetzen, in Beziehung Setzen usw. eine freie Spontaneität und Aktivität des Ich sei[2]. Andererseits scheint es aber doch auch, daß in manchen Fällen auch prädikativ gefaßte, also in Urteilsform gegliederte Erkenntnisse sich rein passiv, als „Einfälle" einstellen. Kommt es doch augenscheinlich vor, daß ohne irgendwelches vorangegangene Suchen, vielleicht auf einen Spaziergang oder im Bett vor dem Einschlafen, und ohne daß auch nur die geringste Absicht vorlag

---

Urteil ungeschieden bleiben: a) Urteil als explikative oder analytische Synthesis (d. h. das Urteil vor dem begrifflich-bedeutungsmäßigen Ausdruck); b) Urteil als Aussage oder Urteil im gewöhnlichen Sinn (innerhalb dessen die Behauptung wieder eine besondere Form anzusprechen ist); c) Urteil als Doxa (belief).

[1] Vergleiche über diesen Begriff Husserls Ideen § 118 ff.

[2] Vergleiche die Ausführungen Husserls in § 122 der Ideen.

Digitized by Google

über die betreffende Sache nachzudenken, rein in passiv eintretenden Assoziationen sich auch Erkenntnisse einstellen, die etwa in der Form „Ach, das ist ja so und so!“ ihren Ausdruck finden. Indes müssen wir die Lösung der hier auftauchenden Zweifel noch verschieben, da hierzu noch eingehendere (hauptsächlich im folgenden Kapitel anzustellende) Untersuchungen nötig sind.

Noch in einer andern Hinsicht unterscheiden sich die Verhältnisse der Freiheit beim Urteil von denen sonstiger Kenntnisnahmen. Bei dem in der eben berührten Weise „tätig“ vollzogenen Urteil ist die Bindung des Urteils an den Gegenstand, die durch dessen passive Konstitutionsmomente gegeben ist, nicht so unbedingt, wie bei einstrahligen oder nur in anderer, nicht prädizierender (sondern z. B. kolligierender) Weise mehrstrahligen Wahrnehmungsakten. Ich kann nämlich auch unter Umständen ein Urteil unter einer gewissen im Bewußtsein aufweisbaren Mißachtung der „wirklichen“ Eigenschaften der Gegenständlichkeit vollziehen, wenn ich Gründe habe, sie anders sehen zu wollen; etwa wenn mir diese Eigenschaften sittliche Pflichten auferlegen, die mir unbequem sind. In diesem Falle wird das Urteil natürlich keine Evidenz enthalten, und es wird mir statt dessen in einem neben dem Urteilen bestehenden andern Akt der „Urteils-Anmutung“ der wahre Sachverhalt in einer von eigentlicher Evidenz zwar verschiednen, ihr aber doch nahestehenden Form trotz des anders lautenden Urteils vor Augen gehalten[1]. Kann ich also auf diese Weise zwar einen Urteilsvollzug von bestimmtem Inhalt erzwingen, so steht es dabei jedoch nicht in meiner Macht, den eben erwähnten daneben her laufenden Akt, der mir doch irgendwie auch den eigentlichen Sachverhalt zeigt, auszuschalten.

In ähnlicher Weise wie in dem eben beschriebenen Fall wird auch unter Umständen bei einer willentlichen Enthaltung von einem Urteil, dessen Vollzug sich mir nahelegte, doch der

---

[1] Wir werden auf die Eigenart solcher Anmutungsakte unten (§ 19 ff.) noch näher einzugehen haben.

Digitized by Google

in solchem Sich-Nahelegen vor mir aufgetauchte Sachverhalt weiter in derselben einer Evidenz nahestehenden Weise mir vor Augen stehen bleiben, ohne daß ich dies hindern könnte.

§ 14

c. Die Stellungnahmen und Willensakte

Wir gehen jetzt zur Untersuchung der Freiheitsgesetzlichkeit auf dem Gebiet der ideell beziehenden Gefühle, Gemütsbewegungen usw. über, deren wichtigste Gruppe D. v. Hildebrand in Gegenüberstellung zu den Kenntnisnahmen als Stellungnahmen bezeichnet und näher beschrieben hat[1]. Hierher gehören also Erlebnisse wie Freude, Trauer, Begeisterung, Empörung, Abscheu, Reue, Ärger über etwas; ferner rechnet v. Hildebrand auch Liebe, Haß und Überzeugung, E. Stein auch das Glauben hierher[2]. Eine ausführliche Beschreibung der Stellungnahmen und eine kritische Nachprüfung, wie weit die angegebenen Akte tatsächlich alle von einheitlicher Struktur sind, kann hier nicht gegeben werden. Erwähnt sei nur als wesentlichstes Moment, das v. Hildebrand in seiner Beschreibung herausstellt, daß in den Stellungnahmen das Ich mit einem bestimmten (Gefühls-) Gehalt auf eine Beschaffenheit, einen Sach- bezw. Wert-Verhalt am Gegenstand gewissermaßen antwortet.

Untersuchen wir nun die uns interessierenden Verhältnisse unseres Machtbereichs gegenüber diesen Akten, so ergibt sich, daß dieselben denen der Kenntnisnahmen im allgemeinen sowie des Urteils im besonderen sehr verwandt sind[3]. Offenbar gibt

---

[1] Vergleiche „Die Idee der sittlichen Handlung" Jahrbuch III, S. 134 ff.; ferner auch, D. v. Hildebrand folgend, E. Stein in ihrer wiederholt genannten Arbeit, Jahrbuch V, S. 42 ff. Nach Husserls Terminologie sind diese Akte als „Stellungnahmen in einem prägnanten Sinn" zu fassen. Vergleiche hierüber sowie über Husserls weiteren Begriff der Stellungnahme seine „Ideen" S. 236—237.

[2] a. a. O. S. 42.

[3] Es ließe sich sogar die Frage aufwerfen, ob das Urteil nicht auch unter

Digitized by Google

es nämlich auch hier einerseits „einstrahlige“ Akte, in denen etwa eine Tat als erfreuliche, zu betrauernde, zu verabscheuende, zu bereuende usw. einfach vor mir steht. Und diese Akte scheinen, ebenso wie die ungegliederten Kenntnisnahmen, rein passiv auftreten zu können. Andererseits kommt hier ebenfalls der Fall der Synthesis vor, bei dessen Beurteilung wir in ähnliche Schwierigkeiten geraten wie bei den Kenntnisnahmen. Nur daß hier die Möglichkeit passiven Auftretens solcher Akte mit anscheinend noch größerer Berechtigung in Frage gezogen werden kann als im Falle des Urteils. Scheint doch das „Antworten“ des Ich mit der Freude, der Trauer, der Begeisterung usw. stets so etwas wie eine geistige Tätigkeit einzuschließen[1].

Eine gewisse Klärung erfahren die hier sich ergebenden Zweifel, wenn wir vor der Entscheidung über den freien Tätigkeits-Charakter des Setzens von Stellungnahme-Akten deren Unterstellung unter unsern deletiven Machtbereich untersuchen. Dabei ergibt sich nämlich ohne weiteres, daß eine solch Unterstellung nur in profektiver Weise vorliegt. Ich kann bestehende Freude, Trauer, Empörung, Ärger usw. nicht einfach durch einen Willensakt zum Aufhören bringen. Zwar kann ich mich um ihr Aufhören bemühen, aber es ist durchaus möglich, daß die betreffende Stellungnahme trotzdem „in mir stecken bleibt“. Fragen wir nun, wie es denn in diesem Falle mit dem oben festgestellten Moment der „Tätigkeit“ stehe, so finden wir,

die Stellungnahmen mit einzubeziehen ist, sodaß, da wir es auch als Kenntnisnahme faßten, Kenntnisnahme und Stellungnahme sich überschneidende Begriffe wären. Wenn Dietrich v. Hildebrand die Überzeugung und E. Stein das Glauben zu den Stellungnahmen rechnet, so weist diese Klassifizierung in dieser Richtung (wenngleich beide selbst Kenntnisnahme und Stellungnahme einander gegenüberstellen). Doch können wir, da wir keine genaue Wesensanalyse der Stellungnahme gaben, auch auf diese Frage nicht näher eingehen.

[1] Bemerkenswert ist (worauf mich Herr Privatdozent Dr. O. Becker hinwies) gegenüber dieser aus unserem heutigen „Empfinden“ heraus gemachten Feststellung, daß das Altertum derartige Akte als πάθος bezeichnete und dabei diese Bezeichnung im Sinne der „Passivität“ verstand. (Vergl. auch die spätere Bezeichnung „passiones animae“ und die heute noch gebrauchte hierhergehörige der „Leidenschaft“!). Aus unseren weiteren Ausführungen, insbesondere aus denen des dritten Kapitels, dürfte die Möglichkeit der so verschiedenen Beurteilung dieser Akte verständlich werden.

Digitized by Google

daß wenigstens etwas von diesem Moment auch in dem jetzt ins Auge gefaßten Falle noch bestehen bleibt. Nehmen wir etwa einen Ärger, der in mir kocht, obwohl ich ihn überwinden möchte, und vergleichen wir damit die „Aktivität" eines Ärgers, in dem ich voll und ganz lebe, so muß doch wohl gesagt werden, daß das im ersteren Falle festgestellte „in mir Kochen" im zweiten Falle auch mit vorliegt und daß dies Moment offenbar die Rede von der Aktivität des Ärgers mit begründet. Da aber im ersteren Fall kein freies Wollen des Ärgers vorliegt, so müssen wir offenbar eine Redeweise von Tätigkeit, die nicht willentliche Tätigkeit meint, von der andern, näher als Willensaktivität zu fassenden (die wir bisher unter dem Titel Aktivität vor allem im Auge hatten) unterscheiden und feststellen, daß freie Willenstätigkeit auch bei gegliedertem, setzenden Stellungnahmen nicht vorzuliegen braucht.

Kommen wir nun auf die Frage zurück, wie weit Stellungnahmen unserm kreativen Machtbereich unterstehen, so wird jetzt deutlich, daß dasselbe Moment, das in den eben betrachteten Fällen nicht durch einen auf absolutem Können beruhenden Willensakt einfach beseitigt werden konnte, ebenso auch nicht willentlich einfach herbeigeführt werden kann. Ich kann Freude, Empörung, Reue über etwas nicht einfach ins Spiel setzen, sondern nur für ihr Eintreten etwas tun. Und dabei hängt die Aussicht auf Gelingen, die dieses etwas dafür Tun hat, offenbar irgendwie auch wieder von den passiven Konstitutionsmomenten der Gegenständlichkeit ab, zu der Stellung genommen wird. D. h. der Gegenstand muß sich mir als ein solcher geben, daß ich oder daß „man" über ihn Freude, Empörung, Reue usw. empfinden kann.

Doch ist hier noch genauer zu unterscheiden. In gewissen Fällen erscheint eine Gegenständlichkeit als eine bestimmte Stellungnahme schlechthin (von jedem) fordernd, in andern Fällen als sie speziell von mir in meiner Lage fordernd, in noch andern als eine solche zulassend oder nicht zulassend. Erscheint eine gewisse Stellungnahme als gefordert, so wird im

Digitized by Google

allgemeinen mein Bemühen um sie von Erfolg sein. Indes kann es selbst in diesem Fall ohne eigentlichen Erfolg bleiben. Es kann etwa sein, daß ich weiß, ich sollte mich eigentlich über ein bestimmtes Ereignis freuen, jedoch will es mir trotzdem „nicht richtig" gelingen. Statt der erstrebten lebendigen Freude stellt sich vielmehr nur gewissermaßen ein leerer Ersatz einer Freude ein, der nicht viel mehr als eben der Wille zur Freude, der Versuch des Sich-Freuens ist[1]. Diesen Ersatz-Akt der gewollten Stellungnahme kann ich nun in allen Fällen willentlich herbeiführen, wo die betreffende Stellungnahme als vom Gegenstand gefordert oder zugelassen erscheint. Seine Herbeiführung untersteht also — falls die des vollen lebendigen Stellungnahmeaktes mißlingt — unserm absoluten Machtbereich. Erscheint eine Stellungnahme dagegen als nicht zugelassen, so kann ich zwar ebenfalls den Vollzug eines Ersatz-Aktes erzwingen, der sich für den betreffenden Stellungnahme-Akt gleichsam ausgibt, aber in diesem Fall hat der erzwungene Akt nun nicht nur den Charakter des „leeren" Ersatzes, sondern den von diesem noch zu unterscheidenden des „Unechten"[2].

Was den deletiven Machtbereich anbelangt, so ist in diesem Zusammenhang ebenfalls noch zu bemerken, daß durch das Streben, einen bestehenden Stellungnahme-Akt zu beseitigen, wenn dies nicht gelingt, doch eine bestimmte Modifikation des Aktes herbeigeführt wird. Es wird nämlich durch ein solches Sich-Bemühen die betreffende Stellungnahme gewissermaßen „geköpft", es wird ihr die Zustimmung des willentlichen Ich entzogen, sodaß die Stellungnahme nur noch irgendwie „in mir" steckt, ohne daß „ich" noch eigentlich auf ihrem Boden stünde[3].

---

[1] Vergleiche hierzu D. v. Hildebrand a. a. O. S. 157 unten.

[2] Über das Unechte vergleiche Pfänders „Psychologie der Gesinnungen" Seite 382 ff., sowie Karl Jaspers' „Psychologie der Weltanschauungen" 2. Auflage, Seite 35 ff.

[3] Vergleiche hierzu die zum Teil dieselben Tatbestände treffenden Ausführungen Dietrich v. Hildebrands in seiner Arbeit „Sittlichkeit und ethische Werterkenntnis", Teil III, insbesondere Seite 547 ff., (Jahrbuch V) sowie unsere eigenen Ausführungen unten § 26.

Digitized by Google

Es fehlt also hier gerade das, was im oben erwähnten Falle des Eintretens eines leeren Ersatz-Aktes vorhanden ist, nämlich eben der „Wille“ zu der betreffenden Stellungnahme. Dagegen liegt hier vor was dort fehlt: die lebendige Fülle des Erlebens, die den ganzen Menschen irgendwie ergreift.

Zu den Akten des ideellen Beziehens gehören auch noch die Akte des Wollens oder Strebens im weitesten Sinn, das heißt diejenigen Akte, die wir in unseren bisherigen Untersuchungen als das etwas dafür Tun und als das eigentliche Wollen kennen gelernt haben. Es läge nun nahe, hier auch deren Verhältnis zu unserem Machtbereich zu untersuchen. Indes hat es mit diesen Akten insofern eine besondere Bewandtnis, als sie ja nicht, wie die anderen hier von uns untersuchten Akte, selbständig fungieren, sondern die Bewußtseinsform bilden, in der die aktive Herbeiführung dieser anderen Akte bewerkstelligt wird. Über diese Funktion dieser Akte werden uns aber erst unsere weiteren Untersuchungen hinreichend Aufschluß geben, und zugleich damit werden sich uns diese Akte noch weiter differenzieren. Infolgedessen ist es nötig, die Feststellung der Machtbereichsverhältnisse gegenüber diesen Akten vorläufig noch aufzuschieben.

§ 15

C. DER MACHTBEREICH DES TUNS UND DES HANDELNS

Die reinen Tuns-Akte, zu deren Betrachtung wir jetzt übergehen, sind alle insofern in Akten des reinen und ideell bezogenen Erlebens fundiert, als sie die Gegebenheit des eigenen Leibes voraussetzen. Diese Fundierung besteht darin, daß im „Feld“ der Leibgegebenheit außer den (fundierenden) Empfindungen, die den Leib von innen her konstituieren, noch andere empfindungsähnliche Gegebenheiten (als fundierte) vorkommen, die sogenannte Kinästhesen[1]. Diese konstituieren die

[1] Den Kinästhesen und ihrer Rolle im konstitutiven Aufbau der Welt hat

Digitized by Google

Bewegung als solche „von innen her", machen aber noch nicht das volle Phänomen der Leibbewegung im gewöhnlichen Sinn aus. Bei letzterer spielt vielmehr wesentlich die optische Anschauung bewegter Glieder (die ihrerseits wieder mit der Anschauung bewegter fremder Körper das Moment der gesehenen Bewegung gemeinsam hat) mit eine Rolle, da wir durch Erfahrung in frühester Kindheit eine gewisse Identität des kinästhetisch vor sich Gehenden mit dem Gesehenen, und im Zusammenhang damit die Möglichkeit kennen lernen, durch ins Spiel Setzen der Kinästhesen die äußere (gesehene) Bewegung herbeizuführen. Wenngleich wir nun zwar nicht alle Leibbewegungen sehen können — man denke etwa an die Bewegungen der Sprachorgane, von denen manche höchstens für den Arzt mit Hilfe von Instrumenten sichtbar werden — so wird doch unser Begriff der Bewegung überhaupt erst dadurch zu dem, was er ist, daß wir eben wenigstens einzelne Leibbewegungen zugleich in den Kinästhesen „empfinden" und gleichzeitig sehen[1].

Zum Tun in unserem Sinne gehört aber nun noch Weiteres: Einmal ein Wollen des Bewegungsaktes, während die Kinästhesen als solche zwar in gewisser Weise tendenziös und triebmäßig verlaufen, aber kein eigentliches Wollen einschließen[2]. Zweitens unter Umständen zu dem eben festgestellten Komplex von Kinästhesen, optischen Anschauungen und Wollen noch hinzukommende „Gefühls-Empfindungen" („sinnliche Gefühle"), sowie in manchen Fällen auch eigentliche, „geistige" Gefühle,

---

Husserl zum erstenmal eingehende, in seinen Vorlesungen vorgetragene Forschungen gewidmet. In unserem Zusammenhang können darüber nur ganz rohe Andeutungen gegeben werden. Einen ausführlicheren Bericht darüber gibt O. Becker in seiner oben zitierten Arbeit (Jahrbuch VI, S. 446 ff.)

[1] Eine gewisse, dem kinästhetischen und dem optischen Moment gegenüber jedoch untergeordnete Rolle spielt in unserm Begriff der Bewegung auch noch die Wahrnehmung eines sich bewegenden Körpers oder Leibgliedes durch tastende Berührung von außen. Wir vernachlässigen dies Moment in der folgenden Darstellung, um sie nicht noch komplizierter zu machen.

[2] Über eine notwendig werdende Erweiterung unseres so umgrenzten Tuns-Begriffs vergleiche jedoch unten § 21.

Digitized by Google

die wir oben unter dem Titel Stellungnahmen kennen lernten. Aus der Eigenart je einer besonderen solchen Komplexion all dieser Aktmomente ergibt sich nun je ein besonderer Tuns-Sinn. Relativ einfache solcher Tuns-Akte sind etwa Bewegungen zur Veränderung der Lage des Leibes oder irgendeines seiner Glieder, wie wir sie in unserem Beispiel des § 2 sahen. Beispiele komplexeren Tuns sind Akte wie aufstehen, sich Setzen, sich Strecken, Umherspringen, Spazierengehen, Essen, Trinken, Singen, Pfeifen usw. Unter Umständen können auch Akte wie Gähnen, Atmen, Lachen, Weinen und ähnliche in mehr „triebhafter" Weise vor sich gehende Akte hierherzurechnen sein[1].

Wie sich aus unserm Begriff des Tuns schon ergibt, unter dem wir ja hier diese Akte zusammengefaßt haben, unterstehen nun diese alle unserem absoluten Machtbereich. Indes müssen wir die Schicht der unter Abstraktion von den hinzukommenden „Gefühlen" im weitesten Sinn zu fassenden Leibbewegungen, die allen Tunsakten und dazu noch einer großen Zahl von Akten des Handelns gemeinsam ist, hier einer Sonderbetrachtung unterziehen. Untersuchen wir, wie weit diese überhaupt unserem Machtbereich unterstehen, so zeigt sich, daß hier gewisse rein empirische, auf die empirische Gattung Mensch bezügliche Gesetzlichkeiten festzustellen sind. Und zwar sind hier zunächst allgemeine Feststellungen für einen Durchschnitts-Typus, den des „normalen" Menschen zu machen, bei dem Abnormitäten, Krankheiten usw. unberücksichtigt bleiben. In diesem Sinne läßt sich etwa sagen, daß der Mensch Arme und Beine, nicht aber z. B. seine Haare, seine Nase oder seine inneren Organe bewegen kann usw. Geht man über solche rohe Typik hinaus, so lassen sich Unterschiede in den Fähigkeiten der einzelnen menschlichen Individuen feststellen. Viele Fähigkeiten, die der „Anlage" nach als bei jedem Menschen vorhanden angenommen werden dürfen, bleiben bei dem einen unausgebildet oder verkümmern, während sie bei anderen ausgeübt und dadurch innerhalb gewisser Grenzen erweitert werden. Die will-

[1] Vergleiche über die letzteren unten § 21.

Digitized by Google

kürliche Bewegungsfähigkeit der Finger des Geigenspielers ist eine andere als die des Landarbeiters, die der Beine eines Zirkusakrobaten eine andere als die des Studierstubenmenschen usw.

Wie schon angedeutet, kommen in concreto Tuns-Akte, die rein solche Leibbewegungen darstellen und nur als solche intendiert sind, wenig vor. So besteht z. B. das Spazierengehen nicht etwa allein in den betreffenden Bewegungen meiner Beine, sondern es gehört ein gewisses Erleben, eine Haltung der Ausspannung, des sich den Eindrücken Hingebens und Ähnliches, notwendig mit dazu, wobei nun das Eintreten dieses Erlebens natürlich nur unserem profektiven Machtbereich untersteht[1]. Ebenso besteht das Essen nicht rein in der Kau-Bewegung, sondern wesentlich auch mit in den begleitenden Geschmacksempfindungen. Oder ziehen wir das scheinbar besonders einfach gewählte Beispiel unserer Einleitungs-Untersuchung (§ 2) heran, so scheint sich bei näherem Zusehen sogar zu ergeben, daß hier eine Handlung vorliegt, nicht mehr reines Tun. Denn, wenn ich mich drehe, mein Bein ausstrecke, oder ähnliche scheinbar ganz einfache Bewegungen vollziehe, so geschieht dies wohl kaum jemals, ohne daß irgendwie die Absicht besteht, meine leibliche Lage dadurch angenehmer zu gestalten, also einen den Akt der Bewegung selbst transzendierenden Sachverhalt herbeizuführen.

Damit sind wir bei den Handlungen angelangt, deren vielfache Möglichkeiten aufzuzählen natürlich hier nicht unsere Aufgabe sein kann. Es gehören hierher ja z. B. all die durch die mannigfaltigsten Zweckbeziehungen verwickelten Akte, die unser heutiges Wirtschaftsleben mit sich bringt. Es genüge hier der allgemeine Hinweis, daß, wie bei den Tuns-Akten eine gewisse Unterschicht der Leibbewegungen zu unterscheiden war, von der der ganze Machtbereich des Tuns abhängig ist, daß so auch der Umfang des Machtbereichs des Handelns von den

[1] Unsere Rede von „reinem Tun" ist daher, ähnlich wie die von reinem Erleben, cum grano salis zu nehmen. Ihre Berechtigung, die sie aus dem Kontrast zu den anderen abgehobenen Akt-Arten nimmt, verliert indes auch sie dadurch nicht.

Digitized by Google

Möglichkeiten abhängt, die in der reinen Tätigkeitsseite der entsprechenden (also unter Abstraktion von der mit in sie verflochtenen geistigen Intention zu fassenden) Akte liegen[1]. Nur daß hier auch geistige (= ideell beziehende) Tätigkeiten mit in Frage kommen (wie z. B. die rein „innere" aktive Zuwendung zu vorzustellenden Gegenständlichkeiten), auf denen sich entsprechend auch rein geistige, „innere" Handlungen aufbauen wie z. B. etwas Auswendiglernen[2].

Als eine besonders wichtige Gruppe der schon oben erwähnten und hier um der Vollständigkeit der Übersicht willen noch einmal anzuführenden gemischten Akte (die also Tun — sei es reines oder sei es ideell beziehendes — und Handlung zugleich in sich schließen) seien hier noch die sogenannten sozialen oder vernehmungsbedürftigen Akte erwähnt[3]. Es gehören hierher Akte, wie Behaupten, Leugnen, Verzeihen, Befehlen, Schlagen, Antworten, Höhnen, Tadeln, Loben usw. In diesen Akten ist sowohl stets die Herstellung eines Sachverhalts intendiert, sodaß es dem Tätigen auf dessen Realwerden ankommt, als auch ist jeweils — wenigstens in der Regel; in den übrigen

---

[1] Daß die fragliche „Unterschicht" in beiden Fällen selbst noch keine letztlich phänomenologisch einfache ist, sondern selbst noch Ergebnis einer konstitutiven Genesis ist, wurde oben schon ausgeführt.

[2] Ähnlich wie die Leibbewegungen entweder als „Tun" einen Sinn in sich haben oder nur einem Handlungszweck dienen oder aber beides in sich vereinigen können, können auch die ideell beziehenden Akte eine dreifache Funktionsweise haben. Es kann nämlich ein ideeller Beziehensakt entweder: erstens nur als solcher fungieren, indem er, sich auf seinen Gegenstand richtend, an letzterem das der betreffenden spezifischen Aktart entsprechende Interesse nimmt. Zweitens kann sich auf diese seine Urfunktion eine Handlungsintention aufbauen, sodaß wir einen ideell beziehendes Tun und Handeln implizierenden Akt haben. Dabei kann nun aber auch drittens der ursprüngliche Beziehens-Sinn des Aktes völlig verblassen, zwar ohne daß seine ideelle Beziehung als solche verloren ginge, aber doch so, daß dann der Beziehensakt hier ähnlich farblos und sinnentleert ist wie die Leibbewegungs-Schicht der reinen „äußeren" Handlung. Einen Fall dieser dritten Art stellt unser Beispiel vom Auswendiglernen dar. — Vergleiche hierzu auch unten § 18 S. 80—82.

[3] Von A. Reinach als solche beschrieben in „Die apriorischen Grundlagen des bürgerlichen Rechts", Jahrbuch I, 2, S. 685 ff.

Digitized by Google

Fällen haben wir es dann allerdings mit reinen Handlungen zu tun — der Vollzug des betreffenden Aktes, in dem ein bestimmtes dem anderen Gegenübertreten liegt, dem Vollziehenden mit wichtig. Am auffälligsten ist dies, wenn etwa in einem solchen Akt ein bestimmter Affekt zur „Entladung" kommt.

§ 16

Überleitung: Der potentielle und der aktuelle Machtbereich.

Die gegebenen Andeutungen mögen zur Gewinnung eines allgemeinen systematischen Überblickes über den materiellen Umfang des menschlichen Machtbereichs genügen. Indes bedarf es jetzt wichtiger ergänzender Bemerkungen und Untersuchungen, um eine große Einseitigkeit aufzudecken, in die wir mit unserer allgemeinen Betrachtung des menschlichen Machtbereiches geraten sind. Diese unsere Betrachtung lief, wie auch in ihrem Verlaufe selbst gesagt wurde, darauf hinaus, das im allgemeinen Wesen des Menschen[1] liegende Können, somit also allgemeine Möglichkeiten oder Fähigkeiten des Menschen und in diesem Sinne seinen Machtbereich im allgemeinen zu überblicken. Nun berührten wir aber oben (§ 8) ein Wesensgesetz der Freiheit, das uns sagte, daß keine Aktivität ohne vorhergehende, sie motivierende Passivität auftreten kann. Denn es zeigte sich, daß es zum aktiven freien Vollzug einer jeglichen Tätigkeit nötig sei, die Möglichkeit dieses Vollzuges zu sehen, uns also unseres Könnens in dem betreffenden Falle bewußt zu werden. Machen wir uns diese Gesetzlichkeit in ihrer Strenge klar, so ergibt es sich, daß unsere ganze eben durchgeführte Betrachtung unseres Machtbereiches in gewisser Weise praktisch bedeutungslos bleibt: Wird uns nämlich eine bestimmte Möglichkeit des Tätigseins nicht in dem jeweiligen Augenblick, in der konkreten Bewußtseinslage, in der

[1] Vergleiche hierzu das in § 1 Gesagte.

Digitized by Google

sie irgendwie für uns praktisch in Frage käme, auch bewußt, so bedeutet alle allgemeine Möglichkeit oder Fähigkeit für uns nichts gegenüber der Tatsache, daß wir in der betreffenden konkreten Lage eben diese Möglichkeit nicht sehen. Denn dadurch, daß wir sie in diesem Augenblicke nicht sehen, haben wir sie in ihm tatsächlich nicht[1].

Aus dieser Tatsache ergeben sich für uns nun verschiedene Konsequenzen: Erstens: Wir müssen alles, was wir bisher unter den allgemeinen Titeln Können und Machtbereich mit ihren verschiedenen Untertiteln kennen lernten, jetzt näher und einschränkend als potentielles Können und potentiellen Machtbereich charakterisieren und beiden zur Andeutung der eben ausgeführten bedeutsamen Verhältnisse das aktuelle Können und den aktuellen Machtbereich gegenüberstellen[2]. Mein aktueller Machtbereich umfaßt also nun nur das, was ich in meiner jeweiligen konkreten geistigen Lage als von mir gekonnt aktuell bewußt habe. Und zwar ist die Bedingung der Aktualität hier in dem strengen Sinne zu fassen, in dem diese Bezeichnung in Husserls „Ideen" gebraucht ist, sodaß nur hintergrundmäßig Bewußtes nicht als aktuell gilt. Denn wie wir oben (§ 7) schon bemerkten, ist ein Können, das zwar in ge-

[1] An der absolut strengen Gültigkeit dieser Wesensgesetzlichkeit wird dadurch nichts geändert, daß wir in vielen Fällen vielleicht vorher einmal die Möglichkeit hatten, etwas dafür zu tun, daß uns nachher in dem betreffenden Falle die betreffende Möglichkeit zum Bewußtsein käme. Denn erstens handelt es sich dabei bloß um ein etwas dafür tun können, nie um ein absolutes Können und zweitens um ein anderes Können in einer anderen Lage als das bei obiger Feststellung in Frage stehende. Vgl. hierzu auch unten § 29 und 30.

[2] Die Tatsache, daß uns von all unserm Können ebenso wie von allem von uns „Gewußten" gleichzeitig in irgendeinem Augenblick immer nur ein sehr geringer Bruchteil zu aktueller bewußtseinsmäßiger Verfügung stehen kann, ist der Schulpsychologie eigentlich und an sich unter dem Titel der „Enge des Bewußtseins" seit langem bekannt. (Vergleiche A. Mager, Die Enge des Bewußtseins, Stuttgart 1920.) Doch ist, soweit ich sehe, bisher nirgends in prinzipieller Schärfe beachtet und herausgestellt worden, daß sich daraus sehr bedeutsame, konkret gesehen jeweils eng umrissene Schranken der Freiheit jedes endlichen Person-Ich ergeben.

Digitized by Google

wisser (nämlich eben hintergrundmäßiger) Weise im Bewußtsein sichtig aber nicht beachtet ist und somit nicht in den Vordergrund tritt, noch kein in diesem Augenblick wirkliches Können, sondern es bleibt in ihm nur in der Potenz.

Zweitens macht es die Gewichtigkeit dieser Unterscheidung und die vordringliche Bedeutsamkeit des aktuellen Machtbereichs gegenüber dem potentiellen nötig, zu versuchen, ob wir nicht durch neue, in anderer Weise vorgehende Untersuchungen aus der Allgemeinheit unserer bisherigen Betrachtungsweise heraus und näher an das konkrete Leben herankommen können, sodaß sich uns daraus nähere Einsichten in die Gesetzlichkeit eben des aktuellen Machtbereichs ergeben. Wir tuen dies in der Weise, daß wir zunächst die bisher im allgemeinen betrachteten, und dann durch Beispiele material illustrierten verschiedenen Typen von Tätigkeit und aktivem Erstreben von Erleben jetzt in ihrer typischen Eigenart näher betrachten und einer weiteren Analyse zu unterziehen suchen. Dabei wird sich uns zeigen, daß diese Akttypen sich in bestimmte typische Teilakte auflösen lassen, und wir werden dann unser Augenmerk besonders darauf zu richten haben, wie und in welchen dieser Teilakte etwa das Können bewußtseinsmäßig zur Gegebenheit gelangt, das ja, wie wir feststellten, vor Einsetzen einer jeden Aktivität erst durch Passivität aktuell werden muß.

Digitized by Google

ZWEITER TEIL

PROBLEMATISCHES UND VERSUCHE ZU LÖSUNGEN

§ 17

Weiteres zur Überleitung: Schwierigkeiten unserer bisherigen Unterscheidungen.

Zu solchem Vordringen ins Konkretere durch weitere Analysen drängen uns auch noch andere Motive. Suchen wir nämlich auf Grund unserer bisherigen Unterscheidungen etwa durch Stichproben für eine Anzahl konkret aus dem Leben gegriffener Fälle festzustellen, wie weit sie sich in der vorfreien Sphäre abspielen und wie weit sie als Beispiele freien Vollzugs gelten können, so wird es leicht geschehen, daß wir in einigen dieser Fälle ratlos bleiben. Mußten wir doch schon bei dem im vorigen Kapitel gegebenen Überblick über unsern Machtbereich die Entscheidung einiger Zweifel offen lassen. Aber auch in dem, was wir im Prinzip bisher klar geschieden zu haben scheinen, ergeben sich in der Anwendung auf die Praxis leicht Unsicherheiten.

Nehmen wir etwa folgendes Beispiel: Ich sitze im fahrenden Eisenbahnzug und lasse, zum Fenster hinaussehend, die Landschaft an mir vorüberziehen. Da fangen meine Nachbarn ein Gespräch miteinander an, das bald meine Aufmerksamkeit auf sich zieht (da es sehr laut geführt wird) und ich höre nun, während mein Blick vielleicht immer noch zum Fenster hinaus, aber ins Leere gerichtet ist, dem Gespräch zu. Nach unseren bisherigen Unterscheidungen ließe sich hier die Sachlage wohl so bestimmen, daß im Augenblick des Beginnes des Gesprächs

Digitized by Google

eine Affektion vorliegt, von der mein (also völlig passives) Bewußtsein ergriffen wird. Wie steht es aber nun im weiteren Verlauf meines Zuhörens? Sehen wir von dem Fall, daß mir Bedenken auftauchen, ob ich weiter zuhören oder wieder zum Fenster hinaussehen soll, und ich mich dann für die eine dieser Möglichkeiten entscheide — wir hätten dann einen Wahlakt und somit offenbar Aktivität vor uns — einmal ausdrücklich ab. Stehen wir nun im Verlauf unseres Zuhörens zu dem Gespräch in der Sphäre motivierter Passivität oder auf der ersten Stufe der Aktivität, der des dem Zuge einfach Folgens, m. a. W. haben wir es mit passiver oder aktiver Kenntnisnahme bezw. Zuwendung zu tun? Für die erstere Annahme spricht, daß nach erfolgter Affektion während der ganzen Zeit meines Zuhörens kaum irgendetwas von einer Änderung meines Bewußtseinszustandes festzustellen ist. Da aber im Anfang der somit doch in einer einheitlichen Sphäre gelegenen Verlaufsreihe von (Teil)-Akten eindeutig Passivität vorlag, so scheint es, muß die ganze Aktreihe sich in dieser Sphäre abgespielt haben. In dieser Beurteilung der Sachlage werden wir bestärkt, wenn mich etwa das Gespräch ganz allmählich „gefangengenommen" hat und ich dann plötzlich aus diesem Gefangensein herausgerissen und zur Aktivität aufgerufen wurde. So, wenn ich plötzlich die Station ausrufen hörte, an der ich hatte aussteigen wollen, und bemerkte, daß ich beinahe sitzen geblieben wäre. Dann hat mein ganzer vergangener Zustand des Zuhörens den Aspekt von etwas, in das ich „hineingeraten" bin, weil ich „nicht aufgepaßt habe", d. h. also infolge mangelnder Aktivität!

Andererseits läßt sich gegen diese Auffassung einwenden, daß der Aspekt der Passivität in unserem Beispiele eben nur ein Aspekt sei, der durch die Kontrastwirkung der zweifellos viel stärkeren und anders gearteten Aktivität des nachfolgenden Aufspringens und Verlassens des Zuges hervorgerufen werde, der aber einer unbeeinflußten Analyse des vorhergegangenen Zustandes selbst nicht Stand halte. Vielmehr müsse diese ergeben, daß ein solches dauerndes Zuhören bei einem Gespräch garnicht möglich sei, ohne einen, wenn auch noch so momentan

Digitized by Google

und verborgen auftretenden Akt der aktiven (willentlichen) Zuwendung. Denn, indem ich dem Gespräche zuhörte, sei doch mein Bewußtsein keinesfalls dauernd auf das streng in der Gegenwart lebende vor Augen Haben der Inhalte der jeweiligen akustischen Affektionen eingeschränkt, sondern schon wenn ich nur einen ganzen Satz anhörte, so liege im Verständnis seines Anfangs zugleich schon ein Erwarten seines Endes und zugleich mit diesem Erwarten auch ein willentliches Sich-Hinwenden zu den kommenden Inhalten, also eine zweifellose Selbstbestimmung des kommenden Lebens vor. Unser Fall wäre dann so zu beschreiben, daß im Anschluß an meine durch Affektion erfolgte (passive) Zuwendung zu dem Gespräch mich nun auch dessen Inhalt interesseweckend anmutete, und ich dieser Anmutung ohne weiteres Folge leistete, indem ich mich in Selbstbestimmung des kommenden eigenen Lebens dem mich interessierenden Thema zuwandte.

Man kann auch die Schärfe der eben aufgestellten Alternative ablehnen, indem man — entgegen dem zuletzt beschriebenen Standpunkt — die Möglichkeit beider Fälle, sowohl desjenigen wirklicher reiner Passivität, wie auch desjenigen „einfacher" Aktivität behauptet und die Entscheidung der Zweifel einer Untersuchung des realen Einzelfalles vorbehält, wobei dann die vielfach sich zeigende praktische Unentscheidbarkeit den Schwierigkeiten der reflexiven Selbstbeobachtung zugeschoben wird. Da aber andererseits gegen eine solche Abschiebung von Schwierigkeiten auf die Seite der empirischen Feststellbarkeit sich leicht und nicht ohne Berechtigung Mißtrauen erhebt, so muß versucht werden, ob nicht vielleicht durch genauere Analyse bisher von uns außer Acht gelassene Momente der Bewußtseinslage aufzufinden sind, die unsere Schwierigkeiten durch sachliche Unterscheidungen einer Lösung näher bringen können.

Ganz ähnliche Zweifel und Schwierigkeiten, wie sie das eben gebrachte Beispiel für Kenntnisnahme-Akte zeigte, können nun auch hinsichtlich verschiedener anderer Aktarten auftreten. So in ganz analoger Weise hinsichtlich der Stellungnahmeakte, bei denen oft zweifelhaft erscheint, ob sie in mir passiv auftauchen, oder

Digitized by Google

von mir in aktiver Selbstbestimmung vollzogen werden. Dies bemerkten wir ja auch schon oben (§ 14), und zugleich ergab sich uns dort schon ein gewisser Hinweis auf die Richtung der Lösung, den wir nun weiter zu verfolgen haben werden. Aber noch weiter: Selbst gewisse Akte, die wir einerseits als solche des Tuns und sogar auch manche, die wir als Handlungen anzusprechen geneigt sind, (nämlich diejenigen, die wir als „triebhaft" und als „mechanisch" vollzogen zu bezeichnen pflegen) scheinen doch andererseits so ohne unser Zutun, so „von selbst" sich einzustellen, daß wir, trotz des Widerspruchs zu den dafür von uns angewandten Begriffen des Tuns und Handelns doch geneigt sind, sie als außerhalb der Sphäre unserer Freiheit sich abspielend anzusehen.

Digitized by Google

DRITTES KAPITEL

DER AUFBAU DER AKTIVEN GESAMT-AKTE

§ 18

Die Handlung.

Durch all das eben Angeführte veranlaßt, versuchen wir also nun, die früher (§ 10) aufgewiesenen Akttypen, die irgendwie unserm Können und somit unserer Freiheit unterstehen, näher zu analysieren. Um dabei den angedeuteten Schwierigkeiten eher beizukommen, beginnen wir mit demjenigen Typus frei vollzogener Akte, bei dem diese Schwierigkeiten am wenigsten aufzutreten scheinen, nämlich dem der Handlung, wenngleich dieser Typus andererseits der komplizierteste ist.

Die Handlung zeichnet sich, wie wir oben schon in unserer vorläufigen Charakterisierung dieses Akttypus bemerkten, dadurch aus, daß in ihr eigentlich und letztlich nicht der eigene Akt, dessen Ausführung meinem Können untersteht, „gewollt" wird, sondern ein diesen Akt transzendierender Sachverhalt. Andererseits wird aber in der Handlung auch die eigene Tätigkeit, die den intendierten Sachverhalt herbeiführen soll, „gewollt" — wobei wir bemerken, daß dieses „Wollen" nicht dasselbe besagt wie das „Wollen" des Sachverhalts — so daß wir also in jeder Handlung eine doppelte Intentionalität des Willens vorliegen haben. Wenn ich etwa, um uns dies nochmals an einem Beispiel kurz zu verdeutlichen, einen von einem Unglück betroffenen und niedergeschlagenen Freund zu trösten und seelisch aufzurichten suche, so „will" ich einerseits, daß das Leid des Freundes aufhöre, daß an Stelle seiner niedergedrückten Stim-

Digitized by Google

mung eine frohere, zuversichtlichere in ihm lebendig werde, andererseits „will" ich aber auch den Freund trösten, d. h. die dazu dienlichen Worte aussprechen, ihn vielleicht zu diesem Zweck erst aufsuchen usw.[1] Dabei steht nun das letztere Wollen zu dem ersteren in einer eigentümlichen Beziehung: Ich will das Aufsuchen des Freundes, das Sprechen der Worte usw. nicht um dieser Tätigkeiten selbst willen, nicht weil ich an ihnen etwa Freude hätte — derartiges mag in gewissen Fällen vorkommen, doch stellen diese dann keine reinen Handlungsakte dar, auf die allein wir es jetzt abgesehen haben — sondern ich will sie gewissermaßen als den Weg, der im Hinblick auf das (in dem zuerst angeführten „Wollen" intendierte) Ziel, und nur im Hinblick auf es, beschritten wird.

Diese doppelte Intention eines jeden Handlungsaktes gerät nun in den Akt natürlich nicht von ungefähr hinein, sondern nimmt an einer bestimmten Stelle des Bewußtseinsablaufs ihren Anfang, indem sie in einem besonderen, zur Gesamt-Handlung gehörigen Teil-Akt „gesetzt" oder (um einen von Husserl für solche Verhältnisse angewandten Ausdruck zu gebrauchen) „gestiftet" wird. Dieser Teil-Akt ist der eine jede Handlung einleitende Willensakt, der Entschluß.

Wir können an den beiden im Akt des Willens-Entschlusses enthaltenen Intentionen wieder je zwei abstraktiv voneinander zu trennende Momente unterscheiden, so daß wir im Ganzen deren vier gegeneinander abheben können: 1. Die Vorstellung des

[1] Man könnte dagegen Bedenken haben, jede der beiden hier aufgewiesenen Intentionen auch als einzelne für sich als „Wollen" zu bezeichnen, insofern die Intention auf eigene Tätigkeit als notwendige Voraussetzung für jede Rede von Wollen betrachtet werden könnte. Indes haben solche Bedenken ihren Grund wohl eher in einer in den Wissenschaften der Psychologie und Philosophie üblich gewordenen Verengung des Sprachgebrauchs, als im Sprachgebrauch des (vorwissenschaftlichen) Lebens selbst. Kommt es doch in letzterem z. B. zweifellos vor, daß jemand sagt: „Ich will aber, daß er geht!" oder „Wenn du willst, so gehe ich" oder auch „Willst du, daß ich dies tue?" und Ähnliches, wobei offensichtlich nirgends eine Intention des Wollenden auf eigene Tätigkeit vorliegt. Auf die Frage, wie weit sich dieser Sprachgebrauch auch rein sachlich rechtfertigt, werden wir weiter unten noch einzugehen Gelegenheit haben.

Digitized by Google

das Ziel der Handlung bildenden Sachverhalts (die anschaulich oder „leer" oder gemischter Art sein kann); 2. das Moment des „Wollens" dieses so vorgestellten Zieles; 3. die (ebenfalls wieder leere oder anschauliche oder gemischte) Vorstellung der eigenen Tätigkeit, die geeignet ist das Ziel zu verwirklichen; 4. das Moment des „Wollens" dieser Tätigkeit. Auf der Seite der im Akt sich konstituierenden Gegenständlichkeit (der des Noema[1]) haben wir dem entsprechend: 1. den als „Ziel" vorgestellten Sachverhalt; 2. einen auf Grund des „Wollens" diesem vorgestellten Sachverhalt zukommenden eigentümlichen Charakter, nämlich den, daß er „sein soll"; 3. die vorgestellte eigene Tätigkeit; 4. den dieser Tätigkeit von mir aus (durch mein „Wollen" ihrer) zugeteilten Charakter, daß sie als eine von mir „ins Spiel zu setzende" bestimmt ist[2].

Von diesen vier abstrakten Momenten gehören das erste

---

[1] Über diesen Terminus vergleiche Husserls Ideen § 88.

[2] Man könnte geneigt sein die Beschreibung dieses vierten Momentes so zu fassen, daß man von einem „Sein-Sollen", einem „Soll-Charakter" spricht, der im Entschluß der eigenen Tätigkeit zuerteilt werde. Damit wäre der Meinung Ausdruck gegeben, daß die beiden angeführten Wollensintentionen doch noch ein gemeinsames, ideell identisches Moment in sich haben, was die Bezeichnung beider als Wollen rechtfertige. Eine wesentliche Unterschiedenheit bliebe dabei insofern bestehen, als die eigentümliche Beziehung auf einen eigenen künftigen, dem absoluten Können unterstehenden Akt (im einen Fall) der Beziehung auf etwas nicht meiner Macht Unterstehendes (im andern Fall) gegenüberstände. Max Scheler scheint die beiden Akte als derartig verwandt zu betrachten, wenn er in seinem „Formalismus . . ." (Jahrbuch I, 2, S. 527 ff.) das Wollen eines Sachverhalts (von uns im Folgenden als Willensstellungnahme gefaßt) und das Wollen eines Tuns (von uns unten als Vorsetzen bezeichnet) als einen ursprünglich einheitlichen Akt des Wollens faßt, der sich allein durch die Verschiedenheiten seiner Objekte differenziere. Indes ist es angesichts der im Folgenden noch aufgewiesenen weiteren Verschiedenheiten beider Akte und angesichts der eben doch ganz fundamentalen Bedeutung der eigentümlichen im Vorsetzen liegenden praktischen Ich-Beziehung doch sehr fraglich, ob wir damit, daß wir den beschriebenen Unterschied als sekundären faßten, der Sachlage gerecht würden. Wir werden deshalb, ohne damit eine endgültige Entscheidung des Problems geben zu wollen, im Folgenden die obige, die Verschiedenheiten der beiderseitigen Sachlage betonende Beschreibung vorziehen und uns an sie halten.

Digitized by Google

und zweite einerseits und das dritte und vierte andererseits enger und mit einer gewissen Notwendigkeit zusammen. Denn offenbar gibt es keine Willens-Intention ohne eine irgendwie bestimmte — wenn auch relativ, im Vergleich zu voll konkreter Bestimmtheit noch weitgehend unbestimmte und leere — Vorstellung dessen, was gewollt wird. Dagegen haben nun die beiden (jeweils konkret, mit der eine jede fundierenden Vorstellung zusammen genommenen) Willens-Intentionen eine gewisse Unabhängigkeit voneinander. Soll es allerdings zur Handlung kommen, so müssen beide vorhanden sein, und zwar in der eben beschriebenen Abhängigkeit voneinander, daß die zweite Intention um der ersten willen gesetzt wird. Indes kommt es auch vor, daß eine Intention der ersten Art allein bleibt. Dies ist stets dann der Fall, wenn dem Betreffenden, der die Intention hat, der also einen bestimmten Sachverhalt „will", keine Möglichkeit bekannt ist — sei es, daß sie überhaupt nicht besteht, sei es daß sie eben nur ihm nicht bekannt oder im Augenblick nicht bewußt ist — „durch" eine eigene Tätigkeit den gewollten Sachverhalt herbeizuführen[1]. Wir bezeichnen ein solches Wollen eines Sachverhalts ohne entsprechendes Wollen eigener Tätigkeit als einen Wunsch[2].

Es kann nun auch vorkommen, daß im Zusammenhang einer wirklich zustandekommenden Handlung die beiden Willens-Inten-

---

[1] Der ebenfalls vorkommende Fall, daß die Möglichkeit den gewollten Sachverhalt durch eigene Tätigkeit herbeizuführen zwar bewußt ist, diese Tätigkeit aber etwa deswegen nicht „gewollt" wird, weil sie unangenehm auszuführen ist, gehört nicht hierher. In diesem Fall haben wir nämlich doch beide Arten von Willens-Intention vorliegen: ein Wollen des fraglichen Sachverhalts und ein Nicht-Wollen der seiner Herbeiführung dienenden Tätigkeit. Dieses Nicht-Wollen ist nämlich kein bloßes Fehlen des Wollens, sondern ein phänomenal positiv aufweisbarer Bewußtseinstatbestand. Wir werden auf diese wie auch auf andere Modifikationen, des schlichten positiven Wollens im nächsten Paragraphen noch einzugehen haben.

[2] Ein Wunsch liegt dagegen auch in dem in der vorigen Anmerkung erwähnten Fall vor, wo eine Willens-Intention auf eigene Tätigkeit vorhanden, aber negativ ist. Man spricht in diesem Fall dann häufig von einem „bloßen" Wunsch.

Digitized by Google

tionen nacheinander auftreten. Da bei jeder echten Handlung die Intention auf eigene Tätigkeit logisch von der auf den Sachverhalt gehenden abhängt, muß das zeitliche Aufeinanderfolgen der beiden Intentionen wohl sogar als die genetisch ursprünglichere Vollzugsweise dieses Akttypus bezeichnet werden. Denn offenbar muß ich um die Erreichbarkeit eines Sachverhalts durch eine Tätigkeit wissen, wenn ich die letztere um der ersteren willen soll wollen können. Dies Wissen setzt aber stets gewisse Erfahrungen voraus[1]. Der Börsenspekulant, der sich einen eigenen Trick erdacht hat, um Gewinne zu erzielen, hatte offenbar zunächst nur das Ziel des Geldgewinns vor sich und fand dann eines Tages seinen Trick. Hat er diesen aber einmal gefunden, so tritt nun jedesmal, sobald sich eine günstige Gelegenheit zeigt, sofort die ganze doppelte Intention auf: „durch" den betreffenden Trick Geld zu verdienen.

D. v. Hildebrand hat in seiner „Idee der sittlichen Handlung" (Jahrbuch III, S. 133 ff.) die beiden hier von uns ins Auge gefaßten Arten von Willens-Intention in der Weise ihres getrennten Auftretens, also als zwei aufeinanderfolgende Akte beschrieben und den einen als „Willensstellungnahme", den

[1] Damit soll nicht gesagt sein, daß die für eine jede Handlung in Frage kommende Tätigkeit schon einmal in genau derselben Weise vom Handelnden früher vollzogen worden sein müßte, wobei sich dann etwa damals zufällig die Erreichung des betreffenden Sachverhalts ergeben hätte. Vielmehr ist zu betonen, daß bei den meisten Handlungen weitgehend Erfahrungen anderer aber in irgendeiner Weise verwandter Art durch Variierung ihrer konkreten Bestimmtheit in der Phantasie herangezogen werden. Ferner ist zu beachten, daß gewisse Möglichkeiten bestehen, bei andern Menschen gesehene Leibbewegungen ohne weiteres „nachzumachen" sowie überhaupt Erfahrungen anderer sich mitteilen zu lassen, sie (ohne daß sie selbst in dieser Weise schon gemacht wurden, sondern nur auf Grund der Kenntnis gewisser selbst erfahrener „Elemente" allen Erfahrens) zu „verstehen" und danach zu benützen. Endlich ist hier noch zu betonen, daß auch in dieser eingeschränkten Weise nur bei echten Handlungen in unserm strengen Sinn Erfahrungen vorausgesetzt sind. Dagegen läßt der phänomenologische Tatbestand bei allen irgendwie „triebhaften" Tätigkeiten, bei denen also nicht der klar bewußte Zweck der Erreichung eines Ziels „durch" eine Tätigkeit intendiert ist, die Annahme von nicht auf Erfahrung beruhenden, biologisch als „ererbt" zu bezeichnenden Tätigkeitsweisen und -Tendenzen zu.

Digitized by Google

anderen als „Vorsatz“ bezeichnet. Die Berechtigung hier von einer „Stellungnahme“ des Willens zu sprechen gründet sich darauf, daß dieser Akt seiner formalen Struktur nach zu den oben (§ 14) erwähnten, von v. Hildebrand unter diesem Titel näher beschriebenen Akten gehört, indem in ihm der betreffenden Gegenständlichkeit jeweils in einem gewissen („gefühls“-betonten) „Antworten“ auf ihre Beschaffenheit der Charakter einer seinsollenden zuerteilt wird. Die von v. Hildebrand gewählte Bezeichnung des andern Aktes als „Vorsatz“ enthält gegenüber dem gewöhnlichen Sprachgebrauch eine gewisse Erweiterung, insofern in diesem von Vorsatz nur dann gesprochen zu werden pflegt, wenn die „Ausführung“ der eigentlichen Handlung selbst im Wollens-Akt als erst „später“ zu vollziehend gegeben ist. Wir wollen hier die Bezeichnung Willensstellungnahme übernehmen, indem wir damit entweder das oben beschriebene Akt-Moment am komplexen Willens-Akt ins Auge fassen, durch das der fragliche Sachverhalt den Charakter des sein-sollenden erhält, oder aber indem wir, wenn dieses Moment einziger Inhalt eines besonderen Aktes ist, damit auch diesen ganzen Akt bezeichnen. Für den ganzen komplexen Willensakt mit beiden Wollens-Momenten — und diese liegen auch dann noch beide zusammen vor, wenn schon die Willensstellungnahme in einem besonderen Akt vorausgegangen ist, da die Intention des letzteren in den die Ausführungstätigkeit ins Auge fassenden Willensakt mit eingeht — gebrauchen wir die Bezeichnung Entschluß. Die Rede vom Vorsetzen oder Vorsatz sei dagegen im Folgenden auf das im Akt des Entschlusses neu hinzukommende abstrakte Moment der Bestimmung der fraglichen Tätigkeit als durch mich ins Spiel zu setzender angewandt.

Mit der Feststellung, daß die dem Sachverhalt geltende Willens-Intention als Akt den Stellungnahmen zuzurechnen ist, gewinnen wir nun auch einen Anhaltspunkt, um den Unterschied zwischen Wollen im Sinn der Willensstellungnahme einerseits und im Sinn des Vorsatzes andererseits schärfer zu fassen. Willensstellungnahmen sind, wie Stellungnahmen in unserm Sinn überhaupt, durchweg „Gemüts“-Akte (bezw. Gemüts-Momente an

Digitized by Google

Akten). Ihnen entspricht ebenso allgemein (wesensgesetzlich) auf der Gegenstands-Seite ein gewisses Wertig-Sein des Gegenstandes in einem weitesten Sinn[1]. Das Vorsetzen dagegen enthält, streng als solches genommen, nichts von Gemütsbewegung. Und der Gegenstand des Vorsetzens rein als solcher, die Ausführungs-Tätigkeit, enthält nichts von Wertigkeit. Der dieser Tätigkeit im Vorsetzen zuerteilte Charakter des „Sein-Sollens" besagt vielmehr etwas ganz anderes: nämlich eben nur dies, daß sie von mir die Bestimmung erhält durch mich ins Spiel gesetzt zu werden. Es liegt hierin eine ganz eigentümliche Beziehung, die ich im Vorsetzen zu einem eigenen zukünftigen Akt von mir aus herstelle. Dies kann in völlig „nüchterner", kalter Überlegung geschehen, ohne daß mir die vorgesetzte Tätigkeit selbst irgend etwas „bedeutete", mir irgendwie selbst „wichtig" oder „wertvoll" wäre.

Daß wir trotz dieser Sachlage der so weitgehenden Verschiedenheit von Vorsetzen und Willensstellungnahme doch beides auch schlechthin als Wollen bezeichnen kommt nun daher, daß das Vorsetzen konkret stets nur im „Entschluß" vorkommt, in den, wie wir sahen, ein Moment der Willensstellungnahme stets mit eingeht. Offenbar wird nämlich als Wollen ursprünglich der ganze Akt des Sich-Entschließens bezeichnet, und da dieser Akt als Momente sowohl Willensstellungnahme wie auch Vorsetzen in sich enthält, wird die Rede von Wollen dann auch auf die Willensstellungnahme allein (sowohl als besonderen Akt wie als Akt-Moment) und auf das Moment des Vorsetzens allein übertragen[2].

---

[1] Es gibt, wie D. v. Hildebrand in seiner „Idee der sittlichen Handlung" gezeigt hat, noch eine Werthaftigkeit in einem eigentlichen, engeren Sinn, der das — im obigen weiten Sinn jedoch noch mit zur Wertsphäre gehörige — als nur „für mich wichtig" Charakterisierte gegenübersteht. — Im übrigen soll mit den in vorliegender Arbeit an einigen Stellen notwendig gewordenen Hinweisen auf das Phänomen des „Wertes" keine der bisherigen Ausgestaltungen der Wertlehre, insbesondere also auch nicht die durch v. Hildebrand und Scheler gegebene, als Ganzes akzeptiert werden. Es bleibe vielmehr hier dahingestellt, ob den mit der Rede von Wert getroffenen Phänomenen, auf die allein es uns ankommt, nicht andersartige Beschreibungen angemessener wären.

[2] Da somit der ursprünglich als Wollen bezeichnete Akt des Sich-Ent-

Digitized by Google

Gehen wir nun in der Analyse des Gesamtaktes der Handlung weiter, so wird man geneigt sein, dem Willensentschluß die Ausführung, die Tätigkeit also, die den gewollten Sachverhalt zu realisieren sucht, gegenüberzustellen. Indes glaubt D. v. Hildebrand in seiner Analyse der Handlung[1], vor der Ausführung selbst noch einen weiteren Teilakt aufweisen zu müssen, den er als das „Inangriffnehmen" bezeichnet und näher als den „letzten Willensimpuls", als „das Einschalten, das letzte Auslösen" der Realisierungstätigkeit beschreibt. Es könne zeitlich mit dem Vorsatz verschmolzen sein oder auch erst später einsetzen. Ein näheres Eingehen auf das Inangriffnehmen unterläßt v. Hildebrand, offenbar weil es für den Zweck seiner Arbeit unwichtig erscheint. Wir müssen jedoch den hier vorliegenden Verhältnissen etwas genauer nachgehen.

Im Vorsetzen wird, wie schon erwähnt, die Ausführungstätigkeit vorgestellt und als von mir ins Spiel zu setzend bestimmt. Dabei sind nun bezüglich der somit vorliegenden vorgängigen Gegebenheitsweise der Ausführung noch folgende Verschiedenheiten möglich: Erstens kann die Situation so sein, daß die Ausführung als selbstverständlich sofort zu vollziehend vor mir steht. Die Möglichkeit sie auf später zu verschieben kommt, wie mir selbstverständlich ist, garnicht in Frage und taucht deshalb überhaupt nicht aktuell als beachtete vor mir auf. Am deutlichsten ist diese Lage etwa beim Ausweichen auf der Straße unter modernen Verkehrsverhältnissen oder beim jeweiligen Antworten im unterhaltenden Gespräch gegeben. In diesem Fall nun ist unter Inangriffnehmen nichts anderes zu verstehen als das „Einsetzen", das Beginnen der Realisierungstätigkeit selbst. Es liegt dann keine qualitativ neue, von der

---

schließens sowohl ein Moment der Gemütsbewegung bezw. des „Wertnehmens" (die Willensstellungnahme) wie auch ein völlig von Gemütsbewegung freies Moment (den Vorsatz) enthält, so wird uns hier der zu einer crux der Schulpsychologie gewordene Streit über die klassifikatorische Einordnung der Willensakte verständlich. Zugleich dürfte mit der hier und im Folgenden gegebenen Analyse eine Lösung dieser Streitfrage angebahnt sein.

[1] „Idee der sittlichen Handlung", Jahrbuch III, Seite 161—162.

Digitized by Google

Ausführung abzutrennende Aktart vor, sondern nur ein besonders markanter Punkt innerhalb des Aktes der Ausführung, nämlich eben der des Anfangs. Er hat das Besondere, daß in ihm die Ausführung noch ganz vor mir liegt, ich somit etwa in Erwartung der mir unmittelbar bevorstehenden Anstrengung, vielleicht auch in Zweifeln über das Gelingen usw. lebe, sowie daß in ihm das „schöpferische", vom Ich ausgehende „Wollen" (in beiderlei Sinn) vielleicht besonders lebendig ist[1]. Wollen wir in diesem Sinn das Inangriffnehmen als Sonderakt herausheben, so verdient die Situation des Beendigens, in der die Anstrengung als im wesentlichen überstanden, der gewollte Sachverhalt als nahezu oder ganz erreicht — oder aber auch, bei einem Mißlingen der Handlung, als trotz durchgeführter Tätigkeit teilweise oder ganz unerreicht — vor Augen steht, auch eine Heraushebung. Auch müssen wir dann schließlich noch weiter gehen und die möglicherweise eintretenden besonderen Schicksale, die die Ausführung in ihrem Verlauf erleidet, wie Eintreten und Überwindung von Schwierigkeiten usw. ebenfalls als besondere Teilakte herausheben. Doch liegen diese Unterschiede offenbar nicht in derselben Ebene wie etwa der zwischen Entschluß und Ausführung, dem eine viel fundamentalere Bedeutung zukommt.

Indes kann die Sachlage auch noch anders sein. Statt daß die Ausführung eines Entschlusses als selbstverständlich sofort zu vollziehend vor Augen steht, kann auch sofort klar sein oder nach eintretender Überlegung klar werden, daß die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu erfolgen hat. Und dieses phänomenal gegebene „Später" kann nun noch dabei in verschiedener Weise bestimmt sein. Es kann ganz vag bleiben, oder es kann allgemein als an das Eintreten einer für die Ausführung „gün-

[1] Über die Eigenart des Modus des Einsetzens eines Aktes und den demgegenüber veränderten Modus, in den er sich nachher ohne weiteres („bruchlos") wandelt, vergleiche Husserls Ideen § 122. — Indes bedürfte die dort gegebene Beschreibung, die vorwiegend rein „geistige" Akte im Auge hat, im Hinblick auf Leibbewegungen einschließende und durch die Willensintention komplizierte Handlungstätigkeiten wohl noch differenzierender Ergänzungen.

Digitized by Google

stigen“ Situation, oder als an das Eintreten bestimmter Umstände oder schließlich als an das eines bestimmten, in den Maßen unserer Zeitrechnung ausgedrückten Zeitpunktes geknüpft bewußt sein. In der Weise, wie diese Zeit der Ausführung beim Fassen des Vorsatzes vorschwebte, lebt sie in ihm fort[1]. Enthält diese Weise nun eine eindeutige Festlegung dieses Zeitpunktes, und tritt der Umstand, von dem die Ausführung abhängig gemacht war, in den Augen des Handelnden eindeutig ein, so hat das nun einsetzende „Inangriffnehmen“ denselben Charakter wie im obigen Beispiel. Tritt aber der Zeitpunkt der Ausführung nicht in dieser Weise eindeutig ein, so ist, ehe die Ausführung beginnen kann, noch ein neuer Willensakt nötig, in dem nunmehr noch ein bestimmter Zeitpunkt der Ausführung „gewollt“, ihm das „Soll“ des Willens zuerteilt wird, wodurch die Ausführung nun erst ihre vollständige Vorsetzens-Bestimmung erhält. Lautete der ursprüngliche Vorsatz etwa einfach auf „später“, so muß nun noch der Willensentscheid gefällt werden: „Jetzt soll es geschehen!“ Hieß er: „zu einem günstigen Zeitpunkt“, und treten Umstände ein, bei denen es nicht zweifelsfrei klar erscheint, ob sie günstig sind oder nicht, so muß ebenfalls neu entschieden werden: „Jetzt soll es geschehen; ich will den Versuch wagen!“ oder: „Ich will noch abwarten“.

Es hat den Anschein, als habe D. v. Hildebrand, wenn er von einem „letzten Willensimpuls“ des Inangriffnehmens spricht, das zuletzt beschriebene Moment im Auge gehabt und es in seiner Verschmelzung mit der in diesem Fall ja sofort sich anschließenden Ausführung (bezw. ihrem Teil des Inangriffnehmens in unserem ersten Sinn) gesehen. Fassen wir das Moment jedoch getrennt, so ist es offenbar als ein Teil des Vorsatzes zu bezeichnen, in dem ja, soll er vollständig sein und somit

[1] Dieses Fortleben geschieht, da das Ich sich bis zur Ausführung inzwischen ganz anderen Gegenständen zuwenden kann, in einer eigentümlichen, unter Umständen der „Aktualität“ (d. h. des Verwirklichtseins in „Akten“) völlig entbehrenden Weise, auf die wir unten (§ 28 ff.) noch näher einzugehen haben werden.

Digitized by Google

eine Handlung herbeiführen können, alle Momente, die zur Ausführung konkret gehören, einschließlich ihrer Zeitstelle, bestimmt sein müssen. Im Ganzen müssen wir also somit gegenüber v. Hildebrands Beschreibung der Handlung als aus vier Teilakten (Willensstellungnahme, Vorsatz, Inangriffnehmen, Realisierung) bestehend unsere Zwei- bezw. Drei-Teilung: Entschluß (bestehend aus Willensstellungnahme und Vorsatz) und Ausführung aufrechterhalten[1].

Was den letzten und eigentlichen Kernteil der Handlung, die Ausführungstätigkeit oder (nach D. v. Hildebrands Bezeichnung) Realisierung angeht, so genügt es hier, zu den oben schon (§ 10 und 15) gegebenen Beschreibungen, die ja offenbar hauptsächlich diesen Kernteil betrafen, einige durch unsere seither angestellten Untersuchungen ermöglichte Ergänzungen zu bringen. Zunächst sei im Zusammenhang mit dem eben über das Inangriffnehmen Ausgeführten darauf hingewiesen, daß bei komplexeren Handlungen überhaupt die Ausführung immer wieder mit neuen Entschlüssen durchsetzt ist, da ein vorheriges Durchdenken und Vorsetzen bis in alle Einzelheiten hinein gewöhnlich nicht möglich ist oder doch tatsächlich nicht erfolgt. Nur in Handlungen von bestimmtem, sich immer wieder in genau derselben Weise wiederholendem Typus — die allerdings im Leben, wenigstens als Teilhandlungen, die häufigsten sind — oder in ganz einfachen Handlungen ist dies möglich. Bei den anderen dagegen wird für jede Teiltätigkeit, die sich im Verlauf der Ausführung als tunlich erweist und nicht vorgesehen war, ein neuer Vorsatz nötig.

Des weiteren ist hier zu bemerken, daß mit dem Eintreten des Aktes der Ausführung nun der vorangegangene Akt des Entschlusses nicht einfach aufhört, sodaß er im Bewußtseinsfluß von dem auf ihn folgenden Tätigkeitsakt der Ausführung einfach abgelöst würde. Vielmehr geht die (doppelte) Intention des Entschlusses — in ähnlicher Weise wie bei vorherigem ge-

[1] Doch sei hier hervorgehoben, daß die v. Hildebrandsche Analyse der Handlung der hier vorgelegten (sowie den ganzen übrigen Untersuchungen dieses Kapitels) die Ausgangsgrundlage gegeben hat. — Hinsichtlich unserer eigenen Teilung vergleiche im übrigen noch die ergänzenden Ausführungen des folgenden Paragraphen.

Digitized by Google

trenntem Auftreten der Willensstellungnahme deren Intention in die des Entschlusses einging — in den Akt der Ausführungstätigkeit ein und lebt in ihm in eigentümlicher Weise fort. Zwar ist dies Fortleben des Entschlusses etwas anderes als sein Einsetzen. Im Einsetzen bin ich stets in gewisser (im weiteren Verlauf unserer Untersuchung noch zu klärender) Weise „tätig", und dieser Teil des Aktes ist am leichtesten in der Reflexion faßbar. Aber er ist nicht das Ganze des Entschlußaktes[1]. Denn die Ausführung wird ja eben als „Ausführung", das heißt als Weg zur Erreichung des in der Willensstellungnahme gewollten Zieles ins Spiel gesetzt. Somit ist also das Wollen, und zwar das ganze Wollen mit seinen beiden Intentionen, während der Ausführung stets mit lebendig. Wird es — was in besonderen Fällen vorkommen kann — während der Dauer der Ausführungstätigkeit „vergessen" und diese nur in „mechanischer" Weise fortgesetzt, so verliert sie den Charakter als eigentliche Handlungstätigkeit und sinkt zu einer einfachen, in gewisser Weise „sinnlos" gewordenen Bewegungstätigkeit herab. Lag zwischen Entschluß und Ausführung eine längere Zeitdauer, während der ich mich mit anderm beschäftigte, so lebt in der Ausführung der Entschluß ohne weiteres wieder auf und besteht in ihr ebenfalls bis zu ihrer Beendigung fort.

Indes bedarf das eben Gesagte noch der Ergänzung im Hinblick auf unsere oben (§ 15) gemachten Ausführungen über die den Handlungen zugrunde liegende „Unterschicht" der reinen, unter Abstraktion von der Willensintention gefaßten Ausführungstätigkeiten. Die Heraushebung dieser Schicht ergab sich uns oben durch unsere Absicht, die auf Untersuchung des (potentiellen) Machtbereichs unserer Akte, also unserer Fähigkeit gewisse Tätigkeiten zu vollziehen, ging. Dabei wurden uns vor allem die Leibbewegungen als die bedeutsamsten derartigen Tätigkeiten wichtig, und es ergab sich eine wichtige Schranke unseres Machtbereichs des Handelns aus den Grenzen, die dem willkürlichen ins-Spiel-Setzen von Kinästhesen gezogen sind.

[1] Vergleiche hierzu die oben schon zitierte Stelle § 122 der Ideen.

Digitized by Google

Ziehen wir jetzt unsere inzwischen weiter herausgestellten Unterscheidungen heran, so ergibt sich uns eine noch bedeutend kompliziertere Schichtung, die sich folgendermaßen darstellt: In die reine Kinästhese (erste Schicht) geht (als zweites Moment) das Vorsetzen, ihre Bestimmung als von mir ins Spiel zu setzender ein. Mit der Bewegung im Sinne der Kinästhese weiß ich aber (— drittes Moment —) als verbunden bezw. als real identisch die „objektive" Bewegung, für die, wie wir sahen, die optische Vorstellung des Bewegungsvorganges mit konstitutiv ist. Als mit der „objektiven" Bewegung verbunden ist mir ferner (viertens) ihre Kausal- (oder eventuell auch Motivations-) Wirkung, der durch sie herbeigeführte Sachverhalt, bekannt, der (fünftens) in der Willensstellungnahme „gewollt", als sein sollender gesetzt wird.

Unsere oben unterschiedene „Unterschicht" der Leibbewegung betraf nun offenbar primär die reinen Kinästhesen, sekundär, als von diesen abhängig, auch die „objektive" Bewegung und die mit ihr mitgesetzte Kausalwirkung. Zu dieser für unseren Machtbereich des Handelns entscheidenden Unterschicht kamen dann weiter hinzu die mit den betreffenden Tätigkeiten verbundenen Erlebensakte, (insbesondere also „Gefühlsempfindungen") und auf diesen beiden Elementen baute sich dann die (wie wir jetzt sahen, doppelte) Willensintention auf, die insofern eine „Oberschicht" des Handlungsaktes bildet, als sie ja mit in die eigentliche Handlung, die Ausführungstätigkeit, eingeht.

Ziehen wir nun eine rein „geistige" Handlung, etwa ein Auswendiglernen irgendwelcher zusammenhängender Sätze, in Betracht, so ist hier die Schichtung nur insofern anders, als an Stelle der konstitutionsmäßig noch zusammengesetzten Schicht der „objektiven Bewegung" (die ja noch die reine Kinästhese als weitere Unterschicht in sich birgt) eine einfache, nämlich die des wiederholenden Vorstelligmachens der auswendig zu lernenden Sätze tritt. Dagegen sind die drei übrigen Momente genau analog: der mit dem Vorstelligmachen als „objektive" Wirkung eintretende Sachverhalt des Auswendigwissens, die das Lernen etwa begleitenden Erlebensakte (die aber hier im

Digitized by Google

allgemeinen ebenfalls vorwiegend „geistiger" Natur sein werden), sowie das „Wollen" dieses Auswendigwissens in der es intendierenden Willensstellungnahme und das „Wollen" des wiederholenden Vorstelligmachens der Sätze (ihre Bestimmung als von mir immer wieder vorstellig zu machender) im Vorsatz.

§ 19

Weiteres zur Analyse der Handlung. Charakteristik der sie einleitenden Willensakte.

Unsere im vorigen Paragraphen gegebene Analyse der Handlung bedarf noch wichtiger Ergänzungen, die die Eigenart der Willensakte betreffen. Wir ziehen, um uns das hier zu Sagende zu verdeutlichen, zunächst ein Beispiel heran, in dem die auf den Sachverhalt gehende Willensstellungnahme als besonderer Akt dem Entschluß vorangeht, da sich in diesem Falle die Zusammenhänge besser übersehen lassen: Ich erfahre durch eine Zeitungsnotiz, daß ein altes Bauwerk unserer Stadt modernen Wirtschaftsbedürfnissen zum Opfer fallen und abgerissen werden soll. Darüber erwacht in mir ein lebhafter Unwille, das Bauwerk ist ein mir ans Herz gewachsenes Denkmal alter Zeiten, und ich „möchte" unbedingt, daß es erhalten bleibe. Damit haben wir eine Willensstellungnahme gegeben, in der dem Sachverhalt des Bestehen-Bleibens des Bauwerks der Charakter als eines sein-sollenden zuerteilt wird[1]. Nachdem diese Willensstellungnahme schon durch eine gewisse (wenn auch vielleicht

[1] Hier zeigt sich, daß Willensstellungnahmen nicht nur mit Stellungnahmen anderer Art durch ihre formale Akt-Struktur verwandt sind, sondern auch ihrem materialen Wesen nach in enger Beziehung zu solchen stehen und mit solchen zusammen vorliegen können. Denn wir haben hier offenbar auch eine Stellungnahme der Freude, des Gefallens an der Schönheit des alten Bauwerks festzustellen, und diese liegt sogar der Willensstellungnahme, daß der Bau erhalten bleibe in gewisser Weise zugrunde. Es sei hier auf das Vorliegen solcher Beziehungen nur hingedeutet, ohne daß ihnen im Rahmen unserer Arbeit genauer nachgegangen werden könnte.

Digitized by Google

nur kurze) Zeit hindurch als in mir lebendige angedauert hat, fällt mir dazu ein: Ich könnte ja vielleicht etwas tun, damit das Bauwerk erhalten bleibt. Ich habe etwa einen einflußreichen Freund, der die Behörden gegen das Projekt mobil machen kann, oder ich besitze selbst das nötige Geld, um das Haus zu kaufen, und es fällt mir ein, daß ich dies tun könnte; oder aber mindestens werde ich die Möglichkeit haben, in einem Sprechsaal-Artikel in der Zeitung gegen den bestehenden Plan Einspruch zu erheben. Solche Möglichkeiten also fallen mir nun ein. Nachdem ich sie näher erwogen habe, entschließe ich mich für das eine oder andere, um es demgemäß dann auch, sei es sofort, sei es zu späterer geeigneter Zeit, zur Ausführung zu bringen.

Nun können aber hier noch folgende Unterschiede vorliegen: Es kann sein — und diesem Fall entspricht die eben in unserem Beispiel gegebene Beschreibung der Sachlage —, daß die Willensstellungnahme sofort bei ihrem Auftreten eine gewisse Ungebrochenheit und Zweifelsfreiheit hat, sodaß der in ihr intendierte Sachverhalt eindeutig und entschieden „gewollt" wird. In unserem Beispiel also erwacht sofort mit der Erfassung der Gefahr für das Bauwerk, von der ich durch die Zeitungsnotiz Kenntnis erhalte, der klare und entschiedene Wille, — wir können, solange kein Gedanke an ein eigenes Eingreifen auftaucht, wie oben bemerkt, auch von einem „Wunsch" sprechen — daß das Bauwerk erhalten bleibe. Demgegenüber ist es nun aber auch möglich, daß ich auf diese Zeitungsnotiz hin anders „reagiere". Es kann etwa in mir neben dem „Wunsch", daß das Gebäude erhalten bleibe, zugleich auch eine andere Willensstellungnahme erwachen, die dem Projekt zustimmt; vielleicht weil ich selbst schon in der Gegend des fraglichen Bauwerks ins Gedränge gekommen war und dadurch das Verkehrshemmende desselben selbst schon „zu spüren bekommen" hatte. Es bestehen also dann zwei sich widerstreitende Willensstellungnahmen nebeneinander. In der einen wird dem Sachverhalt der Vernichtung des alten Bauwerks ein Charakter des „Soll" zuerteilt, in der anderen ein entgegengesetzter Charakter des „Soll

Digitized by Google

nicht". Beide Willensstellungnahmen werden sich aber nun in einer solchen Lage von der einen, im vorigen Fall als allein bestehend angenommenen meist noch dadurch unterscheiden, daß das Moment des Wollens — bezw. auf der Gegenstandsseite der Charakter des „Soll" oder des „Soll nicht" — in ihnen nicht die dort festgestellte Selbstverständlichkeit und Ungebrochenheit hat, sondern beide werden, obzwar so etwas wie ein „Wollen", so doch kein entschiedenes Wollen enthalten, sondern nur gewissermaßen einen Ansatz zu einem solchen.

Diesen Verschiedenheiten in der Eigenart der Willensakte müssen wir nun noch etwas eingehendere Betrachtungen widmen. Zunächst diene zur Verdeutlichung der hier vorliegenden Verhältnisse die Heranziehung einer Parallelerscheinung im Gebiete der Logik. Neben der schlicht-gewissen Seinssetzung, die in Urteilen von der Form „A ist B" ihren Ausdruck findet, gibt es eine Reihe von Husserl unter dem Titel der „doxischen Modalitäten" beschriebener Modifikationen der Setzungsweise (Qualität) eines Urteils. So etwa die Formen: „A dürfte wohl B sein", „A ist vielleicht B", „A ist wahrscheinlich B". Auch die Frage: „Ist A B?" und das negative Urteil „A ist nicht B" lassen sich als solche Modalitäten des schlichten Urteils „A ist B" auffassen[1]. Diesen „doxischen" Modalitäten entsprechen nun[2] solche in der Sphäre des Werthaltens und des Wollens. Dem schlicht-entschiedenen Wollen steht gegenüber der Willenszweifel, die Willensfrage, (z. B. „soll ich dies tun?" im Selbstgespräch mir selbst vorgelegt), das Nicht-Wollen sowie auch die von uns eben beschriebene eigenartige Modalität des gewissermaßen nur als Ansatz vollzogenen Wollens, die wir, um eine feste Terminologie zu haben, künftig als Willens-Anmutung bezeichnen wollen, indem wir ihr das schlicht-entschiedene Wollen als Willens-Entschiedenheit gegenüberstellen.

Es ist nun zunächst weiter zu bemerken, daß ein Wollen

---

[1] Vergleiche zu diesen nur ganz rohen Andeutungen die eingehenden Untersuchungen Husserls in seinen „Ideen" § 103 ff.

[2] Vergleiche ebenfalls Husserls Ideen (§ 116).

Digitized by Google

auch dann als bloße Anmutung auftreten kann, wenn es an einer bestimmten Stelle des Bewußtseinsablaufs als einziges auftritt, also ohne daß ein ihm widerstreitendes anderes Wollen zugleich mit vorliegt. Dagegen scheint im letzteren Falle das Gesetz zu bestehen, daß nur das eine Wollen den Charakter des Entschiedenen haben kann, sobald der Widerstreit der beiden Wollensakte nicht nur „objektiv" besteht, sondern auch als solcher bewußt ist. Indes zeigt sich bei näherem Zusehen, daß auch dies nur bedingt richtig ist. Ich kann nämlich zwar wirklich nicht zugleich einunddenselben Sachverhalt in entschiedener Weise wollen und nicht wollen. Wohl aber kann ich zwei Sachverhalte, die sich in der Realität ausschließen, — z. B. daß ich in einer bestimmten Lotterie das „große Los" gewinne und daß mein Freund es gewinnt — beide in gewisser Weise ernstlich „wollen"[1]. Dies nämlich im Sinne einer Willensstellungnahme, nicht allerdings im Sinne des Vorsetzens einer der Herbeiführung dieser Sachverhalte dienenden Tätigkeit. Dagegen können nun in jedem Sinne sich widersprechende Willens-Anmutungen in beliebiger Zahl nebeneinander bestehen.

Mit dem Unterschied von Willens-Entschiedenheit und Willens-Anmutung darf ein anderer, von uns in einem allgemeineren Rahmen oben (§ 4) schon berührter nicht vermengt werden: der von Vordergrund- und Hintergrund-Akten oder, wie wir zur Bezeichnung dieses Unterschieds nach seiner Aktseite hin mit Husserl auch sagen können, von „vollzogenen Akten" und „Aktregungen" des Wollens[2]. Insbesondere darf hier also ein vollzogener Akt der Willens-Anmutung nicht mit einer Aktregung der Willens-Entschiedenheit verwechselt werden[3].

---

[1] Dieses Wollen erhält dabei allerdings einen gewissen hypothetischen Charakter, insofern ich nur unter der (mir als nicht zutreffend bewußten) Voraussetzung beides will, daß beides nebeneinander möglich wäre. Aber dieses, daß beides möglich wäre, „möchte" ich auch und zwar „entschieden"! Der hypothetische Charakter solchen Wollens darf also nicht mit der Eigenart des nicht voll Entschiedenseins, der bloßen Anmutung, verwechselt werden.

[2] Vergleiche Husserls Ideen § 84 und 115.

[3] Es wäre eine besondere Aufgabe, die doch anscheinend vorliegende

Digitized by Google

Gehen wir nun in der Betrachtung des Unterschieds von Willens-Entschiedenheit und -Anmutung von der oben als Beispiel herangezogenen Willensstellungnahme zum Akt des Willens-Entschlusses über, so bemerken wir, daß sich hier vermöge der Doppelintention dieses Aktes auch besondere gesetzliche Komplikationen und Beziehungen dieser beiden Intentionen in ihrer Modalität zur Modalität des ganzen Entschluß-Aktes ergeben. Zunächst ist festzustellen, daß, wenn die Willens-Stellungnahme nicht den Charakter der Entschiedenheit, sondern nur den einer Anmutung hat, daß dieser sich dann ohne weiteres auch dem anschließenden, auf die entsprechende eigene Tätigkeit gehenden Willensakt mitteilt. Dieser Akt ist dann kein eigentlicher Entschluß, sondern nur eine Entschließens-Anmutung. In ihr liegt eine gewisse Geneigtheit des Willens zur Ausführung der fraglichen Tätigkeit vor, ohne daß diese Geneigtheit doch ein entschiedenes Wollen wäre. In genau derselben Weise kann eine Entschließens-Intention auch dann charakterisiert sein, wenn ihr die Willens-Stellungnahme-Anmutung nicht als besonderer Akt vorausgeht, sondern diese nur als Teil-Intention in der (sofort mit der doppelten Intentionalität auftretenden) Entschließens-Anmutung liegt.

Indes stellen diese beiden Fälle nur eine mögliche Weise dar, wie eine Entschluß-Anmutuug zustandekommen kann. Ziehen wir z. B. einen Fall heran, in dem ich einen Sachverhalt an sich zwar durchaus „möchte", aber Bedenken trage, mich zur Ausführung zu entschließen, weil die Ausführungs-Tätigkeit als solche für mich unangenehm oder gefährlich ist! Dieser Fall ist offenbar in unserer Terminologie so zu beschreiben, daß neben der dem Sachverhalt geltenden positiven Willensstellung-

---

Verwandtschaft dieser beiden Phänomene näher zu untersuchen, wobei überhaupt allgemein auf die etwaigen Beziehungen der „topischen" Bewußtseinsunterschiede (Vordergrund, Hintergrund u. ä.) zu den Gewißheits und Entschiedenheits-Modalitäten abzuheben wäre. Doch führt dies auf sehr schwierige, unseren Rahmen überschreitende Probleme. Jedenfalls sind die genannten Phänomene zunächst, wie ausgeführt, auseinanderzuhalten. Vergleiche auch unten die noch weitere ähnliche Phänomene beschreibenden Ausführungen des § 26.

Digitized by Google

nahme noch eine negative, der Ausführungs-Tätigkeit geltende vorhanden ist! Und dabei ist nun ganz deutlich, daß beide Willensstellungnahmen Entschiedenheits-Charakter haben können — den Sachverhalt möchte ich „an sich" entschieden, die Tätigkeit entschieden nicht — und daß in diesen Fällen die Entschluß-Intention zunächst nur Anmutungs-Charakter haben wird, bis ich mich entschieden habe, die eine oder die andere Willensstellungnahme ausschlaggebend sein zu lassen.

Doch ist der eben angeführte Fall eigentlich kein Sonderfall, sondern nur besonders geeignet deutlich zu machen, daß entschiedene Willensstellungnahmen noch nicht entschiedene Entschlüsse zur Folge haben müssen. Tatsächlich ist es nämlich sogar durchweg so, daß auch eine einzeln auftretende entschiedene Willensstellungnahme zunächst nur eine Entschließens-Anmutung mit sich bringt. Nur kann eben dieser Akt der Entschließens-Anmutung, wie unsere Beispiele zeigen, in sich noch sehr different charakterisiert sein, indem er etwa nur eine einzige anmutende, oder eine einzige entschiedene, oder mehrere, sei es ganz, sei es teilweise mit einander vereinbare oder sich widersprechende, und dabei wieder entweder entschiedene oder anmutende Willensstellungnahmen enthält.

Infolge dieser vielfachen Möglichkeiten differenzieren sich uns nun auch die oben (§§ 5 und 6) als bei der Entstehung eines Aktes der Aktivität phänomenal unterscheidbar aufgewiesenen Möglichkeiten. Wir hatten dort als solche festgestellt: 1) Das Auftauchen nur eines Zieles als selbstverständlich herbeizuführend; 2) das Auftauchen eines Zieles mit dem Bewußtsein der Möglichkeit seiner Herbeiführung oder ihrer Unterlassung; 3) das Auftauchen mehrerer Ziele mit entsprechendem Bewußtsein mehrfacher Möglichkeiten der Verwirklichung (und eventuell dazu auch der Unterlassung). Von den außerordentlich vielen sich nun durch unsere weiteren Analysen für die Handlung ergebenden Möglichkeiten seien hier nur beispielsweise einige der wichtigsten hervorgehoben: 1) Es tritt nur eine einem Sachverhalt geltende Willensstellungnahme auf, die eine entsprechende Entschließens-Anmutung mit sich bringt. Da die

Digitized by Google

Möglichkeit des auch Unterlassen-Könnens garnicht als beachtete auftaucht, folgt auf diese dann ohne weiteres der Entschluß. 2) Neben der dem Sachverhalt geltenden positiven Willensstellungnahme tritt eine negative auf, die entweder auf die Ausführungstätigkeit, oder auf einen mit dem Zielsachverhalt verbundenen anderen Sachverhalt gerichtet sein kann. Dabei gelangt das auch-unterlassen-Können zur Beachtung, und es tritt neben die positive Entschließens-Anmutung eine negative (auf die Unterlassung der Handlung gehende). Im Entschluß wird dann für das eine oder andere entschieden. 3) Eine Sachverhalts-Zielvorstellung mutet zugleich mit den entgegengesetzten Willensstellungnahmen des „Soll" und des „Soll nicht" an, während eine Stellungnahme zur Ausführungstätigkeit nicht vorliegt. Auch hier kommt sowohl die Möglichkeit des Ausführens wie des Unterlassens in Sicht und zwischen diesen Möglichkeiten muß vom Ich aus entschieden werden. 4) Bei derselben doppelten Stellungnahme-Intention zum Sachverhalt besteht außerdem eine negative Stellungnahme zur Ausführungs-Tätigkeit. Dabei kann nun a) von der einen, dem Sachverhalt geltenden Willensstellungnahme aus gegen die andere und gegen die der Tätigkeit geltende entschieden werden, oder es kann b) auf die Entscheidung zwischen den dem Sachverhalt geltenden Stellungnahmen verzichtet und die der Tätigkeit geltende zur ausschlaggebenden gemacht werden. 5) Es treten mehrere Sachverhaltsziele mit dem (entschiedenen) Charakter des „Soll" auf, ohne daß gegen die Ausführungstätigkeit „Bedenken" (d. h. eine oder mehrere Stellungnahmen des „Soll nicht") bestünden, aber es sind nicht alle Ausführungs-Tätigkeiten mit- oder nacheinander verwirklichbar. In diesem Fall wird zwischen den verschiedenen Ziel-Sachverhalten von den ihnen geltenden Stellungnahmen aus entschieden. 6) Es treten mehrere Sachverhalts-Ziele mit dem Charakter des „Soll" auf, wobei zum Teil auch gegen die Ausführungs-Tätigkeiten „Bedenken" bestehen. In diesem Fall kann von den den Sachverhalten geltenden Stellungnahmen her für oder von den Bedenken gegen die Ausführung her gegen die Ausführung entschieden werden usw.

Auf eine mathematisch-exakte Aufzählung aller bestehenden

Digitized by Google

Möglichkeiten sei hier verzichtet. Indes müssen diese Ausführungen nun noch nach einer anderen Richtung ergänzt werden: Damit überhaupt eine bloße Willensstellungnahme in eine Entschließens-Intention übergehen kann, — gleichgültig, ob es ein wirklicher, entschiedener Entschluß oder nur eine Entschließens-Anmutung sein soll — ist noch ein Bewußtseins-Moment von nöten, das wir in unseren einleitenden Betrachtungen (§ 5 ff.) schon festgestellt haben: das Bewußtsein des „ich kann". Und zwar muß dies Bewußtsein des „ich kann" ein im strengen Sinne aktuelles, mir in dem betreffenden Augenblick zur Verfügung stehendes — das allgemeine, in mir immer in gewisser Weise vorhandene Wissen um mein Können aller Art überhaupt genügt nicht — und in seiner Bezogenheit auf den in der Willensstellungnahme gewollten Sachverhalt konkret umrissenes sein. Tatsächlich tritt ja nun dies Bewußtsein im Anschluß an Willensstellungnahmen durch assoziative Weckung sehr leicht auf. Indes bleibt es in solchem Zusammenhang nie rein theoretisches Wissen um eigenes Können[1], sondern vermöge seines Bezogenseins auf den in der Willensstellungnahme vorgestellten Sachverhalt wandelt es sich nun ohne weiteres eben in ein (zunächst eventuell nur anmutendes, nicht entschiedenes) Wollen der diesen Sachverhalt herbeiführenden eigenen Tätigkeit. Und zwar geschieht dies wieder in der Weise, daß das Bewußtsein des Könnens selbst mit in das Wollen eingeht, in ihm fortbesteht. Und so erst, durch das Dazukommen dieser beiden Momente: des Bewußtseins des Könnens und des „wollenden" zur Ausführung Bestimmens zu dem Gehalt der Willensstellungnahme, entsteht der konkrete Akt des Willens-Entschlusses. Dabei ist noch zu bemerken, daß — analog wie wir dies bei der Willensstellungnahme sahen — mehrere sich

[1] Es kommt auch vor, daß dies Bewußtsein des „ich kann" außerhalb des Zusammenhangs von Willensstellungnahmen auftritt, etwa wenn ich philosophierend mir klar machen will, was ich alles kann. Dann bleibt dies Bewußtsein ein in gewissem Sinne rein theoretisches und hat als solches — im Gegensatz zu obigem Fall — mit Willensmodalitäten und überhaupt mit praktischen Akten direkt nichts zu tun.

Digitized by Google

widerstreitende Entschließens-Anmutungen neben einander bestehen können, nicht dagegen — im Gegensatz zur Sachlage bei der Willensstellungnahme — mehrere sich widerstreitende (und als solche bewußte) eigentliche Entschlüsse.

Im ganzen sind also demnach folgende Momente zu unterscheiden, die in einer Handlung vorliegen können: 1) Die Vorstellung des Ziel-Sachverhalts; 2) der diesem durch die Willensstellungnahme zuerteilte Soll-Charakter, der positiv- oder negativ-entschieden, positiv- oder negativ-anmutend, fraglich, zweifelhaft usw. sein kann; 3) die Vorstellung der eigenen Tätigkeit, die der Herbeiführung des Ziel-Sachverhaltes dienen kann; 4) (nicht in jeder Handlung vorliegend, sondern nur in solchen, die entweder ein „Tun" mit implizieren, oder bei denen eine Stellungnahme gegen die Ausführungstätigkeit vorliegt): der dieser Tätigkeit durch eine Willensstellungnahme zuerteilte (positive oder negative) Soll-Charakter in seinen verschiedenen möglichen Modalisierungen; 5) das auf die fragliche eigene Tätigkeit bezogene Bewußtsein des „ich kann"; 6) die im „Vorsetzen" dieser Tätigkeit zuerteilte Bestimmung als durch mich ins Spiel zu setzender; 7) die Ausführungstätigkeit selbst. Dabei ist noch zu bemerken, daß, wenn der durch eine Willensstellungnahme gesetzte Soll-Charakter nur ein anmutender ist, daß dann wenigstens einer von etwa vorliegenden mehreren sich in einen entschiedenen wandeln muß, falls es zur Handlung selbst, zur Ausführung kommen soll.

Die hier aufgezählten und unterschiedenen Momente können im äußersten, allerdings mehr theoretisch konstruierten als praktisch in Frage kommenden Fall eines nach dem andern etwa in der hier angegebenen Reihenfolge in je einem neuen Akt auftreten. Dabei kann sich die Zahl der Teilakte noch dadurch weiter vermehren, daß die verschiedenen Willens-Intentionen jeweils zuerst im Modus der bloßen Anmutung auftreten und sich dann erst in neuen Teil-Akten in den der Entschiedenheit wandeln. Die Anmutungsakte stellen in diesem Fall die „Motivation" der entschiedenen Willensakte dar[1].

[1] Vergleiche hierzu unsere Ausführungen über Motivation in den §§ 3 und 8.

Digitized by Google

Im übrigen geht nun in der eben aufgezählten Folge von Akten der Inhalt des vorangegangenen jeweils in den folgenden Akt mit ein, sodaß zum Schluß in der Ausführung der ganze Komplex all der aufgezählten Momente zusammen vorliegt, mit Ausnahme nur der Wollens-Anmutungen, die, wenn sie sich in entschiedenes Wollen gewandelt haben, nur noch als solches, nicht mehr als Anmutungen erhalten bleiben.

Gewöhnlich aber treten, wie schon angedeutet, die unterschiedenen Momente nicht alle je in einem besonderen Akt, sondern sofort weitgehend komplex auf. Dabei hat allerdings diese Möglichkeit der Komplexion ihre bestimmte Grenze, die in folgendem, dem obigen entgegengesetzten Limes-Fall erreicht wird: In einem ersten Akt wird ein Sachverhalt vermöge einer entschiedenen Willensstellungnahme entschieden gewollt. Zugleich, in demselben Akt, ist die Möglichkeit diesen Sachverhalt durch eigene Tätigkeit herbeizuführen — das entsprechend konkret bestimmte Bewußtsein des „ich kann" — mitgegeben. Dies letztere Bewußtseinsmoment verleiht dem Akt zusammen mit dem entschiedenen „Wollen" des Sachverhalts den Charakter einer Entschließens-Anmutung[1]. Diese Anmutung verwandle ich in einem weiteren Akt zu einem eigentlichen Entschluß und schließe daran (als dritten Teil-Akt) die Ausführung an. Ein noch näheres Zusammenrücken der aufgezählten sieben Momente als in diese drei Teil-Akte ist nicht möglich, ohne den Charakter des Gesamt-Aktes als einer Handlung in dem von uns früher umrissenen Sinn aufzuheben. —

Erinnern wir uns nach diesen Analysen nunmehr der Absichten, die wir mit ihnen verfolgten! Sie gingen auf eine genauere Unterscheidung von Aktivität und Passivität sowie auf eine wenn möglich schärfere Bestimmung des aktuellen Machtbereichs. Nun läßt sich unter Berücksichtigung unserer gewonnenen Unterscheidungen in dieser Hinsicht Folgendes sagen: Von den unterschiedenen Teil-Akten bezw. Teil-Akt-Momenten

---

[1] Dies gemäß unseren Ausführungen oben in diesem Paragraphen S. 86—87 einerseits und S. 89 andererseits.

Digitized by Google

scheinen nur die beiden letzten Aktivität zu enthalten: Nur im Entschluß und in der Ausführung scheint — und zwar in beiden vermöge des in ihnen enthaltenen Momentes des Vorsetzens das die für die Aktivität konstitutive Selbstbestimmung enthält — Aktivität selbst vorzuliegen. Die vorausgegangenen oben aufgezählten Momente dagegen — Willensstellungnahme (oder Willensstellungnahmen) mit fundierender Vorstellung sowie das Bewußtsein des „ich kann" — bilden offenbar zwar eine notwendige Voraussetzung der Aktivität und damit auch des Aktuell-Werdens unseres Könnens nach einer bestimmten Richtung. Sie gehören insofern zwar notwendig mit zum aktiven Gesamtakt, aber sie sind offenbar ihrerseits nicht — wenigstens nicht in der Weise, wie die folgenden — in Selbstbestimmung des eigenen Lebens herbeigeführt[1]. Ja, wir könnten sogar geneigt sein, den Teil-Akt der Entschließens-Anmutung, in dem diese Momente sich zusammenfinden, als noch „passiv" zu bezeichnen, insofern alle in ihm enthaltenen Momente eben nicht durch einen anderen Akt herbeigeführt werden, sondern mir „gegeben" werden müssen. Indes erhebt sich hiergegen wieder das schon oben (§ 14) bei Besprechung der Stellungnahmen im allgemeinen berührte Bedenken, daß insbesondere in der Willensstellungnahme doch auch wieder etwas wie eine Tätigkeit des Geistes zu liegen scheint, sodaß wir hier doch nicht schlechthin von Passivität sprechen können. Doch soll auf die endgültige Klärung dieser Fragen hier vorläufig noch verzichtet werden, da sie sich in ganz ähnlicher Weise auch bei den Teil-Akten wiederholen, die die anderen aktiven Gesamt-Akte einleiten. Infolgedessen ziehen wir es vor, diese Frage nachher zusammen, mit Bezug auf alle die aktiven Gesamt-Akte einleitenden Teil-Akte zu behandeln.

---

[1] Unter welchen besonderen Umständen dies innerhalb gewisser Grenzen doch der Fall sein kann, werden wir unten (§ 23 ff.) noch zu untersuchen haben. Zum Normaltypus der Handlung gehören diese Fälle nicht.

Digitized by Google

§ 20

Die Akte reinen Tuns.

Wir gehen also nun zunächst zur Untersuchung der Verhältnisse beim reinen Tun über. Nehmen wir etwa als Beispiel an, es überkomme mich die Lust, spazieren zu gehen. Darauf entschließe ich mich auch wirklich dazu und mache mich auf den Weg. Damit haben wir einen Fall von reinem Tun gegeben. Vergleichen wir ihn analysierend mit dem vorhin als Beispiel einer Handlung angeführten Fall, so fällt leicht folgender Unterschied der beiderseitigen Sachlage in die Augen: Während wir vorhin zwei durch verschiedene Inhalte voneinander getrennte Intentionen des Wollens (mit entsprechend verschiedenen fundierenden Vorstellungen) zu unterscheiden hatten: das Wollen des Sachverhalts und das Wollen der entsprechenden eigenen Tätigkeit, ist hier offenbar das Wollen auf ein einziges Ziel eingestellt. Der Blick des Bewußtseins liegt hier von vornherein und nur auf der möglichen eigenen Tätigkeit und der Akt der Verwirklichung dieses Ziels ist nichts anderes als dieses Ziel selbst: eben das Spazierengehen.

Indes stellt sich bei näherem Zusehen heraus, daß wir trotz des Vorliegens nur eines Gewollten, das in einer Zielvorstellung gegeben ist, doch auch hier wieder zweierlei „Wollen" aufzuweisen haben. Einerseits haben wir nämlich ein Wollen der in Frage stehenden eigenen Tätigkeit im Sinne einer Willens-Stellungnahme. In ihr wird mir die betreffende Tätigkeit „wichtig" oder „wertvoll", sie erscheint mir vermöge der wertverleihenden Kraft der (Willens-)Stellungnahme als „schön", „gut", „angenehm" oder als mit irgend einem ähnlichen Charakter behaftet, der ein ihr von mir zugeteiltes „Soll" einschließt[1]. Von

[1] Über den inneren Zusammenhang der Stellungnahme, die den Charakter „schön", „gut" usw. konstituiert, mit der Willensstellungnahme, die einen „Soll"-Charakter zuerteilt, vergleiche oben § 19, S. 82, Anm. 1.

Digitized by Google

dem Wollen der eigenen Tätigkeit in dem damit gegebenen Sinn ist nun zu unterscheiden ihr Wollen im Sinne des Vorsetzens: die ihr von mir zuerteilte Bestimmung als einer von mir herbeizuführenden, ins Spiel zu setzenden!

Die Unterscheidung dieser beiden Wollens-Momente mag hier künstlicher erscheinen als im Fall der Handlung. Indes liegt dies nur daran, daß beide hier auf dasselbe Ziel bezogen sind, das in der einen selben Zielvorstellung gegeben ist. Im Prinzip muß sie ebenso scharf gemacht werden wie bei der Handlung. Wir können dies auch an den — nicht einmal sehr selten vorkommenden — Beispielen sehen, wo die Willensstellungnahme auch hier beim Tun als besonderer Akt dem Entschluß zeitlich vorangeht. Nehmen wir etwa an, das schöne Wetter „lockt" mich zum Spazierengehen, d. h. der Spaziergang erscheint mir in diesem Akt des Verlocktwerdens als etwas, was schön ist, was ich gerne „möchte", dem ich also in diesem Akt des „Mögens" (oder „Wollens") den Charakter des „Soll" zuerteile. Allein ich habe noch eine unaufschiebbare Arbeit zu erledigen, von der ich nicht weiß, ob sie zeitig genug fertig wird, damit es mir noch zum Spaziergang reicht. Nun kann es sein, daß ich mir sage: Ich weiß noch nicht, ob ich gehen will — und hier heißt das Gehen-Wollen soviel wie sich das Gehen Vorsetzen — ich kann mich erst entschließen, wenn ich sehe, bis wann meine Arbeit fertig ist. Aber daß ich trotzdem gerne spazieren gehen „möchte", in diesem Sinne also den Spaziergang „will", diese Tatsache bleibt von der Zurückstellung des Entschlusses zum Spaziergang unberührt.

Es sei betont, daß hierbei das „Wollen" des Spazierengehens im Sinne der Willensstellungnahme nicht eine bloße Willensstellungnahme-Anmutung zu sein braucht, sondern es kann ein durchaus entschiedenes Wollen sein, so daß mir der Spaziergang als etwas unbedingt Erwünschtes, Schönes, Angenehmes erscheint. Dieser Entschiedenheits-Charakter der dem Spaziergang geltenden Willens-Stellungnahme wird durch die Tatsache, daß der Ausführung des Spaziergangs die Erledigung der dringenden Arbeit entgegensteht,

Digitized by Google

nicht beeinträchtigt. Diese hindert vielmehr nur das Entstehen eines (entschiedenen, eigentlichen) Entschlusses zum Spaziergang.

Im übrigen kommen die Modalitäten der Willens-Entschiedenheit und der bloßen Anmutung bei den Tuns-Akten natürlich genau so vor wie bei der Handlung. Ferner ist hier das Bewußtsein des „ich kann" ebenso Voraussetzung für das Setzen des Entschlusses. Nur ist dies Bewußtsein hier noch viel leichter und selbstverständlicher mit der Willensstellungnahme in einem Akt mitgegeben — da es hier dazu keiner Wendung des Blickes bedarf, wie bei der Handlung, wo vom Zielsachverhalt auf die eigene Tätigkeit übergegangen werden muß — so daß dies Bewußtsein des „ich kann" hier fast stets sofort mit der Willensstellungnahme in eins vorliegt, während der Fall, daß es sich in einem besondern Akt erst an sie anschließt sehr selten sein dürfte. In beiden Fällen aber ergibt sich, analog wie bei der Handlung, ebenfalls aus dem Zusammentreffen der auf eine eigene Tätigkeit gehenden Willensstellungnahme mit dem Bewußtsein des „ich kann" eine Entschließens-Anmutung. Infolgedessen können wir auch hier beim Tun wie vorhin bei der Handlung drei unter allen Umständen notwendige Teil-Akte unterscheiden: die Entschließens-Anmutung, den Entschluß und die Ausführung. Dabei enthalten, wie es scheint, ebenfalls wieder Entschluß und Ausführung die eigentliche Aktivität, während die Entschluß-Anmutung in dieser Hinsicht wieder die unten noch näher zu behandelnde zweifelhafte Stellung einnimmt.

Wir finden für die auf eigenes Tun gehenden Willensstellungnahmen in unserer Sprache einen eigenen Terminus, nämlich den des Triebes[1]. Doch ist dabei zu bemerken, daß das

[1] Für die Anwendbarkeit dieses Terminus ist allerdings Voraussetzung, daß die Anmutungen wirklich auf echte Tunsakte gehen. — Im übrigen dürfte es dem durchschnittlichen Sprachgebrauch und der Sachlage durchaus entsprechen, nicht nur den Trieb, der sich seines Zieles noch nicht bewußt ist — vergleiche die Ausführungen des folgenden Paragraphen sowie die Bestimmung des Triebes bei E. Stein (a. a. O. Seite 58 ff.) — als solchen zu bezeichnen, sondern auch

Digitized by Google

Teilmoment der Vorstellung in dieser Art Willensstellungnahme — im Gegensatz zu den meisten Fällen der auf Sachverhalte gehenden in Handlungen — gewöhnlich zunächst rein anschaulich und dabei oft anfangs noch unklar vergegenwärtigend ist. Und zwar ist diese unklar vergegenwärtigende Anschaulichkeit vor allem eine solche der das Tun mitkonstituierenden Kinästhesen, während die deutliche, mit einer entsprechenden „meinenden" Wortvorstellung verbundene Gesamtvorstellung des durch seinen „Soll"-Charakter verlockenden Tunsaktes oft erst nachträglich gewonnen wird. So weckt etwa ein originäres Empfinden eines Unbehagens nach langem Sitzen am Schreibtisch die „anschauliche", dabei aber zunächst vielleicht noch unklare, verlockende Vorstellung der Betätigung der Beinmuskeln, wie ich sie vom Gehen kenne, und des Einatmens frischer Luft, bis dies Ziel dann in dem Gedanken „ich könnte spazieren gehen" seine Klärung findet.

§ 21

Die Akte vorfreier Tätigkeit.

Indes erheben sich gegen die eben gegebenen Beschreibungen des Tuns insofern Bedenken, als deren Allgemeingültigkeit angezweifelt werden kann. Wählen wir nämlich als Beispiel eines Tunsaktes das Spazierengehen, so mögen sich die Dinge so, wie eben ausgeführt, verhalten. Denken wir aber an Akte wie vergnügtes Umherspringen oder Sichstrecken oder auch Lachen oder Weinen, so will es uns bei der Reflexion auf konkrete Fälle solcher Tunsakte nicht selten zweifelhaft erscheinen, ob denn überhaupt ein sie einleitender Akt des Willensentschlusses aufzuweisen sei. Zwar sind wir vielleicht geneigt, theoretisch zu behaupten, es sei ja gar nicht anders möglich, daß solche Akte vollzogen würden,

---

denjenigen, der sein Ziel schon kennen gelernt hat. Wie aus zwei kurzen Andeutungen in den „Ideen" hervorzugehen scheint (Seite 172—173), dürften wir uns mit dieser Fassung des Trieb-Begriffes auch in Übereinstimmung mit E. Husserl befinden.

Digitized by Google

als dadurch, daß sie durch einen Willensakt herbeigeführt würden. Andererseits aber erweist sich bei unvoreingenommener Betrachtung mancher Fälle die Aufweisung dieses Willensaktes als kaum möglich.

In diesen Zweifeln kommt uns nun die einwandfrei feststellbare Tatsache zu Hilfe, daß es noch andere Akte des „Tuns" gibt, bei denen es ganz zweifelsfrei evident ist, daß sie nicht durch Willensakte eingeleitet werden. Solche Akte sind nämlich etwa das Atmen (in seiner gewöhnlichen Vollzugsweise, in der es nicht beachtet wird), das Augenzwinkern, Gähnen und ähnliche Akte.

Wir haben also hier die eigenartige Tatsache von Akten zu verzeichnen, die wir nicht als passive ansprechen können, wenn wir uns nicht zum allgemeinen Sprachgebrauch in direkten Gegensatz stellen wollen, die aber doch nicht in Selbstbestimmung frei herbeigeführt sind. Ja, wir werden sogar, wenn wir dem Sprachgebrauch folgen wollen, diesen Akten eine Art von Aktivität zuerkennen müssen. Daher wollen wir terminologisch künftig die bisherige Gleichsetzung von passiver und vorfreier Sphäre aufheben und die eben angeführten Akte als solche „vorfreien Tuns"[1] dem eigentlichen Tun einerseits und der Passivität andererseits gegenüberstellen.

Zwar könnte hier ein Einwand gegen diese Konsequenz versucht werden mit dem Hinweis, diese Akte spielten sich nur insoweit in der vorfreien Sphäre ab, als sie zugleich im

---

[1] Das in solchem „vorfreiem Tun" mit Aktivität Gemeinte hat dann allerdings mit unserer Frage nach Freiheit und Können direkt nichts zu tun. Vielmehr ist das Wesen solcher Aktivität offenbar in dem Moment der Bewegung (das E. Husserl und ihm folgend E. Stein wohl auch gelegentlich als „aus sich Herausgehen" bezeichnen) zu sehen. Erinnern wir uns nun, daß wir auch oben (§ 6 und 9) schon zu mehrfachen Unterscheidungen innerhalb der Aktivität gekommen waren, wobei uns aber im Gegensatz zu jetzt gerade das Moment der freien Willensbestimmung leitete, so kommen wir zu dem folgenden Schema, das die bisher unterschiedenen Aktarten einerseits unter dem Gesichtspunkt der vorhandenen oder fehlenden Willensbestimmung (oberhalb stehend), andererseits (unterhalb stehend)

Digitized by Google

Hintergrund des Bewußtseins vor sich gingen, sodaß diese Art von vorfreiem Vollzug im Zusammenhang mit einer Untersuchung der Vollzugsweise von Hintergrundakten überhaupt behandelt werden müsse, nicht aber eine besonders herauszuhebende Aktart konstituieren könne. Nun ist zwar richtig, daß diese vorfreien Tunsakte in weitgehendem Maße als Hintergrundakte ablaufen. Indessen muß diesem Einwand gegenüber doch darauf hingewiesen werden, daß z. B. das Gähnen häufig sogar trotz eines entgegenstehenden Willensaktes vollzogen wird, nämlich wenn versucht wird, es zu unterdrücken. Also geht hier der Aktvollzug, wie die dem Gähnen entgegengesetzte, es somit ins Auge fassende Willensintention deutlich zeigt, zweifel-

---

unter dem der vorhandenen oder fehlenden Aktivität der Bewegung zusammenfaßt:

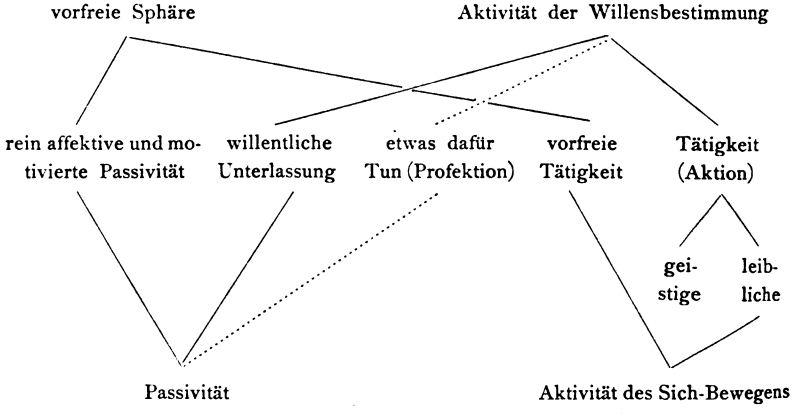

(Die eigenartigen Verhältnisse beim etwas dafür Tun sind dadurch angedeutet, daß nur punktierte Linien von den beiden Zentren, denen diese Aktart je zum Teil angehört, zu ihr führen.)

Zum Begriff der „vorfreien Tätigkeit" vergl. noch die weiteren Ausführungen dieses Paragraphen.

Im Folgenden soll, wie bisher, die Aktivität der Willensbestimmung und insbesondere die der Tätigkeit den für uns maßgebenden Aktivitätsbegriff abgeben.

Digitized by Google

los im Vordergrund des Bewußtseins vor sich, und die Eigenart der vorfreien Tunsakte als solcher beruht somit mindestens nicht durchweg auf ihrer hintergrundmäßigen Vollzugsweise.

Nachdem somit das Vorkommen vorfreier Tunsakte überhaupt sichergestellt ist, fällt es jetzt nicht mehr schwer, auch bei Akten wie vergnügtem Umherspringen, sich Strecken oder sich Drehen im Bett usw. zuzugeben, daß sie wenigstens möglicherweise und in manchen Fällen ebenfalls „rein triebhaft“[1] einfach vor den Augen des Ich ablaufen, ohne daß irgendwie ein Bestimmen oder Eingreifen seines das eigene Leben bestimmenden Wollens dabei mitspielte. Doch sind hier nun offenbar noch zwei Fälle möglich. Entweder wird die Möglichkeit des Vollzugs eines Tunsaktes überhaupt nicht vorhergesehen, sondern der Akt beginnt einfach ohne weiteres abzulaufen. Oder aber es tritt eine Willensstellungnahme auf, in der der nachher eintretende Tunsakt mit einem eine Verlockung ausübenden Soll-Charakter vorgestellt und zugleich die Möglichkeit diesen Tunsakt ins Spiel zu setzen gesehen wird. Daraufhin kommt es aber nun nicht zum Vorsetzen des Tuns — in welchem Fall wir nachher ein eigentliches (willentliches) Tun vor uns hätten — sondern der Tunsakt läuft ebenfalls anschließend einfach ab, wobei zwischen diesem Ablauf und der vorhergegangenen Anmutung eine Art von passiver Motivation statt hat[2].

---

[1] Wenn wir hier auch von Trieb sprechen, so hat dies Wort gegenüber unserer Beschreibung im vorigen Paragraphen insofern einen geänderten Sinn, als es hier offenbar nicht mehr einen Akt, sondern eine als im „Unbewußten“ wirkend gedachte und nur unter Umständen, etwa in Gestalt eines Gefühls des Unbehagens, ins Bewußtsein tretende „Kraft“ bezeichnet. Doch besteht zwischen diesen beiden Begriffen des Triebes insofern ein Zusammenhang, als der unbewußt wirkende Trieb, eben wenn er ins Bewußtsein tretend Klärung erfährt und seine mögliche Erfüllung kennen lernt, die Gestalt des Triebes in dem zuerst umschriebenen Sinne annimmt.

[2] Wir bezeichnen also somit als „rein triebhaft“ alle Akte, die nur durch den Trieb hervorgerufen werden, ohne daß es zu einem eigentlichen Willensvorsatz kommt, sei es nun daß der Trieb völlig im Unbewußten bleibt, so daß das Tun gänzlich unmotiviert abläuft, sei es daß er als Willenstellungnahme be-

Digitized by Google

Infolge dieser letzteren Möglichkeit könnte es nun in manchen Fällen praktisch schwer entscheidbar sein, ob ein Tuns-Akt als vorfreier oder in freier Willensbestimmung abgelaufen ist, da nämlich in solchen Fällen die — in dieser Frage ausschlaggebende — Entscheidung darüber, ob die vorangegangene Vorstellung des Tuns-Aktes mit einem „Soll" nur im Sinne einer Willensstellungnahme oder auch in dem eines Vorsatzes verbunden war, ebenfalls manchmal nicht leicht erscheint. Indes wird das Vorkommen solcher Zweifel doch dadurch praktisch stark eingeschränkt, daß diejenigen Tuns-Akte, die rein triebhaft ablaufen können, von bestimmter materialer Art sind, während andere — es scheinen vor allem die länger andauernden und komplexeren Akte wie etwa das Spazierengehen zu sein — offenbar kaum in dieser Weise eintreten.

Auffallen und Bedenken erregen könnte es, daß wir die somit herausgestellten, eine neue und nicht unbedeutende Sondergruppe bildenden Akte der vorfreien Sphäre als Tun bezeichnen. Denn das hier vorliegende Moment der „Aktivität" ist ja, wie schon betont, ein ganz anderes als die Willensaktivität, der wir doch die Termini Tätigkeit, Tun und Handeln vorbehalten wollten. Nun ließe sich wohl, um die früher eingeführte Terminologie streng einhalten zu können, etwa die Bezeichnung „vorfreie Leibbewegungen" einführen. Indes greifen die hier vorliegenden Verhältnisse noch weiter und machen es notwendig, sogar die Rede vom Handeln bezw. von Handlungen mit in die vorfreie Sphäre zu übertragen, so daß wir dann am besten auch die von Tun und von Tätigkeit mit hierher übernehmen. Wenn ich nämlich etwa in die Stadt gehe, um einen Einkauf zu besorgen, dabei aber in Gedanken versunken in die gewohnte Straße zur Universität einbiege, obwohl ich zu dem Geschäft, in dem ich einkaufen will, geradeaus weitergehen müßte, so liegt hier offenbar ein Akt vor, der irgendwie der Erreichung des Sachverhalts zu gelten scheint, daß ich in die Universität ge-

---

wußt wird, die zusammen mit einem Bewußtsein des „ich kann" eine Entschließens-Anmutung bildet.

Digitized by Google

lange, wenngleich „ich“ diesen Akt nicht vollziehe. Dieser Akt hat also in gewisser Weise die typische Struktur einer Handlung. Andererseits aber fehlt hier eben doch gerade die Herbeiführung des Zieles vom Ich aus und auf Grund einer Sicht des Ich, so daß für solche Fälle die Einführung des Begriffs der „vorfreien Handlung“ kaum vermeidbar erscheint[1].

Im Gegensatz zum vorfreien Tun besteht nun allerdings bei den vorfreien Handlungen ein Wesenszusammenhang zwischen ihrer vorfreien Vollzugsweise und der Stelle im Bewußtsein, an der sie sich abspielen. Eine vorfreie Handlung kann offenbar nie im Vordergrund des Bewußtseins vor sich gehen, sondern gehört nur vermöge der Tatsache, daß sie sich im Hintergrund abspielt, der vorfreien Sphäre an[2]. Dies hängt damit zusammen,

---

[1] Wir werden indes, um Verwechselungen vorzubeugen, vorfreie Tätigkeiten künftig immer mit der Bezeichnung „vorfrei“ belegen, während die allgemeine Rede von Tätigkeit, Tun und Handeln wie bisher den entsprechenden Akten der Willensaktivität vorbehalten bleiben soll.

[2] Der Bewußtseinsvorgang scheint sogar bei solchen Akten so weit in den Hintergrund rücken zu können, daß ihm überhaupt jede Verbindung mit dem Ich verloren geht, sodaß er in einem gewissen Sinn als unbewußt zu bezeichnen ist. Wir gelangen somit zu dem scheinbar widerspruchsvollen Begriff eines unbewußten Bewußtseinsvorgangs. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich aber unschwer, wenn wir bedenken, daß Bewußtsein nicht nur ein Seinsbegriff, sondern auch ein Relationsbegriff ist, daß also etwas, was mir nicht bewußt ist, noch nicht auch an sich unbewußt zu sein braucht, wie uns dies z. B. bezüglich des Bewußtseinsinhalts eines andern Menschen ganz selbstverständlich ist. Machen wir uns dies radikal klar, so macht es kaum mehr prinzipielle Schwierigkeiten, die Möglichkeit von Bewußtseinsabspaltungen anzunehmen, sodaß Bewußtseinsvorgänge noch in echter Weise aktuell sein und als in meinem Leib lokalisierte über diesen meinen Leib Macht haben können, ohne doch mit dem Ich, das ich als das meinige kenne und bezeichne, Verbindung zu haben. Es wäre dann nur vielleicht noch notwendig, die von Husserl eingeführte bildliche Vorstellung vom Ich-Pol in der Richtung zu ergänzen, daß wir statt allein an den Pol, auf den nur ein Teil der Bewußtseins-Erlebnisse bezogen ist, auch mit an die Achse einer Kugel denken, von der sich Teile vorübergehend mitsamt einem Segment der Kugel selbst (das den abgespaltenen Inhalten des Bewußtseins entspräche) lostrennen können. Eine derartige Vorstellung wird außer durch die oben angeführte Tatsache der vorfreien Hand-

Digitized by Google

daß die vorfreien Handlungen in der phänomenologischen Genesis der Akte an der entgegengesetzten Stelle stehen wie die vorfreien, rein triebhaften Tuns-Akte. Die letzteren stehen gewissermaßen vor dem Ich-Vollzug (und können übrigens, wie unser Hinweis auf das Gähnen zeigte, nur zum Teil zur Unterstellung unter den Ich-Vollzug gelangen), die vorfreien Handlungen dagegen sind durch den Ich-Vollzug gewissermaßen hindurchgegangen — sodaß wir sie eigentlich als „nachfrei" bezeichnen müßten — und vermöge einer „Mechanisierung" oder „Gewöhnung" dem Ich-Vollzug wieder entglitten[1].

§ 22

Das aktive Erstreben reinen Erlebens.

Wir können nun zur Analyse des aktiven Erstrebens reiner Erlebens-Akte übergehen. Hier scheinen die Verhältnisse ähnlich wie beim reinen willentlichen Tun zu liegen. Nehmen wir z. B. an, ich möchte von einer Kitzelempfindung, die eine bestimmte Berührung mir verursacht, frei werden[2], und zwar dies nicht dadurch, daß ich die Berührung selbst zum Aussetzen bringe, sondern dadurch, daß ich mich bemühe, sie nicht mehr als kitzelnd zu empfinden; oder als anderes Beispiel: ich möchte in eine bestimmte Stimmung hinein oder aus einer solchen herauskommen. Offenbar ist eine Übereinstimmung mit den Verhältnissen beim willentlichen Tun hier insofern gegeben, als auch hier die vorliegende Willensintention nur auf eine Vor-

---

lungen auch durch Erscheinungen wie die der „posthypnotischen" oder „Termin-Suggestion", sowie vor allem durch die Ergebnisse der Psychoanalyse nahegelegt.

[1] Die Verhältnisse der phänomenologischen Genesis der willentlichen Akte, die wir hier, wie verschiedentlich im Verlauf unserer Darstellungen, nur streifen können, bedürften natürlich eingehenderer Untersuchungen.

[2] Daß wir hier ein Beispiel deletiven Könnens — zu diesem Begriff vergleiche oben § 10 — wählen, verschlägt für den Zweck unserer jetzigen Untersuchung nichts.

Digitized by Google

stellung bezogen ist: nämlich auf die der erstrebten Stimmung bezw. des erstrebten Zustandes ohne Kitzelempfindung. Festzustellen ist des weiteren, daß hier ebenfalls eine Willensstellungnahme vorliegt, in der dem vorschwebenden Sachverhalt ein Soll-Charakter zugeteilt wird. Dagegen kann es nun zweifelhaft erscheinen, ob sich der hier vorliegende Willensakt in dieser Willensstellungnahme erschöpft, oder ob wir auch hier außer dieser noch ein zweites Wollensmoment — entsprechend dem des Vorsetzens beim Tun und Handeln — zu unterscheiden haben. Doch hat wohl die letztere Auffassung mehr für sich. Wenn wir nämlich das ins Auge fassen, was wir oben als „etwas für etwas Tun" oder „sich um etwas Bemühen" oder auch als Streben bezeichneten, so ist das damit Gemeinte doch wohl noch etwas anderes als das in der bloßen Willensstellungnahme vorliegende Wollen des betreffenden Aktes. Und zwar dürfte der Unterschied zwischen den beiden Willensmomenten in Folgendem liegen: Die Willensstellungnahme hat jenen von uns schon wiederholt berührten Zwittercharakter zwischen Aktivität und Passivität, der allen „Gemüts"akten eigen ist und den wir noch näher zu untersuchen haben werden. Dagegen ist das strebende Sich-Bemühen um einen Akt doch wohl selbst offenbar kein Gemütsakt, sondern ebensosehr Sache eines völlig nüchtern zu vollziehenden „Wollens", wie beim Tun und Handeln der Entschluß. Und ebenso wie dieser scheint auch das hier vorliegende Willensmoment als Aktivität gefaßt werden zu müssen, wenngleich hier der Akt, im Gegensatz zum Entschluß, sich nicht weiter auch in eine eigentliche Aktivität der Ausführung wandelt, sondern zur Erfüllung seiner Intention wieder eines passiven Momentes bedarf.

Für diese Auffassung spricht auch, daß zugleich mit einer einem bestimmten Erleben geltenden Stellungnahme — auch wenn sie Entschiedenheits-Charakter hat — doch auch ein entgegengesetzt gerichtetes Sich-Bemühen auftreten kann. So z. B. wenn in mir eine Willensstellungnahme auftaucht, in der ich etwa bestimmte Reizempfindungen des Gaumens oder der Sexualorgane erleben „möchte", während ich zugleich doch mich

Digitized by Google

bemühe, den Wunsch nach diesen Empfindungen zu unterdrücken, weil ich ihn — vermöge einer zweiten (Willens-)Stellungnahme — als eine sittliche Minderwertigkeit meiner selbst empfinde. In diesem Falle zeigt die Analyse deutlich, daß das Sich-Bemühen noch etwas anderes ist, als die Willensstellungnahme. Denn während wir hier zwei sich widersprechende Willensstellungnahmen haben — und beide im Modus der Entschiedenheit — wird doch nur eine von ihnen durch ein mit ihr gleichgerichtetes Streben ergänzt, während dieses sich der andern sogar entgegenstellt. Also muß das strebende Sich-Bemühen selbst etwas anderes sein, als die Willensstellungnahme.

Terminologisch finden wir in unserer Sprache auch für die ein eigenes Erleben intendierenden Willensakte wieder eine besondere Bezeichnung: eben die (schon bisher zum Teil von uns gebrauchte) des Strebens. Und zwar pflegt der — allerdings nicht ganz eindeutig festliegende — Sprachgebrauch diesen Terminus im allgemeinen sowohl für die auf eigenes Erleben gehenden Willensstellungnahmen wie auch für das aktive sich um ein Erleben Bemühen anzuwenden. Da dies nun für uns gewisse Ungelegenheiten mit sich bringt, wollen wir für unsere Zwecke im ersteren Fall (also mit Bezug auf die eigenem Erleben geltenden Willensstellungnahmen) von Strebungen sprechen, die Bezeichnung Streben dagegen (oder auch, zur schärferen Abhebung: aktives Streben) den Akten des Sich-Bemühens vorbehalten[1]. Dabei ist zu bemerken, daß sowohl Streben wie auch

[1] Wir fassen somit die Strebung (ebenso wie den Trieb) als eine besondere Art von Willensstellungnahme auf. Wir weichen damit bewußt von der durch E. Stein gegebenen Abgrenzung dieser Begriffe ab, die Streben und Trieb neben die Willensstellungnahme stellt (a. a. O. S. 54 ff.). Im übrigen wird E. Steins Beschreibung des Strebens der Sachlage insofern nicht voll gerecht, als sie die Verschiedenheiten der Zielbeziehung (und der damit in Zusammenhang stehenden intentionalen Verflechtungen) in den Willensakten — also z. B. die Beziehung auf eigene Tätigkeit, auf eigenes Erleben, auf (akttranszendente) Sachverhalte — die u. E. für deren Arten von konstitutiver Bedeutung sind, nicht beachtet. Die hieraus entstandenen Diskrepanzen ihrer Begriffsbildung gegenüber dem Sprachgebrauch fühlt E. Stein übrigens selbst. (Vergleiche a. a. O. S. 54 unten.) — An der Nicht-Beachtung der Verschiedenartigkeit der intentio-

Digitized by Google

Strebungen die von uns wiederholt erwähnten verschiedenen Modalisierungen als Anmutung, Zweifel, (Willens-)Verneinung usw. erfahren können.

Suchen wir nun den Unterschied zwischen dem Sich-Bemühen um ein Erleben und der auf den Erlebens-Akt gehenden Willensstellungnahme noch genauer zu fassen, so ergibt sich, daß die Eigenart des aktiven Sich-Bemühens auch insofern der des Sich-Entschließens entspricht, als dieser Akt des Sich-Bemühens offenbar frei vom Ich gesetzt werden kann, also seinem absoluten Machtbereich untersteht. Wie aber nun Voraussetzung für den freien Vollzug eines Entschlusses ein entsprechendes

---

nalen Verflechtungen leiden auch die Beschreibungen A. Pfänders etwas, obwohl sich in denselben zum Teil eine auffallende Übereinstimmung hinsichtlich des sich ergebenden Umfangs seines Strebensbegriffs mit unserem Begriff der Strebung zeigt. So paßt z. B. Pfänders Bemerkung, daß es Willensakte gebe, bei denen keinerlei Streben mitspiele (Motive und Motivation S. 176 f.), auf die einleitenden Willensakte zu denjenigen Handlungen (in unserem Sinn dieses Wortes), in denen weder zugleich ein Trieb zur Ausführungstätigkeit besteht (sodaß diese zugleich ein Tun und der Akt gemischter Art wäre), noch auch ein Streben nach einem oder gegen ein mit dieser Ausführungstätigkeit oder mit ihrer Unterlassung verbundenes Erleben vorliegt. — Dagegen deckt sich der Pfänder'sche, auch von E. Stein übernommene Willensbegriff insofern nicht mit dem unsrigen, als beide (Pfänder a. a. O. S. 179 ff., E. Stein a. a. O. S. 64) für das Vorliegen eines Willensaktes das Sich-Stützen auf einen Willensgrund (Motiv im engeren Sinn) fordern. Wir dagegen betrachten allein das Moment der Soll-Zuteilung (in einem weitesten, für Willensstellungnahme, Vorsetzen und aktives Streben zutreffenden Sinn) als für Wollen im weiteren Sinn, die Bestimmung eines Aktes als durch mich ins Spiel zu setzenden für das Wollen im (engeren) Sinne des Entschlusses als konstitutiv. Das „Sich-Stützen auf einen Willensgrund" scheint uns nämlich stets darauf hinauszulaufen (bezw. nur ein anderer Ausdruck dafür zu sein), daß dieser sogenannte Willensgrund ein Sachverhaltsziel angibt, um dessentwillen die fragliche Tätigkeit oder Unterlassung gewollt wird. Wenn, um ein Beispiel Pfänders zu benützen, „ein Mensch beschließt, eine Tat zu unterlassen, auf Grund des Gedankens, ein anderer könnte sich durch diese Tat gekränkt fühlen" (a. a. O. S. 180), so will dieser Mensch eben letztlich, daß der andere keinen Anlaß erhalte, sich gekränkt zu fühlen! Für solches Wollen eines Zieles um eines anderen willen ist aber Voraussetzung, daß es auch Ziele gibt, die um ihrer selbst willen gewollt werden — am eindeutigsten sind solche etwa im Vorsetzen eines reinen Tuns oder im Streben nach einem Erleben gegeben — in welchen Fällen wir dann doch auch eben von Wollen sprechen müssen!

Digitized by Google

Bewußtsein des „ich kann“ und eine Willensstellungnahme ist, in der mir das Herbeizuführende irgendwie wichtig wird, den Charakter des Sein-Sollenden erhält, ebenso ist nun auch Voraussetzung für das aktive Streben eine solche Willensstellungnahme und ein Bewußtsein des „ich kann etwas dafür tun“! Und wie oben das Zusammen dieser beiden Momente eine Entschließens-Anmutung entstehen ließ, so erhalten wir hier entsprechend eine Strebens-Anmutung!

Trotz dieser theoretischen Klarstellung ist es nun allerdings im konkreten Einzelfall nicht selten schwierig, festzustellen, ob die Vorstellung eines „gewollten“ Erlebens rein mit einem Soll-Charakter im Sinne einer Willensstellungnahme (Strebung) verbunden war, oder ob sich mit der Strebung auch ein Bewußtsein des etwas dafür Tun-Könnens verband, an das sich ein aktives Streben anschloß. Dies hängt mit folgenden Umständen zusammen: Bei allen Willensakten, die Tätigkeiten einleiten, haben wir in der Tatsache, daß die betreffende Tätigkeit nachher vollzogen oder nicht vollzogen wurde, in Verbindung mit der Feststellung ihrer Art und ihrer vorder- oder hintergrundmäßigen Vollzugsweise, meist hinreichende Kriterien dafür, ob der betreffende Willensakt eine bloße Willensstellungnahme, oder ob er ein Willensakt im engeren Sinn (d. h. ein Entschluß) war. Dieser Anhaltspunkt des Folgens oder Ausbleibens des gewollten Aktes fehlt uns aber hier völlig. Denn einerseits kann jedes Erleben — ebensogut wie es sich ja auch „ungewollt“, also gänzlich passiv einstellen kann — sowohl dann eintreten, wenn das vorangegangene „Wollen“ eine bloße Strebung, als auch wenn es ein aktives Streben war. Andererseits kann aber auch ein Streben ebensogut wie die bloße Willensstellungnahme (Strebung) ohne Erfolg bleiben!

Somit haben wir hier folgende nebeneinander bestehenden Möglichkeiten bezüglich des Eintretens eines Erlebens und der es möglicherweise einleitenden Akte zu unterscheiden: 1) Das Erleben tritt einfach auf, ohne daß irgend ein Willensakt voranginge. 2) es tritt zunächst eine Vorstellung des betreffenden Erlebens mit einer es „wollenden“ Willensstellungnahme

Digitized by Google

auf. Des weiteren klingt nun a) entweder diese Willensstellungnahme wieder ab, ohne zu irgend welchen unseren Zusammenhang betreffenden Folgen zu führen. Oder b) an die genannte Willensstellungnahme schließt sich, in rein passiver Motivation geweckt, das in ihr gewollte Erleben an. Dieser Fall kann zwar gewissermaßen als ein glücklicher „Zufall" betrachtet werden, kommt aber zweifellos vor. 3) Die auf das eigene Erleben gehende Willensstellungnahme ist mit einem Bewußtsein des etwas dafür Tun-Könnens verbunden und bildet mit ihm zusammen zugleich eine Strebens-Anmutung. Von dieser Lage aus bestehen nun drei Möglichkeiten der Weiterentwicklung: a) Der genannte komplexe Akt der Strebens-Anmutung klingt ohne Folgen wieder ab. b) Es schließt sich an die Strebens-Anmutung wie im Fall 2b rein passiv das betreffende Erleben an. c) Die Strebens-Anmutung motiviert mich zum Vollzug eines wirklichen, entschiedenen Strebens. In diesem letzteren Falle kann dann weiter aa) das erstrebte Erleben trotzdem ausbleiben oder es kann bb) als Erfüllung des Strebens sich einstellen.

Im zuletzt genannten Fall hat nun der erstrebte Erlebensakt selbst einen eigenartigen Doppel-Charakter von Aktivität und Passivität. Insofern der Akt mir „gegeben" werden muß und nicht willentlich auf Grund eines absoluten Könnens einfach von mir ins Spiel gesetzt werden kann, haben wir in ihm Passivität vor uns. Andererseits geht aber die Willensintention des Strebens hier, genau so wie beim Tun die des Vorsetzens noch mit in das Tun selbst eingeht, ebenfalls mit in den Erlebensakt ein. Da das Streben aber Aktivität ist, so erhält das erstrebte Erleben zugleich auch einen Charakter der Aktivität, der, obwohl dies ein Widerspruch zu sein scheint, neben dem der Passivität bestehen bleibt. Dies Zusammen von Aktivität und Passivität gibt dann dem Gesamtakt jenen eigentümlichen Charakter, dessentwegen wir ihn oben (§ 9) als „Profektion" heraushoben und der vollen Aktivität der „Aktion" gegenüberstellten.

Die auch hier sich wieder geltend machende Frage nach

Digitized by Google

dem aktiven oder passiven Charakter der Willensstellungnahmen (also hier der Strebungen) bleibe noch bis zur Erledigung der nun noch in Angriff zu nehmenden Analyse der ideellen Beziehens-Akte zurückgestellt.

§ 23

Das ideelle Beziehen: a) Die vorstelligmachenden Akte.

Zu den Akten des ideellen Beziehens (genauer: des ideell bezogenen Tuns), denen wir uns also nun zuwenden, gehören alle aktiven Akte des Vorstelligmachens (Wahrnehmen, Vorstellen, sich-Erinnern usw.), sowie die Stellungnahme-Akte, soweit sie in Aktivität herbeigeführt werden. Da die vorstelligmachenden Akte, wie wir schon in unseren allerersten Untersuchungen (§ 2ff.) sahen, auch rein passiv auftreten können, und bei den Stellungnahmen die Frage nach ihrem aktiven oder passiven Vollzugs-Charakter ohnehin noch nicht geklärt ist, müssen wir hier bei unseren Analysen besonders vorsichtig sein und werden deshalb möglichst alle in dieser Hinsicht irgendwie sich unterscheidenden und bedeutsam erscheinenden Weisen des Auftretens dieser Akte vergleichend in unsere Untersuchungen hereinziehen.

Betrachten wir zunächst einen Fall eindeutiger aktiver Wahrnehmung! Die Wahrnehmung eines Dinges von seiner Vorderseite aus (wobei wir dahingestellt sein lassen, ob diese Wahrnehmung ihrerseits aktiv oder passiv eingetreten ist) weckt in mir das Verlangen, betrachtend um es herumzugehen, um auch die Rückseite zu sehen. Diesem Verlangen gebe ich nach und führe die allseitige Betrachtung des Dinges aus. In diesem Falle ist deutlich, daß die Sachlage auch hier wieder in gewisser Weise der bei den anderen aktiven Gesamtakten festgestellten entspricht: Zunächst tritt eine Willensstellungnahme auf, in der ein eigener Akt des Wahrnehmens des fraglichen Gegenstandes von seiner Rückseite aus als sein sollend vorgestellt wird. Ich „möchte“ in diesem Willensstellungnahme-Akt den betreffenden Wahrnehmungsakt vollziehen.

Digitized by Google

Indes ist dies genauer zu beschreiben. Die Sachlage hat hier nämlich Verwandtschaft sowohl mit der beim willentlichen Erstreben eines Erlebens als auch mit der beim willentlichen Tun wie auch in gewisser Weise mit der beim Handeln von uns angetroffenen, ohne indes einem dieser andern Fälle völlig zu entsprechen. Wenn ich sage, in meinem Wahrnehmen-Wollen der Rückseite eines Dinges sei der Akt des Wahrnehmens das Ziel meines Wollens, so ist dies zwar nicht falsch, aber es hat diese Feststellung nicht einen völlig analogen Sinn, wie wenn ich sage im Tun-Wollen sei das Tun, im Erleben-Wollen das Erleben das Gewollte. Denn der gewollte Akt des Wahrnehmens hat ja selbst wieder eine über ihn hinausgehende Intention, nämlich die auf den wahrgenommenen bezw. wahrzunehmenden Gegenstand! Dieser Gegenstand des Wahrnehmens ist aber offenbar auch das eigentliche Ziel des Wahrnehmen-Wollens! Die Willens-Intention transzendiert also hier in gewisser Weise den — allerdings ebenfalls „gewollten" — Akt des Wahrnehmens. Es läge also damit eine Verwandtschaft der Situation mit der bei der Handlung gegebenen vor. Andererseits ist aber hier doch der Zusammenhang zwischen dem vom Wollen getroffenen Wahrnehmungsgegenstand und dem gewollten Wahrnehmungs-Akt ein viel engerer und anders gearteter als bei der Handlung. Die Willensintention auf den Wahrnehmungsgegenstand ist nämlich völlig unmöglich ohne Intention auf einen entsprechenden Wahrnehmungsakt. Dies geht so weit, daß ich hier nicht — wie bei der Handlung — einfach etwa sagen kann: „ich will die Rückseite des Gegenstandes", sondern nur: „ich will sie wahrnehmen". Aber wenn wir uns klarmachen, was in dem hier vorliegenden Willensakt rein anschaulich aufweisbar ist, also abgesehen von dem sprachlichen Ausdruck, den er unter Umständen — nicht immer! — findet, so ist es offenbar in erster Linie ein irgendwie leeres Vorstellighaben des wahrzunehmenden Gegenstandes, wobei dieser einen eigentümlichen „Soll"-Charakter hat, dessen Verwandtschaft mit dem Sachverhalten bei der Handlung zugeteilten Soll-Charakter nicht zu verkennen ist. Nur besagt dieses „soll" hier nicht: „soll sein",

Digitized by Google

sondern gewissermaßen: „soll vor mir stehen, soll sich zeigen!“ Der Gegenstand wird mir in diesem Akt „interessant“[1]. Ist nun zwar auch damit notwendig ein „soll von mir wahrgenommen werden“, „ich will wahrnehmen“ verbunden — im Gegensatz zur Lage bei dem „soll sein“ — so ist doch diese Intention auf den eigenen Akt erst sekundär, und es bedarf, soll sie in einem Vorsetzen zur primären werden, einer gewissen, wenn auch hier stets sehr naheliegenden und fast unmerklichen Wendung des Blickes auf den ins Spiel zu setzenden Akt, bei der jedoch natürlich der intendierte Gegenstand mit „im Griff bleibt“.

Indes ist hier, ehe wir zur Besprechung des Entschließens-Aktes übergehen, noch weiteres zum Willensstellungnahme-Akt zu bemerken. Sein primäres Ziel ist also, wie bemerkt, normalerweise der wahrzunehmende Gegenstand, sein sekundäres der Akt des Wahrnehmens. In Sonderfällen kann sich dies Verhältnis jedoch auch umkehren, so daß primär der Akt und nur sekundär der Gegenstand intendiert wird. Was nun die Intention auf den Akt anbelangt, so hat vermöge der oben (§ 12) schon besprochenen eigenartigen Komplexion von Aktivität und Passivität in der aktiven Wahrnehmung auch diese auf den Wahrnehmungsakt gehende Willensstellungnahme-Intention sowohl ein Moment der „Strebung“ in sich wie auch ein solches des „Triebes“. Etwas von einer Strebung liegt vor, insofern im Wahrnehmungsakt ja stets das „Material“ der Wahrnehmung „gegeben“ werden muß, er also ein Moment des „Er-

[1] Dieser Interessantheits-Charakter des als wahrzunehmend gegebenen Gegenstandes ist zu unterscheiden von einem andern Interessantheits-Charakter der eine gewisse „objektive“ Allgemeingültigkeit beansprucht, dabei aber mich selbst gerade „kalt lassen“ kann. Ein solcher liegt etwa vor, wenn ich ganz kühl und gelassen sage: „Ja das mag ja ganz interessant sein, aber ....“ In diesem Falle liegt keine von mir vollzogene Willensstellungnahme vor, sondern ich verweigere gerade deren Vollzug, während ich dabei anerkenne, daß wohl andere Leute mit einem gewissen Recht derselben Gegenständlichkeit gegenüber Interesse empfinden und eine entsprechende Stellungnahme vollziehen mögen. (Denn in dieser Anerkennung dürfte der genannte „objektive“ Interessantheits-Charakter bestehen.)

Digitized by Google

lebens“ enthält. Etwas „triebhaftes“ dagegen liegt in der Stellungnahme, insofern der Wahrnehmungsakt doch im ganzen willentlich ins Spiel gesetzt werden kann und die Willensstellungnahme auch hierauf geht[1].

Ebenso regelmäßig und selbstverständlich wie bei der auf eigenes Tun gehenden Willensstellungnahme ist nun auch bei der auf eigenes Wahrnehmen bezogenen im allgemeinen das Bewußtsein des „ich kann“ (nämlich: dies und dies wahrnehmen!) sofort im Willensstellungnahme-Akt mitgegeben. Dieser erhält dadurch auch hier wieder den Gesamt-Charakter einer Entschließens-Anmutung. Ihm folgt nun der Entschluß selbst, der Akt, in dem ich also etwa den Akt des Wahrnehmens der Rückseite des Gegenstandes durch herumgehendes Betrachten als durch mich auszuführend fest bestimme. Und schließlich vollendet dann der Teilakt der Ausführung, in den wieder die im Entschluß enthaltenen Momente mit eingehen, das vorher Beschlossene.

Gegenüber den hinsichtlich des Aktivitäts-Charakters einigermaßen klaren Verhältnissen des eben als Beispiel angeführten Falles erheben sich aber nun in anderen Fällen von Wahrnehmungsakten leicht Zweifel, ob und wieweit dieselben als aktive vollzogen oder rein passiv eingetreten sind. Nehmen wir etwa folgenden Fall: Während ich am Schreibtisch bei meiner Arbeit sitze, ertönt draußen irgendwo Musik. Nach kurzer Zeit kann festgestellt werden, daß ich nicht mehr meiner Arbeit, sondern der Musik „zugewandt“ bin. Hierzu kann es nun auf folgende Weisen gekommen sein: 1) Ich kann rein durch Affektion in das Zuhören zur Musik hineingerissen worden sein, indem statt des Gegenstandes meiner Arbeit ohne weiteres plötzlich die Musik in den Vordergrund meines Bewußtseins trat. Kurz dar-

[1] In der Linie dieser letzteren Feststellung liegt es, wenn in unserer Sprache die „Neugier“, d. h. die in gewisser (in unseren weiteren Untersuchungen noch zur Besprechung kommender) Weise „habituell“ gewordene Willensstellungnahme, die auf eigenes Wahrnehmen geht, als ein Trieb bezeichnet wird. — Hinsichtlich des eigenartigen, Aktivität und Passivität einschließenden Doppel-Charakters der Wahrnehmung vergleiche im übrigen oben § 12.

Digitized by Google

auf merkte ich, daß ich von meiner Arbeit abgekommen war, und wandte mich wieder zu ihr zurück. 2) Ich wurde ebenso wie im vorigen Fall durch Affektion plötzlich in das Zuhören zur Musik hineingerissen. Dabei nahm nun aber diese eine ganze Zeit lang den Vordergrund meines Bewußtseins ein, ohne daß mir zum Bewußtsein kam, daß ich ja hatte arbeiten wollen. Ja, die Musik nahm mich sogar „gefangen", sodaß ich ihr mit Interesse eine ganze Zeit lang zuhörte, bis ich schließlich auf meine Abschweifung aufmerksam wurde. 3) Während ich mit meiner Arbeit beschäftigt war, tauchte — vielleicht zunächst nur für einen Augenblick oder nur im Hintergrund des Bewußtseins — die Musik auf und verlockte mich (in einem Akt der Entschließens-Anmutung), ihr zuzuhören. Mit diesem verlockenden Gedanken „ich könnte der Musik zuhören" (der also als Entschließens-Anmutung zugleich eine Willens-Stellungnahme enthält, in der mir die Musik „interessant" wird) befand sich nun aber auch diese selbst schon in gewisser Weise im Vordergrund meines Bewußtseins: zwar noch nicht die Musik in ihrem leibhaften Selbst, aber doch der „Gedanke an die Musik", d. h. die Vorstellung der Musik. Indes gab ich nun dieser Anmutung nicht nach, sondern bemühte mich vielleicht, weiterhin bei meiner Arbeit zu bleiben. Allein es gelang auf die Dauer nicht, sondern, durch die den Interessantheits-Charakter verleihende Willensstellungnahme — die wir auch als Akt des „Interesses" bezeichnen können — passiv motiviert, und zugleich durch die Musik selbst hinreichend stark „affiziert", geriet ich schließlich doch in ein vordergrundmäßiges Zuhören zur Musik selbst (in ihrer „Leibhaftigkeit") hinein. 4) Ich gab der Entschließens-Anmutung, in der mir die Musik interessant wurde, nach und wandte mich auf Grund eines (eigentlichen) Entschlusses der Musik selbst zu. 5) Ich geriet zunächst, wie im Fall 1, rein passiv durch Affektion in das Zuhören zur Musik hinein. Darauf aufmerksam geworden, daß ich ja arbeiten wollte, besann ich mich aber nun doch eines andern und beschloß, beim Zuhören zur Musik zu bleiben.

Während im vierten und fünften der angeführten Fälle das

Digitized by Google

Zuhören zur Musik offenbar durch Aktivität, im ersten und dritten Fall dagegen durch Passivität eintritt, bleibt der zweite Fall zunächst unklar. Denn einerseits scheint hier kein Willensakt aufweisbar, in dem ich das Zuhören zur Musik vorsetzte, sondern ich „geriet" vermöge der Affektion rein passiv in das Zuhören hinein. Andererseits hörte ich aber dann doch „mit Interesse" zu. Es lag also wohl zugleich mit dem Wahrnehmen der Musik eine Willensstellungnahme vor, die mir die Musik interessant machte. Offenbar vermöge dieses Willensstellungnahme-Moments hat der ganze Akt nun wieder jenen eigentümlichen, von uns noch aufzuklärenden Zwitter-Charakter zwischen Aktivität und Passivität. Dabei bemerken wir, daß dieser Fall derselbe ist, wie der, auf den wir schon oben (§ 17) mit unserm Beispiel des Zuhörens zu dem Gespräch im Eisenbahnwagen stießen. Indes seien, ehe wir uns an die Lösung dieser Schwierigkeiten machen, noch einige andere typische Möglichkeiten ins Auge gefaßt:

Ich denke spazierengehend über ein wissenschaftliches Problem nach und gerate auf eine Lösung. Dies ist auf folgende drei Weisen möglich: 1) Nachdenken und Einfall der Lösung stellten sich rein passiv ein, die Lösung jedoch im Gegensatz zu der Musik in unserem vorigen Fall hier natürlich in „motivierter Passivität". Dabei lag also, wie wir annehmen, keine Willensstellungnahme vor, in der die Lösung des Problems mit dem Charakter der Interessantheit in leer vorstellender Weise mir schon vorher vorgeschwebt hätte. Vielmehr war ich anschaulich jeweils ganz mit den Sachen selbst beschäftigt, bis sich plötzlich, dadurch geweckt, auch die Lösung in ihrem anschaulichen „Selbst" einstellte. 2) Eine zweite Möglichkeit ist nun die eben zur Unterscheidung schon erwähnte, daß in der Beschäftigung mit den betreffenden „Sachen" zugleich mit der Vorstellung des Problems auch eine Strebung nach einer (in ihr selbst bereits leer vorgestellten) Lösung vorlag, daß aber, ohne daß sich nun ein aktives Streben anschloß, die Lösung sich ebenfalls noch in passiver Motivation geweckt einstellte. 3) Als letzte Möglichkeit endlich konnte mit der Strebung ein Bewußtsein des etwas

Digitized by Google

dafür tun Könnens verbunden sein, so daß der konkrete Akt den Charakter einer Strebens-Anmutung erhielt. Diese konnte dann vom Ich in einen Akt entschiedenen Strebens gewandelt werden, worauf sich die Lösung nun als Erfüllung des aktiven Strebens einstellte. Oder aber es konnte auch bei der Strebens-Anmutung bleiben, worauf sich die Lösung wie im Fall 2 als in passiver Motivation geweckte ergab.

Mit diesen Auseinanderlegungen dürfte nun auch unsere oben (§§ 2, 11 und 12) gegebene Beschreibung der Zuwendung, namentlich im Hinblick auf den Unterschied zwischen passiver und aktiver Zuwendung eine weitere Klärung erfahren haben[1]. Ferner ist mit ihnen, wenn wir von dem noch problematisch gebliebenen zweiten Fall unseres Beispiels des Zuhörens zur Musik absehen, unser oben (§ 8) aufgestelltes Wesensgesetz, daß keine Aktivität ohne sie motivierende Passivität möglich sei, in Anwendung auf die Wahrnehmung jetzt erheblich deutlicher einsehbar geworden. Dies Gesetz erhält hier die Fassung, daß keine aktive Zuwendung ohne vorhergehende passive möglich ist. Um mich einem Gegenstand in Selbstbestimmung zuzuwenden, muß ich eben diese Möglichkeit vorher sehen. In der Sicht dieser Möglichkeit mich dem Gegenstand zuzuwenden sehe ich nun aber auch schon mit auf den betreffenden Gegenstand, d. h. ich bin ihm schon (wenn auch in anderer Weise als die als möglich vor Augen stehende) zugewandt, und hierin liegt eben die der aktiven Zuwendung vorhergehende passive. In ihr ist der Gegenstand im allgemeinen nicht in seinem vollen leibhaften Selbst, sondern als (ganz oder teilweise) nur vorgestellter gegeben. Nur in Fällen wie dem fünften unseres zweiten Beispiels liegt bereits in der der aktiven Zuwendung vorangegangenen passiven eine leibhafte Gegebenheit des Gegenstandes vor. Hier ist die Sachlage genauer so zu beschreiben, daß der Gedanke „ich wollte ja arbeiten" passiv auftritt und mit diesem Auftreten, d. h. mit der Zuwendung zu seinem Gehalt das vordergrundmäßige Zugewandtsein zur Musik aufhört.

[1] Über unsern Begriff der Zuwendung vergleiche oben § 2 S. 6 Anm. 1.

Digitized by Google

Allein ein uneigentliches, hintergrundmäßiges Zugewandtsein zur Musik bleibt auch während dieses Gedankens und während des darauf folgenden Entschlusses lieber doch der Musik zuzuhören bestehen. Und mit der Ausführung dieses Entschlusses wird dann schließlich das hintergrundmäßige Zugewandtsein zur Musik durch Aktivität wieder in ein vordergrundmäßiges verwandelt.

§ 24

Das ideelle Beziehen: b) Die Stellungnahmen.

Wenden wir uns nun noch den Stellungnahmen zu als der zweiten Art ideell beziehender Akte! Hier machen sich die Schwierigkeiten der Feststellung, ob diese Akte als aktive oder als passive anzusprechen sind, in erhöhtem Maße geltend. Denn hier handelt es sich außer um die Feststellung, ob ein einleitender Willensakt vorliegt, in dem die betreffende Stellungnahme gewollt wird, auch noch um die schon früher bemerkte Schwierigkeit, ob die Stellungnahme-Akte an und für sich aktiven oder passiven Charakter haben. Machen wir uns auch hier zunächst wieder die möglichen für unsere Frage bedeutsamen Unterschiedenheiten der Sachlage klar, so ergeben sich folgende in den für uns in Frage kommenden Hinsichten verschieden geartete Fälle:

1) Eine Freude über ein Ereignis taucht in mir auf — vielleicht nur als Akt-Regung, oder doch nur ganz kurz in den Vordergrund des Bewußtseins vordringend, ohne daß ich mich längere Zeit in der Freude lebend mit dem freudigen Vorkommnis beschäftigte — und klingt dann wieder ab. Wir werden geneigt sein, in diesem Fall den Akt — ebenso wie den auftauchenden Ärger in unseren Anfangsbetrachtungen des Paragraphen 3 — als einen passiven anzusprechen. 2) Die Freude taucht in mir auf und erfüllt bald mein ganzes Bewußtsein. Ich beschäftige mich, in intensiver Freude lebend, sehr stark mit dem freudigen Ereignis; ich knüpfe vielleicht weitere Hoffnungen

Digitized by Google

und Pläne daran an und kann, als ich mich schließlich von der Sache abwenden will, mit meinen Gedanken zunächst gar nicht mehr davon loskommen. Hiermit haben wir ein typisches Beispiel des von uns oben (§ 14) erwähnten Falles, wo äußerste Erregung und infolgedessen „Aktivität" des Ich vorzuliegen scheint, und wo andererseits doch auch wieder ein ausgesprochen passives Moment vorliegt, insofern ich, selbst wenn ich dies „will", es doch nicht ohne weiteres fertigbringe die freudige Beschäftigung mit dem fraglichen Ereignis aus meinem Bewußtsein zu verbannen. 3) Es kann neben der Freude über das Ereignis zugleich etwa auch ein Bedauern in mir auftreten. Und zwar ist dies wieder in zweifacher Weise möglich: Entweder freue ich mich über das Ereignis im Hinblick auf eine bestimmte „Seite" an ihm, während ich es im Hinblick auf eine andere Seite bedauere. In diesem Fall kann sowohl die Freude wie das Bedauern, trotzdem sie sich in gewisser Weise widersprechen, Entschiedenheits-Charakter haben. Oder aber: Ich bin in meiner Stellungnahme zu dem Ereignis als solchem, in seiner einfachen und eindeutigen Beschaffenheit, schwankend. Ich weiß nicht recht, ob ich mich über das Ereignis freuen oder es bedauern soll. Bald scheint mir das eine, bald das andere angemessen. Das heißt, es bestehen in mir bald Freude-Anmutungen, bald Bedauerns-Anmutungen, die sich im Übergangs-Modus des Stellungnahme-Zweifels ablösen. Auch hier bleibt in beiden Fällen die Frage nach Aktivität oder Passivität der Stellungnahmen zweifelhaft, wenngleich wir im zweiten Falle vielleicht eher Passivität anzunehmen geneigt sein werden. 4) Ich erfahre von dem betreffenden Ereignis und nehme die Nachricht zunächst gleichgültig auf. Dann aber erwacht der Gedanke: „Es wäre eigentlich schöner von mir, wenn ich mich darüber freuen würde". Während ich in den bisher angeführten Fällen schlicht auf den erfreulichen Gegenstand gerichtet war, richte ich mich also jetzt in einem Willensstellungnahme-Akt auf einen andern, als zu verwirklichend vorgestellten Akt der Stellungnahme. Allein dieser letztere vorgestellte Akt weist seinerseits über sich hinaus auf seinen Gegenstand, sodaß ich in gewisser

Digitized by Google

(sekundärer) Weise auch hier diesem Gegenstand mit zugewandt bin. Die hier vorliegende wirkliche Stellungnahme kann nun durch Hinzukommen eines Bewußtseins des etwas dafür tun Könnens die Gestalt einer Strebens-Anmutung annehmen — auf Grund eines absoluten Könnens einfach ins Spiel zu setzen sind ja Stellungnahme-Akte, wie schon oben festgestellt, offenbar nicht — an die sich weiter ein aktives Streben nach dem Akt der Freude anschließen kann. Und auf dies Streben hin kann sich dann schließlich auch die Freude selbst einstellen. 5) Dieselben Möglichkeiten des Strebens nach der Stellungnahme der Freude können auch dann eintreten, wenn das Ereignis in mir zunächst, statt mich gleichgültig zu lassen, Bedauern geweckt hat. Hierbei unterliegt nun auch die Beseitigung des Bedauerns meinem Streben und untersteht dabei meinem profektiven Machtbereich.

War in den eben angeführten Beispielen die Beurteilung der Fälle 2 und 3 irgendwie zweifelhaft geblieben, so macht uns der Gegensatz der Fälle 4 und 5 hierzu doch klar, daß bei den Stellungnahmen Aktivität in dem Sinn, wie etwa eine Handlung oder ein Tun Aktivität darstellt, auf keinen Fall in Frage kommen kann. Denn wir sehen aus den genannten letzten beiden Fällen, daß wenn schon ein anderer Willensakt dem Stellungnahme-Akt vorangeht und ihn willentlich intendiert, so wie in den Tätigkeitsakten der Entschluß die Tätigkeit indentiert, daß es sich dann hier eben nicht um einen Entschluß und ein ihm zugrundeliegendes absolutes Können handeln kann, sondern nur um ein Streben und ein etwas dafür tun Können.

Digitized by Google

VIERTES KAPITEL

DIE PROBLEME DER AKTIVITÄT UND DER FREIHEIT

A. DIE STELLUNGNAHMEN UND DAS WESEN DER AKTIVITÄT

§ 25.

a. Aktivität als frei gekonnte Vorherbestimmung eines Aktes durch einen andern Akt.

Mit unseren letzten Feststellungen über die möglichen Weisen des Auftretens von Stellungnahme-Akten sind wir nunmehr an einen entscheidenden Punkt unserer ganzen Untersuchung gelangt. Ist uns eben zuletzt negativ schon klar geworden, daß Aktivität bei den Stellungnahmen nicht in dem Sinn wie bei einer eigentlichen willentlichen Tätigkeit vorliegt, so gilt es nun der positiv-deskriptiven Eigenart dieser Akte und ihrer etwaigen Verwandtschaft zu voller Aktivität einerseits und eindeutiger Passivität andererseits näher auf den Grund zu gehen.

Vergegenwärtigen wir uns zunächst noch einmal, was wir denn unter Aktivität und Passivität bisher verstanden haben, um uns dann von da aus in unserer Frage weiterführen zu lassen. Wir hatten oben (§ 5) Aktivität als „Selbstbestimmung des eigenen kommenden Lebens" beschrieben, während uns Passivität ein einfaches, keine solche Vorherbestimmung enthaltendes Ablaufen von Akten bedeutete. Überdenken wir jetzt auf Grund unserer seither angestellten Untersuchungen noch einmal, wie solche, Aktivität konstituierende Selbstbestimmung eigenen kommenden Lebens vor sich geht, was wir also eigentlich faktisch bisher im Auge hatten, wenn wir davon sprachen, daß ein Akt

Digitized by Google

passiv eingetreten oder daß er aktiv vollzogen worden sei. Und zwar wollen wir dabei für den letzteren Fall zunächst ausschließlich die eindeutige Aktivität des Tuns und Handelns berücksichtigen. Da zeigt sich nun, daß wir offenbar in dieser Hinsicht zweierlei unterscheiden müssen: Erstens die Vorherbestimmung eines zunächst nur vorgestellten Aktes[1] als eines von mir real zu vollziehenden, ins Spiel zu setzenden, und zweitens das ins Spiel Setzen, das Real-Machen des vorher vorgestellten Aktes selbst. Letzteres, das ins Spiel Setzen, ist, wie wir sahen, nur bei ganz bestimmten Akten möglich, nämlich bei denen, die dem absoluten Können unterstehen. Infolge davon kann aber dann auch das Erstere, das Bestimmen des ins Spiel Setzens, nur bezüglich dieser Akte erfolgen. Außerdem bedarf es, damit der erstere Akt gesetzt werden kann, des Aktuellwerdens des Bewußtseins des betreffenden Könnens. Dies geschieht regelmäßig, wie wir sahen, in einem besonderen Akt der Entschließens-Anmutung[2], während dann im eigentlichen Entschluß die Bestimmung des ins Spiel Setzens und in der Ausführung dies ins Spiel Setzen des betreffenden Aktes selbst erfolgt. Was wir eigentlich in vollem Sinne Aktivität nennen, ist dabei aber nun offenbar nur der letzte Teilakt, der der Ausführungs-Tätigkeit, in den dabei allerdings alle die genannten notwendigen, in den vorangegangenen Akten zum „Einsetzen" gebrachten Momente mit eingehen. Somit gehört zu voller Aktivität: 1) „real": absolutes Können; 2) phänomenal: a) Bewußtsein des Könnens, b) „Wollen" (im Sinne von „Vorsetzen", „als ins Spiel zu setzend

---

[1] Wir können die bei der Handlung außer der Intention auf einen Akt noch vorliegende Intention auf einen Sachverhalt hier und im Folgenden der Einfachheit halber einmal außer Acht lassen und nur die ihr mit dem Tun gemeinsamen Momente berücksichtigen. Das im jetzigen Zusammenhang Wesentliche der Sachlage wird dadurch nicht berührt.

[2] Umgekehrt liegt jedoch ein Bewußtsein des Könnens nicht nur in Entschließens-Anmutungen vor. Dies Bewußtsein kann vielmehr auch rein als solches, ohne in den Zusammenhang einer Willensmodalität verschlungen zu sein, auftreten. Es führt aber dann, wenn nicht nachträglich noch ein Willensmoment hinzukommt, nicht zu einer Tätigkeit.

Digitized by Google

Bestimmen"), c) das ins Spiel Setzen und Durchführen des Aktes selbst.

Wie steht es aber nun demnach mit dem Vollzugscharakter der Entschließens-Anmutung und des Entschlusses, da doch volle Aktivität, wie eben festgestellt, erst in der Ausführungstätigkeit vorliegt? Nehmen wir zunächst den Entschluß und prüfen wir, wie weit die eben genannten Momente auch in ihm vorliegen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: Dem absoluten Können scheint auch der Entschluß zu unterstehen, insofern es jeweils in meiner Macht steht, ihn zu vollziehen oder nicht zu vollziehen. Auch ein Bewußtsein des Könnens liegt in ihm vor, denn es war ja ein solches schon in der vorangehenden Entschließens-Anmutung mit gegeben und geht von ihr mit in den Entschluß ein. Allein bei näherem Zusehen kommen wir hier in Verlegenheit: Dies Bewußtsein des Könnens bezieht sich ja auf die Ausführungstätigkeit; sie ist offenbar in der Entschließens-Anmutung als „gekonnt" vorgestellt, nicht der Akt des Entschlusses! Wie aber nun? Stellt sich etwa der Entschluß ein, ohne daß ich vorher irgendwie etwas davon — nämlich vom Akt des Entschlusses, nicht nur von dem Beschlossenen — wüßte? So ist es sicherlich auch nicht!

Die Schwierigkeit dürfte sich in folgender Weise lösen: Primär bin ich im Akt der Entschließens-Anmutung stets auf den vorgestellten Tätigkeitsakt gerichtet, der in ihm als „gekonnt" und zugleich als im Modus der Anmutung „gewollt" gegeben ist: sekundär liegt aber in der Entschließens-Anmutung offenbar der Bewußtseinsblick auch auf dem im Fall der Ausführung vorher zu setzenden Entschluß-Akt! Somit wäre der Aktivitäts-Charakter des Entschlusses auch hinsichtlich dieses zweiten Momentes gewahrt, wenngleich — was zu betonen ist — in einer wesentlich modifizierten Weise, da eine nur sekundäre Intention des Bewußtseins niemals der entsprechenden primären hinsichtlich ihrer Bedeutung für Freiheit und Aktivität gleichgestellt werden kann.

Noch schwieriger aber wird die Aufrechterhaltung des Aktivitäts-Charakters des Entschlusses, wenn wir das nächste,

Digitized by Google

oben als zur Aktivität gehörig festgestellten Moment in Rücksicht ziehen: das Wollen im Sinne des Bestimmens des Aktes als ins Spiel zu setzenden. Offenbar „will" ich im Entschluß zwar die Ausführung, auf die ich in ihm gerichtet bin, aber ein Akt, in dem der Entschluß seinerseits in diesem Sinne gewollt, als ins Spiel zu setzend bestimmt wird, ist offenbar nicht aufzuweisen. Denn in der Entschließens-Anmutung bleibt ja noch dahingestellt, ob ihr ein Entschluß folgen soll oder nicht.

Indes ist hier wohl zu sagen, daß unsere eben eingeleitete Fragestellung der Sachlage möglicherweise überhaupt unangemessen ist und deshalb vielleicht zu keinen brauchbaren Ergebnissen führen kann. Wollten wir diese Fragestellung nämlich nachher auch noch auf die ja offenbar doch auch irgendwie mit zum aktiven Gesamt-Akt gehörige Entschließens-Anmutung mit ihrem Teil-Moment der Willensstellungnahme anwenden, so gerieten wir bei dem Versuch, die oben als für Aktivität notwendig aufgezählten Momente in ihr aufzuweisen, offenbar in noch größere Schwierigkeiten. Statt dessen sind wohl die Verhältnisse hier so zu beschreiben, daß wir von vornherein die Notwendigkeit verschiedenartiger Teil-Akte mit verschiedenen Funktionen für das Zustandekommen eines aktiven Gesamt-Aktes feststellen. D. h. der Charakter der Aktivität in dem Sinne, wie wir sie in den willentlichen Tätigkeitsakten vorliegen haben, ist — im Gegensatz anscheinend zu dem der Passivität — gar kein einheitlicher, in jedem zur Aktivität gehörigen Teil-Akt in gleicher Weise vorhandener, sondern dieser Charakter konstituiert sich erst in einer bestimmten Folge verschiedener Teil-Akte[1]. Damit selbstbestimmtes eigenes Leben real werden kann, ist offenbar ein Akt vonnöten, in dem die kommenden Akte, die dieses Leben bilden sollen, als ins Spiel zu setzend bestimmt werden. Der Akt, in dem

[1] Wir haben hier also eine gewisse Parallele zu der von Husserl in seinen Vorlesungen erstmals gegebenen Analyse scheinbar ebenfalls einfachster Wahrnehmungsakte, wie z. B. des Hörens eines in sich völlig undifferenzierten Tones, bei der sich ebenfalls eine Verschiedenartigkeit der solche Akte aufbauenden Teil-Akte ergibt.

Digitized by Google

diese Bestimmung geschieht, wird aber seinerseits normalerweise nicht Thema eines Bewußtseinsblicks. D. h. auf den Akt des Entschlusses richtet sich primär kein anderer etwa vorangehender Akt, sondern schon in der vorangegangenen Entschließens-Anmutung liegt der Bewußtseinsblick auf der in Spiel zu setzenden Tätigkeit. Infolgedessen wäre es eine Verkennung der Funktion des Entschluß-Aktes, von ihm gewissermaßen zu verlangen, daß er ebenso wie die Ausführungstätigkeit selbst in Aktivität herbeigeführt, ins Spiel gesetzt sei. Der Entschluß gehört also somit zwar notwendig zur Aktivität; er wird auch in gewisser Weise frei auf Grund eines absoluten Könnens aus dem Ich heraus gesetzt, und die Möglichkeit dieser Setzung wird — wenn auch nur in sekundärer Weise — in der Entschließens-Anmutung vorhergesehen. Aber er selbst wird seinerseits nicht in einem ihm geltenden zweiten Entschluß als ins Spiel zu setzend bestimmt! Können wir also somit den Akt des Entschlusses zwar keinesfalls als passiven ansprechen, so müssen wir uns andererseits darüber klar sein, daß wenn wir ihn „aktiv" nennen, daß dies dann etwas anderes besagt, als wenn wir eine willentlich beschlossene Tätigkeit als aktive bezeichnen.

Noch viel weniger als beim Entschluß können wir nun offenbar, wie schon bemerkt, von den ihm vorangehenden Akten bezw. Akt-Momenten erwarten, daß auch sie ihrerseits volle Aktivität in dem oben umrissenen Sinn enthalten. Erinnern wir uns zunächst, worum es sich hier noch handelt: Erstens um die Willensstellungnahme mit den Teil-Momenten der (Ziel-)Vorstellung und des den „Soll"-Charakter verleihenden „Wollens"; zweitens um das Bewußtsein des Könnens; beide zusammentreffend im Akt der Entschließens-Anmutung. Wie steht es nun mit dem Aktivitäts-Charakter dieser Momente? Die Ziel-Vorstellung tritt ganz offenbar passiv auf, und zwar im allgemeinen dadurch, daß sie durch irgendeine Wahrnehmung „assoziativ geweckt" wird. Auch das Moment des Wollens lebt im allgemeinen ebenso unvermittelt wie die Vorstellung des Gewollten einfach in mir auf. Zwar kommt es vor, wie uns die Untersuchung des vorigen Paragraphen (Fall 4 und 5) zeigte, daß sich vorher

Digitized by Google

ein Akt des Strebens auf dieses Wollen (die Willensstellungnahme) richtete. Aber erstens ist dies Streben ja ebenfalls kein auf absolutes Können gegründetes Bestimmen des ins Spiel Setzens, da ein solches ja hier, wie wir sahen, nicht möglich ist. Und zweitens ist dieser Fall, daß vorher ein Strebens-Akt die Herbeiführung des Stellungnahme-Aktes intendiert, offenbar ein Sonderfall, der gerade dann, wenn ein Stellungnahme-Akt als eine weitere Tätigkeit einleitend auftritt, im allgemeinen nicht in Frage kommt. Vielmehr heben Tätigkeiten normalerweise so an, daß zunächst eine Stellungnahme, in der der Bewußtseinsblick sofort auf der fraglichen Tätigkeit (und eventuell dem durch sie herbeizuführenden Sachverhalt) liegt, einfach ins Bewußtsein tritt.

Fassen wir nun den Begriff der Passivität so, daß nur die Weise des Auftretens eines Aktes — nämlich eben die, daß der betreffende Akt nicht in einem vorangegangenen Akt als ins Spiel zu setzend gesehen und bestimmt wurde — seinen Charakter als eines passiven ausmacht, so sind die Stellungnahmen tatsächlich als passive Akte zu bezeichnen. Wir könnten sie dann, wie wir dies oben (§ 19) schon versuchten, so in die Aktivität einordnen, daß wir sie als zwar notwendige, aber in sich eben doch passive Voraussetzung der Aktivität bezeichneten.

Tatsächlich macht nun das eben angeführte Moment der besonderen Weise der Aktverbindung sicherlich ein Wesensmerkmal der Passivität aus, ebenso wie auch für die Aktivität die beschriebene andersartige Weise der Verbindung zum vorangegangenen Akt offenbar mit konstitutiv ist. Wollten wir indes dies Moment allein ausschlaggebend sein lassen, so zeigten uns die Differenzen zum Sprachgebrauch, in die wir damit gerieten, daß wir so den Tatsachen nicht voll gerecht werden. Und da wir nun inzwischen in der Eigenart des Entschlusses schon einen Akt-Charakter kennen gelernt haben, der weder volle Aktivität noch auch Passivität ist, so wird es jetzt um so näher liegen, nach einer Beschreibung für die Stellungnahmen zu suchen, die diese Akte als weder dem einen noch dem andern der beiden (bisher von uns in ihren extremsten Erscheinungsweisen beschriebenen) Gegensätze von Aktivität und

Digitized by Google

Passivität voll angehörig erscheinen läßt, und die dabei auch positiv ihrer Eigenart möglichst gerecht wird.

§ 26

b. Aktivität und „inneres Bewußtsein". „Gegebene" und „sekundär vorherbestimmte" Aktivität.

Wie sollen wir aber nun die Eigenart der Stellungnahmen hinsichtlich ihrer Stellung zwischen Aktivität und Passivität endgültig beschreiben? Sehen wir uns zunächst noch einmal an, welche Momente nach der einen und welche nach der andern Seite hinzuweisen scheinen! Fest steht, daß der Stellungnahme-Akt seinerseits nicht vorher durch einen andern Akt als ins Spiel zu setzend bestimmt wird, und daß auch ein auf ihn gerichtetes Streben nur in gewissen Fällen vorkommt, die aber offenbar gerade nicht die ursprüngliche Weise des Auftretens von Stellungnahmen darstellen. Hinzu kommt ferner als für die passive Auffassung sprechend, daß auch das außer Spiel Setzen aktuell sich vollziehender Stellungnahme-Akte nur unserm profektiven Machtbereich untersteht, in vielen Fällen also nicht gelingt. (Vergleiche hierüber unsere Ausführungen oben im Paragraphen 14, sowie den Fall 5 des § 24.)

Gegen die schlechthin passive Auffassung erhebt sich jedoch als Bedenken, daß wir schon in unseren oben gegebenen Beschreibungen zwar in manchen Fällen die Stellungnahmen als passiv ansprechen zu müssen, in andern dagegen trotz der eben aufgezählten Momente doch so etwas wie „Aktivität" in irgend einem Sinne dieses Wortes auch bei den rein als solchen betrachteten Stellungnahmen feststellen zu sollen glaubten. Demnach scheint es, daß wir innerhalb der Stellungnahme-Akte noch zwei Weisen ihres Auftretens unterscheiden müssen, von denen die eine zwar als passiv zu bezeichnen ist, die andere dagegen nicht. Die Notwendigkeit dieser weiteren Unterscheidung macht sich besonders fühlbar, wenn wir etwa eine Stellungnahme, in der ich voll und ganz, mit äußerster Hingabe an den Gegen-

Digitized by Google

stand und zugleich in höchster Erregung lebe, einer solchen gegenüberstellen, die ich zu unterdrücken suche, die aber, da mir dies nicht gelingt, trotzdem noch in mir fortbesteht. Wir werden im letzteren Fall den Stellungnahme-Akt ganz entschieden als passiv bezeichnen, im ersteren dagegen leicht Aktivität festzustellen geneigt sein. Was macht aber nun das eigentlich Wesentliche des Unterschieds zwischen diesen beiden Fällen aus? Besteht er nur darin, daß im einen Fall zugleich mit der Stellungnahme ein gegen sie gerichtetes Streben vorliegt und im andern nicht, während die Stellungnahme-Akte als solche an sich genau gleich wären? Offensichtlich nicht! Sondern offenbar wird durch das Widerstreben gegen die Stellungnahme diese selbst in ganz bestimmter Weise modifiziert. „Ich" stehe nämlich in diesem Falle sozusagen gar nicht mehr auf dem Boden dieser Stellungnahme, sie wird gar nicht eigentlich „von mir" vollzogen, sondern spielt sich gewissermaßen „in mir" ab.

Diesem eigentümlichen Unterschied zwischen „von mir" vollzogenen und „in mir" sich abspielenden Akten müssen wir nun etwas genauer nachgehen[1]. Wir tun dies zunächst nach der negativen Seite, indem wir ihn gegen andere, mit ihm nicht identische Akt-Charaktere abheben. Es darf dieser Unterschied zunächst nicht verwechselt werden mit dem von Vorder- und Hintergrund-Akten, obwohl er bestimmte Beziehungen zu diesem hat. Es können nämlich zwar die eigentlich „von mir" ausgehenden Akte sich nur im Vordergrund des Bewußtseins abspielen, indem sie vom Ich aus eigentlich „vollzogen" werden. Und die Hintergrund-Akte (Akt-Regungen) sind andererseits stets als nur „in mir" sich abspielend zu bezeichnen. Jedoch sind nicht auch umgekehrt alle „in mir" sich abspielenden

[1] Eingehendere Beschreibungen dieses Unterschieds finden sich in A. Pfänders Arbeit „Zur Psychologie der Gesinnungen" (Jahrbuch III, S. 66 ff.) und teilweise auch schon in desselben Verfassers „Motive und Motivationen" (S. 169). Ferner vergleiche hierzu auch D. v. Hildebrands Unterscheidung von „sanktionierten" und nicht sanktionierten Akten in „Sittlichkeit und ethische Werterkenntnis" (Jahrbuch V, S. 551 ff.).

Digitized by Google

Akte auch stets bloße Akt-Regungen! Sondern wie uns gerade unser Beispiel einer Stellungnahme, die trotz eines ihr entgegengesetzten Strebens bestehen bleibt, zeigt, kommen auch Fälle vor, wo „in mir" sich Abspielendes doch im Bewußtseins-vordergrund steht.

Schwieriger ist die Frage, wie sich der eben beschriebene Unterschied zu dem der früher behandelten Willensmodalitäten, insbesondere zu dem zwischen Willens-Anmutung und Willens-Entschiedenheit verhält. Wenn wir versuchen, „in uns" sich abspielende und Anmutungsakte einerseits, sowie „von uns aus" vollzogene und Entschiedenheitsakte andererseits uns anschaulich vorzustellen, so legt sich unschwer die Auffassung nahe, daß mit den beiden verschiedenen Aktpaar-Bezeichnungen und -Beschreibungen sachlich Identisches getroffen werde, wobei nur die eine Bezeichungsart einer mehr logischen Betrachtungsweise entspringe, indem sie das Moment des Geltungsanspruchs des betreffenden Aktes in den Vordergrund stelle, während die andere Bezeichnung auf einer etwa psycho-topologisch zu nennenden Betrachtungsweise beruhe, indem sie gewissermaßen auf den „Ort" abziele, den der Akt im Ich einnehme. Indes scheint es bei genauerer Untersuchung doch mindestens fraglich, ob nicht z. B. eine nur „im Ich" auftauchende Stellungnahme doch schon Entschiedenheits-Charakter haben kann. Da sicherlich beide Betrachtungsweisen, sowohl die eben als logische wie die als psycho-topologische bezeichnete, wichtig sind, die Schwierigkeiten der Frage nach dem Verhältnis des Umfangs der beiden Begriffspaare aber sehr groß sind, so begnügen wir uns im Folgenden damit, ohne eine Lösung dieser Frage die genannten Begriffe nebeneinander zu gebrauchen[1].

---

[1] Der Mißlichkeiten, die dieses Verfahren mit sich bringt, für offenbar verwandte Sachlagen ohne nähere Klärung verschiedene Beschreibungen und Bezeichnungweisen nebeneinander zu gebrauchen, ist sich der Verfasser wohl bewußt. Doch war ihm eine Klärung der hier vorliegenden Fragen in der — zwar immerhin einige Jahre umfassenden — aber für eine philosophische Arbeit doch geringen Zeit, die er sich für die vorliegende (als Dissertation eingereichte) Ab-

Digitized by Google

Den eben eingeführten Unterschied durch positive Beschreibung genauer zu fassen ist schwierig. Dienlich sein kann uns vielleicht die Heranziehung eines von Pfänder gebrauchten Bildes. Pfänder unterscheidet innerhalb des „Ich" zwischen einem „Ich-Zentrum", von dem aus die „vom Ich ausgehenden" Akte vollzogen werden, während die „im Ich" sich abspielenden als zum „Ich-Leib" oder auch zum „Selbst" gehörig bezeichnet werden. Dies Bild wirkt insofern verdeutlichend, als die nur „im Ich" vor sich gehenden Akte tatsächlich sich zum „Ich-Zentrum" in einer ähnlichen Stellung befinden, wie die den Leib „von innen her" konstituierenden Akte (Empfindungen und Kinästhesen) zum geistigen Ich als Ganzem (das also Ich-Zentrum und Ich-Leib umfaßt) sich verhalten.

Da Pfänder im Hinblick auf den besagten Unterschied auch von „zentralen" Akten einerseits und von „exzentrischen" oder „peripheren" andererseits spricht, und da diese Terminologie leicht an die Husserl'sche von Vorder- und Hintergrund erinnert, so sei hier noch bemerkt, daß, wie aus unseren vorangegangenen Ausführungen hervorgeht, beide Begriffspaare sich nicht völlig decken.

Zu unserm Problem steht die besagte Unterscheidung nun in folgender wichtiger Beziehung: Die nur im Ich-Leib auftretenden Akte sind in allen Fällen als passiv zu bezeichnen. Da, wie oben bemerkt, auch alle Hintergrund-Akte im Ich-Leib vor sich gehen, so sind also auch alle Hintergrund-Akte passiv. Die vom Ich-Zentrum aus vollzogenen Akte dagegen befinden sich, soweit sie nicht eigentlichen eindeutigen Aktivitäts-Charakter im Sinne unserer bisherigen Beschreibung (also der Willens-Aktivität) besitzen, wie es scheint, durchweg in der bisher von uns vor allem bei den Stellungnahmen bemerkten Zwitterstellung, die sich als weder der Aktivität noch der Passivität ohne weiteres zurechenbar erwies. Als passiv erscheinen diese Akte, insofern ihnen kein anderer Akt vorangeht, in dem sie

---

handlung nehmen konnte, nicht möglich, zumal er erst verhältnismäßig spät auf diese Probleme stieß.

Digitized by Google

als ins Spiel zu setzend bestimmt werden. Was es aber ausmacht, daß wir sie andererseits auch als aktiv zu bezeichnen geneigt sind, diese Frage bleibt uns nun immer noch zur Beantwortung übrig.

Wir werden zu überlegen haben, ob der hier in Frage stehende Charakter mit der jetzt zuletzt gegebenen Beschreibung der „Zentralität" bis zum letzten möglichen Rest erfaßt ist, oder ob sich nicht Beziehungen aufweisen lassen, die zwischen diesem Zentralitäts-Charakter und dem, was wir bisher als eindeutige, d. h. als Willens-Aktivität beschrieben hatten, bestehen.

Dies ist nun tatsächlich der Fall. Erstens ist nämlich festzustellen, daß in der Willens-Aktivität der Akt des Entschlusses, der ja den Aktivitäts-Charakter wesentlich mit konstituiert, selbst stets notwendig vom Ich-Zentrum aus vollzogen wird, und daß ebenso die Ausführungstätigkeit, soll sie wirkliche willentliche Ausführungstätigkeit sein und bleiben und nicht zu einer „mechanischen" Tätigkeit im Sinne der Vorfreiheit herabsinken, vom zentralen Ich ausgehen muß. Somit ist also Zentralität überhaupt ein Wesensmoment der Aktivität im Sinne der Willentlichkeit. Umgekehrt ist nun aber auch Willentlichkeit ein wesentliches Konstituens für die Zentralität! D. h. es gibt keinen vom Ich-Zentrum aus vollzogenen Akt, der etwa nur reine Anschauung oder nur rein in der Gerichtetheit auf den Gegenstand aufgehende Willensstellungnahme wäre. Vielmehr trägt jeder zentrale Ich-Akt, auch wenn er seinerseits nicht durch einen andern Willensakt herbeigeführt ist, doch eine gewisse innere Zustimmung des Willens zu sich, dem Akt selber — in sich!

Diese uns vielleicht als unklar und widerspruchsvoll anmutende Feststellung wird klarer, wenn wir uns der in der Geschichte der Philosophie seit langem bekannten Tatsache erinnern, die F. Brentano in seiner Lehre vom „inneren Bewußtsein" beschrieben hat. Diese besagt, daß ich in einem Akt nicht nur auf den in ihm intendierten Gegenstand gerichtet bin, sondern zugleich — in „sekundärer" Weise — auch um den Akt selbst weiß. Diese Lehre vom inneren Bewußtsein muß nun im

Digitized by Google

Zusammenhang einer Lehre vom Willen bezw. von der Aktivität dahin ergänzt werden, daß es auch ein gleichzeitig im Vollzug eines Aktes vorliegendes „inneres Wollen“ gibt. Nämlich eben die vom Ich-Zentrum ausgehenden Akte sind von einem solchen inneren Wollen (und zwar von einem „entschiedenen“) begleitet. Und hierin liegt eben mit der Charakter der Zentralität!

Betont sei hier noch, daß solches inneres Wollen, wie überhaupt das „innere Bewußtsein“ keinerlei reflexives Erfassen des Aktes als solchen in sich zu schliessen braucht. Vielmehr ist dabei ein so weitgehendes Hingegebensein an die intendierte Gegenständlichkeit möglich, daß jedes „Bemerken“ des Aktvollzuges dabei fehlen, er also in diesem Sinne „unbewußt“ sein kann.

Damit scheint nun die Verwandtschaft des „Aktivitäts“-Charakters der Stellungnahmen mit dem der eigentlichen Willens-Aktivität aufgeklärt zu sein. Während volle Willens-Aktivität „Selbstbestimmung des eigenen kommenden Lebens“ ist, enthält die Aktivität der Ich-Zentralität zwar ebenfalls eine „Selbstbestimmung“, aber diese beruht nicht auf einer kommende Akte primär ins Auge fassenden Sicht, sondern ist nur eine solche des gleichzeitigen (und „sekundären“) inneren Bewußtseins.

In dieser sekundären Weise des inneren Bewußtseins liegt nun offenbar auch beim Entschluß sowie beim Streben eine Zustimmung zum Akt selbst vor, sodaß nun auch hier die Verwandtschaft zur vollen Willensaktivität noch deutlicher aufgeklärt erscheint. Doch bleibt infolge des schon oben aufgewiesenen Vorhergehens eines (wenn auch auf den Entschluß-Akt bezogen nur sekundären) Bewußtseins des Könnens und des Unterstelltseins des Aktes unter meinen absoluten Machtbereich die Vollzugsweise des Entschlusses und des Strebens der eigentlichen Aktivität noch näher als die der Stellungnahmen.

Indes kann nun hinsichtlich der letzteren nicht einfach gesagt werden, daß sowohl das absolute Können selbst wie das vorausgehende Bewußtsein des Könnens in allen Fällen völlig fehle. Vielmehr bedarf es in dieser Hinsicht noch der Unter-

Digitized by Google

scheidungen, mit denen wir zugleich auch auf das oben schon berührte Vorkommen wirklich in vollem Sinne passiven Auftretens von Stellungnahmen zurückkommen und hierüber nun ebenfalls vorläufig Abschließendes feststellen können.

Soweit Stellungnahmen bei ihrem Auftreten zunächst den Charakter des nur „in mir" Auftauchenden haben, so daß ihnen die innere Zustimmung des (zentralen) Ich fehlt, es also nicht eigentlich auf ihrem Boden steht, sind sie, wie schon bemerkt, rein passive Akte. Treten andererseits Stellungnahmen sofort als „von mir aus" vollzogene auf, so haben sie den zuletzt näher beschriebenen, zwar nicht eigentlich aktiven, aber doch mit der Willensaktivität verwandten Charakter. Diese beiden Fälle liegen innerhalb der durch unsere Fragestellung gezogenen Grenzen klar und bedürfen nach den uns gewordenen Einsichten keiner weiteren Behandlung. Es kann nun aber auch eine Stellungnahme zunächst „in mir" rein passiv auftauchen und daran anschließend „bruchlos" (wie Husserl dies nennt) und ohne daß sich inhaltlich sonst am Akt etwas änderte, insbesondere ohne daß das Moment der Willenszustimmung nun in einem besonderen Akt „gesetzt" würde, in einen von mir aus vollzogenen mit dem entsprechenden Mittel-Charakter übergehen![1] Und ebenso wichtig wie dieser ist endlich noch der folgende Fall: Es kann statt des bruchlosen Übergangs von der einen zur andern Vollzugsweise auch eine Besinnung eintreten, die mich vor die Frage stellt, ob ich mich „von mir aus" auf den Boden der „in mir" aufgetauchten Stellungnahme stellen soll oder nicht. Dies ist besonders dann der Fall, wenn zwei sich widersprechende Stellungnahmen zugleich „in mir" auftauchen. In diesem Fall habe ich nun, nachdem also zuvor die in jeder Stellungnahme enthaltene passive Komponente durch ihr Auftauchen „in mir" gegeben ist, die Möglichkeit, mich auf den Boden derselben bezw. der einen oder andern zu stellen oder nicht. Zwar ist der Blick des Bewußtseins dabei

[1] Vergleiche hierzu A. Pfänders Beschreibung des von ihm so genannten „usurpatorisch-zentralen Strebens" in „Motive und Motivation" (Münchener philos. Abhandlungen S. 169—170).

Digitized by Google

im gewöhnlichen, entwickelungsmäßig ursprünglicheren Fall[1] noch primär auf die Gegenständlichkeit gerichtet, zu der Stellung genommen wird. Aber sekundär ist dabei doch auch das Bewußtsein vorhanden, den einen oder den andern Stellungnahme-Akt zu einem von mir aus vollzogenen machen zu können. Innerhalb dieser engen Grenzen erweitert sich also, nach Erfüllung der entsprechenden passiven Vorbedingungen, der sonst nur profektive Machtbereich gegenüber den Stellungnahmen zum absoluten. Wir können daher in diesen Fällen auch den Stellungnahme-Akt in einem entsprechenden Sinn wie den Entschluß als „aktiv" bezeichnen. Um für diese im übrigen schon im vorigen Paragraphen näher behandelte Art von Aktivitäts-Charakter eine eigene Bezeichnung zu haben, wollen wir im Hinblick auf sie künftig als von „sekundär vorherbestimmter (Willens-)Aktivität" sprechen[2].

Ihr gegenüber liegt nun eine Selbstbestimmung auf Grund vorangehender Sicht des Könnens in keiner, auch nicht in sekundärer Weise vor, wenn ein Stellungnahme-Akt entweder sofort als von mir aus vollzogener auftritt oder nach anfänglichem Auftreten „in mir" hemmungs- und bruchlos in einen „von mir" vollzogenen übergeht. Da hier die Selbstbestimmung des Ich gewissermaßen auf einen Null-Punkt zurücksinkt, indem es nur gleichzeitig mit dem Auftauchen des Aktes zugleich ihm (sekundär) zustimmt, und auch dies nur, weil eben nicht die geringste andere Möglichkeit zur Beachtung gelangt, so wollen wir hier, um den eigentümlichen Doppel- und Grenz-Charakter dieser Akte möglichst prägnant zu bezeichnen, von „gegebener (Willens-)Aktivität" sprechen[2].

Sowohl hinsichtlich der „gegebenen" wie auch ganz besonders der (also vor allem im Entschluß vorliegenden) „sekundär vorherbestimmten" Aktivität müssen wir uns aber darüber klar

[1] Auf einen in der (ontogenetischen) Entwickelung späteren Fall werden wir unten (§§ 27 und 29) noch zu sprechen kommen.

[2] Die Bezeichnung als Willens-Aktivität geschieht, soweit notwendig, im Hinblick auf und zum Unterschied von der früher (§ 21) erwähnten Aktivität der Bewegung.

Digitized by Google

sein, daß mit den in diesen Bezeichnungen liegenden Hinweisen der Wesens-Charakter dieser Akte nicht voll getroffen, sondern nur das — in diesem Wesens-Charakter eben nur in zweiter Linie eine Rolle spielende — Moment des Bestimmtseins des Aktes durch einen vorangegangenen ins Auge gefaßt wird. Die eigentliche Funktion dieser Akte liegt aber in der von ihnen aus gewissermaßen nach vorwärts weisenden Intention. Gemäß dieser Funktion hat ja insbesondere das Vorsetzen eine für die Aktivität fundamental konstitutive Bedeutung, die nicht infolge der Belegung dieses Aktes mit der Bezeichnung „sekundär" übersehen werden darf.

Mit den gegebenen Beschreibungen dürfte nun eine gewisse Klärung in die so schwierigen Verhältnisse der Aktivität und Passivität gebracht sein, wenn wir noch ergänzend bemerken, daß insbesondere die Bewußtseinsweise der „gegebenen Aktivität" sich in ihrem Vorkommen keineswegs auf die Stellungnahmen beschränkt, sondern daß ganz besonders die Wahrnehmungs-Akte sich weitgehend in dieser Sphäre vollziehen. Diese enthalten nämlich in sehr vielen Fällen — anders ist es wohl nur bei „widerwilligen" und bei Hintergrund-Wahrnehmungen — mit eine Stellungnahme-Komponente, die mir den wahrgenommenen Gegenstand „interessant" macht. Dadurch daß nun auch hier diese Stellungnahme-Komponente zunächst „in mir" auftreten und darauf bruchlos in eine „zentrale" übergehen kann, erklären sich uns jetzt somit auch die oben (§ 17 und 23) noch ungedeutet gebliebenen Fälle des Hinübergleitens aus der reinen Passivität in die „Aktivität", wobei sich uns die letztere jetzt als „gegebene" erwiesen und näher geklärt hat.

In der Form der „gegebenen Aktivität" werden nun ferner auch noch in weitem Umfang die oben (§ 21) als solche „rein triebhaften, vorfreien Tuns" beschriebenen Akte vollzogen. Man denke z. B. an ein Lachen oder Weinen, das sich, durch irgendeinen Anlaß motiviert, ohne alle Hemmung und Reflexion in völliger Hingabe meines ganzen Ich an die belachte oder beweinte Gegenständlichkeit ergibt.

Digitized by Google

Somit führen uns die an unserer Untersuchung der Stellungnahmen gewonnenen Ergebnisse dazu, die anfangs als einheitlich beschriebene Sphäre, die sich uns nachher (§ 21) in eine „passive" und eine „vorfreie" differenziert hatte, weiter aufzulösen und große Teile derselben[1] der nunmehr neu gewonnenen Sphäre der „gegebenen Aktivität" zuzuweisen.

§ 27

B. FREIHEIT UND DETERMINATION

Die in den letzten Untersuchungen erreichten Klarstellungen über die Eigenart und den Aufbau der Willensaktivität geben uns nun auch gewisse grundlegende Einsichten hinsichtlich unserer Ausgangsfrage nach dem Wesen unserer Freiheit, von denen aus uns dann weitere Vorstöße in das Zentrum der Problematik dieser Frage ermöglicht werden.

Wir hatten in unseren einleitenden Untersuchungen bemerkt, daß die Rede von Freiheit wesentlich auf dem Können und dem entsprechenden Bewußtsein des „ich kann" beruhe. Dies Bewußtsein bezog sich als solches eigentlichen Könnens auf eigene Tätigkeiten aller Art, als solches des etwas dafür Tun Könnens auch auf Akte, die sonst passiv einzutreten pflegen. Es lag in den gewöhnlichen, normalen Fällen — und diese hatten wir zunächst ausschließlich ins Auge gefaßt — vor in eins mit Akten des Wollens im weitesten Sinne, in denen sich das Ich auf die betreffenden (gewollten und als „gekonnt" bewußten) eigenen Tätigkeits- oder Erlebens-Akte richtete. Auf die Frage, wie weit nun solche Willensakte in ihrer Komplexion mit dem Bewußtsein des Könnens — wir nannten sie Entschlüsse bezw. Entschluß-Anmutungen

[1] Insbesonders haben also demnach auch die bisher (§ 21) von uns wegen des Mangels eines sie einleitenden Willensaktes der vorfreien Sphäre zugerechneten Akte, die „Aktivität der Bewegung" enthalten, nun doch zu einem großen Teil außerdem noch den Charakter der „gegebenen (Willens-)Aktivität", sodaß sich uns daraus ein weiterer Grund für die hier angewandte Rede von Aktivität ergibt.

Digitized by Google

— selbst wieder einem eigenen Können unterstehen, achteten wir zunächst ebensowenig, wie der nicht reflektierende, natürlich dahinlebende Mensch darauf achtet. Die Rede von Freiheit hatte in dieser Betrachtungsweise ihren natürlichen, berechtigten Sinn, den wir herausstellten.

Nun hat es aber, wie unsere letzten Untersuchungen zeigten, ebenfalls einen gewissen Sinn, die Frage nach dem Können und nach der Freiheit auch auf den Vollzug der Willensakte selbst, in denen ich wollend auf anderes gerichtet bin, auszudehnen. Und in dieser Erweiterung gewinnt die Rede von Freiheit offenbar erst ihre tiefergehende philosophische Bedeutsamkeit. Ziehen wir nun für die Beantwortung dieser Frage die Ergebnisse unserer letzten Untersuchungen heran, so ist, wie es scheint, folgendes festzustellen:

1) Nicht frei vollzogen, sondern zur vorfreien Sphäre gehörig sind alle Willensakte, die sich nur „im Ich" abspielen.

2) Alle „vom Ich aus" vollzogenen Akte sind, wenngleich ihre primäre Intention über sie hinaus auf anderes geht, doch mindestens vermöge der sekundären, auf sie selbst bezogenen Willenszustimmung als in gewissem Sinne frei vollzogen zu bezeichnen. Des Näheren ergibt sich nun auch hier beim (sekundären) Wollen des Wollens ein anscheinend ganz analoger Unterschied, wie beim Wollen einer Tätigkeit der von uns oben (§ 6) zwischen dem „einfachen dem Zuge Folgen" und der Wahl beschriebene. Tritt nämlich nur eine Willensstellungnahme in mir auf, die sofort bruchlos ins Ich-Zentrum übergeht, so entspricht dieser Fall offenbar dem des einfachen dem Zuge Folgens. Denn der entsprechende Entschluß ergibt sich aus dieser einen Willensstellungnahme ohne weiteres[1]. Liegen dagegen mehrere sich widerstreitende Willensstellungnahmen vor, so daß das Ich erst

[1] Man wende hier nicht ein, es könne doch auch bei Vorliegen nur einer Stellungnahme trotzdem ein Entschluß zur Ausführungstätigkeit unterbleiben. Liegt ein entsprechendes aktuelles Können vor und die Tätigkeit unterbleibt trotzdem, so enthalten die hier vorliegenden „Hemmungen" eben stets in irgendeiner, wenn auch bewußtseinsmäßig ungeklärten Weise eine zweite, der Ausführung ein „Soll nicht" zuteilende Stellungnahme!

Digitized by Google

aus der Sicht dieser mehrfachen Möglichkeiten heraus eine derselben zur eigentlich seinigen, aktiv vollzogenen machen muß, indem es sich auf ihren Boden stellt und dann den entsprechenden Entschluß faßt, so ist dies ein Fall von auf das Wollen selbst bezogener Wahlfreiheit, entsprechend dem der oben behandelten auf Tätigkeiten bezogenen.

Hier scheinen wir nun auf das Zentral-Problem der Willensfreiheitsfrage, das der Determination zu stoßen. Haben wir doch offenbar in den die aktiven freien Gesamtakte einleitenden Willensakten die Stelle, von der aus das Eigentliche dieser Akte, die Tätigkeit oder das erstrebte Erleben, bestimmt, d. h. determiniert wird! Und da bietet sich nun, wenn wir unsere bisherigen Untersuchungen und Unterscheidungen überblicken, als verhältnismäßig einfache Lösung des Problems folgende Feststellung an: In den Fällen, wo nur eine einzige Willensstellungnahme in mir auftrete, die sofort in bruchlosem Übergang ins Ich-Zentrum den Charakter der „von mir aus vollzogenen" annehme, ohne daß irgend eine Möglichkeit eine andere Stellungnahme einzunehmen Beachtung finde, da sei eben durch solches Auftreten dieser Stellungnahme auch die sich aus ihr weiter ergebende Aktivität schon von vornherein festgelegt. Und da diese Stellungnahme selbst nicht in einem andern auf sie bezogenen Akt vorher gesehen und willentlich herbeigeführt, sondern mitsamt der in ihr liegenden inneren Zustimmung des Ich mir „gegeben" sei, so sei ich in solchen Fällen trotz der in gewissem Sinne vorliegenden Freiheit eben durch von anderswoher in mich Hineinkommendes völlig determiniert. Treten dagegen mehrere Willensstellungnahmen zusammen auf, zwischen denen ich mich entscheiden muß, so sei ich durch den materialen Gehalt dieser Stellungnahmen ebenfalls noch determiniert, (da ich ja andere Möglichkeiten nicht sehe und sie daher nicht als Möglichkeiten aktuell wirklich sind); aber da die Entscheidung zwischen den nun dem Ich gegebenen Möglichkeiten innerhalb seiner und von ihm aus falle, so sei diese Determination keine eindeutige mehr, so daß das Ich hier noch in einem höheren Sinne innerhalb der durch seine Sichten gegebenen Grenzen frei sei. Und

Digitized by Google

des weiteren könnte es nun scheinen, daß der erstere Fall (der der eindeutigen Determination) sich mit dem oben (§ 6) beschriebenen des einfachen dem Zuge Folgens decke, während das Vorkommen der nicht eindeutigen Determiniertheit — von solcher zu sprechen erscheint nach dem Gesagten richtiger als von Indeterminiertheit — an Umfang genau dem oben beschriebenen der Wahlfreiheit entspreche. Denn die (primäre) Sicht mehrerer Tätigkeits-Möglichkeiten scheint die (sekundäre) Sicht mehrerer Wollensmöglichkeiten, die nur einer Tätigkeitsmöglichkeit die auch nur einer einzigen Wollens-Möglichkeit zu bedingen und umgekehrt.

Indes wäre namentlich die letztere Folgerung vorschnell. Vielmehr sind hier weitere Unterscheidungen von nöten. Um zu diesen zu gelangen, ziehen wir unser Beispiel des Paragraphen 6 von der Berufswahl noch einmal heran. Wenn ich, wie wir dort annahmen, die vielen sich mir bietenden Berufsmöglichkeiten durchgehe und mich nach reiflicher Überlegung schließlich für eine derselben entscheide, so scheint dieser Vorgang nach unsern inzwischen gewonnenen Unterscheidungen sich des näheren so darzustellen, daß ich, die einzelnen Möglichkeiten durchgehend, meinen Willen jeweils von ihnen „anmuten" lasse. D. h. es treten nacheinander eine Reihe von Willenstellungnahmen auf, die durch Hinzukommen eines Bewußtseins des „ich kann" zugleich Entschluß-Anmutungen sind, und in diesen Entschluß-Anmutungen zeige ich eine gewisse Neigung den einen oder andern Beruf zu ergreifen. Es scheint also demnach, daß ich hier in jedem Falle eine sehr große Anzahl von „in mir" auftretenden Willensanmutungen zur Verfügung habe, um aus ihnen — wenn auch mit dem primären Blick aus das Gewollte — doch in sekundärer Bewußtheit auch des Aktes das Material meines Wollens auszuwählen, auf dessen Boden ich mich schließlich stelle, indem ich es zum entschiedenen „von mir aus" vollzogenen Wollen mache.

Allein die Dinge liegen doch etwas anders, können wenigstens anders liegen. Es kann nämlich sein, daß ich bei aller materialen Auswahl des zu Wollenden, und somit auch in ge-

Digitized by Google

wisser Weise der einzunehmenden Stellungnahmen und Entschlüsse, doch von vornherein schon z. B. darauf eingestellt bin, den Beruf zu wählen, in dem ich mit meinen Fähigkeiten und Neigungen, bei meinen Vermögensverhältnissen und der heutigen Wirtschaftslage am meisten Geld verdienen kann, sodaß sich die zu treffende Wahl nur noch darauf beschränkt festzustellen, für welchen Beruf diese Bedingungen zutreffen. In diesem Fall haben wir offenbar von vornherein ein in der eben genannten Richtung gehendes „von mir aus" vollzogenes entschiedenes Wollen vorliegen[1]. Nur ist dieses Wollen noch nicht voll konkret bestimmt, und nur zur Erlangung dieser vollen Bestimmung bedarf es noch einer Wahlentscheidung. Allein, da die Entscheidung in dieser Wahl nun nur noch davon abhängt, welcher Beruf die von vornherein festliegenden Bedingungen am besten zu erfüllen geeignet erscheint, wie also die einzelnen Berufe sich mir (in Passivität!) geben, so ist durch die beiden Faktoren des von vornherein festliegenden (wenn auch noch allgemeinen, nicht konkret bestimmten) Wollens und die passive Erscheinungsweise der Berufe die Entscheidung eindeutig festgelegt. Ist nun das genannte allgemein gerichtete entschiedene Wollen selbst in der Weise der „gegebenen Aktivität" erwachsen, so ist also die ganze Entscheidung trotz vorliegender Wahl und trotz Freiheit in unserm ersten Sinn durch passive, vor der Freiheit liegende Momente eindeutig determiniert!

Machen wir uns nun aber als Gegenbeispiel noch einen andern Fall klar! Es bestehe neben der eben beschriebenen Willenseinstellung in mir noch eine andere, die etwa darauf ausgeht, meinen Beruf so zu wählen, daß ich durch mein Leben eine Aufgabe innerhalb meines Volkes oder innerhalb der Menschheit erfülle, sei es daß ich vielleicht den körperlich leidenden

[1] Solches allgemeines Wollen, das gewissermaßen hinter den auf Konkretes gehenden Wollensanmutungen steht, wird trotz seines Entschiedenheits-Charakters vielfach ganz unbemerkt bestehen. Die eigentümliche Form dieses Bestehens, die der „Einstellung", wird im folgenden Paragraphen noch näher besprochen werden.

Digitized by Google

Menschen helfen oder auch daß ich etwa mein Volk vor allem sittlich weiterbringen will oder seien es andere, wie immer gedachte sittliche Ziele. Und nun kann mir beim Durchmustern der einzelnen Berufe klar werden, daß von der einen Willenshaltung aus dieser, von der andern aus aber jener Beruf der geeignetste wäre. Daraufhin entsteht dann ein Kampf um die Entscheidung in mir, den ich dadurch zum Austrag bringe, daß ich von den beiden bis dahin nur „in mir" vorhandenen Willenseinstellungen die eine zur „von mir aus" vollzogenen mache. In einer solchen Entscheidung vollziehe ich wirklich eine Selbstbestimmung auch meines Willensaktes, indem ich mich in ihr gewissermaßen, nachdem ich zuerst meinem „Ich-Leib" nach von mehreren Willenshaltungen erfüllt, meinem „Ich-Zentrum" nach aber noch von keiner derselben eingenommen war, mit dem Rücken meines Ich-Zentrums in die eine Willens-Haltung hineinstelle und sie dadurch zur von mir aus vollzogenen entschiedenen mache, während ich die andere desavouiere und ihr dadurch die Zustimmung meines zentralen Ich ausdrücklich verweigere. Hier sehe ich, wenn auch (im gewöhnlichen Fall) nur „sekundär", beide Möglichkeiten des endgültigen von mir aus zu vollziehenden Stellungnehmens und Vorsetzens vor mir und entscheide mich auf Grund dieser Sicht für die eine oder andere.

Indes bedarf das eben Festgestellte noch der schärferen Umgrenzung und Sicherung. Es könnte nämlich hier Folgendes eingewandt werden: Wenn ich mich für das eine oder andere Wollen entscheide, so geschehe dies doch wieder in einem neuen Akt des Wollens, und dieser sei offenbar ein mir „gegebener". Denn wäre er dies nicht, so müßte er wieder in einem andern Akt vorhergesehen sein, der dann seinerseits wieder entweder „gegeben" oder in einem weiteren Akt vorhergesehen sein müsse. Wollen wir also dem mit den Tatsachen offenbar unvereinbaren unendlichen Regreß entgehen und doch die tatsächlich in einer Richtung erfolgende Entscheidung erklären, so sei dies nicht anders möglich als durch Annahme eines „gegebenen" Wollens an irgend einer Stelle. Somit liege also in jedem, auch in dem zuletzt beschriebenen Falle ein-

Digitized by Google

deutige Determination vor, nur sei sie eben hier eine Stufe weiter zurückgeschoben. Diese Beschreibung der Sachlage trifft aber nur in ganz bestimmt gearteten Fällen zu. Wenn etwa beim abwägenden Überlegen der Entscheidung eine Reflexion auf die Willensakte eintritt, so kann es nun sein, daß mich plötzlich die Klarheit überkommt, daß nur das eine bestimmte Wollen für mich in Frage kommen kann, sodaß mir also damit ein Wollen dieses Wollens gegeben wird. Und auch wenn keine eigentliche Reflexion eintritt, sondern meine Wollenshaltungen mir nur in der Form des inneren Bewußtseins, also in sekundärer Weise mit primärem Blick auf die Sach-Ziele gegeben sind, so kann ebenfalls nach dem anfänglichen Schwanken mich die Klarheit überkommen, daß nur der eine Sachverhalt als herbeizuführend oder nur die eine Tätigkeit als auszuführend ernstlich in Frage kommen kann. Allein, es kann auch im neuen Stellungnehmen zu den beiden anmutenden primären Stellungnahmen — trete es nun explizit in einer Reflexion ein, oder liege es als am inneren Bewußtsein von den primären Stellungnahmen haftend mit in diesen vor — derselbe innere Zwiespalt vorliegen wie in diesen! Dies hängt damit zusammen, daß es verschiedene Arten von Stellungnahmen gibt[1], in denen das dem Gegenstand zuerteilte „Soll" sich in ganz verschiedener Weise charakterisiert. Nehmen wir unser Beispiel von der Berufswahl, so wird mir der zentrale Ich-Vollzug des einen Aktes etwa als „an sich sein sollend", als „gefordert", als „gut" erscheinen, der des anderen dagegen als in einem ganz andern Sinne „sein sollend": nämlich sein sollend auf Grund meines persönlichen Begehrens, „für mich wichtig"[2], dabei aber keineswegs an sich gefordert, sondern in diesem Sinn des Gefordertseins vielleicht

[1] Vergleiche oben § 14.

[2] Vergleiche hierzu die ausführliche Beschreibung, die v. Hildebrand diesem Unterschied der Stellungnahmen in seiner „Idee der sittlichen Handlung" (S. 162—185) gewidmet hat. — Es zeigt sich also hier, daß vor allem in den sittlichen Entscheidungen im allgemeinen keine eindeutige Determination vorliegt. Denn sie gerade sind meist von der oben angedeuteten Struktur. (Anders ist diese nur im Falle des Konflikts der Pflichten.)

Digitized by Google

sogar „nicht sein sollend". Es gibt also gar keinen einheitlichen Maßstab des „richtigen", „besten" (dies Wort in einem weiten, sittlich neutralen Sinn genommen) Stellungnehmens, aus dem in jedem Fall durch Passivität ein einzig in Frage Kommendes sich zeigen könnte. Sondern die eigenen möglichen Willensakte liegen in dieser Hinsicht ebenso wie die Fülle des möglichen Gewollten in verschiedenen Dimensionen — man kann sie als Dimensionen des Wertes bezeichnen — zwischen denen das Ich sich entscheiden kann und muß. Liegt die Sache aber so, dann kann sich in dem angenommenen Fall eines weiteren Wollens — ebenso gut wie eindeutige Determiniertheit auf dieser nächsten Stufe eintreten kann — auch ein nicht eindeutiges Determiniertsein auf die weitere Stufe verschieben! Wir kommen also durch die Postulierung weiterer determinierender Affektionen hier nicht weiter. Vielmehr kann auf die hier zu stellende Frage, wie denn nun die Entscheidung falle, offenbar nur mit der als nicht mehr weiter auflösbar hinzunehmenden Beschreibung geantwortet werden, daß das Ich sich eben mit seinem Zentrum in die eine anmutende Willenshaltung hineinstellt, indem es den einen der ihm gegebenen Willensgehalte annimmt und den andern von sich abweist. Ob dies nun schon hinsichtlich der auf die Tätigkeiten bezogenen Willenshaltungen geschieht oder erst mit Bezug auf ein weiteres Stellungnehmen zu den Stellungnahmen ist dabei zwar für die Art unserer Freiheit, wie wir im Folgenden (§ 29) noch sehen werden, bedeutsam, für die prinzipielle Klärung des Vorgangs der freien Entscheidung jedoch gleichgültig. Normalerweise fällt eine solche Entscheidung, wie schon angedeutet, nicht in einem neuen Wollen des ersten Wollens, sondern das Sich-Hineinstellen in eine der beiden sich anbietenden Haltungen aus dem schon vorgegebenen aber noch nicht zentral-ichlichen Haben beider heraus ist etwas Letztes, nicht weiter Zurückführbares. Daß das Ich dieses Sich-Hineinstellen vollziehen kann, ohne dabei von etwas anderem, außer ihm Liegenden bestimmt zu sein, davon hat es in den fraglichen Akten selbst Evidenz. Und da auch die Analyse zeigt, daß etwas derartiges, das Ich noch von

Digitized by Google

außen Bestimmendes sich in den hier von uns ins Auge gefaßten Fällen nicht mehr aufweisen (sondern höchstens von einem vorgefaßten Standpunkt aus postulieren) läßt, so bleibt kaum etwas anderes übrig als eben diese Evidenz hinzunehmen.

Der Anspruch einer restlosen Lösung der mit der Frage nach unserer Freiheit zusammenhängenden Probleme soll natürlich mit diesen Ausführungen nicht erhoben werden. Es bleibe vielmehr ausdrücklich dahingestellt, sowohl ob nicht von unserm Ansatz des Problems aus die Fragestellung noch weiter getrieben werden könnte[1], wie auch, ob und wie weit unsere Fragestellung durch anders geartete ergänzt werden müßte[2].

Immerhin dürfte nun doch mit unseren Feststellungen eine gewisse Klärung sowohl von Wesen und Umfang der Determination wie auch von ihrem Verhältnis zur Freiheit erreicht sein. Determination liegt offenbar vor, wo „Gegebenes" im weitesten Sinne vorliegt. Sie erstreckt sich auch auf das Wollen, insofern jeder Willensgehalt wenigstens in der Form des „in mir" bezw. der Anmutung gegeben werden muß. Freiheit muß, um aktuell zu werden, ebenfalls als gesehenes Können gegeben werden und unterliegt in-

---

[1] Insbesondere mag es nicht ausgeschlossen sein, daß sich innerhalb dessen, was nach unseren Analysen als nicht eindeutiger Determination unterliegend erscheint, noch weitere determinierende Momente aufweisen lassen. Dagegen dürfte auf der andern Seite m. E. der Nachweis unserer Determiniertheit überhaupt und insbesondere der eindeutigen Determiniertheit in dem in dieser Arbeit herausgestellten (durch die Passivität und die materiale Beschränktheit des „Einfalls" bedingten) Umfang ein kaum mehr zu erschütternder sein. Ferner dürfte durch unsere vielfältig differenzierenden Analysen eindringlich klar geworden sein, daß mit der Zugrundelegung von zwar irgendwie phänomenologisch gesehenen, aber viel zu allgemeinen und rohen Sätzen, wie etwa des Schopenhauerschen, wir könnten zwar tun was wir wollen, aber nicht wollen, was wir wollen, und mit auf solchen Sätzen aufgebauten Argumentationen der lebendigen Vielgestaltigkeit des Problems nicht beizukommen ist. — Weitere schwierige Probleme werden namentlich durch die naheliegende Frage enthüllt, was denn nun dieses Ich, das sich selbst bestimme, ohne doch als bestimmendes schon irgend einen Willensgehalt zu haben, noch sei.

[2] Doch sei bemerkt, daß die prinzipielle Priorität der immanent-phänomenologischen Fragestellung überhaupt im Gegensatz zur naturwissenschaftlichen allerdings im Sinne der phänomenologischen Grundprinzipien von uns behauptet wird.

Digitized by Google

sofern ebenfalls der Determination. Diese Determination ist eindeutig, insoweit das mit dem Können zugleich gegebene Wollen in seiner (Wert-)Zielrichtung von vornherein schon festliegt und andere Zielrichtungsmöglichkeiten gar nicht zur Beachtung kommen. Soweit dagegen schon dieser allgemeinen Richtung nach verschiedene Willenshaltungen in ihren passiven Grundlagen vorliegen, gelangen diese Willenshaltungen selbst mit unter unser Können, sodaß hier nicht-eindeutig determinierte Freiheit entsteht. Freiheit im Sinne nicht-eindeutiger Determiniertheit ist daher eine bestimmte materiale Richtung der Freiheit im allgemeinen, weiteren Sinne. Nämlich diejenige, in der in verschiedener Grundrichtung (Wertrichtung) gehendes Wollen selbst als gekonnt sichtig wird!

C. FREIHEIT UND AKTIVITÄT UND DIE HABITUELLEN WILLENSHALTUNGEN (EINSTELLUNGEN)

§ 28

a) Die „gegebenen" Einstellungen.

Der mit unseren letzten Ausführungen erreichte Abschluß unserer Untersuchungen ist, auch innerhalb unserer Fragestellung gesehen, noch kein endgültiger. Unsere bisherige Betrachtungsweise leidet noch an einem grundlegenden Mangel, der sie zu den Verhältnissen der Realität vielfach in Gegensatz bringt. Wir haben nämlich bisher die unserer Rede von Freiheit, Wollen und Aktivität zugrundeliegenden Phänomene immer nur soweit in Rücksicht gezogen, als sie jeweils in der Einheit eines aktiven Gesamtaktes vorliegen. Die Verflechtungen von Sinnbeziehungen aller Art im personalen Bewußtseinsleben, insbesondere auch diejenigen des „Wollens" in jedem Sinn, gehen aber nun weit über diesen engen Rahmen der Einheit eines willentlichen Gesamtaktes hinaus. In welcher Weise dies der Fall ist, und welchen Einfluß dies auf die von uns behandelten Probleme und die bis-

Digitized by Google

her erreichten Lösungen hat, damit müssen wir uns nun noch des Näheren beschäftigen.

Wir hatten oben (§ 18) schon darauf hingewiesen, daß ein Unterschied zu machen ist zwischen der Bestehensweise eines Aktes, insbesondere eines Willensaktes, im Augenblick seiner eigentlichen Setzung, seines „Einsetzens", und der Weise, wie z. B. der Willensakt nachher, etwa während der „Ausführung" der in ihm als gewollt gesetzten Tätigkeit, weiterbesteht. War aber das Weiterbestehen eines Wollens innerhalb der Einheit eines aktiven Gesamtaktes doch noch als „aktuelles" Weiterbestehen zu bezeichnen, so gibt es nun auch noch ein anderes Weiterbestehen von Sinngehalten im Ich, das — unter Umständen durch lange Zeiträume hindurch — jeder Bewußtwerdung in Akten entbehren kann, und das dennoch als wirkliches Weiterbestehen jederzeit phänomenologisch aufweisbar ist. Im rein theoretischen Leben ist solches un- oder überaktuelles Zurverfügunghaben von Sinngehalten allgemein bekannt als „Wissen". Aber in mindestens demselben Umfang vorkommend und ebenso bedeutsam wie das überaktuelle — oder, wie wir mit Husserl weiterhin sagen wollen, habituelle — Weiterbestehen von theoretischem Vermeinen ist dasjenige von Stellungnehmen und Wollen. Mit Bezug auf das letztere wollen wir, um einen eigenen Terminus dafür zu haben, von Einstellungen sprechen und wollen uns nun zunächst einmal deren Eigenart und typische Entstehungsweise an einem Beispiel klarmachen: Ich lese in einer Zeitung einen Artikel über die Mängel unseres Wahlrechts. Die darin angeführten Gründe, die dieses Wahlrecht als schlecht erscheinen lassen, leuchten mir sehr ein. Ich bin empört darüber, daß die Mängel nicht abgestellt werden, das Wahlrecht nicht schleunigst geändert wird. Aus diesem Erlebnis bleiben folgende Einstellungen habituell in mir bestehen: 1) Unser Wahlrecht hat in meinen Augen fortan den Charakter des „Soll nicht (so sein)", bezw. des „Soll anders sein". Es ist etwas, was „geändert werden muß". 2) Mit dieser habituellen Stellungnahme, die ihrem Gegenstand den explizit an ihm haftenden Charakter des „Schlechten" verleiht, ist aber

Digitized by Google

in den allermeisten derartigen Fällen zugleich noch eine andere Einstellung verbunden: Nämlich ein zwar nicht ausgesprochener und ausdrücklicher, aber implizit in der genannten Stellungnahme enthaltener bedingter Vorsatz, der, zum Ausdruck gebracht, etwa lauten würde: „Wenn ich es zu tun hätte, so würde ich selbstverständlich sofort die Änderung herbeiführen" und vielleicht auch der mit der anderen verwandte, ebenso unausdrücklich bleibende Vorsatz: „Wenn ich einmal Gelegenheit haben sollte, etwas in der Richtung zu tun, so werde ich diese selbstverständlich nicht versäumen". 3) Die Frage der Wahlrechtsreform ist fortan eine Frage, die für mich eine gewisse Wichtigkeit hat, die mich interessiert. Hierin liegt aber implizit wieder, wenn nicht schon ein Vorsatz, so doch gewissermaßen ein Ansatz zu einem solchen, der etwa besagt: „Wenn mir die Wahlrechtsfrage irgendwo wieder begegnet, so will ich mich darum kümmern, mich wenn möglich noch näher darüber unterrichten" usw.

Dies Beispiel genügt wohl schon, um deutlich zu machen, daß solche habituellen Einstellungen im Leben in unendlicher Zahl vorkommen und eine große Rolle spielen. Denn es gibt von Kindheit auf wohl kaum eine Gegenstandserfahrung, die rein kenntnisnehmend wäre, sondern stets erfahren wir an den Gegenständen der Welt neben und mit ihrer Sachbeschaffenheit zugleich, daß sie angenehm, nützlich, schädlich, wohlschmeckend, erfreulich, verabscheuenswürdig usw. sind. Diesen Gegenstands-Charakteren aber entspricht durchweg auf der Ich-Seite eine Einstellung, die entweder eine habituelle Willensstellungnahme ist oder als Stellungnahme anderer Art eine Willensstellungnahme als Teil-Moment mit in sich enthält[1].

Diese habituellen Stellungnahmen haben nun im Gegensatz besonders zu den aktuellen Willens-Stellungnahmen, die wir bisher vor allem im Zusammenhang der Handlung kennen lernten, entsprechend der Allgemeinheit der Kategorien, in denen Gegen-

[1] Über die zwischen Willens- und sonstigen Stellungnahmen bestehenden Zusammenhänge vergleiche oben § 19 S. 82 Anmerkung 1.

Digitized by Google

stände in nicht eigentlich aktiven Zusammenhängen ihre „Auffassung“ zu erfahren pflegen, meist eine gewisse Allgemeinheit an sich. Es kann also z. B. mir wohl auch ein bestimmter Mensch vermöge einer habituellen Einstellung etwa unsympathisch sein, aber viel häufiger sind die allgemeinen Einstellungen, die besagen, daß z. B. Bohnen gut schmecken, daß das Ski-Fahren ein schöner Sport ist usw.

Zu bemerken ist ferner, daß solche Einstellungen, obwohl spätere eigentliche Aktivität begründend, im allgemeinen ihrer Entstehung nach selbst passiv sind, indem sie entweder als zunächst nur „periphere“ oder aber auch als sofort „zentrale“ Akte einsetzend doch selbst nicht willentlich herbeigeführt, sondern eben „gegeben“ sind.

Untersuchen wir nun das Verhältnis der aktuellen Stellungnahmen zu den habituellen, so zeigen sich folgende Möglichkeiten: 1) Eine auftretende Stellungnahme kann ihrem Sinngehalt nach völlig neu sein und als solche erst durch die motivierende Affektion der augenblicklichen konkreten Lage hervorgerufen werden. 2) Das aktuelle Auftauchen kann auch ein nur Wieder-aktuell-Werden einer schon längst habituell vorhandenen Stellungnahme darstellen. Dies ist dann phänomenologisch aufweisbar, da dann die betreffende Stellungnahme als dieselbe charakterisiert, die schon lange vorhanden ist, aktuell wird. So wenn eine bestehende Einstellung einem konkreten Objekt gilt, das nun wieder in das Blickfeld rückt, oder aber auch wenn reale Objekte oder Sachverhalte auftauchen, die Vereinzelungen allgemeiner Objekte darstellen, zu denen entsprechende allgemeine Einstellungen vorhanden sind. 3) Die vorhandenen Einstellungen können, ohne auf die konkrete Lage ohne weiteres anwendbar zu sein, doch vermöge einer inneren Verwandtschaft zu den in Frage kommenden, aktuell einzunehmenden Stellungnahmen auf diese in gewisser Weise motivierend wirken. Der letztere Fall ist besonders bedeutsam und bedarf noch näherer Erläuterung.

Die Gesamtheit der in einer Person vorhandenen Einstellungen bildet nämlich nicht ein ungeordnetes Chaos, sondern

Digitized by Google

hat eine gewisse mehr oder minder große Einheitlichkeit. Manche Einstellungen haben eine innere Verwandtschaft, andere haben nichts miteinander zu tun, noch andere dagegen können sich sogar — genau in dem Umfang wie die entsprechenden Stellungnahme-Akte — ganz oder teilweise widersprechen und doch in derselben Person nebeneinander vorhanden sein[1]. Aber in allen Fällen sind gewisse Grundrichtungen in der Gesamtheit der Einstellungen festzustellen, die dem Leben der betreffenden Person seine Richtung geben, und die zugleich für das, was wir ihren Charakter nennen, mit konstitutiv sind. Wir können den Inbegriff dieser Grundrichtungslinien einer Person als ihre Lebenseinstellung bezeichnen.

Nun kann die Lebenseinstellung, wie die Einstellungen überhaupt, eine verschiedene Nähe zur Aktualität haben, sodaß die Tendenz zur Überschreitung der Aktualitäts-Schwelle[2] größer oder geringer ist. Die Aktualitätsnähe der Lebenseinstellung kommt darin zum Ausdruck, daß ein über sie verfügendes Ich unter Berücksichtigung aller ihm tatsächlich wichtigen Gesichtspunkte seine Tätigkeiten leitet und entscheidet, ohne daß ihm doch alle diese Gesichtspunkte ausdrücklich bewußt werden müßten. Es kann dabei vielmehr weitgehend „intuitiv" und „instinktiv" handeln, indem es sich dabei ständig zwar irgendwie auf seine Einstellungen, seine Prinzipien gleichsam stützt, ohne daß diese aber deshalb zur eigentlichen aktuellen Bewußtheit kämen. Wir finden diesen Zustand am typischsten etwa beim modernen Geschäftsmann oder beim Heerführer, wenn er in geistiger Frische „seine Dispositionen trifft". In Anlehnung

[1] Dies allerdings nur mit einer gewissen Einschränkung. Es gibt nämlich auch bei den Einstellungen einen mit dem des „von mir aus" und des „in mir" im Akt-Bereich verwandten Unterschied, den wir in Anlehnung an eine Bezeichnung D. v. Hildebrands — vergleiche dessen „Sittlichkeit und ethische Werterkenntnis" Jahrbuch V, — als einen solchen von „naiv erwachsenen" und von „sanktionierten" Einstellungen kennzeichnen können. Nur bei der ersteren dieser beiden Arten gibt es ein Nebeneinanderbestehen sich widersprechender Einstellungen. — Vergleiche hierzu auch unten § 29.

[2] Dieser nach Analogie anderer in der Psychologie gebräuchlicher Schwellenbegriffe gebildete Begriff ist wohl ohne nähere Erklärung verständlich.

Digitized by Google

an eine Bezeichnung Husserls können wir ein in diesem Zustand des ständigen Gestütztseins auf seine Lebenseinstellung lebendes Ich als ein „waches Ich“ bezeichnen.

Husserl selbst definiert zwar ein waches Ich als ein solches, das innerhalb des Erlebnisstromes kontinuierlich Vordergrund-Akte oder (wie Husserl diese auch nennt) Bewußtsein in der spezifischen Form des „cogito“ vollzieht[1]. Aber auf ein solches Ich trifft für gewöhnlich nun auch zu, daß es unter Aktualitätsnähe seiner Lebenseinstellung lebt, sodaß sich innerhalb dieser Grenzen der „gewöhnlichen“ Fälle unser Begriff der Wachheit mit dem Husserl'schen deckt.

Allerdings gibt es nun hiervon Ausnahmen, und diese interessieren uns gerade im Zusammenhang unseres Problems. Im Sinne der Husserl'schen Definition ist das Ich nämlich auch noch bei gewissen fast traumhaften Zuständen, in denen es aber doch mit äußerster Konzentration mit irgend einer Gegenständlichkeit oder einer Tätigkeit beschäftigt ist[2], als waches Ich zu bezeichnen. Indes dürfte es dem Sprachgebrauch mehr entsprechen, die Bedingung der Verfügbarkeit der Lebenseinstellung in einer gewissen Aktualitätsnähe mit in den Begriff der Wachheit hineinzunehmen und dann entsprechend den verschiedenen Graden der Annäherung an die aktuelle Verfügbarkeit dieser Lebenseinstellung auch von Graden der Wachheit zu sprechen.

Sehen wir nun zu, was sich aus dem eben über Einstellungen im Allgemeinen, über Lebenseinstellung und über Wachheit Ausgeführten für unser Problem der Freiheit ergibt. Zunächst offenbar Folgendes: Verdankt eine von früher her bestehende Einstellung, die jetzt für einen Entschluß von mir bestimmend wird, ihre Entstehung rein „gegebener Aktivität“, d. h. entstand sie seiner Zeit ganz selbstverständlich, hemmungs- und reflexionslos, indem

---

[1] Vergleiche „Ideen“ § 35, Seite 63.

[2] Man denke an Fälle, wie sie Dostojewski verschiedentlich meisterhaft geschildert hat. Indes kommen solche Zustände auch im Leben des Alltags sehr häufig vor. Nur handelt es sich dabei meist um Zustände von kurzer Dauer und um unwichtige Dinge, wie etwa vorübergehendes Abschweifen in Gedanken und ähnliches.

Digitized by Google

sie nach ihrem Auftreten „im Ich“ sofort im bruchlosem Übergang vom Ich-Zentrum akzeptiert wurde, so ist die Lage nicht anders als wenn diese Einstellung erst jetzt, in dem in Betrachtung stehenden Fall, neu als aktuelles Wollen in dieser Weise aufgetreten wäre. Wir haben dann durch die gegebene Einstellung eindeutig determinierte Freiheit vor uns. Anders liegt dagegen die Sache, wenn ich mich für eine jetzt meine Tätigkeit (oder auch mein Unterlassen) bestimmende, von früher her bestehende Einstellung zur Zeit ihrer Entstehung erst in einem Kampf entscheiden mußte, in dem sich auch andere in mir auftauchende Einstellungen meinem Ich-Zentrum zur Annahme darboten. In diesem Falle kann, wenn wir nur die jetzige aktuelle Bewußtseinslage betrachten, die fragliche Einstellung so selbstverständlich bei mir feststehen, daß andere Möglichkeiten gar nicht mehr zur Beachtung kommen. Ich bin dann in meiner augenblicklichen Lage offenbar eindeutig determiniert durch Faktoren der Passivität und der „gegebenen Aktivität“. Allein, was nur vom Jetzt aus betrachtet „gegebene Aktivität“ ist, das beruht hier auf früherer, im Sinne nicht eindeutiger Determiniertheit freier Entscheidung, und diese frühere Freiheit ragt, auch wenn sie nicht mehr eigentlich aktuell wird, doch vermöge der Einheit jeden personalen Lebens in die jetzige aktuelle Lage hinein! Hiermit haben wir also einen ersten, sehr wichtigen Fall, wo die Ergänzung unserer reinen Aktbetrachtung durch Hereinziehung der durch das Lebensganze sich hinziehenden Habitualitäten bedeutsam und notwendig wird.

Angemerkt sei jedoch hier, daß bei jedem aktuellen in Anwendung Kommen einer Einstellung, deren zentraler Ich-Vollzug früher erst erkämpft werden mußte, eine gewisse Tendenz dahin besteht, daß auch die damals desavouierte Gegeneinstellung wieder auftaucht. Ist dies der Fall, so fällt natürlich die Entscheidung frei von neuem.

Betrachten wir nun zweitens den Fall, wo eine auf meine augenblicklich zur Entscheidung stehende Lage ohne weiteres anwendbare Einstellung nicht vorhanden ist, wo ich aber von

Digitized by Google

der mir in „Wachheit“ zur Verfügung stehenden „Lebenseinstellung“ aus zu einer Entscheidung gelange. Hier hängt nun alles davon ab, wie die Lebenseinstellung des Näheren aussieht, und wie sie selbst zustande gekommen ist. Ist sie nämlich in sich noch unausgeglichen, umfaßt sie noch (in der jetzigen Lage in Frage kommende) sich widersprechende Einzeleinstellungen, die ohne endgültige Entscheidung des Ich nebeneinander bestehen, so ist die Entscheidung schon aktuell nicht eindeutig determiniert. Liegen dagegen die aktuell in Frage kommenden Momente der Lebenseinstellung fest, so fragt sich, wie sie früher entstanden sind, ob sie in gegebener Aktivität ohne Entscheidung erwachsen sind, oder ob sie ihr jetziges Bestehen einer früheren im höheren Sinne freien Ich-Entscheidung verdanken. Im ersteren Fall entspricht der jetzigen eindeutigen Determiniertheit meiner Entscheidung auch eine solche meines die Vergangenheit mit umfassenden Person-Ganzen. Im letzteren Falle dagegen steht der jetzigen eindeutigen Determiniertheit die frühere nicht eindeutig determinierte Entscheidung, die mein jetziges personales Sein noch mit bestimmt, gegenüber. Bei älteren und in einem echten Sinn „gebildeteren“ Menschen wird im allgemeinen fast immer der letztere Fall zutreffen. Denn die Lebenseinstellung solcher Menschen enthält fast immer wenigstens Momente, die auf Grund nicht eindeutig determinierter Entscheidung frei gewählt sind. Und da die Lebenseinstellung immer wenigstens bis zu einem gewissen Grad ein einheitliches Ganzes bildet, so ragt in jede in Wachheit vollzogene Tätigkeit die höhere Entscheidungsfreiheit der Person mit hinein. Es verlieren also dadurch die Akte gegebener Aktivität, soweit sie in Wachheit vollzogen sind, wenn wir sie im Zusammenhang des ganzen personalen Lebens betrachten, weitgehend diesen ihren Charakter der „Gegebenheit“ und der eindeutigen Determiniertheit. Nur wo Wachheit fehlt, bleibt der oben beschriebene Charakter der gegebenen Aktivität voll bestehen.

Auf den zuletzt berührten Fall der fehlenden Wachheit müssen wir nun an dritter Stelle noch näher eingehen. Klare eindeutige Determination haben wir hier, wie eben schon be-

Digitized by Google

merkt, wenn schon aktuell nur eine einzige determinierende Stellungnahme sofort als vom Ich aus vollzogene auftaucht. Treten dagegen bei fehlender Wachheit aktuell mehrere Stellungnahmen auf, so kann nun die Entscheidung im Gegensatz zur Lebenseinstellung fallen. Und hier bleibt nun, umgekehrt wie im vorigen Fall (bei Wachheit), wo die Freiheit der personalen Vergangenheit mit in die Entscheidung hineinragte, die Freiheit der Person in dem Maße der aktuellen Entscheidung verschlossen, in dem die Wachheit mangelte! Die aktuelle Entscheidung ist hier zwar durch den Gehalt der auftauchenden Stellungnahmen nicht eindeutig determiniert, aber es ist gar nicht die ganze in sich selbst ruhende Person, die entscheidet, sondern nur ein mehr oder weniger losgelöstes Augenblicks-Ich, das mit dem Ich der ganzen Person nicht identisch ist.

Mit der Auseinanderlegung des zuletzt erwähnten Falles klären sich uns auch noch gewisse Zweifel, die in manchen Fällen bei nachträglicher Reflexion auf unsere eigenen Entscheidungen hinsichtlich ihrer Vollzugsweise sich einstellen und die nach unseren früheren Analysen noch nicht lösbar waren. Es kommt nämlich vor, daß uns unsere eigenen, formal gesehen im höheren Sinne freien Entscheidungen später ganz unbegreiflich werden, daß sie uns als etwas erscheinen, was irgendwie geradezu in Passivität über uns gekommen ist. Dies kann eben daran liegen, daß, obwohl formal freie Entscheidung zwischen den Stellungnahmen vorlag, dem Ich die Wachheit ganz oder teilweise fehlte. Vom ganzen, wachen Ich aus gesehen sind dann solche Entscheidungen tatsächlich als ihm „gegeben", als determiniert zu betrachten, wenngleich sie vom Augenblicks-Ich als solchem frei gewählt waren.

Berücksichtigen wir nun hier noch, daß selbst die höchste Wachheit, die für uns Menschen als endliche Personen erreichbar ist, doch gemessen an einer vorstellbaren absoluten immer noch sehr beschränkt ist, so zeigt sich uns hier die Begrenztheit menschlicher Freiheit überhaupt von einer neuen Seite[1].

---

[1] Vergleiche hierzu auch die Ausführungen über Unfreiheit unten S. 160f.

Digitized by Google

§ 29

b) Die „gestifteten" und die „sanktionierten" Einstellungen. Freiheit als sich selbst Offenbarwerden.

Unsere eben angestellte Betrachtung der habituellen Einstellungen bezog sich im Wesentlichen nur auf habituelle Stellungnahmen. Und zwar betrachteten wir diese in ihrer gewöhnlichen Entstehungs- und Bestehens-Weise, nämlich mit der Blickrichtung auf die Gegenständlichkeiten, zu denen Stellung genommen wird. Die in solchen Einstellungen vorliegende Freiheit ist infolge dieser Beschränkung des (primären) Bewußtseinsblicks auf die Sachen und Sachverhalte als eine niedere, beschränkte zu bezeichnen, wenn wir uns erinnern, daß materiale Richtung und Umfang des gesehenen Könnens für die Grade und Stufen der Freiheit mit wesentlich sind, und nun den bisher ins Auge gefaßten Einstellungen gegenüber zwei andere Arten von solchen betrachten, bei denen die eigene Blickrichtung eine wesentlich weitere ist.

Die erste der beiden hier in Frage kommenden Erweiterungen des Bewußtseinsblicks entspricht genau der im Aktgebiet im Fortgang vom Stellungnehmen zum Entschluß aufgewiesenen. Liegt in der Stellungnahme der primäre Blick des Bewußtseins auf den Gegenständlichkeiten, zu denen Stellung genommen wird, so fällt er im Entschluß nun auch auf die eigene möglicherweise ins Spiel zu setzende Tätigkeit. Hier tritt also überhaupt erst Freiheit als primäres „Selbstbestimmen-Können des eigenen kommenden Lebens" auf, während selbst bei nicht eindeutig determinierter Entscheidung zwischen Stellungnahmen doch das eigene Leben nur sekundär mit bestimmt wird.

Entsprechend dem Sichtigwerden eines einzelnen Könnens im Einzel-Entschluß (bezw. der Einzel-Entschluß-Anmutung) können nun also auch in allgemeinen Entschluß-Anmutungen und Entschlüssen Möglichkeiten der Selbstbestimmung des eigenen kommenden Lebens überhaupt ins Blickfeld des Bewußtseins

Digitized by Google

treten. So etwa, wenn in unserm Falle des Zeitungsartikels über das Wahlrecht mir nun ausdrücklich einfällt: „Da könnte ich doch auch zur Abhilfe etwas beitragen". Und die so als aktuelle Möglichkeit sich eröffnende Freiheit gelangt dann zur ersten Stufe ihrer Erfüllung, wenn ich mir nun daraufhin etwa ausdrücklich vornehme: „Ich will künftig die Frage im Auge behalten und die Leute, wo immer sich mir Gelegenheit bietet, darüber aufklären, was wir für ein schlechtes Wahlrecht haben. So will ich dazu beitragen, die Abgeordneten und Parteiführer allmählich durch die Stimmung der Wähler zur Änderung zu zwingen. Und besonders will ich bei künftigen Wahlen daran denken und mir die Kandidaten danach ansehen, wie sie sich zur Wahlrechtsreform stellen!" usw. In solchen allgemeinen Vorsatz-Anmutungen und Vorsätzen gelangt also das eigene künftige Leben in irgend welchen typischen vorausgesehenen Fällen in den eigenen Blick und wird in ihnen vom Ich aus in Selbstbestimmung in gewisse Richtungen gelenkt. Aber auch in Akten des Strebens, in denen ich mich für gewisse Fälle meines künftigen Lebens jetzt schon um bestimmtes Erleben bemühe, kann ich in dieser Weise eine entsprechende Strebens-Einstellung in mir hervorbringen.

Da die Akte, in denen solche Selbstbestimmung erfolgt, selbst durchweg auf Anmutung hin frei vom Ich aus vollzogen werden, so haben wir hier Einstellungen vor uns, die stets bewußt als solche vom Ich gesetzt oder, wie wir mit Husserl auch sagen können, „gestiftet" werden. Solche gestifteten Einstellungen beruhen daher im Gegensatz zu den „passiv erwachsenen", „gegeben aktiven" Einstellungen auf Freiheit im Sinne unserer „sekundär vorher bestimmten Willens-Aktivität". Sie werden vom Ich aus auf Grund absoluten Könnens frei gesetzt, aber in der Blickhaltung auf das in ihnen Gewollt-Vermeinte, nicht in solcher auf die Einstellungen selbst. Das in ihnen Intendierte aber kann je nachdem sein: Sachverhalte und Handlungstätigkeiten, Tun, reines Erleben, vorstellig zu machende Gegenständlichkeiten und entsprechende vorstelligmachende Akte sowie endlich auch Wertgegenständlichkeiten (Güter) und entsprechende Stellungnahme-Akte.

Digitized by Google

Die zuletzt erwähnte Möglichkeit der Stiftung von Einstellungen, die auf künftige eigene Stellungnahmen gehen, — es handelt sich also dann um Einstellungen des Strebens — führt uns zu einer weiteren, letzten Stufe der Freiheit, der gegenüber auch die eben behandelte immer noch einen wesentlichen Mangel enthält. Solange nämlich der Blick des die Möglichkeiten eigener Akte ins Auge fassenden Bewußtseins nur auf Tätigkeiten und Handlungen fällt, bleibt die Möglichkeit der Selbstbestimmung des eigenen Lebens immer in einer für die Person in gewisser Weise außerwesentlichen Sphäre. Denn Handlungen und Tun sind für das Wesen der Person, insbesondere wenn wir diese als sittliche fassen, letztlich irrelevant, während erst die Stellungnahmen ihr Wesen ausmachen. Nun sahen wir zwar oben, daß auch in der Blickrichtung auf die Tätigkeiten in gewissen Fällen doch in sekundärer Weise eine Bestimmung auch der eigenen Stellungnahmen stattfinden kann. Nämlich wenn mehrere Stellungnahmen nebeneinander auftreten, von denen aus verschiedene miteinander unvereinbare Tätigkeiten bezw. Unterlassungen einen „Soll"-Charakter erhalten. Indem ich mich in solchen Fällen für die eine oder andere Tätigkeit oder Unterlassung entscheide, entscheide ich mich zugleich auch in gewisser (sekundärer) Weise für die betreffende Stellungnahme, von der aus die fragliche Tätigkeit oder Unterlassung den Soll-Charakter erhalten hatte.

Indes eröffnen sich nun viel eigentlichere Möglichkeiten der Selbstbestimmung der Person als solcher und damit neue Bereiche der Freiheit, wenn der Bewußtseinsblick primär auf die eigenen Stellungnahmen fällt. Wir sahen ebenfalls schon früher (§§ 24, 26 und 27), daß hierbei im allgemeinen das Herbeiführen und Aussetzen von Stellungnahme-Akten unserem profektiven Machtbereich untersteht, daß aber innerhalb der Grenzen mehrerer „in mir" auftauchender und sich widersprechender Stellungnahmen es in meinem absoluten Machtbereich steht, mich auf den Boden der einen zu stellen, sie zu einer „von mir aus" vollzogenen zu machen, der andern aber die Willenszustimmung meines zentralen Ich ausdrücklich zu entziehen. In unserem

Digitized by Google

jetzigen Zusammenhang der Betrachtung der Einstellungen ergeben sich aus diesen Möglichkeiten folgende weiteren Freiheiten des Ich: 1) Ich kann eine Einstellung des Strebens nach gewissen Stellungnahmen für gewisse Fälle meines künftigen Lebens überhaupt stiften. 2) Ich kann auch meinen bestehenden habituellen Stellungnahmen gegenüber mich so verhalten, wie es für die einzelnen aktuellen oben (§ 26) beschrieben wurde: nämlich ich kann mich, auf die „Sachen" gerichtet, in die einen Stellungnahmen „von mir" aus gewissermaßen hineinstellen, die anderen dagegen ablehnen, sodaß sie höchstens „in mir" weiterbestehen. 3) Endlich kann aber noch der Bewußtseinsblick auf die eigenen bestehenden Stellungnahmen selbst, sowohl auf die aktuellen einzelnen[1], wie auch ganz besonders auf die habituellen fallen. Dabei können dann neue aktuelle Stellungnahmen auftreten, in denen zu den anderen schon vorhandenen Stellungnahmen Stellung genommen wird. Und auf Grund dieser neuen Stellungnahmen kann ich mich nun für die eine oder andere der ersten entscheiden, sie annehmen und mich auf ihren Boden stellen, sie (wie D. v. Hildebrand dies nennt) „sanktionieren"[2] oder sie ablehnen und zu beseitigen streben.

Erst in dem dritten der eben aufgezählten Fälle wird nun eine letzte der Person mögliche Stufe von Freiheit erreicht. Denn erst in diesem Falle sieht die Person in primärer Weise, indem sie auf ihre in ihr wirklich bestehenden Stellungnahmen sieht, auch auf sich selbst als Person; und erst dadurch gelangt sie selbst unter ihren eigenen — teils profektiven, teils (wie oben ausgeführt) absoluten — Machtbereich.

Die hier in den Bereich unserer Sicht gelangende material neue Seite der Freiheit[3] ist so bedeutsam, — bedeutsam be-

[1] Die auf die Einzel-Akte bezügliche Möglichkeit wurde oben schon berührt. Wir erwähnen sie hier noch einmal, da erst im jetzigen Zusammenhang ihre volle Bedeutung erfaßbar wird.

[2] Vergleiche „Sittlichkeit und ethische Werterkenntnis", Jahrb. V, S. 550 ff.

[3] Zu bemerken ist hier noch, daß die Erlangung dieser Freiheit nicht nur von dem Zufall der Blickwendung auf die eigenen Stellungnahmen abhängt, sondern daß hier noch besondere Hemmnisse in Gestalt von Selbsttäuschungstendenzen zu überwinden sind, die tief in einer menschlichen „Anlage" begründet

Digitized by Google

sonders für die Ethik, da an den Stellungnahmen der Person vor allem ihr sittlicher Charakter haftet — daß man in dieser materialen Richtung der Freiheit geradezu die Freiheit der Person als solcher gesehen hat. So haben insbesondere S. Kierkegaard und ihm folgend K. Jaspers diese Freiheit im Auge, wenn sie Freiheit als Offenbarwerden, als sich selbst Durchsichtig-werden beschreiben[1]. Durch die vorliegende Untersuchung aber dürfte die Beziehung zur Aufklärung gelangt sein, in der dieser Kierkegaard'sche Freiheitsbegriff zu dem als Willensfreiheit im sonstigen durchschnittlichen Leben der Gegenwart bekannten und von uns hier behandelten steht.

Auch insofern verdient die hier aufgewiesene Art von Freiheit als spezifisch der Person zugehörig bezeichnet zu werden, als sie eben nicht mehr einen Aktcharakter darstellt — womit sie nur ein Charakter eines vereinzelten Ereignisses im Leben der Person wäre — sondern als an den habituellen Stellungnahmen der Person haftender Charakter auch selbst dieser habituell zugehört.

D. ABSCHLIESSENDES

§ 30

Das Ergebnis unserer Untersuchungen. Aktivität und Freiheit und ihre Voraussetzungen.

Mit unseren Ausführungen über die Einstellungen sind wir nunmehr zu einem gewissen Abschluß unserer Untersuchungen gelangt. Es gilt nun noch deren Ergebnisse zusammenzufassen, indem wir uns dabei unsere Absichten, die wir verfolgten, noch einmal ins Gedächtnis zurückrufen.

---

zu sein scheinen. Die Überwindung dieser Hemmnisse untersteht selbst nur unserem profektiven Machtbereich.

[1] Vergleiche hierzu K. Jaspers' „Psychologie der Weltanschauungen" 2. Auflage, S. 419 ff. bezw. S. Kierkegaards „Begriff der Angst" (deutsch, Jena 1912), den Jaspers referiert.

Digitized by Google

Unsere Hauptabsicht war, eine Klärung unserer Rede von Freiheit und zugleich damit auch Einsichten in das Wesen von Freiheit selber zu erlangen. Um zu dieser Klärung zu kommen, gingen wir aus von einer Untersuchung über Passivität und Aktivität, in deren Verlauf wir des Weiteren auf die Phänomene des Könnens und des Wollens als mit der Rede von Freiheit eng zusammenhängend stießen. Nachdem wir einen ungefähren Überblick über diese Phänomene erlangt hatten, drangen wir von gewissen Zweifelsfragen aus, die sich hinsichtlich des Aktivitäts- oder Passivitäts-Charakters mancher Akte und hinsichtlich des Umfangs des Könnens im konkreten faktischen Leben ergeben hatten, durch ins Einzelne gehende Analysen weiter in das Wesen der genannten Phänomene ein. Das Ergebnis dieser Analysen war dann in Kürze folgendes:

Was zunächst die Frage nach dem Wesensunterschied von Aktivität und Passivität anbelangt, so zeigte sich, daß wir mit der einfachen Unterscheidung dieser beiden Sphären nicht auskommen. Vielmehr konstituiert sich die Sphäre der (vollen) Aktivität erst in zwei Zwischen-Stufen: der „gegebenen Aktivität" und der nur „sekundär vorherbestimmten Aktivität", die beide für die Konstitution der vollen Aktivität notwendige Voraussetzungen bilden. Außerdem zeigte sich aber, daß die erstere von diesen beiden Zwischenstufen nicht nur in dieser Funktion der Konstitution eigentlicher Aktivität vorkommt, sondern auch weitgehend selbständig als eigene Sphäre des Bewußtseinsablaufs eine Rolle spielt. So insbesondere in „zentral" vollzogenen, aber nicht auf willentlicher Vorherbestimmung beruhenden Wahrnehmungs- und Stellungnahmesowie rein triebhaften (bis dahin „vorfrei" genannten) Tuns-Akten. Neben den eben angeführten, gewissermaßen ihrem „internen" Akt-Charakter nach auf Zwischenstufen zwischen Aktivität und Passivität stehenden Akten lernten wir in der Profektion und in der willentlichen Unterlassung ebenfalls Aktarten kennen, die weder als voll aktiv noch als passiv anzusprechen sind, wobei indes hier dieser Zwittercharakter aus einer Kombination aktiver und passiver Teilakt-Momente entstand. Endlich son-

Digitized by Google

derte sich uns noch als auf gänzlich anderen Grundlagen beruhend der Aktivitätsbegriff der Bewegung heraus, während die ursprünglich äquivalent gebrauchten Begriffe der Passivität und der „vorfreien Sphäre“ sich uns so differenzierten, daß der letztere als weiterer die Bewegungsaktivität einschließenden, aber sonstiger Aktivität entbehrenden Akte mit umfaßte, während ersterer in engerem Gebrauch allein auf die im eigentlichsten, engsten Sinn „gegebenen“ Akte Anwendung behielt. Außerdem erfuhren die beiden eben genannten Begriffe gegenüber dem in unsern anfänglichen Untersuchungen ihnen zugewiesenen Umfang insofern eine wesentliche Verengerung, als ein großer Teil der anfangs ihnen unterstellten Akte sich als in „gegebener Aktivität“ vollzogen herausstellte.

Für unsere Rede von Freiheit erwies sich uns vor allem das Bewußtsein des konkreten „ich kann“ (d. h. „ich kann jetzt dies und dies . . .“) als wesentlich, von dem sich seinerseits zeigte, daß es fast stets in eins mit Akten auftritt, die irgend eine Willensmodalität darstellen. Diese Akte enthalten, wie unsere Analysen zeigten, soweit sie nicht gänzlich passiv sind, doch stets passive Momente. Insbesondere muß gerade das konkrete Bewußtsein des „ich kann“ in ihnen stets durch Passivität gegeben werden. Insofern bestätigten unsere im zweiten Teil der Arbeit durchgeführten ausführlichen Analysen den schon im Anfang unserer Untersuchungen (§ 8) aufgestellten Satz, daß es keine Aktivität gebe ohne sie bedingende und konkret erst ermöglichende Passivität. Dieser zunächst nur für die anfangs allein ins Auge gefaßte, freie Willensaktivität gemeinte Satz bestätigte sich im Lauf unserer Untersuchungen auch für die, gewissermaßen Vorstufen darstellenden, anderen Arten von Willensaktivität (nämlich die „gegebene“ und die „sekundär vorherbestimmte“), insofern und insoweit auch in ihnen ein Bewußtsein des Könnens mit aufweisbar wurde, das einerseits die Freiheit gab, und das andererseits selbst gegeben werden mußte. Die „gegebene Aktivität“ stellt dabei (soweit sie ohne Wachheit auftritt) insofern einen Grenzfall dar, als in ihr aktuelles Können und Gekonntes inhaltlich und zeitlich völlig zusammenfallen, sodaß

Digitized by Google

der ganze Gehalt des aktiv vollzogenen Aktes zugleich doch „gegeben“ ist.

Innerhalb der in den Gesamt-Akten der Willensaktivität vorliegenden eigentlichen Freiheit unterschieden wir zwischen einfachen dem Zuge Folgen und Wahlfreiheit. In unseren Untersuchungen über Freiheit und Determination erwies sich dann, daß bei der Willensaktivität neben den Fällen des einfachen dem Zuge Folgens auch in gewissen Fällen der Wahlfreiheit die in ihr liegenden passiven Momente den Gang dieser Aktivität material völlig eindeutig bestimmen[1]. Nur in den Fällen, wo mehrfaches, in verschiedener Wert-Richtung gehendes Wollen als gekonnt sichtig wird, glaubten wir feststellen zu können, daß das Ich durch die passiven Gegebenheiten noch nicht eindeutig determiniert sei. Hieraus ergab sich uns ein zweiter, höherer Begriff von Freiheit, nämlich als wählender Selbstbestimmung der (Wert-)Richtung des eigenen Wollens.

Zeigte uns der Aufweis der passiven Voraussetzungen aller Freiheit, daß wir uns vor einem Freiheits-Optimismus, insbesondere vor einem solchen, der nur das potentielle Können beachtet und die Notwendigkeit der entsprechenden aktuellen

---

[1] Es wäre eine Aufgabe für sich, die Passivität als den Inbegriff aller das Leben des Menschen (soweit es in sein Bewußtsein hineinragt) bedingenden Momente material einer näheren Untersuchung zu unterziehen. Um von den hier sich ergebenden Aufgaben nur einen andeutenden Begriff zu geben sei Folgendes bemerkt: Die passiven Grundfaktoren menschlichen Lebens, innerhalb deren erst alle Freiheit aufspringt, lassen sich fassen: 1) biologisch als Anlage und Milieu; 2) soziologisch als Natur und Geschichte; 3) theologisch als Natur und Gnade. Es fällt also in die Wissenschaft von den passiven Determinanten menschlichen Lebens u. a. annähernd die ganze Rassenbiologie und etwa die ganze Geistesgeschichte hinein! — Es sei in diesem Zusammenhang noch betont, daß wir unsere Feststellungen, die den Anspruch machen Wesensfeststellungen zu sein, für durchaus vereinbar halten mit allen wirklich empirischen Feststellungen der biologischen Wissenschaften, insbesondere auch mit denen der Psychiatrie. Auch das kranke Bewußtseinsleben untersteht den Wesensgesetzen allen Bewußtseins, und die hier etwa aufweisbaren Beschränkungen oder Aufhebungen der Freiheit lassen sich durchaus im Rahmen der von uns als überhaupt vorkommend aufgewiesenen Beschränkungen und Aufhebungen derselben verstehen.

Digitized by Google

Gegebenheiten in jeder konkreten Lage übersieht, hüten müssen, so führt uns andererseits nun doch die zum Schluß angestellte, die Aktanalysen ergänzende Betrachtung der das Lebensganze umspannenden Einstellungen dazu, auch einen übertriebenen Freiheits-Pessimismus bekämpfen zu können. Die Möglichkeit, bei Bewußtwerdung eigener sich widersprechender Einstellungen sich für die eine zu entscheiden und die andere zu desavouieren und dadurch die eigene Lebenseinstellung selbst innerhalb gewisser Grenzen in Freiheit (im Sinne unseres zweiten, höheren Freiheitsbegriffs) zu bestimmen, sowie diejenige durch Stiftung von Strebenseinstellungen etwas dafür zu tun, daß ich in späteren Lebenslagen irgendwelcher vorausgesehener Art an gewisse (ins besondere sittliche) Gesichtspunkte denke, und die Tatsache, daß allein schon auf Grund eines allgemeinen Wachseins solches strebendes Eingestelltsein in gewisser Weise wirksam werden kann, gibt der Freiheit im höheren Sinne doch einen nicht unbedeutenden Raum. Können doch auf diese Weise sogar Akte, die aktuell-formal gesehen der „gegebenen Aktivität" angehören, an dieser höheren Freiheit Anteil gewinnen. Allerdings ist auf der andern Seite wieder zu betonen, daß auch diese Möglichkeit bezw. Freiheit selbst zunächst wieder nur eine potentielle ist, und daß für ihr Aktuellwerden der Einzelne nichts tun kann; wenngleich andererseits empirisch feststeht, daß solche Freiheit doch bei den meisten Menschen häufig aktuell wird.

§ 31

Abschließendes über Freiheit, vorfreie Sphäre, Unfreiheit und Zwang.

Aus unseren letzten Ausführungen sind nun noch hinsichtlich des Begriffs der Freiheit einige Konsequenzen zu ziehen, und anschließend daran einige zu diesem im Gegensatz stehende Begriffe zu klären.

Freiheit in dem Sinne unserer Rede, dem unsere Unter-

Digitized by Google

suchung galt, erwies sich uns als ein phänomenal in den Akten selbst aufzuweisender Charakter, nämlich als die Sicht eigenen Könnens. Aktivität im weitesten (nur die Aktivität der Bewegung ausschliessenden) Sinn zeigte sich als mit der Freiheit in Beziehung stehend, indem sie die allgemeine Form der Erfüllung der Freiheit darstellte. Waren das Können als solches formal gesehen und die Aktivität die Formen der Freiheit, so bildete die in der Sicht des Könnens gegebene Fülle ihre materiale Seite. Diese erwies sich uns als von höchster Bedeutsamkeit, da in ihr die Möglichkeiten der Selbstbestimmung im Sinne höherer, nicht eindeutig determinierter Freiheit und die großen Verschiedenheiten der Entwicklung der einzelnen freien Personen liegen.

Insofern Freiheit im weitesten hier umrissenen Sinne eine Sicht eigenen Könnens ist, ist sie etwas im Erlebnisstrom selbst gegebenes; sie wird selbst als Freiheit im Augenblick ihres Auftretens erlebt. Ihr gegenüber kennzeichnet sich nun die vorfreie Sphäre durch den Mangel dieses Erlebnisses. Ein Leben, das sich ganz in dieser Sphäre abspielte, — ein solches ist denkbar — wüßte nicht, was Freiheit, daher aber auch nicht, was Unfreiheit ist! Deshalb wurde für diese Sphäre der Ausdruck Unfreiheit vermieden.

Unfreiheit kann nämlich erst nach vorausgegangener Erfahrung der Freiheit erlebt werden. Und zwar ist dies in zwei Grundweisen möglich: Erstens als Erlebnis aktueller Unfreiheit. Es besteht in dem Bewußtsein des Nichtkönnens. Dies Bewußtsein setzt aber eben die frühere Gegebenheit irgendwelchen Könnens, somit von Freiheit, voraus. Zweitens kann aber nun Unfreiheit auch zur Gegebenheit kommen in der Reflexion auf frühere eigene Erlebnisse, in denen (obwohl sie irgendwelches erlebtes Können und daher formal Freiheit enthalten haben mögen) doch material auch tatsächliches (wenngleich damals nicht erlebtes) Nicht-Können vorlag, insofern in ihnen irgendwelche andere Sichten fehlten, die an sich noch zu den tatsächlich damals gegebenen hätten gegeben sein können. Hier ist also Unfreiheit nicht mehr aktuelles Erlebnis, sondern an

Digitized by Google

früheren Akten wird infolge eines materialen Mangels der damaligen Sicht nachträglich der dadurch in ihnen liegende Charakter der Unfreiheit erschaut. Ferner kann Unfreiheit in diesem Sinn offenbar auch als aktuell bei anderen Personen vorliegend gesehen werden. So wie der formale Mangel des Freiheitserlebnisses überhaupt die vorfreie Sphäre konstituiert, so konstituiert der materiale Mangel der nicht gegebenen, an sich gegeben sein könnenden Sichten Unfreiheit in diesem „objektiven", dem Erlebnis der (aktuellen) Unfreiheit also gegenüberzustellenden Sinn. Nun enthält aber in dieser Weise bei endlichen Personen prinzipiell jedes Erlebnis Unfreiheit, da jede Freiheitgebende Sicht, so umfassend sie sein mag, doch, gemessen an der Unendlichkeit der Sichtmöglichkeiten, immer noch beschränkt ist. Infolgedessen wird Unfreiheit in diesem Sinne zu einem Charakter, der in verschiedenem Maße jedem, auch jedem formal frei vollzogenen Akt, anhaftet[1]. Mit der vorfreien Sphäre aber fällt somit Unfreiheit weder im Sinne „erlebter" noch im Sinne „objektiver" Unfreiheit zusammen.

Neben der für unsere ganze Untersuchung maßgebend gewesenen und hier also nun abschließend noch einmal umrissenen Rede von Freiheit und der aus dem Kontrast dazu sich ergebenden von Unfreiheit gibt es natürlich im heutigen Leben noch eine ganze Reihe anderer Redeweisen. Von ihnen, deren Behandlung wir uns hier nicht zur Aufgabe gemacht haben, seien hier nur noch die zwei wichtigsten kurz anmerkend erwähnt, um damit einer von dieser Seite etwa drohenden Verwirrung der hier gewonnenen Klarheiten durch Hinweis auf die Andersartigkeit dieser Redeweisen vorzubeugen:

Wir können, alles, was wir hier unter dem Titel Freiheit beschrieben haben, als Freiheit zu etwas charakterisierend, dieser die Freiheit von etwas gegenüberstellen[2], wobei also vor allem an Freiheit von inneren Hemmungen gegenüber der Verfolgung irgendwelcher, insbesondere wohl auch sittlicher Ziele

[1] Ein besonders hervorzuhebender Fall mit einem besonders starken Maß solcher Unfreiheit ist der oben (§ 28) besprochene mangelnder Wachheit.

[2] Vergleiche hierzu G. Simmel: „Über Freiheit", Logos IX.

Digitized by Google

zu denken ist. Die Abhebung dieser Freiheit von der von uns behandelten ist insofern wichtig, als solche Freiheit von Hemmungen gerade dann vorliegt, wenn mir etwas als ganz selbstverständlich zu tuend erscheint, ich also im Sinne eindeutigen Determiniertseins nicht frei bin[1]. Ferner kann Freiheit verstanden werden als Unabhängigkeit von irgendwelcher Gesetzlichkeit, insbesondere der Naturgesetzlichkeit. Für diese beiden Freiheitsbegriffe dürfte jedoch der von uns herausgestellte irgendwie vorausgesetzt sein, sodaß bei einer Untersuchung derselben die von uns gewonnenen Ergebnisse mit zu berücksichtigen wären.

Es bleibt uns nun noch, vergleichend auch die Rede von Zwang zu erörtern. Wir haben auch hier, ähnlich wie bei der Unfreiheit, zu unterscheiden zwischen einem aktuell erlebten Zwang und einem, manchmal ebenfalls als Zwang bezeichneten Charakter an Erlebnissen, der als objektiver an ihnen nachträglich festgestellt wird. Indes fällt dieser letztere Charakter mit dem oben als objektive Unfreiheit beschriebenen zusammen.

Als erlebten Zwang können wir einen eigentlichen und einen uneigentlichen, innerhalb des ersteren weiter noch einen inneren und einen äußeren unterscheiden. Der innere Zwang ist derjenige, der in den sogenannten Zwangserlebnissen auftritt. Er besteht in dem Bewußtsein des Nicht-beseitigen Könnens eines Aktes, den man doch zu beseitigen strebt oder wünscht[2]. Äußerer Zwang dagegen ist das objektive und

---

[1] Das höchste Maß solcher Freiheit von Hemmungen ist allerdings doch dann gegeben, wenn die eindeutige Determiniertheit durch das Feststehen in meiner Einstellung nur eine aktuelle, aber in früheren Entscheidungen erkämpfte und somit doch nicht ursprünglich durch Determination mir in den Schoß gefallene ist.

[2] Das Zwangserlebnis in diesem Sinn kann auch noch enger und weiter gefaßt werden. Zwangserlebnisse im engeren Sinn sind nur die als „pathologisch" empfundenen, „anormalen" Erlebnisse, die mit dem Bewußtsein des Nicht-beseitigen-Könnens und dem Streben, sie zu beseitigen, ablaufen. Im weiteren (und bei Strenge der Begriffsbildung richtigeren) Sinne dagegen gehören hierher auch die ganz normalen alltäglichen Vorkommnisse, die unserer obigen

Digitized by Google

zugleich als solches bewußte Nicht-beseitigen-Können eines Sachverhaltes, der ein Erstrebtes und von Seiten des reinen Tätigkeitsvollzuges auch gegebenes Tun- oder Handeln-Können von seiner Seite her zunichte macht. Uneigentlicher Zwang liegt vor, wenn ein solcher nicht zu beseitigender Sachverhalt das fragliche Tun- oder Handeln-Können nicht eigentlich aufhebt, wohl aber seine Ausführung mit dem Eintreten von Umständen belastet, die mich den Verzicht auf die Ausführung vorziehen lassen.

§ 32

Freiheit und Verantwortung, Freiheit und Gnade.

Aus unseren somit zu einem Abschluß gekommenen Untersuchungen wären nun noch für eine Reihe von Fragen die Folgerungen zu ziehen. Doch kann dies im Rahmen dieser Arbeit nicht mehr geschehen. Nur einige Andeutungen solcher Konsequenzen seien für zwei wesentliche derartige Fragen hier zum Schluß noch gegeben:

Erstens dürfte mit unseren Untersuchungen Licht fallen auf die Frage nach dem Verhältnis von Freiheit und Verantwortung. Es sei versucht, die in dieser Hinsicht sich ergebenden Konsequenzen hier noch kurz zu skizzieren.

Es ist ein Allgemeingut unseres heutigen sittlichen und rechtlichen Bewußtseins, daß Verantwortung nur soweit reicht, als Freiheit vorhanden ist. Indes kommt für die Entscheidung im Einzelfall alles darauf an, wie dieser Satz nun näher verstanden wird. Zu seiner Interpretation enthalten die Ergebnisse unserer Untersuchungen wichtige Gesichtspunkte. Verstehen wir nämlich den Satz so — und diese Auffassung findet sich im praktischen Leben vielfach —, daß Verantwortung soweit reiche, als formal Freiheit vorliegt, so ist der Satz falsch. Vielmehr kommt es dabei auf die materiale Seite der Freiheit an. Verantwortung

Beschreibung entsprechen, wie das Nicht-unterdrücken-Können eines Gähnens oder eines Niesens oder auch das Nicht-beseitigen-Können eines Schmerzes.

Digitized by Google

besteht allgemein nur soweit, als die irgendwann in meinem Leben aktuell vorgelegenen Sichten die eigenen Entscheidungen beeinflußt haben. Bezüglich einer bestimmten Tat (bezw. Unterlassung) besteht aber Verantwortung in zweifacher Weise: als direkte und eigentliche Verantwortung, soweit Sinn[1] und Auswirkung der in Frage stehenden Tätigkeit oder Unterlassung selbst bei ihrem Vorsetzen gesehen wurden; als indirekte Verantwortung, soweit vorher irgend einmal ein etwas dafür Tun-Können aktuell gegeben war, daß in dem in Frage stehenden Fall das die Verantwortung begründende Moment an der Tätigkeit oder Unterlassung gesehen würde[2].

Was nun die Feststellung der Verantwortung im Einzelfall anbelangt, so läßt sich die direkte Verantwortung im allgemeinen durch Weckung der Erinnerung feststellen, wenigstens soweit sie die eigene Person betrifft. Die indirekte Verantwortung dagegen kann für die eigene Person infolge der Unsicherheit und Unzulänglichkeit des Gedächtnisses nie mit Sicherheit abgelehnt, für eine fremde Person fast nie mit voller Sicherheit behauptet werden.

Hinsichtlich speziell sittlicher Verantwortung kommt es jeweils darauf an, festzustellen, ob die eine Tätigkeit oder Unterlassung einleitende Stellungnahme von vornherein eindeutig bestimmt auftrat, ohne daß andere Stellungnahmemöglichkeiten, die in anderer sittlicher Richtung gingen, überhaupt gesehen wurden, oder ob mehrfache derartige Sicht vorlag. Es gibt nämlich kein Wesensgesetz, das die Sicherheit verbürgte, daß in jedem Menschen sowohl die sittlich positiven wie auch die sittlich negativen Stellungnahme-Richtungen überhaupt[3] oder gar in jedem Einzel-

---

[1] Und hierbei insbesondere auch das, was man als ihren Wert-Sinn bezeichnen kann.

[2] Von hier aus gewinnen wir einen phänomenologisch fundierten Begriff der Fahrlässigkeit bezw. der fahrlässigen Schuld. So wie nämlich dem Begriff der Verantwortung im allgemeinen der der Schuld entspricht, so entspricht dem hier gewonnenen Begriff der indirekten Verantwortung der der fahrlässigen Schuld.

[3] Dies insofern er der naturwissenschaftlichen Gattung Mensch zugehört.

Digitized by Google

fall Bewußtseinsaktualität erlangen. Nur empirisch, durch Induktion, läßt sich feststellen, daß im allgemeinen beide Richtungen sowohl der „Anlage" nach wie auch in entsprechenden realen, habituellen Einstellungen in jedem Menschen vorhanden sind. Und daraus ergibt sich dann auch für den Einzelfall eine gewisse Wahrscheinlichkeit — aber nicht mehr als dies —, daß in ihm Anmutungen von beiden Seiten her aktuell werden bezw. geworden sind, sodaß bei jeder „objektiv" sittlich schlechten Tat im allgemeinen auch nur eine entsprechende Wahrscheinlichkeit subjektiver sittlicher Verantwortlichkeit des Täters besteht.

Mit unseren Feststellungen über das Wesen der menschlichen Freiheit gelangen wir endlich auch zum Aufweis einer phänomenologischen Grundlage[1] der theologischen Lehre von der Abhängigkeit allen menschlichen Wirkens und aller menschlichen Freiheit von der Gnade. Diese Grundlage sei hier ebenfalls noch kurz andeutend skizziert.

Alles „Gegebene", nicht aus dem Ich selbst heraus Gewirkte, kann als von Gott kommend erfahren werden. Ja, die Passivität ist eine der phänomenologischen Hauptgrundlagen der Gotteserfahrung. Denn nur insofern etwas als seinem Ursprung nach nicht-ichlich erfahren wird, kann so etwas wie eine „reale Außenwelt", aber auch so etwas wie ein „Du" überhaupt und wie Gott im besonderen erfahren werden. Und insofern dieses Nicht-Ichliche doch im Bewußtwerden ins Ich eingeht, kann es als Kausalwirkung der Natur einerseits und als Gnade (= Wirkung Gottes) andererseits erfahren werden. Je nachdem wie dann das Verhältnis von Gott und Welt (Welt im Sinne von „Natur" oder „realer Außenwelt") vorgestellt wird, kann dann Passivität teils oder überwiegend oder ausschließlich Wirkung

---

Anders ist die Sachlage, wenn wir in den Begriff Mensch den der Person und in diesen den der sittlichen Veranlagung mit hineinnehmen. Doch unterliegt dann wieder die Feststellung, wie weit der Umfang dieser beiden Begriffe von Mensch sich. in der Realität deckt, der Empirie.

[1] Ob es die einzige oder auch nur die wesentlichste ist, sei jedoch hier ausdrücklich dahingestellt gelassen.

Digitized by Google

der Natur oder Wirkung Gottes sein. Somit ist Passivität entweder durchweg Gnade oder aber mindestens der Ort, wo etwas als Gnade erfahren werden kann. Insofern es aber keine Freiheit gibt, die nicht (durch Passivität) „gegeben" wäre, gibt es, wenn die Wirkung Gottes so weit gefaßt wird, daß die Natur noch irgendwie mit von ihm abhängt, im strengsten Sinne keine Freiheit ohne Gnade. Und dabei wird die Freiheit von der Gnade nicht etwa zunichte gemacht, sondern bleibt, wie unsere Darlegungen wohl gezeigt haben, innerhalb der Gnade und gerade nur durch die Gnade bestehen.

Berichtigungen:

S. 4 Z. 2 von oben (Überschr.)	lies ALLGEMEINSTEN	statt ALLGEMEINEN
„12 „ 3 „ „	„ im Bereich	„ in Bereich
„17 „ 6 „ unten	„ versieht	„ vorsieht
„36 letzte Zeile von unten	„ 73	„ 71
„48 Z. 2 von oben	„ in-den-Hintergrund-Rücken	„ in den Hintergrund-rücken
„48 „ 4 von oben	„ zu dem	„ zu den
„51 „12 „ „	„ noch	„ nach
„55 „15 „ „	„ gegliederten	„ gegliedertem
„57 letzte Zeile von unten	„ sogenannten	„ sogenannte
„62 Z. 10 von oben	„ materialen	„ materiellen

Digitized by Google

PERSONENVERZEICHNIS

(Die Zahlen weisen auf die betreffenden Seiten hin)

Becker, Oskar 42, 54, 58.
Brentano, Franz 128.
Coué, Emile 41.
Dostojewski 147.
Hegel 23.
Herbart 9.
v. Hildebrand, Dietrich 2, 28, 34, 38, 53, 54, 56, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 125, 139, 146, 154.
Husserl, Edmund, Zitierung der „Log. Untersuchungen": 11, 31, 44; der „Ideen": 5, 6, 10, 11, 13, 22, 50, 51, 53, 71, 77, 84, 85, 96, 147; sonstige Zitierungen: 2, 3, 6, 7, 9, 20, 25, 42, 47, 58, 70, 97, 101, 121, 127.
Jaspers, Karl 56, 155.
Kierkegaard, Sören 155.
Mager, Alois 63.
Pfänder, Alexander 2, 25, 27, 56, 105, 125, 127, 130.
Reinach, Adolf 61.
Rickert, Heinrich 23.
Scheler, Max 3, 37, 71, 75.
Schopenhauer 141.
Simmel, Georg 161.
Stein, Edith 2, 10, 42, 45, 53, 54, 95, 97, 104 f.
Weber, Max 25.
Wundt, Wilhelm 30.

Digitized by Google

SACHVERZEICHNIS

(Die Zahlen weisen auf die betreffenden Seiten, fettgedruckte auf Hauptstellen hin.)

absolut
absoluter Machtbereich: siehe Machtbereich.
Abwendung, Sichabwenden 44, 47.
Affektion 10, 12, 28, 61, 66f., 111f. 140, 145.
„rein affektive" Passivität: siehe Passivität.
Akt (Begriff des Aktes) 31.
soziale Akte: siehe sozial.
einstrahlige A. 51f., 54.
mehrstrahlige A. 51f.
aktive A.: siehe Aktivität.
„vollzogene" A. 85f.
„periphere" oder „exzentrische A." 127f., 145.
„zentrale A." 127f., 145, 156.
Aktion 28, 98, 107.
Aktivität, aktive Akte 3, 7, 15ff., 18ff., 21, 24ff., 31, 33, 45, 49, 55, 62, 66ff., 69, 91f., 97f., 107, 111, 113, 114, 115ff., 118ff., 124ff., 131f., 135, 142ff., 155ff., 160.
aktives Erstreben von Erleben (vergleiche hierzu auch „etwas für etwas Tun") 64, 102ff.
Aktivität der Bewegung 97ff., 131, 133, 157, 160.
Aktivität der Willensbestimmung, Willens-Aktivität 97ff., 129ff., 157f.
„gegebene A." 124, 131ff., 137, 147ff., 152, 156f., 150.
„sekundär vorherbestimmte A." 124, 131, 152, 156f.
Aktregungen 85f., 115.
aktuell, Aktualität des Bewußtseins 63, 76, 78, 89, 143ff., 154, 164.
Aktualitätsnähe 146f.
Aktualitäts-Schwelle 146.
siehe auch: Machtbereich, aktueller.
Anlage (als determinierender Faktor) 158, 165.
Anmutung, Anmutungsakte 52.
im übrigen vergl. Willens-Anmutung.
Assoziation, assoziative Weckung 9, 10, 52, 89, 122.
Ausführung, Ausführungstätigkeit 76ff., 79ff., 88ff., 94f., 111, 119ff., 143.
Autosuggestion 41.

Digitized by Google

Bewegung: siehe Aktivität der B.
Bewußtsein
„inneres B." 124, 128f.
Beziehen, ideelles: siehe ideell.
deletiv: siehe Machtbereich.
Determination, Determiniertheit, determiniert, 133ff.
eindeutige D. 135ff., 148f., 162.
nicht eindeutige D. 135ff., 142, 148f.
Einfall 25, 26, 30, 49, 51, 141.
Einsetzen eines Aktes 76, 77, 80, 143.
Einstellung 15, 137ff., 142ff.
„gegebene E." 142ff.
„gestiftete E." 151f.
„sanktionierte E." 146, 151, 154.
Elementenpsychologie 30.
Empfindungen: siehe Sinnesempfindungen.
Enge des Bewußtseins 63.
Entschluß 70, 71, 74, 75, 77, 79, 86ff., 94f., 96, 111, 112, 117, 119ff., 128, 129, 131, 133ff., 147, 151f.
Entschluß-Anmutung, Entschließens-Anmutung 86ff., 95, 111, 112, 119ff., 133, 136, 151.
ererbte Tätigkeitsweisen und -Tendenzen 73.
Erfahrung 36, 73.
Erleben 33, 36f., 57, 60, 64, 81, 152.
ideell bezogenes E. 34.
E. im engeren Sinne (reines Erleben) 34, 40, 57, 102ff.
Erlebnis 33.
Fahrlässigkeit, fahrlässige Schuld 164.
Freiheit
F. menschliche 2.
F. als Können 21, 118, 120, 133ff., 151.
F. als „etwas dafür tun Können" 30.
F. als Wahlfreiheit 22, 135f., 158.
Schranken der Freiheit 63.
F. als Bestimmenkönnen in verschiedener Wertrichtung gehenden eigenen Wollens (nicht eindeutig determinierte F.) 141f., 148, 158, 160.
F. als sich selbst Offenbarwerden 151, 154f.
F. zu etwas und F. von etwas 161f.
formale und materiale Seite der F. 160f., 163f.
Fundierung, fundiert sein 44, 49.
Geschichte (als determinierender Faktor) 158.
Gefühle
sinnliche: siehe sinnlich.
zuständliche: 45.
ideell beziehende („geistige"): 53ff., 58.
Gehörsempfindungen 42.
Genesis, phänomenologische 36, 61, 73, 102, 131.
Gesichtsempfindungen 42.
Gestaltpsychologie 30.
Gnade 158, 165f.
habituell 143, 145, 151ff.

Digitized by Google

Halluzination 48.
Handlung, Handeln **34**, 35 ff., 39, 41, 44, 45, 57, 60 ff., 68, **69—82**, 83 ff., 93, 95, 100, 119, 152 f.
rein „geistige“ („innere“) 61.
vorfreie H. 101 f.
heterothetisches Prinzip 23.
Hintergrund des Bewußtseins, Hintergrund-Bewußtsein, Hintergrund-Akte **12—15**, 22—24, 43, 44, 48, 63 f., 98, 101, 125 f. 127, 132.
Hörfeld 42 ff.
Ich-Leib, exzentrisches oder peripheres Ich 127 f., 138.
vergleiche auch: periphere Akte.
Ich-Zentrum, zentrales Ich 127 f., 129, 134, 138, 140, 148, 153.
ideell, ideelles Beziehen **34**, 39, **45** ff., 61, 108 ff., 115 ff.
Inangriffnehmen **76—79**.
Intentionalität 30, 40 f.
interessant, Interessantheits-Charakter, Interesse 110, 112, 113, 132.
Kenntnisnahme **47**, 49 ff., 66 f.
Kinästhesen **57** f., 80, 81, 96.
Kitzel, Kitzel-Empfindung 8, 34, 40.
Können, Bewußtsein des „ich kann“ **20** f., 24, 30, 31, 47, **62** ff., 69, 89, 91, 92, 95, 100, 102, 111, 119 f., 129, 133, 136, 151, 156 f.
absolutes K. 27, 39, 53, 71, 117, 119, 123.
etwas für etwas tun Können 29 f., 31, 39, 41, 106, 113 f., 117, 133.
vergleiche auch: Machtbereich.
kreativ siehe Machtbereich.
Lebenseinstellung **146** f., 148 ff., 159.
Lebensgefühle 45.
Leib (Gegebenheit des L. „von innen her“) 48, 57.
Leibbewegung 44, 48, **58** ff., 73, 80, 81.
Leidenschaft 54.
Machtbereich **38** f., 57.
objektiver (M. der Sachen) und subjektiver (M. der Akte) 38, 80.
menschlicher 38.
absoluter **39**, 40, 43, 44, 46, 49, 50, 56, 59, 105, 129, 131, 153 f.,
profektiver **39**, 43, 44, 47, 49, 54, 60, 117, 124, 131, 153 ff.
kreativer **39**, 43, 49, 55, deletiver **39**, 43, 54, 56, 102.
M. des reinen Erlebens **39**, **40** ff.
M. des ideellen Beziehens **39**, **45** ff.
M. des Tuns und des Handelns **39**, 44, **57** ff., 81.
M. potentieller **62** ff., 80, 158 f.
aktueller **62** ff., 158 f.
„mechanische“ Tätigkeiten (Handlungen) 68, 80, 100 ff., 128.
Milieu (als determinierender Faktor) 158.
Mittel und Zweck 37 f.
Modalität
doxische M. 84.

Digitized by Google

M. des Wollens 84, 86, 95, 119, 126.
Motivation, motiviert, Motiv 10, 12, 24, 25, 90, 99, 105, 107, 113 f., 145.
motivierte Passivität: siehe Passivität.
Natur (als determinierender Faktor) 158, 165.
Organempfindung 41 f.
passiones animae 54.
Passivität, passive Sphäre, passive Erlebnisse 4—12, 16, 24 f., 26, 28, 30, 33, 45, 49, 54, 62, 66 ff., 91, 107, 113, 114, 115 ff., 118 ff., 123, 124 ff., 130 ff., 145, 150, 156 f., 158.
motivierte Passivität 7, 10—12, 66, 98, 113.
rein affektive Passivität 7, 10—12, 98.
peripher: siehe Akte, periphere.
posthypnotische Suggestion 102.
potentiell: siehe Machtbereich.
Profektion 28, 98, 107, 156.
profektiv: siehe Machtbereich.
Psychiatrie 158.
Psychoanalyse 102.
Psychologie 3, 29.
Schulpsychologie 30, 34, 63, 76.
Quasi-Sinnesdaten, Quasi-Sinnesfelder, Quasi-Empfindungen 42 ff.
Realisierung, Realisierungstätigkeit: siehe Ausführung, Ausführungstätigkeit.
Reiz 6, 10.
Schmerz-Empfindung 8, 34, 40 f.
Schuld 164.
Sehfeld, Sehempfindungen 42, 44.
Sich-Zuwenden: siehe Zuwendung.
Sinnesempfindungen, Empfindungen, Sinnesdaten 41 ff., 57.
Sinnesfelder 42 ff., 57.
Sinnesreiz: siehe Reiz.
sinnliche Gefühle 8, 40 f., 45, 58.
soziale Akte 35, 61.
Stellungnahmen 53 ff., 59, 67 f., 74, 82, 93, 115 ff., 118, 123, 124 ff., 129 ff., 134, 139 ff., 143 ff., 151 ff., 164.
Stimmungen 45.
Streben (aktives) 29, 56, 57, 103 ff., 113, 114, 117, 123, 124, 129, 152 f.
Strebens-Anmutung 106 f., 114, 117.
Strebung 104 ff., 110, 113.
Tastempfindungen, Tastfeld 41 ff.
Tätigkeit 33, 54 f., 64, 71 ff., 93, 117, 118, 120 ff., 133 ff., 148, 152 f., 164.
geistige (= ideell beziehende T.)
triebhafte T. 68, 73. [61.
vorfreie T. 96 ff.
„mechanische" T.: siehe mechanisch.
Terminsuggestion 102.
Trieb, triebhafte Akte 95 f., 99, 104, 110 f., 132.
Tun (reines) 32, 33 ff., 39, 57 ff., 68, 93 ff., 96 ff., 152, 156.

Digitized by Google

ideell bezogenes T. 34, 108 ff.
vorfreies T. 97 ff., 132, 156.
etwas für etwas Tun 28, 35, 47, 55, 57, 98, 103.
Unbewußte das, unbewußt 99, 101.
Unechte, das 56.
Unfreiheit 7, 159 ff.
Unterlassen, Unterlassung (willentliche) 21, 87 f., 98, 148, 153, 156, 164.
Urteil 50 ff., 53 f.
Verantwortung 163 ff.
Vordergrund des Bewußtseins, Vordergrund-Bewußtsein, Vordergrund-Akte 12, 13, 14, 15, 24, 64, 99, 101, 111 ff., 115, 125 f., 127, 147.
vorfrei
vorfreie Sphäre 4, 7, 13, 65, 98, 100 f., 134, 157, 159 ff.
vorfreie Tätigkeit 96 ff.
Vorsetzen, Vorsatz 71, 74 f., 78, 79, 81, 92, 94, 99, 100, 119, 132, 138, 152.
Vorstellen, Vorstellungen 45, 48 f., 108, 112, 113.
Wachheit, waches Ich 147, 148 ff., 157, 159.
Wahl, Wahlentscheidung 22, 24, 66, 134, 137, 158.
Wahlfreiheit: siehe Freiheit.
Wahrnehmen, Wahrnehmungen, Wahrnehmungs-Akte 45 ff., 50, 121, 132, 156.
sinnliche Wahrnehmung 45 ff.
aktive W. 46, 108 ff.
Wert, Wertigsein, Werthaftigkeit 75, 140, 142, 152, 164.
Willens-Aktivität: siehe Aktivität.
Willens-Anmutung 84 ff., 126, 137.
Willens-Entschiedenheit 84 ff., 126.
Willenshaltung 138 ff., 142 ff.
Willensstellungnahme 71, 73 ff., 80, 81, 82 ff., 93 f., 99, 100, 103 ff., 108 ff., 121 ff., 134 ff., 144.
Willensstellungnahme-Anmutung 86, 94.
Wollen, Willensakt 3, 27, 57, 58, 69, 70 ff., 75, 78, 80, 82, 85, 93, 97, 103, 105, 115, 117, 119, 122, 133 f., 138 ff., 142 ff., 156.
klassifikatorische Einordnung des W. 75 f.
entschiedenes W. 83, 84, 94.
„inneres W." 129.
vergleiche auch: Willensstellungnahme, Vorsetzen, Entschluß, Streben.
Wunsch 72, 83.
zentral: siehe Akte, zentrale.
Zug, dem Zuge folgen, nachgeben 17, 22, 66, 134, 136, 158.
Zuwendung, Sich-Zuwenden, Zugewandtsein 6, 10, 14, 43 f., 45, 46 f., 111, 114 f.
aktive Zuwendung 45, 46, 61, 66 f., 114.
passive Zuwendung 66 f., 114.
Zwang 7, 159, 162 f.
Zweck: siehe Mittel und Zweck.

Digitized by Google

LEBENSLAUF

Ich wurde am 19. November 1896 zu Waldkirch i. Br. geboren als Sohn des damaligen Brauereidirektors Wilhelm Reiner und seiner Frau Helene, geb. Hensle. Dem religiösen Bekenntnis meiner Eltern entsprechend katholisch erzogen, besuchte ich von Ostern 1903 bis Herbst 1906 die Volksschule in Waldkirch, darauf das Friedrichs-Gymnasium in Freiburg i. Br., bis im November 1908 meine Eltern nach Colmar i. Els. zogen. Von da bis zum Herbst 1914 erfuhr ich meine weitere Schulbildung am dortigen Lyzeum. Bei Kriegsausbruch zunächst vorübergehend als Landsturmpflichtiger eingezogen, trat ich anfangs November 1914 als Kriegsfreiwilliger in den Heeresdienst, in dem ich, zuletzt als Leutnant d. R. der Fußartillerie, bis Januar 1919 verblieb. Ich stand 33 Monate von dieser Zeit an der Westfront im Felde, wurde einmal verwundet und erhielt als Auszeichnungen das eiserne Kreuz erster und zweiter Klasse sowie das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Schwertern des Ordens vom Zähringer Löwen. Mit dem Kriegsnotsemester 1919 begann ich an der Universität Freiburg Geschichte und Deutsch sowie etwas Philosophie und Nationalökonomie zu studieren. Nach dreisemestrigem Studium in diesen Fächern (besonders in Geschichte) ging ich im Sommersemester 1920 zur Philosophie als Hauptstudienfach über. Ich hörte längere Zeit bei allen Freiburger Dozenten der Philosophie und fand schließlich in der von Herrn Geh. Hofrat Professor Husserl gelehrten Phänomenologie einen Grund und Boden, der mir Tragfähigkeit für den Aufbau einer umfassenden und Klarheit schaffenden Philosophie zu bieten schien. Von ihm aus erwuchs mir auch der in meiner Dissertation gegebene Beitrag zur Lösung des Freiheitsproblems. Im Sommersemester 1922 zog ich in Unterbrechung meines Freiburger Studienaufenthaltes nach München und hörte bei den meisten der dortigen Dozenten der Philosophie und Psychologie. Als Nebenfächer studierte ich nach verschiedentlichem Umtun auf mehreren andern Gebieten schließlich Nationalökonomie und griechische Philologie.

Für sein teilnehmendes und sachlich förderndes Interesse an meiner Arbeit bin ich neben Herrn Geh. Hofrat Husserl ganz besonders auch dessen Assistenten, Herrn Privatdozent Dr. O. Becker sehr zu Dank verpflichtet.

Digitized by Google